Die

Gemeinde- u. Kirchenverwaltungswahlen

nebst den sich hieran anschließenden

Wahlen zur Bildung des Armenpflegschaftsraths, der Schulsprengelvertretung, der Lokalschul-Commission,

dann zur

Vertretung der Gemeinde im Distriktsrath

u. s. w.

mit sämmtlichen einschlägigen

Vollzugsvorschriften, Erlassen und Entscheidungen

des kgl. Verwaltungsgerichtshofes

zusammengestellt und erläutert

von

Max Sternau.

Erlangen.

Verlag von Andreas Deichert.

1887.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen stehen nahe bevor. Wenn nun auch die Vorschriften für dieselben schon fast zwei Jahrzehnte in Geltung sind, so haben doch gerade die im Jahre 1881 und im Jahre 1884 im diesrhein. Bayern, wie im Jahre 1884 in der Rheinpfalz vorgenommenen Wahlen und die anläßlich derselben erhobenen zahlreichen Wahlreklamationen, von denen ein beträchtlicher Theil der letztinstanziellen Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes unterstellt wurde, zur Genüge ergeben, daß diese Vorschriften noch vielfach unrichtig aufgefaßt werden und daß eine große Anzahl Controversen heute noch nicht gelöst ist. Es trägt hieran am meisten der Mangel eines Commentars, welcher an der Hand der Landtagsverhandlungen und in gründlicher Vergleichung der einzelnen Gesetzesbestimmungen und Aufsuchen der Wechselbeziehungen zwischen denselben, den gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindewahl ein einheitliches Gepräge aufgedrückt haben würde, auf welchem Werke fortbauend sich das richtige Verständniß des Gesetzes und die Lösung der auftauchenden Streitfragen im Geiste des Gesetzes hätte erzielen lassen, die Schuld.

Der Verfasser hat nun den Versuch gewagt, in einem kleinen Werkchen dem vorstehend geschilderten Mangel einigermaßen abzuhelfen und durch die Aufnahme des wesentlichsten Inhalts sämmtlicher Erlasse, Abhandlungen und Entscheidungen, namentlich der zahlreichen Abhandlungen in den Blättern für administrative Praxis und der Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes und Vertheilung desselben auf die rechten Orte den

zum Vollzuge des Gesetzes mitwirkenden Gemeindebehörden (bzw. Kirchenverwaltungen), Wahlcommissären und Staatsbehörden nicht nur die Möglichkeit eines sofortigen Ueberblicks der einschlägigen Literatur zu bieten und in den meisten Fällen die Einsicht der letzteren überflüssig zu machen, was sich namentlich den außerhalb ihres Amtssitzes thätigen Wahlcommissären nützlich erweisen wird, sondern auch durch zahlreiche Anmerkungen und nach Bedürfniß größeren Abhandlungen, wie auch durch Besprechung solcher Abhandlungen und Entscheidungen, mit deren Inhalt sich der Verfasser nicht ganz einverstanden erklären kann, den Behörden und Beamten ein reichliches Material zur Auslegung des Gesetzes und bzw. zur Prüfung der bezüglichen Fragen nach jeder Richtung zu liefern.

Ferner hat der Verfasser die in seiner praktischen Thätigkeit bei den Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen gewonnenen Erfahrungen in diesem Werkchen niedergelegt und dazu verwerthet, den Gemeindebehörden eingehende Anleitung zur richtigen und vollständigen Herstellung der Wählerliste und ordnungsmäßigen Auflage und Abschluß derselben zu geben (vgl. die Noten zu Artikel 176), den Wahlcommissären und Wahlausschüssen beizustehen, das Wahlgeschäft rasch, sicher, im Geiste des Gesetzes und ohne Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit abzuwickeln und die im Vollzuge des Gesetzes zu erlassenden Entscheidungen nicht nur formell, sondern auch materiell richtig zu treffen (vgl. namentlich die Noten zu Art. 180 u. flg., 191 u. flg.) und den Verwaltungsbehörden den Weg anzudeuten, auf welchem eine richtige Prüfung der Wahlakten ermöglicht werden kann (vgl. die Noten zu Art. 196).

Im Hinblick darauf, daß die Gemeinde-Ordnung, wie nicht minder die übrigen in diesem Werkchen behandelten Gesetze rc. seit vielen Jahren in Geltung sind, würde es überflüssig sein und die Uebersichtlichkeit des Werkchens nur stören, wenn theo-

retische Abhandlungen über die früheren Wahlvorschriften, über die Grundsätze, in welchen dieselben mit den jetzigen Vorschriften übereinstimmen oder kollidiren u. dgl. mehr eingeflochten würden. Wo es zum Verständniß einer Gesetzesstelle nöthig erschien, wurden die früheren Wahlvorschriften mitgetheilt, eine weitere Berücksichtigung derselben würde aber jetzt nurmehr ein historisches Interesse haben, welchem aber in diesem Werkchen keine Beachtung zu Theil werden kann.

Da die Wahlvorschriften für die Gemeindewahlen in der Rheinpfalz mit denjenigen des diesrh. Bayerns in den meisten Punkten übereinstimmen, daher die Mehrzahl der hinsichtlich der pfälzischen Wahlen ergangenen Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes auch für die diesrh. Wahlen zu berücksichtigen sind, so wurden, um den pfälzischen Behörden und Beamten die entsprechende Anwendung der hinsichtlich diesrh. Wahlen, wie umgekehrt den diesrh. Behörden und Beamten die hinsichtlich pfälzischer Wahlen ergangenen und noch ergehenden Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes zu erleichtern, die Wahlvorschriften der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz in der Art mitgetheilt, daß die allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt I, ferner die Bestimmungen über die Prüfung der Wahlen und die Beschwerdeführung (Art. 196 der diesrh., Art. 122 der pfälz. Gem.-Ordnung) mit den bezüglichen Bestimmungen der diesrh. Gem.-Ordnung und zwar Eingangs jedes Artikels der letzteren auf ihre Uebereinstimmung und etwa bestehende Abweichungen verglichen, die Bestimmungen des besonderen Theils aber nach der diesrh. Gemeinde-Ordnung und unter Hinweisung auf gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen der letzteren aufgeführt wurden.

Inhalts-Uebersicht.

Erklärung der gebrauchten Kürzungen.

A.A.Pr = Abgeordneten-Ausschuß-Protokoll d. s. die Verhandlungen des besonderen (Sozialgesetzgebungs-) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten.

A.G. (Arm.Ges.) = Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. vom 29. April 1869 (Ges.Bl. S. 1093).

Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege

C.P.O. (auch R.C.P.O.) = Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30 Januar 1877 (R.G.Bl. S. 83).

Döll.V.S. = Döllinger's Verordnungs-Sammlung.

E. (Entsch.) = Entscheidung.

E. d. V.G.H. = Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes.

Ges.-Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt, vor 1874 Gesetzblatt.

G.O. (Gem.O.) = Gemeinde-Ordnung

a) für die Landesth. diess. d. Rh. = für die Landestheile diesseits des Rheins (wo von der G.O. schlechthin gesprochen wird, ist nur diese gemeint),

b) pfälz. = für die Rheinpfalz,

beide vom 29. April 1869 (Ges.Bl S. 865 u. bzw. 1009).

G.V.G. (Ger.Verf.Ges.) = Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 46.)

K. d. J. = Kammer des Innern

K.M.Bl. = Amtsblatt des k Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

K M.E. = Entschließung dieses Ministeriums.

M.Bl. d. J. = Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern.

M.E. (Min.Entschl.) = Ministerial-Entschließung (hierunter sind lediglich die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern verstanden).

P St G B = Polizei-Strafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871 (Ges.Bl. 1871/72 S. 9).

R . . . . . = Reichs . . . . .

R A Pr. (R.Aussch.Prot) = Protokoll des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe.

R.C.P.O siehe C.P.O.

Reg.Bl. = Regierungsblatt, bis zum Jahre 1873 incl. erschienen.

R.Ges. = Reichsgesetz.

R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.S.Pr. = Protokolle über die Sitzungen der Kammer der Reichsräthe.
R.St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Abänderung vom 26. Februar 1876. Der durch letztere geschaffene Text des Strafgesetzbuches ist veröffentlicht im R.G.Bl 1876 S. 40.
Samml.Bd. = der so und sovielste Band der unter der Leitung des k. Staatsministeriums des Innern herausgegebenen Sammlung von Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes.
Sten.Berichte = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
Str.G.B bayr. = bayrisches Strafgesetzbuch von 1861.
St.P.O. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.G Bl. S. 253).
V G H. = Verwaltungsgerichtshof.
V.J. (Vollz.Instr.) = Vollzugs-Instruktion.
V O. (A V.O.) = Verordnung (Allerhöchste Verordnung).
V.U. (Verf Urk.) = Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 (Ges Bl. S 101).
V V.(Vollz.Vorschr.) = Vollzugs-Vorschriften.

Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869.

(Gesetz-Blatt 1866/69 S. 865.)

Sechste Abtheilung. (Seite 978.)

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern [1]).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. a. s. Min.-Entschl. v. 12. Oktbr. 1869, die Gemeindewahlen in den Landesth. diess. d. Rh. betr.

b. Das Gemeindewahlverfahren ist kein Gegenstand des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts. Beschwerden der Gemeindeverwaltung gegen Anordnungen der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die Art und Weise der Vornahme einer Gemeindewahl fallen daher nicht unter Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zur Bescheidung solcher Beschwerden kann demnach aus der angeführten Gesetzesstelle nicht abgeleitet werden. (Entsch. d. V.G.H. v. 14. Juli 1882 Samml. Bd. IV S. 59.)

Artikel 170 [1]) [2]).

I. Wahlstimmberechtigt [3]) sind alle Gemeindebürger [4]) mit Ausschluß [5]) jener, welchen durch rechtskräftiges [6]) richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert [7]), ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens [8]) oder wegen Vergehens [9]) des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten [10]) oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der

Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens[11]) zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre[12]) abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

II. Das Wahlrecht[13]) derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.[14])

1. Art. 170 erhielt seine jetzige Fassung durch das Gesetz v. 19. Jan. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung betr., Ges.-Bl. 1871/72 S. 198 Art. 8, indem das Reichsstrafgesetzbuch entsprechende Berücksichtigung fand.

Da nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Ehrenrechte bei zeitigen Zuchthausstrafen nur auf die Höchstdauer von 10 Jahren, bei Gefängnißstrafen nur auf die Höchstdauer von 5 Jahren aberkannt werden, dagegen der Verlust der in Art. 28 Ziff. 4 u. 5 des bayr. Strafgesetzbuchs bezeichneten Fähigkeiten nicht auf Zeit erfolgte, so wurde der Gleichstellung halber für die nach dem bayr. Strafgesetzbuch erkannten Freiheitsstrafen die Wirksamkeit des Verlustes der Ehrenrechte auch auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt.

2. Art. 170 übereinstimmend mit Art. 100 der pfälz. Gemeinde-Ordnung (Ges.-Bl. 1866/69 S. 1072) nach der Abänderung v. 19. Jan. 1872 (Ges.-Bl. 1871/72 S. 205) bis auf den Eingang, welcher in der pfälz. GO. lautet: „Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, bei welchen die Ausübung des Bürgerrechts ruht (Art. 14 Abs. II), ferner derjenigen, welchen durch rechtskräftiges“ u. s. f.

In Abs. II ist neben dem Worte „Gantverfahren“ in Klammern eingeschlossen „Falliment“.

3. a. nicht auch immer wählbar s. Art. 172 u. 173. Niemand kann gewählt werden, der nicht auch stimmberechtigt ist, aber nicht Jeder ist wählbar, welcher ein Wahlstimmrecht besitzt.

b. Juristische Personen, insonderheit Kirchen- und Pfarrstiftungen, welche das Bürgerrecht nach Art. 10 (Art. 201 findet auf sie keine Anwendung, da sie nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes nicht besessen haben) erlangt haben, sind wahlstimmberechtigt (Blätter für administrative Praxis Band XX S. 173). Ueber die Ausübung des Wahlrechts derselben s. Art. 171 Abs. 2.

c. Militärpersonen sind wahlstimmberechtigt, da nach § 49 des R.-Mil.-Ges. (R.G.Bl. 74 S. 59) nur das Recht dieser Personen zum Wählen bei Reichs- und Landtagswahlen ruht. Ueber deren Wählbarkeit s. Art. 173 Abs. IV.

4. Wer ist Gemeindebürger? s. hierüber die Anlage A.

5. Einen weiteren Ausschlußgrund gibt Art. 175. Bei den in Art. 175 aufgeführten Personen ist in der Wählerliste der der Ausübung des Wahlrechts entgegenstehende Grund zu vermerken unter besonderer Erwähnung der Thatsache, daß der Vermerk erst

nach Abschluß der Liste erfolgt ist, nachdem eine Neuherstellung der Liste für eine zweite Wahl, welche an Stelle einer aufgehobenen vorzunehmen ist, oder eine nochmalige Auflage der Liste nicht stattfindet; vgl. Note 10 f zu Art. 176.

6. a. Die Rechtskraft des Urtheils wird durch rechtzeitige Einlegung der Revision (§ 383 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877, Reichsgesetzblatt S. 321) gegen das Urtheil der Landgerichte und der Schwurgerichte gehemmt. Die Revision muß innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urtheils, bezw. der Zustellung desselben eingelegt werden (§ 381 l. c.). Die Zurücknahme der Revision oder der Verzicht auf die Einlegung derselben kann vor Ablauf dieser Frist wirksam erfolgen (§ 344).

Ist das Urtheil noch nicht rechtskräftig oder der Eintritt der Rechtskraft der Gemeindebehörde nicht bekannt, so ist der Betreffende in das Wählerverzeichniß aufzunehmen unter Vermerk der bezüglichen Thatsache. Wird bis zur Wahl der Eintritt der Rechtskraft des Urtheils amtlich konstatirt, so kann auch nach Abschluß der Wählerliste in derselben diese Konstatirung aufgenommen werden, eine Streichung des Eintrags selbst ist aber unzulässig. Wurde von dem Verurtheilten rechtzeitig Revision eingelegt und ist über dieselbe bis zur Wahl nicht endgiltig entschieden, so muß derselbe zur Wahl zugelassen werden, auch ist derselbe wählbar, aber nach Art. 82, 109 und 127 vom Eintritt in das Amt ausgeschlossen. Letzteres erfordert jedoch einen bezüglichen Erlaß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, bezw. des Bürgermeisters.

b. Erkundigung über die Rechtskraft des Urtheils kann bei dem Amtsanwalt des Bezirks, in welchem der Bestrafte geboren ist, eingezogen werden (Min.Bek. v. 24. Juli 1882, Min.Bl. d. J. S. 271 Ziff. I); über die Verpflichtung desselben zur Aufschlußertheilung s. Art. 176 Abs. 3 und bezeichnete Bekanntmachung Ziff. VII mit Bundesraths-Verordnung v. 16. Juni 1882 (M.Bl. d. J. 1882 S. 281) § 17.

7. Reichsstrafgesetzbuch, R.G.Bl. 1876 S. 45 §§ 32—37. Die bürgerlichen Ehrenrechte können bei zeitigen Freiheitsstrafen nicht länger als auf 10 Jahre aberkannt werden; die Wirkung der Aberkennung beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils, die Zeitdauer wird aber von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Ueber die Beendigung des Ehrenverlustes kann bei dem Note 6 b bezeichneten Beamten Aufschluß erholt werden.

8. Die Verurtheilung wegen Verbrechens hatte den Verlust der im nachbezeichneten Artikel 28 (s. Note 10) des Strafgesetzbuchs von 1861 genannten Fähigkeiten kraft des Gesetzes zur Folge.

9. Die nachbezeichneten Vergehen, begangen unter der Herrschaft der bayr. Strafgesetzgebung, bewirken den Ausschluß vom Wahlrecht, soferne die untengenannte Zeit seit der Verbüßung ꝛc. der Strafe nicht abgelaufen ist, auch dann, wenn auf den Verlust

der in Art. 28 des Strafgesetzbuchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten nicht erkannt worden ist.

Nicht jeder Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei oder Fälschung bildete nach der früheren bayr. Strafgesetzgebung ein Verbrechen oder Vergehen, es wurden vielmehr die unbedeutenderen Fälle (und diese bilden die Mehrzahl) als Uebertretungen behandelt (vgl. Art. 283, 294 Z. 1, 299, 315 Z. 1, 325 Abs. 1, 309 Z. 1, 311, 179, 180, 188 Abs. 1 des St.G.B. von 1861, Beil. zum Ges.Bl. 1861/62).

10. Ges.Bl. 1861/62 Beil. zu Nr. 24 Art. 28.

Ziff. 4. Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staat ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen.

Ziff. 5. Die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, bezw. der Familienrath, die Genehmigung ertheile.

Der Verlust dieser Fähigkeiten tritt bei Bestrafungen wegen Verbrechens kraft des Gesetzes, bei Vergehensstrafen aber nur durch besonderen Ausspruch des Gerichtes ein (Art. 29).

11. Das unterscheidende Merkmal zwischen Verbrechen und Vergehen nach dem bayr. Strafgesetzbuch war, daß die mit Zuchthaus bestrafte Handlung ein Verbrechen, eine mit Gefängniß bestrafte Handlung ein Vergehen genannt wurde. Wo in Folge mildernder Umstände zc. statt auf Zuchthaus auf Gefängniß zu erkennen war, bildete die so bestrafte Handlung nur ein Vergehen (Art. 1 und 2).

12. Da das bayr. Strafgesetzbuch mit dem 31. Dezbr. 1871 außer Wirksamkeit trat, die Vergehen nach diesem Strafgesetzbuch mit einer Gefängnißstrafe bis zur Höchstdauer von 5, in einigen wenigen Fällen (vgl. Art. 17) bis 10 Jahren geahndet wurden, so ist nunmehr eine Verurtheilung wegen Vergehens nach diesem Strafgesetzbuch bei Anwendung des Art. 170 nur dann noch in Betracht zu ziehen, wenn bekannt ist, daß der Verurtheilte die Flucht ergriffen und somit die Strafe erst geraume Zeit nach der Verurtheilung abgebüßt hat.

Aufschluß über die Verbüßung der Strafe kann bei dem Note 6 b bezeichneten Beamten erholt werden.

13. Wahlrecht nicht Wahlstimmrecht, wie es in allen übrigen Fällen s. Art. 170 Abs. 1, 171, 172 Abs. 1, 175, 176 Abs. 2 u. s. w. lautet. Es ist daher dem Wahlrecht eine andere Bedeutung, wie dem Wahlstimmrecht beizumessen und unter „Wahlrecht" das aktive wie passive Wahlrecht zu verstehen, weshalb ein im Konkurs befindlicher Bürger nicht nur nicht wählen, sondern auch nicht gewählt werden kann. Art. 176 Abs. 6, welcher ebenfalls von einem Wahlrecht spricht, bezieht sich nicht nur auf das Wählen, sondern

auch auf das Gewähltwerden, umfaßt also gleichfalls das aktive wie passive Wahlrecht, vgl. Note 8a zu Art. 176.

14. vgl. Konkursordnung v. 10. Febr. 1877, R.G.Bl. S. 351. Der Konkurs wird durch amtsgerichtlichen, sofort öffentlich bekannt zu machenden Beschluß als eröffnet und nach seiner Durchführung oder nach Abschluß eines Zwangsvergleiches oder außergerichtlicher Befriedigung der Gläubiger durch amtsgerichtlichen, öffentlich bekannt zu machenden Beschluß als beendigt erklärt (§§ 100, 103, 151, 175, 188, 189 Abs. 2, 190, 191).

Artikel 171 [1]).

I. Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme [2]).

II. Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. IV und V [3]) [4]) bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter [5]) ausgeübt werden [4]).

1. Abs. 1 übereinstimmend mit Art. 101 Abs. 1 der pfälz. Gem.-Ordng. Abs. 2 letzteren Art. lautet: „Das Wahlstimmrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden."

2. Nur wenn der Wähler zugleich Stellvertreter eines andern Wählers ist, kann er in die Lage kommen, zwei Wahlzettel abzugeben. Die Abgabe mehrerer Wahlzettel außer diesem Falle bewirkt, daß sämmtliche Wahlzettel als ungiltig angesehen werden (Art. 182 letzter Absatz).

3. Es sind dies:

Abs. IV. Personen, welche auf Grund Hausbesitzes oder Höchstbesteuerung das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen,

Abs. V. Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen

und während die Abs. IV bezeichneten Personen, soferne nicht auch Abs. V auf sie anwendbar ist, ihr Wahlrecht entweder in eigener Person oder durch einen Stellvertreter ausüben dürfen, können die in Abs. V genannten physischen und juristischen Personen das Wahlrecht nur durch einen Vertreter ausüben.

4. a. Bei Gemeindewahlen ist die Zulassung eines Stellvertreters zur Ausübung des Wahlstimmrechtes, mit Ausnahme der in Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Fälle, als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. V zu erachten. Die Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß geübt worden ist. (Entsch. d. V.G.H. v. 10. Febr. 1882, Samml. Bd. IV S. 1.) Einen störenden Einfluß auf das Wahlergebniß würde die Abgabe dieser ungiltigen Stimme nur dann geübt haben, wenn nach Abzug derselben die relative Stimmenmehrheit für den Gewählten nicht mehr gegeben wäre — vgl. Note 11 zu Art. 184 — oder die ohne

einen zweiten Wahlgang abgegebene Zahl der Stimmen die Hälfte der Zahl der Wähler nicht mehr übersteigt, s. Note 6 zu Art. 184.

b. Es können somit solche Wahlstimmberechtigte, welche wegen Krankheit, vorübergehender Abwesenheit rc. nicht persönlich bei der Wahl erscheinen können, ihr Stimmrecht nicht ausüben. Es werden in dieser Beziehung die Frauen rc. in eine günstigere Lage gesetzt, da sie unter allen Umständen einen Stellvertreter aufstellen können und wenn dieser erkranken oder sonst verhindert werden sollte, das Wahlrecht auszuüben, sofort und am Tage der Wahl noch berechtigt sind, eine andere Person als Stellvertreter zu bevollmächtigen.

5. Der Vertreter muß das bayerische Indigenat besitzen, volljährig und selbständig sein und keinem der in Art. 13 Abs. II (s. Anl. A) aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegen (Art. 15 Abs. IV). Ob der Vertreter diese Eigenschaften besitzt, hat der Wahlausschuß zu prüfen. Wird der Vertreter wegen Mangels einer dieser Eigenschaften sofort zurückgewiesen, d. h. der Wahlzettel gar nicht angenommen, so ist der Vertretene berechtigt, eine andere Person zu bevollmächtigen, welche an der Wahlhandlung, soweit sie noch im Gange ist, Theil nehmen kann.

Ueber die Bevollmächtigung s. Art. 182 letzter Absatz.

Artikel 172[1]).

I. Wählbar [2]) als Bürgermeister [3]), Beigeordneter [4]), Gemeindebevollmächtigter [5]), Distriktsvorsteher [6]), Ortspfleger [7]), Ortsführer [8]) sowie als Mitglied eines Magistrates [9]), Gemeinde- [10]) oder Ortsausschusses [11]) und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses [12]) sind, soweit nicht Abs. II anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger [13]), welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen [14]), das 25. Lebensjahr zurückgelegt [15]) und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben [16]).

II. Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen [17]) oder technischen [18]) Magistratsmitglieds setzt den Besitz oder Erwerb [19]) des Indigenats, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170 ausschließen [20]). Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsraths zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte [21]) [22]) oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung [22]) mit Erfolg bestanden haben.

1. Art. 102 der pfälz. Gem.-O. lautet: „Wählbar für die Stelle eines Gemeinderaths, beziehungsweise eines Bürgermeisters oder Adjuncten, sind alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger,

welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben." Die Bestimmung des Abs. 2 der diesrh. G.O. kennt die pfälzische nicht.

2. a. Ueber den Einfluß der Verwandtschaft auf die Wählbarkeit s. Art. 192 Abs. 3 u. 4, 195 Abs. 4 u. 5, 197 Abs. 5 und 198 Abs. 6, über den Einfluß der Wahlbestechung s. Art. 175, über den der Bekleidung einer amtlichen Stellung und den des Militärpflichtverhältnisses s. Art. 173.

b. Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafgerichtliches Urtheil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, verliert in Folge dessen nur das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem anderen Gemeindeamte wieder gewählt zu werden (Entsch. d. V.G.H. v. 20. Aug. 1880, Samml. Bd. II S. 40). Er kann bei derjenigen Ergänzungswahl, welche in Folge seiner Amtsentsetzung gemäß Art. 200 vorgenommen wird, wieder gewählt werden, gleichviel ob er die ihm zuerkannte Strafe bereits verbüßt hat oder nicht.

3. Ueber die Wahl des Bürgermeisters in Gemeinden mit städtischer Verfassung s. Art. 193, in Landgemeinden Art. 197, in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden s. Art. 198 Abs. 2—7.

4. Ueber die Wahl der Beigeordneten in Landgemeinden s. Art. 197, in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden s. Art. 198 Abs. 1 u. 4.

5. Ueber die Wahl der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung s. Art. 189—191, in Landgemeinden Art. 197, in Bürgermeistereien Art. 198 Abs. 1 u. 5.

6. In größeren Städten werden Distriktsvorsteher aufgestellt und vom Magistrat ernannt (Art. 120).

7. Ortspfleger können und bezw. sollen in den einzelnen zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (Art. 153) bestellt werden. Ihre Wahl geschieht nach Art. 199.

8. Ortsführer können in dem vom Wohnsitz des Bürgermeisters einer Landgemeinde entfernten Orten vom Gemeindeausschuß mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfen der Polizeiverwaltung aufgestellt werden (Art. 139 Abs. 2).

9. Ueber die Wahl der Magistratsmitglieder s. Art. 192 u. 195.

10. Ueber die Wahl der Gemeindeausschußmitglieder (Gemeindebevollmächtigten) s. Note 5.

11. Ortsausschüsse können in den einzelnen zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften aus drei bis fünf Bürgern mit Einschluß des Pflegers auf je 6 Jahre gewählt werden (Art. 153 Abs. 4), deren Wahl nach Art. 199 vor sich geht.

12. In Gemeinden mit städtischer Verfassung können zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Wahl

dem Magistrat zusteht. Die Funktion ständiger Ausschüsse endigt jedenfalls mit dem Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind (Art. 106). In Landgemeinden finden vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung (Art. 145 Abs. 6).

13. s. Art. 170 Note 3 u. 4.

14. a. Sonach Staatsangehörigkeit, die Selbständigkeit (über deren Mangel s. Art. 11 Abs. 2 in der Anlage A), männliches Geschlecht, Veranlagung mit einer direkten Steuer in der Gemeinde. Ausführlich s. Art. 11 in der Anl. A.

b. Der Besitz des Heimatrechtes ist nicht erforderlich und kann einem im Gemeindebezirk wohnenden Bürger nach Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes v. 16. April 1868 (Ges.Bl. 66/69 S. 360) dann mangeln, wenn er in einer anderen Gemeinde ein zweites Bürgerrecht besitzt und das dortige Heimatrecht beibehalten, bezw. in Anspruch genommen hat.

Den Ausführungen in Riedel's Commentar zum Heimatgesetz zu Art. 5 Abs. 2, daß bei Erwerbung des Bürgerrechts auf Grund des Art. 11 d. G.O. das mit einem früheren und noch bestehenden Bürgerrecht erworbene Heimatrecht nicht vorbehalten werden könne, kann nicht beigepflichtet werden. Würde dem so sein, so hätte der Satz „oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts" gar keinen Werth und würde nur zur Begriffsverwirrung dienen. Mit diesen Worten kann nur gesagt werden, daß eben nicht blos bei Erwerbung eines Bürgerrechts auf Grund Hausbesitzes, sondern auch in den übrigen Fällen es im Belieben des zweifachen Bürgers steht, das Heimatrecht in der ersteren Gemeinde beizubehalten oder in der zweiten Gemeinde zu erwerben und daß der Unterschied zwischen dem auf Grund Hausbesitzes (es dürfte das auf Grund Art. 15 Abs. 1 d. G.O. bezeichnete Bürgerrecht hiemit überhaupt gemeint sein) und dem auf Grund des Wohnsitzes (Art. 11) erworbenen Bürgerrecht darin liegt, daß die noch nicht im Besitze eines Bürgerrechts gewesene Person durch Erwerbung des Bürgerrechts nach Art. 15 d. G.O. das Heimatrecht in dieser Gemeinde erst durch Verzicht auf die frühere Heimat erlangt, während sie durch Erwerbung des Bürgerrechts nach Art. 11 d. G.O. das frühere Heimatrecht kraft des Gesetzes verliert, während wenn ein früheres Bürgerrecht besteht und beibehalten wird, im einen wie im andern Falle das Heimatrecht in der zweiten Gemeinde nur durch Abgabe der Art. 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Erklärung erlangt werden kann.

Mit dieser Ansicht steht nicht im Widerspruch, daß der Gesetzgeber wahrscheinlich die Ausübung des Bürgerrechts in der Regel nur den Heimatberechtigten zukommen lassen wollte, da eben dieses „in der Regel" die Existenz von Ausnahmen voraussetzt; wird aber eine Ausnahme von der Regel zugestanden, so kann dieselbe doch dort nicht bestritten werden, wo der Wortlaut der Gesetzesbestimmung keinen andern Sinn zuläßt, zumal wenn bei den einschlägigen Verhandlungen der Gesetzgebungskörper nur einzelne Fälle der Anwendung bezeichnet worden sind, aber keine dem Wort-

laut der Bestimmung entgegenstehende allgemeine Ansicht aufgestellt und allseitig getheilt wurde. Nicht unbemerkt sei aber gelassen, daß eine Absicht des Gesetzgebers, in der Regel die Ausübung des Bürgerrechts nur den Heimatberechtigten zuzugestehen, schwerlich darin gefunden werden kann, daß derselbe den Begriff des Bürgerrechts ganz anders als den eines Heimatberechtigten construirt hat (die wichtigste Unterscheidung ist, daß das Heimatrecht nur physische, das Bürgerrecht auch juristische Personen erwerben können), trotzdem aber jedem Bürgerrechtsbesitzer, also auch demjenigen, welcher das Heimatrecht gar nicht erwerben kann, die Ausübung des Bürgerrechts in Person oder durch Stellvertreter eingeräumt hat. Uebrigens wird dem in Riedel's Commentar betonten Prinzipe über die in der Regel nur den Heimatberechtigten zustehende Ausübung des Bürgerrechts durch vorstehende Auslegung nicht zu nahe getreten, denn nachdem ein Mann nur ein Heimatrecht, dagegen aber zwei Bürgerrechte besitzen kann, die Befugnisse eines Bürgers aber in jeder der beiden Gemeinden entweder in Person oder durch einen Stellvertreter auszuüben berechtigt ist, so kann es für das obige Prinzip ganz gleichgiltig sein, ob A, der seine Bürgerrechtsbefugnisse in den Gemeinden B und C ausübt, in B oder in C seine Heimat hat.

15. Im Regierungs-Entwurf war das 30. Lebensjahr gefordert. Ueber den Nachweis des Lebensalters vgl. Note 4 b zu Art. 174.

16. a. In dieser Beziehung dürfen aber nicht etwa die civilistischen Grundsätze über Domizil, welche neben der thatsächlichen Niederlassung an einem Orte auch die Absicht erfordern, diesen Ort dauernd zum Mittelpunkte seines häuslichen Lebens zu machen, als entscheidend erachtet werden. Wo in der Gemeinde-Ordnung der Ausdruck „wohnen" oder „Wohnsitz" vorkommt und eine Voraussetzung für den Eintritt von Rechten oder Verpflichtungen bildet, sind diese Bestimmungen auf Jeden anzuwenden, der an einem Orte seinen Aufenthalt genommen hat, vorausgesetzt, daß auch die übrigen in den betreffenden Artikeln noch weiter aufgestellten Voraussetzungen zutreffen. Durch die Natur dieser Voraussetzungen ist ohnehin dafür gesorgt, daß Personen, die sich nur auf der Durchreise oder zur Besorgung vorübergehender Geschäfte an einem Orte aufhalten, nicht als Einwohner betrachtet und behandelt werden können (A.A.Pr. S. 451).

b. Nach dieser Festsetzung des Begriffes „wohnen" und „Wohnsitz" ist es nicht ausgeschlossen, daß Jemand an zwei Orten einen Wohnsitz haben und an jedem Wohnsitz das Bürgerrecht auf Grund des Art. 11 erwerben kann. Auch die Minist.-Entschl. v. 2. April 1881, den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (Min.-Bl. des Innern S. 77), spricht in §. 5 von einem mehrfachen Wohnsitz einer Person. Die häufigsten Fälle eines doppelten Wohnsitzes mit Bürgerrecht an jedem Wohnsitz werden bilden:

a) der Besitz zweier zum Wohnen eingerichteter Häuser in an einander angrenzenden oder wenig von einander entfernt lie-

genden Gemeindebezirken, zum Aufenthalt bald in der einen, bald in der andern Gemeinde,

b) der Besitz zweier zum Wohnen eingerichteten Häuser in von einander entfernt liegenden Gemeindebezirken mit der Absicht, etwa die Hälfte des Jahres in dem einen, die andere Hälfte des Jahres in dem anderen Gemeindebezirk Wohnung zu nehmen.

So lange die Wohnung häuslich eingerichtet ist und zum sofortigen Bezug geeignet bleibt und solange der Wohnsitz in der einen Gemeinde nicht förmlich aufgegeben worden ist, sondern nach Belieben des Besitzers bald nach kürzerer, bald nach längerer Aufenthaltsunterbrechung wieder genommen wird, kann von dem Verlust des Wohnsitzes in der Gemeinde und damit des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern keine Rede sein. Nicht außer Acht darf aber gelassen werden, daß auch bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen a oder b nach Lage der Sache nur von einem Wohnsitz die Rede sein könnte, wie z. B. wenn die Familienangehörigen in dauernder Weise nur ein Haus benützen, das zweite daher mehr zur wohnlichen Unterkunft des Familienhauptes während seiner Geschäfte, Vergnügungen 2c. im betr. Gemeindebezirk dient. Die Frage eines doppelten Wohnsitzes wird daher immer nach den obwaltenden speziellen Verhältnissen zu beurtheilen sein. Ueber die Erfordernisse zur Annahme der Absicht der Aufgabe des Wohnsitzes in einer Gemeinde s. auch die Motive Ziff. 1 in der Entsch. des V.G.H. v. 30 Januar 1880 Samml. Bd. I S. 129.

Es kann somit eine Person ein Wahlrecht in zwei Gemeinden persönlich ausüben und in zwei Gemeinden zugleich zu Gemeindeämtern gewählt werden. Da eine Person aber, abgesehen von dem Fall, daß die beiden Gemeinden benachbart sind, nicht wohl das Amt in zwei Gemeinden versehen kann, so wird schon von der Intelligenz der Wähler erwartet werden können, daß sie die Wahl eines häufig vom Gemeindebezirk abwesenden Bürgers vermeiden werden; sollte gleichwohl die Wahl eines solchen Bürgers stattfinden und derselbe von dem Ablehnungsrechte nach Art. 174 Abs. 1 Ziff. 4 keinen Gebrauch machen, so kann, wenn sich im Laufe der Funktionsperiode die Unmöglichkeit herausstellt, daß der Gewählte seinen Verpflichtungen nachkommen könne, der Austritt desselben nach Art. 80 Abs. 2, 109 Abs. 1 u. 127 Abs. 2 veranlaßt werden.

17. Ueber die Wahl der rechtskundigen Magistratsmitglieder s. Art. 177, 194 u. 195, über deren Bestätigung Art. 196 Abs. 2 u. Art. 78. Dieselben haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen. (Art. 74 Abs. 1).

18. Hinsichtlich der technischen Magistratsmitglieder sind besondere Vorschriften nicht gegeben, dieselben werden nach Art. 85 vom Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ernannt. Eine gesetzliche Verpflichtung, den Wohnsitz in der Gemeinde der Anstellung zu nehmen, besteht für dieselben nicht, doch kann selbstverständlich die Gemeindebehörde diese Verpflichtung vertragsmäßig feststellen.

19. Es genügt daher, wenn sich der Bewerber für den Fall seiner Wahl verpflichtet, das bayer. Indigenat zu erwerben und um dasselbe dann nachsucht. Der Antritt des Amtes kann aber nicht früher erfolgen, als bis das Indigenat ertheilt ist.

20. Diese Magistratsmitglieder brauchen weder das Bürgerrecht zu besitzen, noch sind sie verpflichtet, dasselbe bei auch noch so langer Amtsdauer in der Gemeinde zu erwerben, sofern nicht Art. 17 in Frage kommt. Hingegen erlangen sie, wenn sie kraft des Gesetzes (Art. 74 Abs. 2) oder in Folge besonderer Dienstverträge (Art. 76) die Rechte eines definitiv angestellten Beamten genießen, auf Grund des Art. 2 des Heimatgesetzes die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

21. Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 41) §§. 2—5.

22. Vgl. A.V.O. v. 25. April 1880 (Ges.-Bl. S. 261) die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung zu diesen Prüfungen betr.

Artikel 173[1]).

I. Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes[2]) ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners[3]), Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers[4]), Notars[5]), oder eines von der Gemeinde[6]) oder Kirche[7]) besoldeten Bediensteten nicht vereinbar[8]).

II. Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königl. Genehmigung übernehmen[9]).

III. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen[10]), sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte[11]).

IV. Die der aktiven Armee[12]) und den besoldeten Stämmen der Landwehr[13]) angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar[14]).

1. Art. 103 der pfälz. Gem.-O. lautet:

Abs. 1. Die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjunkten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Abs. 2 u. 3 stimmen mit Abs. 2 u. 4 des Art. 173 überein, die Bestimmung des Abs. 3 letzteren Artikels kommt in der pfälz. Gem.-O. nicht vor.

2. Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind befugt, aber mit Ausnahme der Gemeindebediensteten nach Art. 174 Abs. 2 nicht verpflichtet, die Wahl als Gemeindebevollmächtigte in Stadt- und Landgemeinden, sowie als Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, Ortsausschußmitglied oder als Mitglied eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses anzunehmen.

3. a. Bei den Poststallhaltern liegt dem Staat gegenüber kein Dienst-, sondern nur ein Vertragsverhältniß vor. Die Postexpeditoren dagegen sind sehr häufig Staatsdiener, doch gibt es auch solche, die analog den Poststallhaltern im gewöhnlichen Vertragsverhältniß stehen (A.A.Pr. S. 667).

b. Zu dem Art. 173 Abs. 1 bezeichneten aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners gehört der öffentlich rechtliche Staatsdienst im engeren Sinn, gleichviel welcher Art; nicht dagegen das privatrechtliche Dienstverhältniß zum Staat und nicht der kraft gesetzlicher Verpflichtung oder im Ehrenamt geleistete Staatsdienst. Richtig ist es, wenn Wand in seiner Gemeinde-Ordnung für die Pfalz sagt: „Bei den Staatsdienern macht es keinen Unterschied, ob sie pragmatisch oder nicht pragmatisch angestellt sind, ob sie vom Staate direkt oder (z. B. Aichmeister) vom Publikum entschädigt werden (Blätter für administrative Praxis Bd. XXXVI S. 285).

Vorstehenden Ausführungen ist gleich der Bemerkung, daß über den Begriff „Staatsdienst" im Gesetze selbst eine Verwirrung herrscht, zuzustimmen. Schon daß es für nothwendig gehalten wurde, in Abs. 3 die Nichtanwendbarkeit der Bestimmung Abs. 1 auf die dem Kaufmannsstande angehörigen Mitglieder der Handelsgerichte besonders zu betonen, d. h. zu erklären, daß der Begriff „Staatsdiener" im Sinne des Abs. 1 nicht auf diese Personen, welche nach dem zur Zeit der Einführung der Gemeinde-Ordnung bestehenden Art. 60 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch auf Vorschlag des Fabrik- und Handelsraths durch kgl. Ernennung bestellt wurden und welchen alle die Vorrechte, Ansprüche, Merkmale 2c. abgehen, welche das Berufsbeamtentum charakterisiren, anzuwenden sei, gibt zu erkennen, daß der Gesetzgeber unter „Staatsdiener" nicht die Beamten mit pragmatischen Rechten ausschließlich verstehen wollte.

Wo es fraglich ist, ob ein nicht pragmatischer Beamter oder Bediensteter als Staatsdiener im Sinne fraglicher Gesetzesbestimmung zu erachten ist, wird man auf die Worte „die Stelle eines Bürgermeisters ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners unvereinbar" besonderes Gewicht legen und erwägen müssen, ob die Stelle des betreffenden Beamten mit diesem Gemeindedienst wirklich unvereinbar ist. Als unvereinbar mit einem Abs. 1 bezeichneten Gemeindeamt kann nun ein solches Staatsamt zu betrachten sein, welches in Bezug auf Unterordnung und Disciplin Unzukömmlichkeiten mit sich bringen oder das Princip der Selbstverwaltung der Gemeinde verletzen würde. Aber dieser Fall ist der untergeordnete, ist ja jeder Staatsdiener als Bevollmächtigter einer Landgemeinde wählbar, kann also an der laufenden Verwaltung einer Gemeinde Theil nehmen. Auch der Umstand, daß nach

der Gemeindewahlordnung von 1818 (Art. 17) alle Staatsdiener im Ruhestande zur Annahme eines der dort bezeichneten Gemeindeämter der kgl. Genehmigung bedurften, während nurmehr die im zeitlichen Ruhestand befindlichen Beamten derselben benöthigen, deutet darauf hin, daß weniger die Eigenschaft eines Staatsdieners an und für sich als unvereinbar mit der Stelle eines Bürgermeisters ꝛc. erscheint.

Als unvereinbar mit den gedachten Gemeindeämtern werden daher hauptsächlich diejenigen Staatsämter zu betrachten sein, welche dem Inhaber eine dauernde und eine Manneskraft vollständig in Anspruch nehmende Beschäftigung auferlegen, die es ihm nicht gestattet, zugleich das ebenfalls ununterbrochene, mehr oder weniger Zeit des Tages erheischende Arbeit und oft plötzliches Einschreiten und Thätigkeit erfordernde Amt eines Bürgermeisters bezw. des Stellvertreters eines solchen zu verrichten. Daß gerade nur die Stellen eines Bürgermeisters, eines Beigeordneten als Stellvertreters desselben und eines Magistratsraths, weil für den Bürgermeister in Gemeinden mit städtischer Verfassung ein besonderer Stellvertreter nicht gewählt wird, sondern als solcher ein Magistratsrath fungirt, aufgeführt sind, läßt gleichfalls erkennen, daß nur die stetige Arbeit in Anspruch nehmenden Gemeindeämter als unvereinbar mit dem Staatsdienst erklärt werden wollten, und daß daher die Voraussetzung besteht, daß die Verwaltung beider Aemter zu gleicher Zeit unthunlich sei.

Ebenso darf bei der Entscheidung die Thatsache nicht außer Auge gelassen werden, daß bei einschränkender Auslegung des Begriffes „Staatsdiener" im Sinne dieses Gesetzes ein im Staatsdienst stehender Bediensteter als Bürgermeister gewählt werden könnte, welcher die nöthige Zeit zur Verrichtung dieses Amtes nicht besitzt, gleichwohl aber einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nicht vorbringen kann und daher entweder dem Gesetze ungehorsam sein müßte und nach Art. 174 Abs. 3 Bestrafung oder andernfalls seine Entlassung aus dem Staatsdienst zu gewärtigen hätte.

4. Hieher zählen auch die Universitäts-Professoren.

5. vgl. Blätter f. adm. Praxis Band XXXVI S. 285.

6. Die Anwendung des Begriffes „aktives Dienstverhältniß eines von der Gemeinde besoldeten Bediensteten" auf die aus Gemeindekassen Besoldung empfangenden Personen wird in unmittelbaren Städten, welche durchgängig Berufsbeamte beschäftigen, keine Schwierigkeit haben; um so schwieriger ist aber die Anwendung dieses Begriffes auf die in kleineren Städten und namentlich in Landgemeinden aus der Gemeindekasse Besoldung beziehenden Personen, denn von einem Dutzend Personen, die aus der Kassa Entschädigung für geleistete Dienste beziehen, sind kaum zwei oder drei, deren Bezug ein derartiger ist, daß er unzweifelhaft als Besoldung und nicht vielmehr als Ersatz für gehabte Auslagen und Zeitversäumniß, als Remuneration ꝛc. betrachtet werden kann, da die Mehrzahl der Funktionen mehr als Nebenberuf, denn als Hauptberuf versehen wird. So werden z. B. für das Bauwesen häufig Maurermeister,

für die Gesundheitspflege und Medizinalpolizei praktische Aerzte, für die Verwaltung einzelner Kassen Kaufleute, Gewerbtreibende ꝛc. aufgestellt, welche nach wie vor ihren bürgerlichen Beruf ausüben, es wird mit einem Jagdpächter ein Vertrag dahin geschlossen, daß er den Waldschutz in den Waldungen des Gemeindebezirks besorge und dergleichen mehr.

Vor Allem sei bemerkt, daß unter dem obigen Ausdruck „Bezug aus der Gemeindekassa" auch der Bezug aus der Armenkassa, Schulkassa, einer gemeindlichen Stiftungskassa, wie überhaupt jeder Kassa zu verstehen ist, welche ausschließlich von der Gemeinde verwaltet wird und keinem andern als gemeindlichen oder gemeindlichen Stiftungs-Zwecken dient. Ferner sei bemerkt, daß unter besoldeten Bediensteten im Allgemeinen ebensowohl das höhere, wie das niedere Dienstpersonal begriffen ist.

Als unvereinbar mit dem Amte eines Bürgermeisters, Magistratsraths oder Beigeordneten können diejenigen Gemeindeämter nicht erachtet werden, welche von Ersteren selbst versehen werden dürfen. Z. B. wird ein Stadtschreiber im Hinblick auf Art. 72 Abs. 2 zum Bürgermeister gewählt werden können, ohne sein Amt als Stadtschreiber niederlegen zu müssen, da ein geprüfter Bürgermeister die Stadtschreibergeschäfte besorgen darf und ebenso ein Gemeindeschreiber im Hinblick auf Art. 129 zum Bürgermeister, da Letzterer auch die Geschäfte eines Gemeindeschreibers mitzubesorgen befugt ist. In gleicher Weise kann ein Kassaverwalter zum Magistratsrath gewählt werden, da nach Art. 87 das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen in erster Linie durch die aus der Mitte des Magistrats aufgestellten Verwalter zu verwalten ist. In allen Fällen sonach, wo es das Gemeindeamt des Gewählten gestattet, seine bisherige besoldete Function fortzuführen, kann von einer Unvereinbarkeit dieser Funktion mit dem Wahlamt keine Rede sein.

Weiterhin ist nach Eingangs erwähnten Beispielen von dem Grundsatze auszugehen, daß von den andern Gemeindeämtern nur solche, mit welchen eine wirkliche Besoldung verbunden ist und welche den eigentlichen Beruf des damit Betrauten bilden, von den als Nebenbeschäftigung versehenen Gemeindeämtern, für welche weniger eine Besoldung, als eine bloße Remuneration gewährt wird, aber nur diejenigen als unvereinbar mit der Stelle eines Bürgermeisters ꝛc. betrachtet werden, welche in einem solchen Unterordnungsverhältniß unter dem Bürgermeister oder Magistrat bezw. Gemeindeausschuß stehen, daß die Führung beider Aemter durch eine Person nicht verträglich erscheint (Art. 166 Abs. 3 u. 4, 167 Abs. 3 u. 4, 168 Abs. 4), so wenn z. B. der Bürgermeister die Disciplin über sich selbst in seiner Eigenschaft als Gemeindebediensteter hätte oder der Magistrat, bezw. Gemeindeausschuß den Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Gemeindebediensteten strafen könnte. Hiebei sind aber die Fälle nicht außer Auge zu lassen, wo diese Dienstesfunktion mit dem Amte eines Bürgermeisters selbst verschmilzt, z. B. bei Besorgung der Gemeindeschreiberei oder wo Disciplinarstrafen gar nicht anwendbar sind, sondern nur Lösung

eines Vertragsverhältnisses oder die Klage auf Erfüllung eines Vertrages zulässig wäre, wie z. B. bei dem Jagdpächter, welcher sich im Pachtvertrage verpflichtete, den Waldschutz zu besorgen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß es Aemter gibt, für welche Honorirung aus der Gemeindekassa erfolgt oder erfolgen kann, ohne daß der Beamte ein Bediensteter der Gemeinde ist, z. B. Fleischbeschauer, Feldgeschworene. Die Stellung der Fleischbeschauer richtet sich nach den oberpolizeilichen Vorschriften, die Feldgeschwornen sind nach dem Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 Ges.-Bl. S. 573 von der Gemeindebehörde unabhängig. Die Funktionen, welche der Bürgermeister im Vollzuge des Vermarkungsgesetzes hat (vgl. Art. 18, 19 Abs. 3, 20 Abs 2, 21 cit. Ges.), lassen sich zwar mit der Funktion eines Feldgeschwornen nicht vereinigen, es wird aber zulässig erscheinen, in einem solchen Falle die dem Bürgermeister obliegenden Geschäfte dessen Stellvertreter zu übertragen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß ein Bürger, welcher eine Kassa gegen eine Entschädigung als Nebenberuf in jederzeit gegenseitig widerruflichen Weise verwaltet, keineswegs den Art. 173 Abs. 1 für sich hat, wenn er die Kassa nicht niederlegen will, sondern als Bürgermeister giltig gewählt zu erachten und mit dem Tage seiner Einweisung gemäß Art. 87 Abs. 2 verpflichtet ist, die weitere Führung des Kassenamtes zu unterlassen.

7. Hier findet das in vorstehender Note Gesagte analoge Anwendung. Besonders zu betonen ist, daß Kirchenpfleger, welche in Folge ihrer Wahl als Kirchenverwaltungsmitglied das Kirchenstiftungsvermögen gegen Entschädigung verwalten, zu dem Amte eines Bürgermeisters wählbar und da dem Bürgermeister nur die Verwaltung des Gemeinde- oder örtlichen Stiftungsvermögens untersagt ist, auch nach der Einweisung in das Bürgermeisteramt zur Fortführung der Verwaltung des Kirchenvermögens befugt sind.

8. a. Ein Dienstverhältniß im Sinne des Art. 173 Abs. 1 schließt nicht die Wählbarkeit zu den daselbst bezeichneten Gemeindeämtern, sondern nur den Eintritt in dieselben aus, soferne der Gewählte nicht auf das Dienstverhältniß verzichtet (Ensch. d V.G.H v. 12. Mai 1882 Samml. Bd. IV S. 49).

b. Ueber die Wählbarkeit der Advokaten s. Art. 174 Abs. 2.

9. Nachdem die Abs. 1 bezeichneten Staatsämter mit den dort genannten Gemeindeämtern unvereinbar sind, so folgert, daß beim Wiedereintritt des Staatsdieners in den aktiven Dienst das Gemeindeamt nicht länger von ihm verwaltet werden kann.

10. Staatsdiener, welche die remunerierliche Funktion eines technischen Magistratsmitgliedes übernehmen wollen, bedürfen hiezu der dienstlichen Genehmigung, welche von derjenigen dem Gesuchsteller nächsthöheren Stelle oder Behörde, welcher die Disciplin über ihn zusteht, ertheilt wird und jederzeit widerruflich ist (A.V.O. vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr. (Reg.-Bl. 1868 S. 450 §. 1 Z. 1, §. 3 Z. 2, §. 4, §. 5 Abs. 1).

11. Aus dem Handelsstand gewählte Handelsrichter werden den bei einzelnen Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen zugetheilt. Ihre Ernennung geschieht nach §. 113 des R. Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877 R.G.Bl. S. 63.

12. a. Zum aktiven Heere gehören (§. 38 des R.-Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874 R.G.Bl. S. 45):

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:

1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
— über die zum Friedensstande zählenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere á la suite und zur Disposition s. die Min.-Entschl. v. 27. Jan. 1883, die Wahlberechtigung der Militärpersonen bei Landtags- und Reichstagswahlen betr. M.Bl. d. J. S. 56, —

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst.

b. Nach §. 47 dieses R.-Mil.-Gesetzes bedürfen aktive Militärpersonen zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen und politischen Gemeinden der Genehmigung ihrer Dienstesvorgesetzten.

c. Nach dem z. Z. des Inkrafttretens der Gemeinde-Ordnung maßgebenden Wehrverfassungsgesetze vom 30. Jan. 1868, Ges.-Bl. 1866/69 S. 261 bestand die bewaffnete Macht des Königreichs

1) aus dem stehenden Heere und
2) aus der Landwehr

und theilte sich das stehende Heer wieder in die aktive Armee und die Reserve.

Die Dienstzeit in der aktiven Armee dauerte drei Jahre. Reservisten und Landwehrmänner waren zu Truppenübungen ver-

pflichtet, aber daß sie während der Uebungen dem aktiven Heere angehören, war nicht bestimmt.

Das Norddeutsche in Bayern mit dem 1. Jan. 1872 eingeführte Gesetz v. 9. Novbr. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste theilte das Heer ebenfalls in das stehende Heer und die Landwehr und ersteres wieder in den aktiven Dienst und die Reserve ein, trifft aber im Zusammenhalt mit dem oben cit. R.-Mil.-Gesetze abweichend von dem bayr. Gesetze die Bestimmung, daß die zur Uebung einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebung zur aktiven Armee gehören. Zum Beurlaubtenstand zählen nicht nur die Mannschaften der Reserve, sondern auch die der Landwehr.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß im Sinne des Art. 173 Abs. IV der Begriff „aktive Armee" in dem engern Sinne des bayr. Wehrverf.-Ges. zu nehmen ist, da es nicht der Wille des Gesetzgebers war und sein kann, Bürger, welche z. B. der Wahl zu Reserve- oder Landwehrübungen einberufen sind, von der Wählbarkeit auszuschließen. Dies geben auch die Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (S. 580) zu erkennen. Die Bestimmung des Abs. IV sollte lauten: „Militärpersonen im aktiven Dienst oder im zeitlichen Ruhestand sind zu keinem Gemeindeamt wählbar." Es wurde nun im Laufe der Verhandlungen die Ansicht ausgesprochen, daß es gut sein werde, sich im Wortlaut an die Ausdrucksweise des Wehrgesetzes anzuschließen, dann werde jeder Zweifel beseitigt, welcher Ansicht auch der Ausschußvorstand beistimmte und Abg. Fischer erklärte noch weiter: „Er rechne hiezu alle Angehörigen der aktiven Armee, dann alle zur Landwehr oder Reserve gehörigen Offiziere und Militärbeamten, welche in ständigen Funktionen sind, endlich die blos im zeitlichen Ruhestand befindlichen Offiziere und Militärbeamten." Der nun festgestellte Wortlaut „die der aktiven Armee angehörigen" gegenüber dem früheren „die im aktiven Dienst stehenden" lassen keinen Zweifel darüber, daß die zur Uebung einberufenen Reservisten und Landwehrmänner, welche nach dem Wehrverf.-Ges. der aktiven Armee nicht zugerechnet wurden, von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen werden wollten. Soll ein Gewählter noch während der Zeit der Uebung die Erklärung über die Annahme der Wahl abgeben, so würde er hiezu gemäß des b cit. §. 47 d. R.-Mil.-Ges. die Genehmigung seines militärischen Dienstesvorgesetzten einzuholen haben.

Ein Gleiches gilt von den zum Kriege einberufenen Reservisten und Landwehrmännern, für welche, wenn sie bei Beginn der Amtsperiode noch im Felde stehen, eben die gesetzliche Stellvertretung (Art. 101 Abs. 2 u. Art. 125 Abs. 3), soweit solche nothwendig, einzutreten hätte.

d. Da der Ausschluß der aktiven Militärpersonen von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ein absoluter ist, so findet in Bayern der b cit. §. 47 des R.-Mil.-Ges. nur dann praktische Anwendung, wenn es sich um einen im Sinne dieses Gesetzes (s. a)

nicht aber im Sinne der Gemeinde-Ordnung (s. c) der aktiven Armee angehörigen Manne handelt.

13. „und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen."

Die Offiziere und Mannschaften der Landwehrbezirks-Commando's und die Bezirksfeldwebel gehören nun ohnehin zu den Mannschaften des aktiven Heeres.

14. „Militärbeamte 2c. sind nicht wählbar." Sie können also nicht wie die in Abs. I bezeichneten Beamten gewählt werden, um sich dann darüber schlüssig zu machen, ob sie ihr Amt aufgeben wollen, um den Gemeindedienst annehmen zu können oder nicht. Bei Vermeidung der Ungiltigkeitserklärung der betreffenden Stimmzettel muß z. B. der Wahl unzweifelhaft feststehen, daß der Gewählte mit dem Beginn der Amtsperiode die in Art. 173 Abs. IV bezeichnete Eigenschaft nicht mehr besitzt.

Es wird sonach keinem Bedenken unterliegen, solche Militärpersonen zu Gemeindeämtern zu wählen, bezüglich welcher feststeht, daß sie nach den bestehenden Gesetzen bis zum Beginn der Amtsperiode aus dem aktiven Militärdienst entlassen werden müssen, sofern Nachweis darüber erbracht ist, daß sie nicht freiwillig den Militärdienst fortsetzen. Diese Anschauung steht auch im Einklang mit den hinsichtlich der Reichs- und Landtagswahlen in der Min.Entschl. v. 27. Jan. 1883 (Min.-Bl. d. Innern S. 56) gegebenen Anleitungen für die Aufstellung der Wählerlisten. In der Regel werden aber Militärpersonen die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (Art. 172 Abs. 1) nicht vollständig besitzen.

Artikel 174[1]).

I. Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden[2]):

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit[3]);
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres[4]);
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat[5]);
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt[6]).

II. Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates[7]) oder der Kirche[8]) oder als Notar oder öffentlicher Lehrer[9]) in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund[10]). Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen[10]).

III. Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu

machen,[11]) oder nachdem dieser verworfen worden ist,[12]) die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 bis zu 150 Gulden[13]) zu Gunsten der Gemeindekassa zu strafen[14]).

IV. Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Gericht[15]).

1. Die pfälz. Gem.-Ordnung hat diese Bestimmungen nicht, da die Wahl ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

2. Ueber die Befragung der Gewählten über Annahme oder Ablehnung der Wahl s. Art. 191, 192 Abs. 5 u. 6, 193 Abs. 2, 197 Abs. 3 u. 4 u. 198 letzter Absatz.

3. a. Es liegt im freien Ermessen des Gewählten, ob er diesen Ablehnungsgrund geltend machen will; auch wenn das körperliche oder geistige Leiden derart sein sollte, daß es dem Gewählten unmöglich ist, das Amt zu bekleiden, so kann der Wahlausschuß doch ohne Zuthun desselben die Wahl nicht aufheben.

Die Entfernung des Gewählten vom Amt, nachdem sich dessen Unfähigkeit zur Evidenz erwiesen hat, kann nur in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten (Art. 80 Abs. 3), bei Gemeindebevollmächtigten von dem Kollegium derselben (Art. 109 Abs. 2) und in Landgemeinden vom Gemeindeausschuß (Art. 127 Abs. 3) bewirkt werden.

b. Besitzen die Mitglieder des Wahlausschusses Kenntniß von der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit des Gewählten, so kann dem Ablehnenden der Nachweis hierüber erlassen werden; hiedurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß bei Anfechtung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Anerkennung der Wahlablehnung die gemäß Art. 196 Abs. 5 angerufene Verwaltungsbehörde sich die erforderlichen Nachweise über die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Gewählten zu verschaffen hat.

c. Auf Verlangen des Wahlausschusses hat der Ablehnende den Nachweis über sein körperliches oder geistiges Leiden sofort beizubringen. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Abweisung der Ablehnung, weil die behauptete Unfähigkeit nicht erwiesen ist. Der Wahlausschuß hat weder die Verpflichtung noch die Zeit, eingehende Recherchen über das behauptete Leiden anzustellen. Dem Abgewiesenen steht ohnehin zu jeder Zeit und sobald er die nöthigen Nachweise liefert, also auch gleich bei Beginn der Wahlperiode frei, um Austritt aus dem Magistrat, Gemeindeausschuß oder Gemeinde-Collegium nachzusuchen (Art. 80, 109 u. 127), durch den abweisenden Beschluß des Wahlausschusses wird er daher nicht sonderlich benachtheiligt.

Der Wahlausschuß wird aber hinsichtlich solcher Stellen, welche bei begründeter Ablehnung des Gewählten nicht durch Einberufung eines Ersatzmannes, sondern durch Neuwahl zu besetzen sind, zu erwägen haben, ob es nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen sei, dem Ablehnenden eine kurze Frist zur Beibringung der

erforderlichen Nachweise einzuräumen, um der nochmaligen Abhaltung eines Wahltermines zu begegnen.

d. Es ist unzulässig, daß der Wahlausschuß bei einem nicht erwiesenen Ablehnungsgrund das Ablehnungsgesuch unter dem Vorbehalt der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses genehmigt. Ein mit solchem Vorbehalt erlassener Beschluß ist einem abweisenden Beschlusse gleich zu achten und hat, wenn das ärztliche Zeugniß erst nach Auflösung des Wahlausschusses beigebracht wird, das c bezeichnete Gesuch an die Gemeindebehörde zu erfolgen (vgl. Entsch. d. V.G.H. v. 19. April 1882 Samml. Bd. IV S. 28).

4. a. Das 60. Lebensjahr muß zurückgelegt sein, der Umstand, daß es erst im Laufe der Amtsperiode, welche der Gewählte zu erfüllen hat, zurückgelegt werden wird, begründet keine Ablehnung. Dagegen ist es im Geiste des Gesetzes, nachdem ein im Amt Stehender zum Austritt aus demselben nach zurückgelegten 60. Lebensjahre berechtigt ist (Art. 80 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 1), wenn das Ablehnungsgesuch eines Gewählten, welcher zwar zur Zeit der Wahl das 60. Lebensjahr noch nicht völlig zurückgelegt hat, aber bis zum Antritt des Amtes zurücklegen wird, genehmigt, sonach die Bestimmung Ziff. 2 auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes bezogen wird. Dabei ist aber nicht außer Auge zu lassen, daß Gemeindebevollmächtigte in Gemeinden mit städtischer Verfassung sofort nach beendigter Wahl in ihre Stellen eintreten (Art. 191 Abs. IV).

b. Das Lebensalter ist aus der Wählerliste zu ersehen; sollte der bezügliche Listeneintrag aber zu Zweifeln Anlaß geben, so würde der Nachweis in anderer Weise, unter Umständen durch pfarramtliches Geburtszeugniß, welches auf Anregung des Wahlausschusses kostenfrei auszustellen ist (Art. 176 Abs. 3), zu liefern sein.

5. a. Auch diejenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten der Gemeinde-Ordnung ein gleiches Amt, wie die in Ziff. 3 bezeichneten, volle 6 Jahre verwaltet haben, können ablehnen (Abg.-Aussch.-Pr. S. 582), sonach können auch die Personen, welche nach dem revid. Gemeindeedikt Gemeindevorsteher u. Gemeindepfleger (Blätter f. administr. Praxis Bd. XIX S. 383) sowie Stiftungspfleger waren, ablehnen, da sie nach § 94 dieses Edikts, gleichwie die Gemeindebevollmächtigten Mitglieder des Gemeindeausschusses waren. Die Mitglieder des Magistrats führten auch schon vor der Gemeinde-Ordnung die jetzigen Titel „Bürgermeister" und „Magistratsrath".

Die Dienstleistung als Gemeindebevollmächtigter in magistratischen Gemeinden kann dagegen nie als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden (vorbez. Blätter) s. auch f.

b. Es ist zur Ablehnung nicht nothwendig, daß ein Amt 6 Jahre ununterbrochen verwaltet (hinsichtlich des früheren Gemeinde-Edikts vgl. die im gleichen Sinne erlassene Minist. Entschl. vom 15. Oktober 1836 Döll. V.S. Bd. XI S. 960) oder daß ein und dasselbe der in Abs. 3 bezeichneten Aemter 6 Jahre lang versehen wurde, sondern es genügt, wenn überhaupt eine Dienstleistung von 6 Jahren in Besorgung der gedachten Gemeindeämter nachgewiesen wird. Ein Bürger, welcher sonach zweimal als Ersatz für einen

ausgetretenen Magistratsrath in zwei verschiedenen Perioden gewählt worden ist und nun im Ganzen volle 6 Jahre diese Stelle bekleidet hat; ein Bürger, welcher zwei Jahre lang als Ersatz für einen Magistratsrath berufen worden war, dann als Bürgermeister gewählt und nach 4 Jahren dieser letztern Dienstleistung seines Amtes entlassen wurde; ein Bürger, welcher vor dem Jahre 1869 drei Jahre lang Magistratsrath war und im Jahre 1869 wiedergewählt, aber nach drei Jahren durch das Loos zum Austritt bestimmt wurde; ein Bürger, welcher Anfang der 70iger Jahre drei Jahre Mitglied eines Gemeindeausschusses war und in den 80iger Jahren nach Einführung der städtischen Verfassung in der Gemeinde als Magistratsrath gewählt und nach 3jähr. Amtsfunktion zum Austritt durch das Loos bestimmt wurde, haben das Ablehnungsrecht.

Dagegen kann ein Bürger, welcher 5 Jahre lang Gemeindebevollmächtigter in einer magistratischen Gemeinde gewesen und dann vier Jahre lang Magistratsrath war, nicht ablehnen.

c. Die Staatsregierung hatte in ihrem Entwurfe die 10jährige Bekleidung einer Gemeindestelle verlangt, es wurde sich mit einer 6jährigen Amtsverwaltung, bei welcher Fristbestimmung an die gleiche Dauer einer Wahlperiode in Landgemeinden gedacht wurde, begnügt. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch die Bekleidung einer Stelle während einer vollen Periode in Landgemeinden und während zweier vollen Perioden in städtischen Gemeinden hinreichend ist, um einen Ablehnungsgrund geltend zu machen. Billigkeitsrücksichten, wie rechtliche Erwägungen sprechen dafür, daß die Gewählten nicht deshalb, weil sie durch die Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung einer Wahl einige Monate nach Beginn der eigentlichen Periode — 1. Januar — in ihr Amt erst eingewiesen wurden, sonach nur eine Amtsdauer von 5 Jahren nnd 9 bis 11 Monaten aufzuweisen haben, noch weitere 6 Jahre zur Verwaltung eines Gemeindeamtes verpflichtet sind, sonach eine Gesammtdienstzeit von nahezu 12 Jahren zu erfüllen haben.

d. Wer 6 Jahre ein in Ziff. 3 bezeichnetes Amt bekleidet hat, kann jede Wahl zu Gemeindeämtern, also auch solche, welche unter dieser Ziffer nicht benannt sind, ablehnen. Ein Bürger, welcher noch nie ein Gemeindeamt bekleidet hat und nun zum Magistratsrath gewählt wird und dieses Amt 6 Jahre lang verwaltet, kann jedes weitere Amt ablehnen, ist für seine ganze Lebenszeit von jeder Verpflichtung, ein im Art. 172 Abs. 1 bezeichnetes Gemeindeamt zu übernehmen, entbunden. Dagegen kann ein Gemeindebürger, welcher 9 Jahre lang Gemeindebevollmächtigter in einer städtischen Gemeinde war, zu derselben Stelle wiedergewählt, nebenbei noch mit der Funktion eines Distriktsvorstehers und als Mitglied eines besonderen Ausschusses betraut und nach Ablauf dieser neuerlichen Funktionsperiode zum Magistratsrath gewählt wird, letztere Stelle auf Grund der Ziff. 3 nicht ablehnen.

e. Da jeglicher Anhaltspunkt dafür mangelt, daß nur die in der betreffenden Gemeinde erfüllte Dienstzeit zu gelten hat, so wird

auch die Ablehnung einer Wahl aus dem Grunde, weil der Gewählte in einer andern Gemeinde, in welcher er früher Bürger war (und vielleicht noch ist) ein in Ziff. 3 gedachtes Gemeindeamt 6 Jahre lang verwaltet hat, gerechtfertigt sein.

f. Das 6jährige Bekleiden der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit magistratischer Verfassung bildet keinen Ablehnungsgrund im Sinne des Art. 174 Abs. 1 Z. 3 (Entsch. d. V.G.H. v. 1. Febr. 1883, Samml. Bd. IV S. 315).

g. Wird der Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht, so kann derselbe später und während der ganzen Funktionsdauer nicht zur Begründung eines Austrittsgesuches dienen.

6. Ziff. 4 wurde mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Betheiligten eingestellt (R.S. Prot. VI S. 700). Der nicht geltend gemachte Ablehnungsgrund kann für die Dauer der Funktionsperiode nur dann zur Begründung eines Austrittsgesuches dienen, wenn die Abwesenheit von der Gemeinde eine so häufige und langandauerde wird, daß dadurch die Fortführung des Gemeindeamtes unmöglich gemacht wird (Art. 80 Abs. 2, 109 Abs. 1 u. 127 Abs. 2).

7. „Anstellung im Dienste des Staates"; in Art. 173 Abs. 1 lautet es „mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners". Es könnte aus der verschiedenen Wortfassung geschlossen werden, daß zwei Begriffe gegeben und der erstere einen weiteren Personenkreis umfasse, als der letztere. Aber zu dieser Folgerung fehlt in den Kammerverhandlungen und in dem Regierungsentwurf jeder Anhaltspunkt und die Abweichung in den Ausdrücken der einen und der andern Gesetzesstelle sind an und für sich nicht geeignet, Mangels einer desfallsigen ausdrücklichen Willenskundgabe des Gesetzgebers der einen Bestimmung einen andern Sinn beizumessen als der zweiten.

8. „oder der Kirche"; in Art. 173 Abs. 1 lautet es: „Geistlichen und eines von der Kirche besoldeten Bediensteten". Hier wird also abweichend von letzterer Gesetzesbestimmung auch den im Dienste der Kirche stehenden, nicht besoldeten Personen ein Ablehnungsrecht zustehen. Auf die Kirchenverwaltungsmitglieder findet dies aber keine Anwendung, da bei diesen von keiner Anstellung, sondern von der Ausübung eines Amtes infolge einer Wahl die Rede ist.

9. vgl. Art. 173 Note 4.

10. Wird der Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht, so kann derselbe später und während der ganzen Funktionsdauer nicht zur Begründung eines Austrittsgesuches dienen.

11. s. Art. 191 Abs. 2, 192 Abs. 5, 193 Abs. 2, 197 Abs. 3, 198 letzter Absatz mit vorstehenden Abs. 1 u. 2.

12. Verworfen vom Wahlausschuß (Art. 191 Abs. 2). Durch die Beschwerde nach Art. 196 Abs. V kann zwar eine Abänderung des Beschlusses des Wahlausschusses erfolgen, bis zur Entscheidung der Beschwerde ist aber, nachdem dieselbe eine aufschiebende Wirkung nicht hat, der Beschluß des Wahlausschusses zu befolgen. Es kann daher ein zum Gemeindebevollmächtigten in einer magistratischen Gemeinde Gewählter die Betheiligung an der Magistratswahl nicht

deshalb verweigern, weil er gegen den Beschluß des Wahlausschusses Beschwerde ergreifen wird, auch ist jeder Gewählte verpflichtet, das Amt zur bestimmten Zeit anzutreten, wenn bis dorthin der Bescheid der angerufenen Instanz noch nicht ergangen ist.

13. Nach Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr., Ges.Bl. S. 665 Art. 1 nun 45 bis 270 Mk.

14. a. Eine Abhandlung in den Blättern f. administr. Praxis Band XX S. 173 kommt unter Hinweis auf die Verhandlungen des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, welche diese Strafe als Loskaufssumme bezeichnen, zu dem Schlusse, daß die Strafe nicht wiederholt werden kann. Eine weitere Abhandlung in den gedachten Blättern Band XX S. 225 spricht sich dahin aus, daß die Strafe wiederholt werden darf und der Herausgeber dieser Blätter in einer Anmerkung für nur einmalige Bestrafung, da der Satz „ne bis in idem“ auch hier als Regel zu gelten habe, daß eine wiederholte Strafe blos bei einem Rückfall eintreten könne, ein solcher aber nur dann gegeben sei, wenn Jemand auch bei der nächsten oder einer folgenden Wahlperiode die Annahme des Gemeindeamtes verweigert, daß dagegen für die laufende Wahlperiode die Sache mit der Bezahlung der Strafe ein- für allemal abgethan sei.

b. Die mehrmalige Strafeinschreitung ist unzulässig und zwar außer den in den vorcitirten Abhandlungen angegebenen Gründen auch deshalb, weil der Gewählte die Uebernahme eines und desselben Gemeindeamtes nicht mehrmals, sondern nur einmal verweigern kann. Eine zweite Erklärung wäre nur eine Verstärkung der ersten, das Beharren auf den einmal gefaßten Beschluß. Nur wenn nach erfolgter Bestrafung eine nochmalige Aufforderung an den Gewählten zur Uebernahme des Gemeindeamtes im Gesetze vorgesehen wäre, könnte auf abermalige Verweigerung hin wiederholte Bestrafung eintreten.

Dagegen ist der Betreffende, wenn er bei einer späteren Wahl in derselben Wahlperiode (abgesehen von der durch seine Weigerung veranlaßten Nachwahl) zu einem Gemeindeamt gewählt werden sollte und die Uebernahme desselben ohne Grund verweigern würde, nicht straffrei, da nirgends ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß durch die einmalige Bestrafung die Pflicht zur Uebernahme von Gemeindeämtern für eine gewisse Zeitdauer erloschen ist und der einmal Bestrafte den Bestimmungen des Art. 174, 191 ꝛc. entgegen, die Annahme einer Wahl während dieser Zeit ohne Angabe von Gründen einfach verweigern kann.

c. Ist die Verweigerung offenkundig und Strafantrag deshalb gestellt, so braucht mit der Besetzung des fraglichen Gemeindeamtes nicht bis zum Ausgang des Strafverfahrens abgewartet zu werden, da dessen Resultat keinen Einfluß auf die Besetzung des Gemeindeamtes übt, denn ob der Beschuldigte bestraft, ob seine Weigerung der Amtsübernahme für berechtigt erklärt wird, in keinem Falle kann er weiter gezwungen werden, das Amt zu übernehmen.

15. Dieser Absatz erhielt seine Fassung durch Art. 9 des Ges. v. 19. Jan. 1872, Ges.Bl. 1871/72 S. 203.

Zuständig ist das Amtsgericht (Schöffengericht) § 27 Ziff. 1 des Gerichtsverf.-Ges. v. 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 46) mit Art. 5 des Ges. v. 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung (Ges.Bl. S. 787).

Artikel 175 [1]).

Die Bestechung der Wähler [2]) hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden [3]) und Bestochenen [4]) betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge [5]).

1. Uebereinstimmend mit Art. 104 der pfälz. Gem.-Ordng.

2. a. Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 hat sich nach § 109 des R.St.G.B. zu bemessen (Entsch. d. V.G.H. v. 20. August 1880, Samml. Bd. II S. 35 und vom 26. April 1882, Samml. Bd. IV S. 39); die Frage, ob ein solches Reat vorliegt, ist von den Gerichten zu entscheiden (letztere Entscheidung).

b. Gegen vorstehende Entscheidung wurde in den Blättern f. adm. Praxis Band XXXI S. 145 dargelegt, daß sich der Thatbestand einer Wahlbestechung nicht nach § 109 d. R.St.G.B., sondern nach Art. 152 des bei Einführung der Gemeinde-Ordnung in Geltung gewesenen bayr. Strafgesetzbuches von 1861 zu bemessen habe.

c. Gegen beide Anschauungen habe ich in einer Abhandlung, welche im laufenden Jahrgange der Blätter f. adm. Praxis erscheinen wird, ausführlich deducirt, daß

1) dem Begriffe der Wahlbestechung die jetzt geltende strafgesetzliche Bestimmung nämlich der § 109 d. R.St.G.B. zu Grunde zu legen ist,

2) die Verwaltungsbehörde im Verfolge des Verfahrens und der Beweiswürdigung nach Art. 20 u. 21 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof unabhängig von dem Ausspruche des Strafrichters die Frage, ob eine Wahlbestechung stattgefunden habe, zu entscheiden hat, daß sie nach ihrem Ermessen wohl den Ausgang des Strafverfahrens abwarten und die Ermittelungen desselben für ihr Urtheil benützen kann, aber nicht befugt ist, jede weitere Verhandlung vor ihr dadurch abzuschneiden, weil sie lediglich den strafrechtlichen Ausspruch zur Grundlage ihrer Entscheidung nimmt und daß daher auch die einfache Bezugnahme auf diesen Ausspruch statt jeder weiteren Begründung in ihrem Urtheile unstatthaft ist,

3) die Verwaltungsbehörde auch nicht verpflichtet ist, den in den ergangenen oder noch ergehenden oberstrichterlichen Straferkenntnissen definirten Begriff der „Wahlbestechung“ unbe-

dingt für ihre Entscheidung zu gebrauchen, sie vielmehr auch hier nach eigener Rechtsanschauung zu urtheilen berechtigt ist, nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, sich hiebei an die Bestimmung des § 109 d. R.St.G.B. zu halten.

d. Ueber den objektiven und subjektiven Thatbestand des Vergehens nach § 109 d. R.St.G.B. vgl. das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 22. Januar 1877 (Min.Bl. d. J. S. 71), dessen wesentlicher Inhalt in die obengedachte Abhandlung aufgenommen wurde.

3. Wurde der Bestechende gewählt, so ist dessen Wahl auch dann ungiltig, wenn unzweifelhafte Gewißheit darüber besteht, daß er auch ohne die Bestochenen gewählt worden wäre, da der in Art. 175 ausgesprochene Verlust der Wählbarkeit nicht von einer Bedingung abhängt.

Der von dem Bestechenden abgegebene und bereits in die Urne gelegte Wahlzettel kann bei dem Wesen der geheimen Wahl nicht kassirt werden. Soferne dessen Stimmen auf Personen fallen, mit welchen vereint er eine Bestechung vorgenommen hat, sind die auf diese Personen gefallenen Wahlen ohnehin ungiltig, soferne sie auf andere Personen, welche mit der Wahlbestechung nichts zu thun haben, gefallen sind (oder besser gesagt gefallen sein konnten), besteht kein Grund, die Zahl der erhaltenen Stimmen derselben um je eine zu kürzen und so den schuldlosen Personen, bei welchen es zudem noch ungewiß ist, ob sie überhaupt die Stimme des Bestechenden erhalten haben, einen Nachtheil zuzufügen.

A, B und C bestechen, um zum Bürgermeister, bezw. Beigeordneten und Ausschußmitglied gewählt zu werden, 10 Personen. Bei dieser Bestechung wirken D, E und F, die Verwandten und Freunde der Erstgenannten mit. A wird zum Bürgermeister, B zum Beigeordneten gewählt, C erhält jedoch die relative Stimmenmehrheit bei der Gemeindebevollmächtigtenwahl nicht und kann nur als Ersatzmann durchgebracht werden, hingegen wird D, obwohl dessen Wahl zwischen den Bestechenden und Bestocheuen nicht vereinbart wurde, zum Bevollmächtigten gewählt.

A erhielt 50 Stimmen, sein Gegner G 42 Stimmen, B erhielt 62 Stimmen, sein Gegner H 30 Stimmen. Die Gemeindebevollmächtigten D, J, K, L, M und N erhalten 48, 46, 45, 42, 41 und bezw. 40 Stimmen, außerdem haben bei der Ausschußwahl O 39, P 37, Q 34 Stimmen erhalten.

Die Wahl der Bestecher A und B ist ungiltig. Für A haben muthmaßlich gestimmt die 10 Bestochenen und die bei der Bestechung mitwirkenden B, C, D, E und F, im Ganzen 15 Personen, welche an der unerlaubten Handlung Theil genommen und durch dieselbe beeinflußt worden waren, den A zu wählen. Nach Abzug dieser Stimmen verbleiben für A noch 35, sein Gegner G hat 42 erhalten, eine weitere Person kam bei der Bürgermeisterwahl nicht in Betracht, G ist daher als gewählt zu erachten, zumal auch bei einer Nachwahl diese 15 Personen von der Wahl ausgeschlossen sein würden.

B hat nach Abzug der 15 Stimmen noch 47, sein Gegner H nur 30, H besitzt daher die relative Stimmenmehrheit auch jetzt noch nicht und es ist daher zur Nachwahl eines Beigeordneten zu schreiten und dies umsomehr, als die 47 Wähler, welchen von der Wahlbestechung nichts bekannt war und welche den B im guten Glauben wählten, Jemanden anders als den H wählen und auf denselben die relative Stimmenmehrheit vereinigen können.

C wurde nicht dem Willen der Bestechenden gemäß zum Ausschußmitglied, sondern nur zum Ersatzmann gewählt. Trotzdem ist seine Wahl ungiltig, da wie schon bemerkt, der Verlust der Wählbarkeit ein unbedingter und nicht auf die Stellen beschränkt ist, zu welcher der Vereinbarung gemäß die Wahl hätte erfolgen sollen.

Desgleichen ist die Wahl des D ungiltig, da nicht nur der Bestechende zu seinen Gunsten, sondern auch der zu Gunsten eines Dritten von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Bei der Ungiltigkeit der Wahl des D rückt, nachdem hier bestochene Stimmen nicht abgerechnet werden können, nicht O, welcher bei der Ausschußwahl nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, sondern der I. Ersatzmann in dessen Stelle.

J, K, L, M und N können 16 Stimmen seitens der Bestechenden und Bestochenen erlangt haben, da aber keine Vereinbarung zwischen beiden vertragschließenden Theilen über die Wahl dieser Personen erfolgt ist, so wird deren Wahl durch die vorgefallene Bestechung nicht berührt.

4. Wie das Note 2d erwähnte Erkenntniß des obersten Gerichtshofes darthut, kann der Kreis der Bestochenen ein unbestimmter, die Zahl und Namen derselben unbekannt sein. Hält man daran fest, daß jede Wahl, welche auf einen Bestechenden fällt, ungiltig ist und daran, daß die auf einen anderen Bürger fallenden Stimmen nicht darauf hin zu untersuchen sind, ob sie von Bestochenen und Bestechenden herrühren oder nicht, soferne nicht eben die Wahl dritter Personen der Gegenstand der Bestechung zwischen den beiden vertragschließenden Theilen war, so wird man in solchen Fällen die Entscheidung leicht finden. Bei der Frage, ob ein Gegner des Bestechenden die relative Stimmenmehrheit nach Abzug der bestochenen Stimmen von der Zahl der Stimmen, welche auf den Bestechenden gefallen sind, erhalten hat und daher als giltig gewählt zu erachten ist, ist immer nur die Zahl der wirklich als bestochen nachgewiesenen Stimmen in Betracht zu ziehen und wenn nach diesen Abzug die relative Stimmenmehrheit für den Gegner sich nicht ergibt, eine Nachwahl vorzunehmen und beziehungsweise, wenn für die betreffende Stelle Ersatzleute gewählt sind, ein Ersatzmann einzuberufen.

5. Da dem wegen Wahlbestechung Bestraften zugleich nach § 109 mit § 32 Abs. 2 des R.St.G.B. die bürgerlichen Ehrenrechte bis zur Dauer von fünf Jahren aberkannt werden können (nicht müssen) diese Aberkennung aber für die Dauer derselben den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Folge hat, so kann die Wahlbestechung unter Umständen nicht nur bei der betreffenden, sondern auch bei einer weiteren Wahl den Ausschluß

der Bestechenden und Bestochenen vom aktiven und passiven Wahlrecht bewirken.

Ueber die Berechnung der Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vgl. Note 7 zu Art. 170.

Artikel 176[1]).

I. Die regelmäßigen[2]) Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung[3]) in Perioden von drei zu drei Jahren[4]), in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren[5]) in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

II. Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten[6])[7]), in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse[7]) die Liste aller Wahlstimmberechtigten[8]) und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts[8]) oder der Wählbarkeit[9]) Einzelner entgegenstehen, herzustellen[10]).

III. Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeldlich zu ertheilen[11]).

IV. Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung[12]) zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen[13]).

V. Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen[14]) in öffentlicher[15]) Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt[16]) und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet[17]). Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen[18]) der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[19]) zuläßig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

VI. Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl[20]). Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung[21]) dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts[22]) gelangt oder daß sein Wahlrecht seit

Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist [23]).

VII. Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung [12]) bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen [24]).

1. Art. 105 der pfälz. Gem.=Ordn. weicht im Folgenden von Art. 176 der diesrheinischen ab:

Abs. I. Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Perioden von 5 zu 5 Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis 15. Dezember beendet sein.

Abs. II. Bis Ende Oktober haben die Bürgermeister die Liste aller Wahlstimmberechtigten herzustellen.

Abs. III. Die kgl. Behörden sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeldlich zu ertheilen.

Abs. IV. übereinstimmend.

Abs. V. übereinstimmend mit der Aenderung „Gemeinderath" statt „Magistrat und Gemeindeausschuß".

Abs. VI und VII übereinstimmend.

2. Ueber die außerordentlichen Gemeindewahlen s. Art. 200.

3. Das sind diejenigen Städte und Märkte, welche einen Magistrat besitzen. Nach Art. 9 sind dieselben jederzeit befugt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen. Zu diesem Beschluß ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Städte und Märkte, welche die Landgemeindeverfassung angenommen haben, können jedoch ihre frühere Verfassung bei dem Beginn jeder Wahlperiode wieder annehmen, zu welcher Annahme gleichfalls die Zustimmung von zwei Dritttheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Ueber die Beschlußfassung in Gemeinden mit magistratischer Verfassung s. Art. 122, mit Landgemeindeverfassung s. Art. 149.

Da die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde über die stattgefundene Aenderung erfolgt sein muß, ehe dieselbe Giltigkeit hat, so folgt daraus, daß der Wohlcommissär nicht gezwungen ist, gemäß Art. 181 eine Anfrage an die betheiligten Gemeinden wegen Beibehaltung ihrer bisherigen Verfassung zu richten.

4. a. Es treten alle drei Jahre die Hälfte der Magistratsräthe (Art. 75) und ein Drittel der Gemeindebevollmächtigten (Art. 108) aus.

Die Wahl der besonderen Ausschüsse zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten (Art. 106) kann auch auf kürzere Zeit erfolgen.

b. Wird einer Landgemeinde die städtische Verfassung beginnend mit einem Zeitpunkt verliehen, welcher mit der Wahlperiode nicht zusammenfällt, so ist die Wahl für die Dauer der laufenden und nächstfolgenden Wahlperiode (also Anfangs 1887 für den Rest

der Wahlperiode 1885/87 und die Periode 1888/90) vorzunehmen, da es nicht angeht, daß für einzelne Gemeinden besondere Wahlperioden laufen oder gar eine Periode mitten im Jahre beginne und die Abänderung der Fristbestimmungen im Art. 176 nothwendig mache.

5. a. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf 6 Jahre gewählt (Art. 125 Abs. 1).

b. Nimmt eine Stadt oder ein Markt mit städtischer Verfassung gemäß Art. 9 Abs. 1 im Laufe der Wahlperiode die Landgemeindeverfassung an, so sind die Wahlen für den Gemeindeausschuß nur bis zum Ablauf der allgem. Wahlperiode zu vollziehen, vgl. Note 4 b. Es würde daher eine im Januar 1887 desfalls vollzogene Wahl nur bis Ende 1887 giltig sein.

6. a. s. Blätter für adm. Praxis Bd. XX S. 143. Nach den hier mitgetheilten Erkenntnissen ist dadurch, daß der Magistrat nur die Grundsätze, nach welchen die Wählerliste herzustellen sei, den Gemeindebevollmächtigten zur Erklärung mitgetheilt hat, eine wesentliche Formverletzung nicht vor sich gegangen, da eine ausdrückliche Bestimmung, daß die gefertigte Liste den Gemeindebevollmächtigten mitzutheilen sei, nicht besteht.

b. Wie der Magistrat sich mit dem Gemeinde-Collegium benimmt, wie jede Körperschaft die Wählerliste behandelt, kann nie einen Anfechtungsgrund bilden. Wenn nur Magistrat und Gemeinde-Collegium über die Art und Weise der Herstellung und des gegenseitigen Verfahrens einig sind, so ist dem Gesetze genügt, welches keinesfalls verlangt, daß erst in der Sitzung selbst Name für Name der in die Liste aufzunehmenden Personen durchgegangen und über jeden einzelnen Namen verhandelt wird. Immerhin ist aber zur Rechtmäßigkeit der Behandlung erforderlich, daß Magistrat und Gemeinde-Collegium eine ordnungsmäßig einberufene und genügend besuchte Sitzung über die fragliche Angelegenheit abhalten, da diese Collegien in anderer Weise überhaupt nichts beschließen können (Art. 102 Abs. 1, 114—117).

7. a. Wenn bei einer Gemeindewahl die Wählerliste vom Bürgermeister allein hergestellt wurde, so liegt zwar hierin die Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit, diese Verletzung ist aber für sich allein nicht von solcher Bedeutung, daß sie eine ganze oder theilweise Wahlvernichtung zur Folge haben könnte, weil durch das spätere vorschriftsmäßige Auflegen der Wählerliste jedem Gemeindebürger Gelegenheit geboten wird, von derselben Einsicht zu nehmen und falls sie Mängel und Unrichtigkeiten zeigen sollte, deren entsprechende Berichtigung durch den Gemeindeausschuß herbeizuführen (Entsch. d. V.G.H. v. 3. Mai 1882 Samml. Bd. IV S. 42).

b. Wenn es auch kaum gerechtfertigt wäre, eine Wahl lediglich deshalb umzustoßen, weil die Wählerliste nicht von der hiefür bestimmten Behörde, sondern von dem Vorstand derselben hergestellt wurde, zumal die Feststellung der Liste in der Sitzung, namentlich in größeren Gemeinden, in der Regel eine bloße Formalität ist, da es fast unmöglich ist, Hunderte und Tausende von Namen in der

Sitzung vorzulesen und deren Wahlberechtigung genau zu prüfen, die Hauptaufgabe also immer dem Vorstande und dem Kanzleipersonal anheimfällt, so ergeben sich doch besondere Schwierigkeiten in dem Falle, daß die Liste vom Bürgermeister allein hergestellt und aufgelegt worden ist und nun während der Auflagezeit vom Magistrat, bezw. Gemeindeausschusse das eigenmächtige Vorgehen des Bürgermeisters getadelt, dessen Liste nicht anerkannt und eine neue aufgestellt wird oder wenn Reclamationen gegen die vom Bürgermeister hergestellte Liste erhoben und bei der Bescheidung der Reclamationen der Magistrat die ganze Liste verwirft und selbst eine Wählerliste aufstellt und den Gemeindebevollmächtigten mittheilt.

Die Berechtigung zu einem solchen Vorgehen des Magistrats, bezw. des Gemeindeausschusses, wenn hiedurch auch der Lauf der Reclamationsfrist unterbrochen wird und als gar nicht begonnen anzusehen ist und die vorgebrachten Reclamationen als nicht erhoben zu betrachten sind, auch die gesetzlich bestimmte Frist zur Herstellung der Liste überschritten wird, ist unbestreitbar, wenn man nicht die Rechtswidrigkeit des Bürgermeisters sanktioniren und den Magistrat kraft des Gesetzes an der Ausübung der ihm eben durch dieses Gesetz übertragenen Thätigkeit hinsichtlich der Herstellung der Wählerliste hindern will.

Da die Verletzung der Vorschrift des Abs. 2 sehr häufig vorzukommen pflegt, so empfiehlt es sich für die Wahlcommissäre, einen Bericht des Magistrats, bezw. der Gemeindeverwaltung darüber einzufordern, daß die Herstellung der Wählerliste durch den Magistrat im Benehmen mit dem Gemeinde-Collegium, bezw. durch den Gemeindeausschuß erfolgt sei, die diesbezüglichen Sitzungen an dem und dem Tage und die Auflegung der Liste am so und sovielsten nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe stattgefunden habe. Ueber die Auflegung der Liste s. auch Note 2 zu Art. 181.

8. a. vgl. Art. 170.

Diejenigen Bürger, welche gemäß Abs. I dieses Artikels von der aktiven Wahl ausgeschlossen sind, sind in die Wählerliste gar nicht aufzunehmen. Dagegen erfolgt die Aufnahme der in Abs. II bezeichneten Personen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, unter Angabe der derzeitigen, die Ausübung des Wahlrechts hindernden Ursache, wie auch die Aufnahme derjenigen Personen, bezüglich welcher die Wahlberechtigung zweifelhaft ist unter Angabe des Bedenkens.

Angemessen erscheint es auch, bei denjenigen Wahlstimmberechtigten, welche ihr Recht nicht in Person ausüben dürfen (Art. 15 letzter Absatz in der Anlage A), dies zu bemerken, um Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung, z. B. die Zulassung einer erst 20 Jahre alten oder einer andern unselbständigen Person zur Wahl, hintanzuhalten.

b. Eine Abhandlung in den Blättern f. administr. Praxis Bd. XX S. 173 spricht sich für Aufnahme sämmtlicher Gemeindebürger, also auch der nach Art. 170 Abs. I von der Wahl ausgeschlossenen, aus; eine weitere Abhandlung in dens. Blättern Bd. XXVI

S. 273 für Weglassung der letztgenannten Personen. In der ersteren Abhandlung wird dem Umstand keine Rechnung getragen, daß auch Art. 176 Abs. II nur von der Liste der Wahlstimmberechtigten spricht, als wahlstimmberechtigt aber die Art. 170 Abs. I ausgeschlossenen Personen nach dem Wortlaut dieser Bestimmung zweifellos nicht zu betrachten sind. Wenn in der letzteren Abhandlung die Ansicht aufgestellt wird, daß die Aufnahme in die Wählerliste dann stattzufinden hat, wenn es ungewiß ist, ob ein eingeleitetes Gantverfahren bereits beendigt ist, so ist darauf hinzuweisen, daß Art. 170 Abs. II das Wahlrecht der in Gant gerathenen Personen nicht ausschließt, sondern nur dessen Ausübung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gantverfahrens nicht zuläßt, weshalb bei Aufhebung des Gantverfahrens bis zum Tage der Wahl die Ausübung des Wahlrechts dem Betreffenden ipso jure zusteht, im Gegensatze zu den nach Abs. I Ausgeschlossenen, welche bei Wegfall des Ausschließungsgrundes nach Aufstellung der Liste nur auf eigenes oder fremdes Betreiben, Reclamation oder Verschaffung eines Zeugnisses nach Art. 176 Abs. VI das Wahlrecht erlangen können.

Es sind daher die in Gant befindlichen Personen, wie oben bemerkt, ausnahmslos in die Liste aufzunehmen.

c. S. ferner einen Fall des Verlustes des Wahlstimmrechts in Art. 175.

9. Von den Wahlstimmberechtigten besitzen die Wählbarkeit nicht (Art. 172):

1) Frauenspersonen, unselbständige (Art. 11 Abs. II in der Anl. A) und alle männliche Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2) Personen, welche keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben;
3) die Vertreter von Wahlstimmberechtigten nach Art. 171 Abs. II, wenn diese Vertreter das Bürgerrecht nicht persönlich besitzen, wie auch die Vertretenen selbst;
4) Personen, gegen welche z. Z. der Wahl das Gantverfahren schwebt (Art. 170 Abs. II). Diese können auch das aktive Wahlrecht nicht ausüben;
5) die der aktiven Armee angehörigen Militärpersonen, zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte (Art. 173 Abs. IV).
6) Zu einzelnen Stellen sind die im aktiven Dienst stehenden Staatsdiener, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrer, Notare oder besoldeten Bediensteten der Gemeinde oder Kirche (Art. 173 Abs. I) nur wählbar, wenn sie nach der Wahl auf diesen Staatsdienst ꝛc. Verzicht leisten.

Bei den Ziff. 1—5 bezeichneten Personen ist in der Wählerliste der Vermerk zu machen: „nicht wählbar wegen . . . .", bei den Ziff. 6 bezeichneten Personen ist zur Verhütung einer nochmaligen Wahl der Vermerk zu machen: „kann die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsraths nur annehmen, wenn er auf sein Berufsamt Verzicht leistet", damit die Wähler vor der Wahl sich mit dem betreffenden Beamten verständigen und von der

Wahl desselben Abstand nehmen, wenn die Zusicherung des Austritts aus dem aktiven Staatsdienst rc. nicht gegeben wird.

10. a. Die Wählerliste ist mit fortlaufenden Nummern zu versehen. (Wahlinstruktion v. 12. Oktbr. 1869 Ziff. 1).

b. Sind evident gehaltene Listen nicht vorhanden, so empfiehlt sich für die erstmalige Herstellung der Verzeichnisse der Wahlstimmberechtigten folgendes Verfahren:

Vor Allem muß ins Auge gefaßt werden, daß ein Bürgerrechtsbesitz ohne Steuerveranlagung in der Gemeinde undenkbar ist, daß seit dem 1. Juli 1869 Bürgerrechte nur durch ausdrückliche Verleihung der Gemeindeverwaltung erworben werden können, daß das Bürgerrecht eines Mannes durch dessen Ableben nicht auf dessen Wittwe oder Kinder übergeht, daß Letztere vielmehr ein Bürgerrecht nur auf Ansuchen durch einen förmlichen Gemeindeverwaltungsbeschluß erlangen können, daß außer den seltenen Fällen des Art. 15 das Bürgerrecht durch Wohnsitz in der Gemeinde bedingt ist, daß kein Nichtbayer, dagegen wohl ein Nichtheimatberechtigter das Bürgerrecht besitzen kann und daß für den Bürgerrechtserwerb vor dem 1. Juli 1869 ausschließlich die Bestimmungen des Art. 201 Abs. 1 u. 2 maßgebend sind.

Die seit dem 1. Juli 1869 verliehenen Bürgerrechte lassen sich aus den Sitzungsprotokollen ersehen, sollte aber eine förmliche Beschlußfassung in allen oder einzelnen Fällen bisher unterlassen worden sein, so wären die Gebührenregister, in welchen die bezahlten Bürgerrechtsgebühren eingetragen sind und welche in den Belegheften zu den Gemeinderechnungen sich befinden, zur Hand zu nehmen, aus denselben und vielleicht noch unter Zuhandnahme weiterer Behelfe die seit dem 1. Juli 1869 nach Absicht der Gemeindeverwaltung ertheilten, aber nicht in gesetzlicher Weise verliehenen Bürgerrechte festzustellen und dann durch einen förmlichen, in das Sitzungsprotokollbuch einzutragenden Beschluß zu constatiren, daß diesen Personen das Bürgerrecht ausdrücklich verliehen worden sei; denn eine ausdrückliche Verleihung konnte auch thatsächlich stattgefunden haben, ohne daß Eintrag des bezüglichen Beschlusses in das Protokollbuch erfolgt ist. Nachdem aber über die Beschlüsse ein fortlaufendes Protokoll zu führen ist (Art. 145 Abs. 3), so ist jedenfalls bei der Beschlußfassung einer gesetzlichen Bestimmung zuwidergehandelt worden und da in Zweifelsfällen vorbehaltlich des gegentheiligen Beweises die Annahme obwaltet, daß über Gegenstände, welche im Sitzungsprotokollbuch nicht eingetragen sind, auch kein Beschluß gefaßt worden ist, so erscheint der Rechtssicherheit halber und um Streitigkeiten über den Besitz des Bürgerrechts zu vermeiden, die obengenannte Constatirung am Platze. Wo freilich Beschlüsse über Verleihung des Bürgerrechts durch die Gemeindeverwaltung nicht gefaßt worden sind, sondern nach einem alten Brauche der Bürgermeister allein die bezüglichen Verfügungen getroffen und die Eintragungen in die Bürgerrechtsverzeichnisse, Wahllisten u. s. w. bewerkstelligt hat, erscheint schon eine förmliche Beschlußfassung dahin, daß den und den Personen das Bürgerrecht verliehen wird

und die Eintragung dieses Beschlusses in das Protokollbuch nothwendig, zu welchem Zwecke die Betreffenden vorzuladen, vom Sachverhalt zu verständigen und zur Stellung eines Gesuches nach Art. 12 zu veranlassen wären. Es sind aber nicht alle Personen, welchen früher nach der Meinung der Gemeindebehörde das Bürgerrecht verliehen worden ist, sondern nur diejenigen vorzuladen, welche z. B. noch befähigt sind, das Bürgerrecht nach Art. 11 oder 15 zu erwerben, vgl. nachf. Ausführungen. Dasselbe ist auch zu beachten, wenn eine Constatirung im oben angegebenen Sinn gemacht wird. Wie es mit denjenigen Personen gehalten werden will, gegen welche nun Versagungsgründe im Sinne des Art. 13 Abs. II (s. Anl. A) vorliegen, ob an dieselben eine bezügliche Aufforderung zum Nachsuchen des Bürgerrechts erlassen oder die gedachte Constatirung gepflogen werden will, ob ersterenfalls vom Versagungsrecht Gebrauch gemacht werden will oder nicht, ob, wenn Aufforderung bezw. Constatirung hinsichtlich dieser Personen nicht erfolgt, dieselben in die Wählerliste aufgenommen werden wollen oder nicht und so entweder die Anfechtung Seitens dritter Personen oder Seitens des nicht aufgenommenen Mannes und damit indirekt die Entscheidung der vorgesetzten Behörde über die Rechtsgiltigkeit der früher vorgenommenen mangelhaften Bürgerrechtsverleihung herbeigeführt wird, steht lediglich im Ermessen der Gemeindebehörde; nur ist da wo magistratische Verfassung besteht, der Magistrat nicht berechtigt, solchen Personen das Bürgerrecht ohne Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu verleihen (Art. 16).

Die auf die angegebene Weise gewonnenen Namen der seit dem 1. Juli 1869 aufgenommenen Bürger trage man zunächst provisorisch nach den Anfangsbuchstaben gesondert in ein Verzeichniß ein. Hierauf sieht man in den Steuer- oder Umlagenconcurrenzrollen nach, ob diese Namen auch dort eingetragen sind; wo dies nicht der Fall ist, der Betreffende also aufgehört hat, steuerpflichtig in der Gemeinde zu sein, streiche man den Namen aus der provisorischen Liste.

Dann nehme man die Steuerrolle zur Hand, gehe die noch nicht mit einem Strich versehenen Einträge (incl. der Forensen) durch und prüfe, ob die eingetragenen Personen schon vor dem 1. Juli 1869 in der Gemeinde gewohnt oder daselbst ein häusliches Anwesen besessen haben. Dies wird dem Beamten oder den Magistratsmitgliedern in den meisten Fällen persönlich bekannt sein, wo nicht oder wo nur der geringste Zweifel besteht, sind die Verzeichnisse des Jahres 1869 und 1870, als Verzeichnisse der Gemeindeglieder, Insassen, Beisassen, die Fremdenlisten, die Steuerlisten ꝛc. zu benützen, event. Einvernahme der Person selbst zu pflegen. Ist das Ergebniß, daß die Person am 1. Juli 1869 weder ihren Wohnsitz in der Gemeinde gehabt noch ein häusliches Anwesen daselbst besessen hat, so versehe man den Eintrag mit einem Vermerk (0 oder +), bei dem entgegengesetzten Resultat gehe man nun zur Prüfung über, ob der Person nach den einschlägigen Bestimmungen das Bürgerrecht am 1. Juli 1869 zukam. Etwa vorhandene Gemeindeglieder- oder Bürgerrechtsverzeichnisse aus dieser Zeit

dürfen, weil sie in einer Zeit angefertigt wurden, in welcher die neuen Gesetzesvorschriften leicht falsch aufgefaßt werden konnten, nicht ohne Weiteres zur Grundlage genommen werden.

Das Bürgerrecht kraft des Gesetzes konnten am 1. Juli 1869 nur erwerben:

1) von in der Gemeinde wohnhaften Personen:
   a) diejenigen, welche besteuerte (d. h. nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes concessionirte) Gewerbe ausübten oder besteuerte Gründe im Gemeindebezirk, dann das bayr. Indigenat besaßen, selbständig im Sinne des Art. 11 und volljährig waren und männlichen Geschlechtes sind oder
   b) diejenigen weiblichen, dann minderjährigen und sonst unselbständigen Personen, welche besteuerte Gewerbe ausübten oder besteuerte Gründe im Gemeindebezirke, dann das bayr. Indigenat besaßen und entweder im Gemeindebezirk ein besteuertes Wohnhaus hatten oder in demselben Betrag wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt waren;
2) von den in der Gemeinde nicht wohnhaften Personen diejenigen bayr. Staatsangehörigen, welche ein besteuertes Wohnhaus in der Gemeinde besaßen oder nachdem sie vor dem 1. Juli 1869 ein besteuertes Gewerbe ohne Hausbesitz in der Gemeinde ausübten, mit dem 1. Juli 1869 zu den Art. 15 (s. Anl. A) gedachten Höchstbesteuerten zählten.

Juristische Personen konnten das Bürgerrecht kraft des Gesetzes nicht erwerben.

Diese Voraussetzungen mußten am 1. Juli 1869 vorliegen. Sie lassen sich, soweit sie nicht ohnehin amtsbekannt sind, durch die Concessionsurkunden oder durch die Ansässigmachungs- und Concessionsgesuchsakten, durch die Grundsteuerkataster u. dgl. constatiren. Zu bemerken ist, daß vor dem 1. Mai 1868 fast alle Gewerbe concessionspflichtig waren. Ist die Einsicht der Concessionen oder der Grundsteuercataster ꝛc. unumgänglich nothwendig und können sie von dem Betheiligten nicht erholt werden, so bietet Art. 176 Abs. III die Berechtigung, sich an die Bezirks-, bezw. Rentämter um Aufschluß zu wenden.

Ueber den Bürgerrechtserwerb derjenigen Personen, welche ein Haus gemeinschaftlich und ungetheilt besitzen, vgl. Note 4 zu Art. 201 bezw. Note 6 zu Art. 15 in der Anl. A.

Wird festgestellt, daß die obigen Voraussetzungen am 1. Juli 1869 vorhanden waren, so versehe man den Steuerrolleneintrag mit einem Strich und trage den Namen in die provisorische Liste nach seinem Anfangsbuchstaben ein, entgegengesetztenfalls vermerke man bei dem Steuerrolleneintrag das Zeichen 0 oder +.

Nun hat man diejenigen noch mit Steuer veranlagten Personen gefunden, welchen ein Bürgerrecht kraft des Gesetzes oder durch Beschluß der Gemeindeverwaltung verliehen ist.

Zum Schlusse ist zu prüfen, ob diese Personen das erworbene

Bürgerrecht nicht wieder verloren haben. Dauernd verloren geht das Bürgerrecht nach Art. 11 (auf Grund des Wohnsitzes) dann, wenn die Person das bayr. Indigenat oder die Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 (s. Anl. A) verloren oder den Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben hat oder mit einer direkten Steuer nicht mehr angelegt ist.

Der Mangel jeder einzelnen dieser Eigenschaften genügt zum Eintritt des Bürgerrechtsverlustes, ebenso wenn die eine oder andere Eigenschaft nur vorübergehend gemangelt, zur Zeit der Listenfertigung wieder gegeben ist (vgl. Note 1 zu Art. 18 in der Anl. A). Es ist daher zu untersuchen, ob seit dem Bürgerrechtserwerb die bezüglichen Verhältnisse nicht stetig die gleichen geblieben sind, ob der Betreffende einmal seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde genommen, den Wohnsitz in der Gemeinde somit aufgegeben hat (dies wird der häufigst vorkommende Fall sein), ob ein nur mit Gewerbesteuer angelegter Mann einmal sein Gewerbe abgemeldet hat und außer Steuerveranlagung getreten ist ꝛc. Ist ein solcher Fall gegeben, so ist der Betreffende, falls nicht die Voraussetzungen des Art. 15 — Hausbesitz oder Höchstbesteuerung — vorliegen, aus der provisorischen Liste wieder zu streichen, (denn auch bei Wiederaufnahme des Gewerbes oder des Wohnsitzes in der Gemeinde ꝛc. kann er nur durch ausdrückliche Verleihung abermals in den Besitz des Bürgerrechts kommen) und in der Steuerrolle aus dem Strich das andere Zeichen (0 oder +) zu machen.

Ebenso zu prüfen und zu verfahren ist bei den Bürgerrechten nach Art. 15 (Hausbesitz oder Höchstbesteuerung), wenn das Haus veräußert worden oder die Höchstbesteuerung im Sinne des Art. 15 nicht mehr gegeben ist oder war, soferne der Betreffende nicht den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen und die übrigen Voraussetzungen des Art. 11 erfüllt hat.

Die Namen sämmtlicher Bürger sind nun gewonnen. Man ordne jetzt die schon nach den Anfangsbuchstaben gesonderten Namen vollständig alphabetisch durch Nummerirung mit Ziffern (z. B. wenn die provisorische Liste die Namen in folgender Weise aufführt: Buchstabe A

4 Arzt Konrad
2 Albert Thomas
1 Abt Johann
5 Arzt Peter
3 Ambach Julius)

und trage nun die Namen in der so gewonnenen Reihenfolge, also Nr. 1 zuerst, in ein Verzeichniß der Bürger ein. Die Anlage desselben dürfte in folgender Weise geschehen:

Rubrik 1. Fortlaufende Ziffer; 2. Name des Bürgers; 3. Stand des Bürgers; 4. Wohnort desselben mit Angabe der Straße und Haus-Nummer, (wo dies nothwendig erscheint, s. unten); 5. Geburtszeit; 6. Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs; 7. Erwerbstitel (z. B. nach Art. 11, nach Art. 15, nach Art. 201 mit Art. 11 oder 15); 8. Bezeichnung der nach Art. 15 Abs. IV u. V aufgestellten

Vertreter; 9. Bezeichnung derjenigen Umstände, welche das Wahlrecht oder die Wählbarkeit ausschließen oder beschränken (Art. 170, 172 Abs. 1, 173, 175); 10. Bezeichnung der Umstände, durch welche das Bürgerrecht verloren ging und besondere Bemerkungen.

Die Rubriken 1 bis 5 geben die für die Aufstellung der Wahllisten erforderlichen Angaben; die Bezeichnung der Haus-Nummer, nöthigenfalls auch der Straße, ist in größeren Gemeinden, in welchen die Wahl nach Bezirken erfolgt, s. Art. 189 Abs. II u. III nicht zu entbehren; Rubrik 6 erleichtert bei Beanstandungen des Bürgerrechts den Nachweis desselben, auch gibt sie den Zeitpunkt an, von welchem beginnend bei der Frage, ob das Bürgerrecht nicht verloren ging, auszugehen ist; bei Erwerbung des Bürgerrechts auf Grund des Art. 201 ist der Eintrag 1. Juli 1869 zu machen, doch kann, wo der Zeitpunkt der Aufnahme des Betreffenden als wirkliches Gemeindeglied feststeht, auch dieses Datum in Klammern beigefügt werden. Rubrik 7 dient zur wesentlichen Erleichterung der Prüfung über den Fortbestand oder den Wegfall des Bürgerrechts; Rubrik 8 dient sowohl für die Beiziehung der Stellvertreter bei Gemeindeversammlungen in Landgemeinden, als auch zur Aufstellung der Wählerlisten (bei nach Art. 15 das Bürgerrecht besitzenden Personen, welche einen Vertreter nicht aufgestellt haben, hiezu aber nach Art. 15 Abs. V gezwungen sind, wenn sie das Bürgerrecht ausüben wollen, bemerke man dies in der Rubrik, damit nicht etwa das Wahlstimmrecht in Person ausgeübt werde); Rubrik 9. Hier ist bei zeitweiser Beschränkung oder Ausschließung womöglich der Zeitpunkt anzugeben, wo das Hinderniß beseitigt wird, s. auch die Noten 8 u. 9. Rubrik 10. Ist der Vermerk über den Verlust des Bürgerrechts erfolgt, so ist der ganze Eintrag zu durchstreichen.

Wenn die Liste hienach aufgestellt ist, so zähle man die Zahl der unterstrichenen Namen (nicht der mit 0 oder + versehenen) in der Steuer- oder Umlagenconcurrenzrolle und vergleiche ob dieselbe mit der Zahl der in dem Bürgerrechts-Verzeichnisse eingetragenen Namen vollständig übereinstimmt; ist dies der Fall, so enthält letzteres die Namen der Bürger vollständig.

c. Bei Anfertigung der Liste aller Stimmberechtigten sind nun diejenigen Namen in der Bürgerrechtsliste wegzulassen, bezüglich welcher in Rubrik 9 ein das aktive Wahlrecht ausschließender Grund constatirt ist, die übrigen in Rubrik 9, sowie die in Rubrik 8 constatirten Verhältnisse sind in die Wählerliste überzutragen. Nach Anfertigung der Wählerliste vergleiche man nicht nur beide Listen, sondern zähle auch die Zahl der in dem Bürgerrechtsverzeichnisse befindlichen Namen, bezüglich welcher ein Ausschließungsgrund von der aktiven Wahl nicht besteht, zusammen und sehe, ob diese mit der Zahl der in der Wählerliste stehenden Namen auch völlig übereinstimmt.

d. Ist ein richtiges Bürgerrechtsverzeichniß vorhanden (die Führung eines solchen ist in Art. 131 Abs. 3 den Bürgermeistern der Landgemeinden zur Pflicht gemacht) oder nach vorstehenden Winken gefertigt worden, so halte man dasselbe fortwährend im richtigen

Stand, indem man es sofort nach Eintritt einer Aenderung oder halb- oder ganzjährig berichtigt.

Die Berichtigung hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Rubrik 4. Ist die Haus-Nummer oder Straße angegeben, so ist namentlich in denjenigen Gemeinden, in welchen nach Bezirken gewählt wird, der Wohnungswechsel zu beachten und die Liste entsprechend richtig zu stellen, doch besteht kein Bedenken, die Wohnungsänderungen erst kurz vor Anfertigung der Wählerlisten nach dem zu dieser Zeit gegebenen Stande zu berichtigen, es ist aber bei seit der letzten Berichtigung mehrfach vorgekommenen Wohnungswechsel eines Bürgers zu prüfen, ob nicht auch eine Wohnungsverlegung außerhalb des Gemeindebezirkes zu irgend einer Zeit stattgefunden hat und daher nach Art. 11 aufgenommene Bürger, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 eingetreten sind, das Bürgerrecht verloren haben. Letzteres gilt auch für die Gemeinden, in welchen nur der Wohnort in die Liste eingetragen wird;

2. Rubrik 6. Hier tritt keine Aenderung ein, die Bürger, welche das Bürgerrecht verlieren, werden gestrichen, bei später wieder erlangtem Bürgerrecht aber neu aufgenommen;

3. Rubrik 7. Geht bei einem nach Art. 11 aufgenommenen Bürger eine der in diesem Artikel statuirten Voraussetzungen verloren, sind dagegen die Voraussetzungen des Art. 15 eingetreten, so streiche man den Eintrag „Art. 11" und setze unter demselben unter Bezeichnung des Datums des Eintritts der Aenderung „Art. 15". Ebenso ist zu verfahren, wenn ein nach Art. 15 aufgenommener Bürger nun das Bürgerrecht nach Art. 11 besitzt;

4. Rubrik 8. Aenderungen in der Person der Stellvertreter sind auf Anzeige der Betheiligten zu berichtigen.

5. Rubrik 9. Bei Anstellung in einem öffentlichen Dienst wäre zugleich Rubrik 3 entsprechend zu berichtigen. Requisitionen bezüglich der Frage, ob und bis zu welcher Zeit die bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 170) Personen aberkannt wurden, welche zu einer längeren Strafe wegen einer Handlung verurtheilt worden sind, die den Verlust der Ehrenrechte zur Folge hat oder haben kann, sind an den Amtsanwalt des Bezirkes, in welchem der Verurtheilte geboren ist, zu richten. Bemerkt wird, daß der Amtsanwalt den Zeitpunkt der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte erst dann mit Sicherheit berechnen kann, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§. 36 des R.St.G.B., R.G.Bl. 1876 S. 46);

6. Rubrik 10. Personen, welche gestorben sind, sind aus den standesamtlichen Sterberegistern, Personen, welche verzogen sind, aus den Abmelderegistern, hauptsächlich aber aus den Steuerlisten, da gewöhnlich mit dem Wegzug aus der Gemeinde auch die Steuerveranlagung in derselben aufhört, Personen, welche außer Steuerveranlagung in der Gemeinde getreten, aus den Steuerabmeldungs-Registern zu ersehen. Im letzteren Fall ist aber darauf zu sehen, ob der Abmeldende nicht noch mit einer anderen direkten Steuer besteuert bleibt. Namentlich ist nach Beginn einer Steuerperiode aus der berichtigten Steuer- oder Umlagenconcurrenzrolle oder den

im Gemeindebezirk längere Zeit aufliegenden Steuerlisten zu erforschen, welche Personen außer Steuerveranlagung getreten sind.

Auch die Verhängung der Kuratel oder die Entlassung eines Bürgers aus der bayr. Staatsangehörigkeit, die Veräußerung des Hauses eines auswärts wohnenden Bürgers u. dgl. bleibt der Gemeindebehörde nicht unbekannt und ob ein auf Grund der Höchstbesteuerung im Sinne des Art. 15 aufgenommener Bürger noch diese Eigenschaft besitzt, läßt ein Blick in die Steuerrolle ersehen.

Außer den speziellen oder halb- oder ganzjährigen Berichtigungen empfiehlt sich vor der Anfertigung der Wählerliste noch eine allgemeine Revision bestehend in der Durchlesung der ganzen Liste, wobei bei jedem einzelnen Namen geprüft wird, ob keine das Bürgerrecht in Frage stellende Aenderung in den Verhältnissen eingetreten ist.

Da ein neuer Zugang an Gemeindebürgern nur auf Grund von Gemeindeverwaltungsbeschlüssen stattfinden kann, so wird in dieser Richtung kaum ein unrichtiger Eintrag in die Liste stattfinden, zumal wenn vor der Wahl constatirt wird, ob die seit der vorhergehenden Wahl verliehenen Bürgerrechte auch sämmtlich in die Liste eingetragen worden sind. Zur Vornahme dieser Nachträge wird sich, um das Bürgerrechts-Verzeichniß möglichst lange gebrauchen zu können, empfehlen, nach jedem Anfangsbuchstaben einen größeren Zwischenraum offen zu halten und damit die Uebersicht in dieser Liste nicht leidet, auch die Ueberträge in die Wählerliste streng alphabetisch erfolgen können, einen Vermerk an demjenigen Orte, in welchem der Eintrag nach alphabetischer Ordnung stehen sollte, zu machen, z. B.

Fortl. Nr. 36 Bruckner August
Bruckner Philipp s. Nr. 47
Brunnstein Adam s. Nr. 44
37 Brunnthaler Karl.

e. Ueber die Bestrafung der vorsätzlichen unrichtigen Herstellung der Wählerlisten s. §§. 348 u. 349 d. R.St.G.B. Bei unrichtiger Herstellung aus Fahrlässigkeit wird mit Disciplinarstrafen vorzugehen sein (Blätter f. administr. Praxis Bd. XXVI S. 273).

f. Ist bei einer Nachwahl (an Stelle einer ungiltig erklärten Wahl) die wiederholte Herstellung und Auslegung der Wählerliste nothwendig? Die Regierung von Niederbayern hat sich dahin ausgesprochen, daß im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 196 Abs. 3 und in Art. 176 der G.O. welche sinngemäße Anwendung zu finden haben, zu einer Nachwahl die Wählerliste neu herzustellen und vorschriftsmäßig aufzulegen ist. Der Verwaltungsgerichtshof ging auf diese Frage nicht ein, sondern wies die Beschwerde des Magistrats wegen Unzuständigkeit ab (Entsch. d. V.G.H. vom 14. Juli 1882 Samml. Bd. IV S. 59). In den Blättern für adm. Praxis Bd. XXXVI S. 307 wird diese Anschauung der Kreisregierung gebilligt, weil eben die Neuwahl eigentlich die erste regelmäßige ist. Dem Verfasser scheint der Sachverhalt, welcher obiger Entscheidung zu Grunde lag, ent-

gangen zu sein, denn nach demselben wurde nur die Wahl der letzten 5 Ersatzmänner für nichtig erklärt und eine Nachwahl angeordnet.

Die Nachwahl ist eine Fortsetzung der eigentlichen Wahl, sie wird deshalb nöthig, weil die letztere mangelhaft vorgenommen worden ist und entweder ganz oder theilweise vernichtet werden mußte; würde die eigentliche Wahl unbeanstandet geblieben sein, so hätte für die Wahl sämmtlicher Stellen eine in der Wählerliste bestimmt bezeichnete Anzahl Wähler das Wahlrecht geübt. Daraus nun, daß die Wahl ganz oder theilweise vernichtet worden ist und für die vernichtete Wahl eine Nachwahl stattzufinden hat, kann doch nicht die Folgerung gezogen werden, daß nun der Personenkreis der Wähler ein anderer wird, bei der Nachwahl Personen wählen und gewählt werden können, welche bei der eigentlichen Wahl nicht wählen und nicht gewählt werden durften. Wie vereinigt es sich mit der „ratio legis," daß durch das Versehen einer Gemeindebehörde, eines Wahlcommissärs, eines Wahlausschusses &c. gewisse Personen, die an und für sich durch dieses Versehen in gar keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen werden, Rechte erwerben, welche nur auf Kosten der Rechte der Gesammtheit der zur ersten Wahl berechtigten Personen geübt werden können?

Man vergegenwärtige sich nur, daß der Wahlausschuß einen in die Wählerliste nicht aufgenommenen Bürger als wählbar erklärt, oder eine Anzahl wahlstimmberechtigten, aber in die Liste nicht aufgenommenen Bürger zur Wahl zuläßt und infolge dessen eine Wahl für ungiltig erklärt wird; ist es nicht höchstes Unrecht, wenn durch neue Herstellung und Auflage der Liste die Aufnahme der zuerst weggelassenen Personen in die Liste bewerkstelligt wird und demzufolge im ersteren Fall der gedachte Bürger giltig gewählt wird, im zweiten Fall die nun zugelassenen Wähler einen entscheidenden Einfluß auf das Wahlresultat ausüben, nachdem bei richtiger Handhabung des Gesetzes durch den Wahlausschuß ganz andere Personen in die Gemeindevertretung gewählt worden wären und weiter, wie will man diese Machtvollkommenheit des Wahlausschusses rechtfertigen, der im Stande ist, durch einen ungesetzlichen Beschluß (welcher die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat) indirekt ein anderes Wahlresultat herbeizuführen?

Das Princip der Neuherstellung der Wählerliste würde dahin führen, daß der Wahlkampf streitender Parteien in die Bildung des nach ihren Wünschen entscheidenden Wahlausschusses verlegt wird, welcher in schamloser Vertretung einseitiger Parteiinteressen durch gesetzwidrige Entscheidungen die Vernichtung der Wahl immer dann herbeiführen würde, wenn die Parteiführer die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Partei nicht siegt, um bei einer Nachwahl durch Neueintragungen vergessener Personen in die Wählerliste und durch Aufbietung bedeutenderer Agitationsmittel ihren Zweck zu erreichen.

Der Sachverhalt der Entscheidung v. 11. Mai 1883 (Samml. Bd. IV S. 472) veranschaulicht, wie es in Folge dieses Principes möglich ist,

daß Personen, welche z. B. der eigentlichen Wahl für eine bestimmte Wahlperiode, ja noch Anfangs dieser Wahlperiode das Bürgerrecht nicht besitzen, trotzdem für die ganze Dauer derselben giltig gewählt werden können.

Die Neuherstellung bezw. Berichtigung und Auflage der Wählerliste ist für eine Ergänzungswahl (Art. 200), nicht aber für eine Wahl angezeigt, welche nur an die Stelle einer ganz oder theilweise aufgehobenen tritt.

11. Die event. Mitwirkung der kgl. Behörden hat sich ausschließend auf die Ertheilung der nothwendigen Aufschlüsse zu beschränken und es darf hiebei nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Herstellung der Listen Sache der Gemeindebehörden ist und daher den kgl. Behörden, namentlich den Rentämtern, keinesfalls angesonnen werden kann (Motive zum Gesetzentwurf, A. A. Pr. S. 42).

Aufschlußertheilung und Herstellung der Listen im Detail sind ganz verschiedene Dinge; Aufschlußertheilung sei am Ende auch die Gestattung der Einsicht der rentamtlichen Verzeichnisse (Erklärung des Ministers im Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, A. A. Pr. S. 663).

12. Die Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste durch Anschlag an die Gemeindetafel ist nicht zu beanstanden, wenn diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde üblich ist (Entsch. d. V.G.H. v. 3. Mai 1882, Samml. Bd. IV S. 42).

13. a. Nur die während der 10tägigen Reclamationsfrist zur Einsicht der Wähler aufgelegene und nach Maßgabe des Abs. V berichtigte Liste kann die Grundlage der Gemeindewahl bilden. Das gleichzeitige Aufliegen mehrerer, nicht vollständig gleichlautender Listen innerhalb obiger Frist ist unstatthaft.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze kann wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung die Wahl angefochten werden (Entsch. d. V.G.H. v. 15. Jan. 1886, Samml. Bd. VII S. 85).

b. Gemäß Abs. IV ist jeder Gemeindebürger berechtigt, die aufliegende Liste der Wahlstimmberechtigten ihrem ganzen Inhalte nach einzusehen und in Rücksicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Beeinträchtigung dieses Rechtes kann nach Maßgabe des Art. 122 Abs. IV (Art. 196 Abs. V der diesrh. G.O.) zur Grundlage einer Beschwerde wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung gemacht werden.

Zur letztinstanziellen Bescheidung einer Beschwerde, welche vor der Gemeindewahl wegen Verweigerung der Einsichtnahme der Wählerliste erhoben wurde und nicht eine Reclamation gegen den Inhalt der Wählerliste, sondern die nochmalige Auflegung der letzteren bezweckt, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben. Diese Zuständigkeit wäre dann begründet, wenn jene Beschwerde innerhalb der in Art. 122 Abs. IV (Art. 196 Abs. V) bezeichneten Frist zum Gegenstand einer Wahlanfechtung gemacht und gegenüber dem abweisenden Beschlusse der ersten Instanz im

Wege der Beschwerde weiter verfolgt worden wäre (Entsch. d. V.G.H. v. 23. Dezbr. 1885, Samml. Bd. VII S. 161).

c. Nach der Entsch. d. V.G.H. v. 28. Mai 1880, Samml. Bd. I S. 336, welcher offenbar der Sachverhalt zu Grunde liegt, daß in einer aus mehreren Gemeinden gebildeten Bürgermeisterei der Pfalz die Wählerliste nicht in dem Gemeindebezirk A, für welchen die Wahl vorzunehmen war, sondern in der zum Bürgermeistereibezirk gehörigen Gemeinde B, in welcher der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, aufgelegt worden ist, ist in der Regel die Wählerliste in einem Orte des Gemeindebezirkes aufzulegen, es kann aber ausnahmsweise auch die Auflegung der Liste in einer andern zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinde (am Wohnsitz des Bürgermeisters) bei Obwalten besonderer Umstände, wie Mangel eines zur Auflage der Wählerliste geeigneten Lokals im Gemeindebezirk, kurze Entfernung des Ortes der Auflage vom Gemeindebezirk, bisherige Uebung u. dgl. gerechtfertigt sein, immerhin wird aber die Bekanntgabe, daß die Liste da und da aufliege, im Gemeindebezirke selbst (durch Ausschellen, Umsagen, Anschlag) zu erfolgen haben, nicht aber lediglich durch Anschlag an dem bezeichneten Ort der Auflage geschehen können.

Diese Grundsätze werden auch für die Bürgermeistereien der diesrh. Gemeinden anwendbar sein, da die Constatirung in der Entscheidung „daß die Uebung der Auflage der Wählerlisten 2c. im Amtslokale des Bürgermeisters in den pfälz. Gemeinden mehr oder minder notorisch besteht", unbedenklich auch für die diesrh. Bürgermeistereien zutrifft.

d. Nach derselben Entscheidung ist eine ununterbrochene Offenlegung der Wählerliste während der vollen Tageszeiten der Publikationsfrist gesetzlich nicht gefordert und genügt es, wenn die Liste nur während bestimmter, in der Gemeinde bekannten Tage und Stunden aufliegt, soferne auch an den andern Tagen und Tagesstunden das Amtszimmer, in welchem die Liste sich befindet, auf besonderen Wunsch zugänglich gemacht wird.

14. a. Da übrigens die Erhebung von Reclamationen an eine Präklusivfrist nicht gebunden ist, so erscheint nicht ausgeschlossen, daß noch in der für Bescheidung der Reclamationen angesetzten öffentlichen Sitzung des Gemeindeausschusses von diesem selbst oder einem seiner Mitglieder die nachträgliche Eintragung eines Stimmberechtigten oder die nachträgliche Streichung eines Wahlunfähigen in Anregung gebracht oder daß, was das Gleiche ist, in dieser Beziehung eine Reclamation erhoben wird, daß dann der Gemeindeausschuß über derartige Reclamationen förmlichen Beschluß faßt und je nach Lage der Sache die Liste berichtigt. Eine ohne solches förmliche und öffentliche Verfahren vom Gemeindeausschuß einseitig vorgenommene Aenderung der Wahlliste müßte dagegen entschieden als gesetzwidrig erklärt werden (Blätter f. adm. Praxis Bd. XXVI S. 273) f. b.

b. Vorstehende Anschauung kann nicht getheilt werden, denn die Worte „die Liste ist zehn Tage lang aufzulegen" und „nach

Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reclamationen beschieden" lassen doch keinen andern Sinn zu, als daß die Reclamationen innerhalb dieser 10 Tage anzubringen sind und daß in der Sitzung nur über Reclamationen verbeschieden werden kann, welche bereits erhoben worden sind, nicht über solche, welche erst in der Sitzung erhoben werden wollen. Uebrigens hat eine öffentliche Sitzung nur stattzufinden, wenn Reclamationen geltend gemacht wurden, andernfalls genügt die Constatirung in der Wählerliste, daß solche nicht erhoben worden sind, um die Liste in gesetzlicher Weise zum Abschluß zu bringen.

Auch die Bestimmung in Abs. VI „wer nicht nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reclamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt ist" gibt zu erkennen, daß die Reclamationsfrist eine peremtorische ist.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen der Magistrat, bezw. Gemeindeausschuß vorher wegen Aufstellung der Liste nicht gehört worden ist und nun in der öffentl. Sitzung über die Reclamationen hinaus Bestimmungen trifft, s. Note 7 b.

c. Reclamationen können gegen die ganze Liste erhoben werden, nicht blos bezüglich derjenigen Fehler, welche die Person des Reclamanten betreffen (A. A. Pr. S. 668); s. auch Note 13 b.

d. Reclamation muß zur Wahrung seines Rechtes auch von Demjenigen erhoben werden, welcher durch die Aufstellung der Wählerliste nicht verletzt wurde, inzwischen aber das Bürgerrecht erworben oder die bürgerlichen Ehrenrechte (s. Art. 170) wieder erlangt hat, da ohne die Erhebung einer Reclamation ein Nachtrag in der Wählerliste nicht zulässig ist und auch ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung über erlangtes Wahlrecht nicht ausgefertigt werden darf, da solche Zeugnisse nur wegen Aenderungen nach Ablauf der Reclamationsfrist zu ertheilen sind.

15. a. Wo die Oeffentlichkeit der Sitzung besonders vorgeschrieben ist, darf dieselbe nicht ausgeschlossen werden (Art. 105 Abs. 3 und Art. 145 Abs. 6).

b. Oeffentlich kann eine Sitzung nur dann genannt werden, wenn Tag und Stunde der Sitzung, sowie der Berathungsgegenstand vorher öffentlich bekannt gegeben waren.

Der Mangel der Oeffentlichkeit bei einer Sitzung, in welcher die Liste der Wahlstimmberechtigten festgestellt wird, muß im Allgemeinen als Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit erachtet werden. Als Grund für die Ungiltigkeit der Wahl kann derselbe nur dann gelten, wenn hiedurch ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß geübt wurde. Ein störender Einfluß ist aber dann nicht gegeben, wenn die angefochtene Geheimhaltung einer Sitzung nur dahin Wirkung äußern konnte, daß die Beschwerdeführer auf ein späteres Stadium des Wahlverfahrens verwiesen wurden (Entsch. d. V.G.H. v. 11. Juni 1880, Samml. Bd. I S. 372); s. nachfolgende Bemerkungen.

c. Der Entscheidung liegt der Sachverhalt zu Grunde, daß in der im Sinne vorstehender Rechtsprechung nicht öffentlichen Sitzung

25 Personen auf Reclamationen nachträglich in die Wählerliste aufgenommen wurden, von welchen 18 gewählt haben. Die Beschwerdeführer behaupten nun, daß durch die Wahlausübung dieser 18 Personen, welche unberechtigt in die Liste aufgenommen worden seien, eine Aenderung des Wahlresultats stattgefunden habe, daß sie, die Beschwerdeführer aber, wegen der Geheimhaltung der Sitzung den Abs. V zur Wahrung ihrer Rechte zulässigen Rekurs innerhalb der dort bezeichneten Frist nicht ergreifen konnten. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde festgestellt, daß die Beschwerdeführer gegen die Wählerliste aus dem Grunde keine Reclamation erhoben haben, weil ihnen der Inhalt dieser Liste während der Auflage- und Reclamationsfrist zu einer Beanstandung keinen Anlaß bot und daß daher auch der Gemeinderath nicht in der Lage war, gegenüber den Beschwerdeführern einen Beschluß zu fassen und ihnen denselben zu eröffnen.

Der Verwaltungsgerichtshof kommt nun bei der ganz richtigen Erwägung, daß unter den obwaltenden Umständen die Beschwerdeführer nicht wegen Versäumung der Rekursfrist nach Abs. V zurückgewiesen werden können und ihnen daher ein Beschwerderecht nach Art. 122 Abs. IV (Art. 196 Abs. V der diesrh. G.O.) offenstehen muß und eine Beschwerde auch gegeben sei, weil in der Geheimhaltung der Sitzung die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit liege, trotzdem in vollständiger Verkennung des Unterschiedes zwischen dem Rekursrecht nach Art. 105 Abs. V (Art. 176 Abs. V) und dem Beschwerderecht nach Art. 122 Abs. IV (Art. 196 Abs. V) zu dem Ausspruch, daß durch diese Verletzung ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß nicht möglich war, weil die Geheimhaltung der Sitzung nur dahin Wirkung äußern konnte, daß die Beschwerdeführer hinsichtlich ihrer Beschwerdeführung auf ein späteres Stadium des Wahlverfahrens verwiesen wurden.

Nun kann aber Rekurs nach Art. 176 von jedem Gemeindebürger und wegen des Eintrags oder Nichteintrags eines jeden Gemeindebürgers in die Wählerliste ergriffen werden, die Beschwerde nach Art. 196 ist aber nur zulässig wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit oder wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines **Wahlcommissärs** oder **Wahlausschusses**. Ein solcher Beschluß steht aber hier nicht in Frage und nachdem der Verwaltungsgerichtshof, wie oben bemerkt, der gedachten Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit keinen störenden Einfluß beigemessen hat und dieselbe sohin an und für sich zur Aufhebung der Wahl nicht begründet findet, so hat er den Beschwerdeführern ein Recht der Beschwerde nach Art. 196 zu gleicher Zeit zugestanden und abgesprochen, vgl. auch Note 19 b und c.

16. Ist ein Bürgerrechtsverzeichniß vorhanden, nach welchem die Wählerliste gefertigt wird, so ist auch dieses zu berichtigen, damit der beseitigte Irrthum in der Wählerliste der folgenden Wahlperiode nicht von Neuem auftaucht.

17. a. Da eine Beschwerdefrist läuft, so ist das Datum der Eröffnung zu constatiren.

b. Als betheiligt erscheinen alle, welche durch die Beschlüsse des Magistrats betroffen worden sind, auch diejenigen Personen, deren Reclamation Berücksichtigung fand, haben ein Recht auf Bekanntgabe des Beschlusses, sowie Diejenigen, welche auf Grund der Reclamation Dritter in die Wählerliste nachträglich aufgenommen wurden, da das Wahlrecht nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten mit sich bringt.

18. Ueber die Berechnung der Frist s. Note 25 c zu Art. 196.

19. a. Nach dem Regierungsentwurf sollte bei zurückweisenden Beschlüssen es den Betheiligten nur freistehen, ihre Beschwerde an den Wahlausschuß zu bringen (A. A. Pr S. 20).

b. Die im Art. 105 Abs. V der pfälz. G.O. enthaltene Bestimmung über Beschwerdeführung erstreckt sich lediglich auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderaths, wodurch die während des 10tägigen öffentlichen Aufliegens der Wählerlisten erhobenen Reclamationen beschieden und hiernach die Wählerlisten berichtigt wurden.

Die Anfechtung von Unregelmäßigkeiten bei Herstellung der Wählerlisten, welche erst nach Abschluß des in Art. 105 der pfälz. G.O. erwähnten Reclamationsverfahrens hervortreten, im Wege der Beschwerde vor den Behörden ist hiedurch nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall hat die Bestimmung des Art. 122 Abs. IV der pfälz. G.O. (Art. 196 Abs. V) über Beschwerdeführung Maß zu geben (Entsch. d. V.G.H. v. 11. Juni 1880, Samml. Bd. I S. 372), s. nachf. Bemerkungen.

c. Wenn bei Herstellung der Wählerlisten eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit nicht verletzt wurde, so bleibt, mag die materiell unrichtige Entscheidung der Gemeindebehörde noch so verletzend, mag gegen dieselbe eine Reclamation nach Lage der Sache gar nicht möglich gewesen sein, eine Beschwerde nach Art. 196 völlig fruchtlos, da diese Bestimmung nur (neben der gedachten Verletzung) eine Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheilung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses kennt.

Ist aber eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit bei Herstellung der Wählerliste verletzt worden, so kann die nach Art. 196 wegen dieser Verletzung erhobene Beschwerde nicht deshalb, wie es in dem Note 15 c bezeichneten Fall geschehen ist, unwirksam gemacht werden, weil ein durch Reclamation nach Art. 176 nicht zu erledigender Streitpunkt lediglich auf ein späteres Stadium des Wahlverfahrens, d. i. die Beschwerde nach Art. 196, zur Vereinigung verwiesen worden ist. Die Unthunlichkeit eines solchen Verfahrens zeigt die voralleg. Entsch. v. 11. Juni 1880, deren Sachverhalt in Note 15 c mitgetheilt worden ist, deutlich. Nachdem nämlich der Verwaltungsgerichtshof einen störenden Einfluß durch die Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit auf die Wahlhandlung aus erwähntem Grunde nicht annahm und die Beschwerde in dieser Richtung daher nicht

berücksichtigte, war die Rückverweisung der Beschwerde an die I. Instanz zur Bescheidung derselben in Bezug auf die zufolge des Beschlusses des Gemeinderathes bewirkten Nachträge in die Wählerliste zwecklos, da eine weitere Formverletzung als die nicht gehörig berücksichtigte nicht stattgefunden hat und auch nicht behauptet worden ist, materiell gesetzwidrige Beschlüsse des Gemeinderathes aber nicht unter die Bestimmung des Art. 122 Abs. IV (Art. 196 Abs V) fallen, sohin die I. Instanz, da auch kein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund im Sinne des Art. 122 Abs. III (Art. 196 Abs. IV) in Frage stand, unter allen Umständen zur Abweisung der Beschwerde wegen Unzulässigkeit des Beschwerdeweges gelangen mußte.

d. Der Rekurs kann von jedem Gemeindebürger erhoben werden, soferne durch die Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung der Gemeindebehörde eine Aenderung an der Wählerliste stattfindet und in Bezug auf dieselbe. Im Uebrigen kann der Rekurs nur von denjenigen Personen, welche Reclamation ergriffen haben oder deren Wahlrecht durch eine Reclamation in Frage gestellt wurde, eingelegt werden. Die Beschwerdefrist Derjenigen, welchen die Gemeindeverwaltungsbeschlüsse nicht persönlich zu eröffnen sind, läuft vom Tage der stattgefundenen öffentlichen Sitzung der Gemeindebehörde, in welcher die beschwerende Abänderung der Wählerliste beschlossen wurde.

e. Gang und Bedeutung des Rekursverfahrens.

Der Wahlausschuß ist nicht verpflichtet, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde anzuerkennen. Da ein Wahlrecht auf Grund dieses Ausspruches nur nach Erlangung des Zeugnisses der Gemeindebehörde gemäß Abs. VI (welches selbstverständlich ertheilt werden muß) geltend gemacht werden kann, die Wahlberechtigung der mit solchen Zeugnissen versehenen Personen aber gemäß Art. 182 Abs. II von der ausdrücklichen Anerkennung des Wahlausschusses abhängig ist, so kann der Wahlausschuß entgegen dem gedachten Ausspruch den Mann von der Wahl zurückweisen; ebenso ist es, wenn ein Beschwerdeführer die Entscheidung dahin erlangt, daß gewisse in der Wählerliste eingetragene Personen nicht wahlberechtigt sind. Die Entscheidung erlangt nur dann Bedeutung, wenn der Beschwerdeführer vor dem Wahlausschuß davon Gebrauch macht, indem er gemäß Art. 180 Abs. I Beanstandung gegen die Wahlausübung Seitens der betreffenden Personen erhebt und Wirksamkeit nur dann, wenn der Wahlausschuß sich dem Ausspruch der Verwaltungsbehörde anschließt. Auch wenn infolge dessen die Entscheidung gemäß Art. 196 Abs. V angerufen wird, kann dieselbe Behörde, welche den Ausspruch nach Art. 176 Abs. V gemacht hat, in die Lage kommen, ihre frühere Ansicht zu ändern, denn keinesfalls ist sie befugt, diesen Ausspruch als unanfechtbar zu erklären.

Ganz abgesehen davon, daß es sich bei den Beschwerden nach Art. 196 Abs. V um die Frage der Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Wahl, bei den Rekursen nach Art. 176 aber lediglich um die Abänderung einer gemeindebehördlichen Entscheidung wegen Aufnahme oder Streichung einer Person in die bezw. aus der Wähler-

liste handelt, so fehlen dem Rekursverfahren die Garantien, mit welchen das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen umgeben ist, denn in allen gemeindlichen Angelegenheiten bis auf die durch dieses Rekursverfahren zu erledigenden sind besondere Bestimmungen für das Verfahren vorgezeichnet oder auf dieselben verwiesen, vgl. Art. 196 Abs. V, Art. 163, auch Art. 161, 162, 156, 157.

Da durch den Rekurs das Verfahren nicht aufgehalten werden darf, eine Entscheidung nach vorgenommener Wahl aber vollständig werthlos ist, da das Beschwerderecht nach Art. 196 nur gegen unrichtige Entscheidungen des Wahlausschusses und des Wahlcommissärs, nicht gegen die einer Gemeindebehörde eingeräumt ist, so folgert, daß es der „ratio legio" angemessen ist, die Entscheidung noch vor der Wahl zu treffen. Diese Entscheidung kann aber nach der Natur der Sache, wegen Kürze der Zeit und nachdem derselben, wie oben gezeigt, keine Rechtskraft im eigentlichen Sinne des Wortes innewohnt, nicht zur Voraussetzung haben, daß die sonst für Verwaltungsrechtssachen nothwendigen Ermittelungen des Sachverhalts sammt und sonders angestellt werden. Es hat vielmehr, gleichwie die Gemeindebehörde, welcher zu ihrer Entscheidung über die erhobenen Reclamationen nur knappe, zu weitläufigen Recherchen unzureichende Zeit gelassen ist, so auch die Verwaltungsbehörde gleichfalls nur das vorhandene Aktenmaterial zu benützen, außerdem aber nur solche Erhebungen zu pflegen, welche in kürzester Zeit zu einem Resultate führen.

Während nach dem Dargelegten es in den meisten Fällen ziemlich gleich ist, wie die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ausfällt, da der Streitpunkt in einem weiteren Verfahren wieder aufgegriffen werden kann, ist diese Entscheidung dagegen von größter Wichtigkeit, wenn es sich um den Rekurs eines nicht in die Wählerliste aufgenommenen Bürgers handelt. Entspricht die Verwaltungsbehörde der Beschwerde nicht oder trifft sie bis zur Wahl keine Entscheidung, so ist im Hinblick auf Art. 176 Abs. VI, Art. 182 Abs. II, Art. 196 Abs. IV a und Abs. V der Betreffende von der Betheiligung bei der Wahlhandlung vollständig ausgeschlossen und ebensowenig befugt, durch Beschwerdeführung sich dieses Wahlrecht zu gewinnen. In einem solchen Falle hat daher die Verwaltungsbehörde besonders dahin zu streben, eine Entscheidung vor der Wahl zu treffen und soferne das Wahlrecht des Recurrenten auch nicht ganz zweifellos feststeht, trotzdem auf dessen Wahlberechtigung zu erkennen, eine Modifikation dieser Entscheidung, wenn sie beanstandet werden sollte, den genaueren Ermittelungen des Verfahrens nach Art. 196 Abs. V überlassend.

20. Ist nach Abschluß der Wählerliste keine Aenderung an derselben mehr zulässig?

Damit die Wählerliste sowohl für den Wahlausschuß, wie für die am Tage der Wahl von der Liste Einsicht nehmenden Wähler zuverlässig sei, damit ferner die Wahl von nicht wählbaren Personen vermieden werde, sind Einträge in die abgeschlossene Wählerliste bezüglich der seit dem Abschluß bis zum Tage der Wahl ein-

tretenden Aenderungen unter gewissen Beschränkungen unzweifelhaft nur wünschenswerth.

Zulässig sind Vermerke, welche sich auf amtliche Akte, notorische Thatsachen ꝛc. stützen, insbesondere in folgenden Fällen:

1) Einleitung oder Beendigung des Gantverfahrens (Art. 170 Abs. II);
2) Ertheilung der Entlassungsurkunde aus dem bayr. Staatsverband (Art. 11 und 15);
3) Verlegung des Wohnsitzes eines nach Art. 11 aufgenommenen Bürgers außerhalb des Gemeindebezirkes;
4) Aufhören der Steuerpflicht in der Gemeinde (Art. 11, 15);
5) Unselbständigwerden (Art 11 Abs. II) eines nach Art. 11 aufgenommenen Bürgers oder einer nach Art. 15 das Bürgerrecht besitzenden Person, wenn dieselbe bisher zur Ausübung des Bürgerrechts in Person befugt war;
6) die Veräußerung des Wohnhauses oder die Minderanlage mit Steuer in den Fällen des Art. 15;
7) der Eintritt einer Thatsache, welche die persönliche Ausübung des Wahlrechts statt des bisher nur durch einen Vertreter gestatteten, zuläßt;
8) Aenderungen in der Person der Stellvertreter auf Antrag des Bürgers (Art. 171 Abs. II und 182 Abs. IX);
9) eine öffentliche Anstellung, welche auf die Wählbarkeit nach Art. 173 Einfluß äußert;
10) die Entlassung aus der aktiven Armee oder Eintritt in dieselbe oder Veränderung im Stande der Offiziere und Militärbeamten im Sinne des Art. 173 Abs. IV;
11) der nach Art. 175 eintretende Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit in Folge Bestechung;
12) das Ableben eines Gemeindebürgers.

Alle Vermerke müssen aber neben der Angabe der Quelle, aus welcher die constatirte Thatsache geschöpft wurde, den Zusatz erhalten: „Nach Abschluß der Liste gemachter Vermerk“; auch dürfen weder neue Namen eingetragen, noch eingetragene Namen gestrichen werden. Daß ein Eintrag von Namen nicht zulässig ist, geht aus Abs. VI des Art. 176 deutlich hervor. Die Vermerke sollen keine eigentliche Berichtigung der Liste bilden, sondern nur die seit Abschluß derselben eingetretenen, auf die Listeneinträge Bezug habenden Thatsachen vortragen behufs Prüfung und Entscheidung für die Wähler und den Wahlausschuß, ob eine eingetragene Person noch direkt oder durch einen Vertreter wählen oder gewählt werden kann. Die Unterlassung von Vermerken in der Liste zieht, weil gesetzlich nicht vorgeschrieben, Folgen nicht nach sich und eine Wahlanfechtung deshalb, weil durch diese Unterlassung ein Irrthum bei den Wählern erregt worden sei, würde unbegründet sein.

Bei Personen, welche in den Besitz der ihnen aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder gelangen

a) nach Herstellung der Liste, ist die Erhebung einer Reclamation,

b) nach Ablauf der Reclamationsfrist, ist die Verschaffung eines Zeugnisses der Gemeindebehörde nach Abs. VI angezeigt, ein Vermerk in der Wählerliste aber unstatthaft, vgl. Note 8 b zu Art. 176.

Wo der Wahlausschuß nicht von Amtswegen handeln darf, ist er auch nicht befugt, wegen eines in der Wählerliste nach Abschluß derselben gemachten Vermerk einen Beschluß zu fassen oder Rücksicht auf diesen Vermerk zu nehmen, sondern derselbe dient ihm nur dann, wenn Seitens eines Wählers eine Beanstandung erhoben wird, zur Bestätigung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorgebrachten Thatsache.

21. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen des Berechtigten unentgeldlich (s. Art. 188) auszustellen: wenn nach Ablauf der Reclamationsfrist

a) das Bürgerrecht erworben wurde,
b) ein die Ausübung des Stimmrechts hindernder Ausschlußgrund weggefallen ist,
c) die Entscheidung der vorgesetzten Behörde über die Wahlberechtigung eingetroffen ist.

22. Die ersten Entwürfe des Abgeordneten-Ausschusses (A. A. Pr. S. 343 und 367) enthielten diese Bestimmung nicht. — Bestand eine in Note 21 erwähnte Thatsache schon vor Ablauf der Reclamationsfrist, so darf ein Zeugniß nicht ausgefertigt werden.

23. a. Bei Gemeindewahlen ist der Wahlausschuß, soferne nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 176 Abs. VI vorliegt, nicht berechtigt, von dem Mangel des Eintrags eines Wählers in die Wählerliste wegen unzweifelhaften Feststehens des Wahlrechts desselben abzusehen oder diesen Mangel durch eine desfallsige Beschlußfassung seinerseits zu ergänzen. Ein solcher Beschluß ist rechtsungiltig.

Die Wahl einer in die Wählerliste nicht eingetragenen Person zu einem Amt ist gemäß Art. 196 Abs. IVa von Amtswegen zu vernichten (Entsch. d. V.G.H. v. 17. März 1882, Samml. Bd. IV S. 17).

b. Der Umstand, daß der Gewählte in der Wählerliste als wählbar vorgetragen und gegen die Liste keine Einsprache erhoben worden ist, steht der von Amtswegen auszusprechenden Vernichtung der Wahl, wenn sich herausstellt, daß der Gewählte nicht wählbar war, nicht entgegen (Entsch. d. V.G.H. v. 7. Juli 1882, Samml. Bd. IV S. 54).

c. Ein Wahlunfähiger erwirbt durch den Eintrag in die Liste der Wahlstimmberechtigten oder durch das mit diesem Eintrag in Abs. VI auf gleiche Stufe gestellte Zeugniß der Gemeindebehörde kein Wahlrecht.

Der Wahlausschuß ist hienach berechtigt, Personen, deren Wahlunfähigkeit sich bei der zuständigen Prüfung der Wahlstimmen ergibt, ungeachtet des Eintrags in die Wählerliste oder der Erlangung eines Wahlzeugnisses von der Wahl zurückzuweisen.

Bei Zulassung von nicht wahlberechtigten Personen kann eine

Gemeindewahl von jedem Gemeindebürger wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung auf Grund des Art. 122 Abs. IV (Art. 196 Abs. V) angefochten und soweit anzunehmen ist, daß hiedurch das Wahlresultat sich zu Ungunsten des Reclamanten gestaltet hat, von der Behörde als ungiltig erklärt werden (Entsch. d. V.G.H. v. 28 Mai 1880, Samml. Bd. I S. 336).

Aus der Entscheidung (wie sie in gedachter Sammlung mitgetheilt wurde) geht nicht hervor, doch läßt sich darauf schließen, daß die Beschwerdeführer vor dem Wahlausschuß das Wahlrecht derjenigen Personen nicht beanstandet haben, welches sie zum Beschwerdegrunde machten. Der Verwaltungsgerichtshof sagt nach den ersten zwei Sätzen (c) weiter: „Die Unterlassung dieser Maßnahme Seitens des Wahlausschusses bildet aber gemäß Art. 122 Abs. IV (Art. 196 Abs. V) insoweit einen triftigen Beschwerdegrund, als anzunehmen ist, daß den Beschwerdeführern durch die Zulassung der beiden in Frage stehenden Wähler eine gesetzwidrige persönliche Benachtheiligung zugefügt wurde".

Soferne hiedurch die Ansicht aufgestellt worden ist, daß auch ohne Beanstandung des Wahlrechts dieser Wähler vor dem Wahlausschusse ein triftiges Beschwerderecht gegeben sei, würde diese Entscheidung im Widerspruche mit den nachstehend aufgeführten stehen.

d. Der Eintrag in die Wählerliste begründet kein Wahlrecht und hindert daher nicht, daß Wähler, gegen deren Berechtigung bei der Wahlhandlung Anstände erhoben werden, durch Beschluß des Wahlausschusses von der Wahl zurückgewiesen werden. Ohne eine solche Beanstandung ist jedoch der Wahlausschuß hiezu gesetzlich nicht berechtigt, da die berichtigte Liste die Grundlage der Wahl zu bilden und eine offizielle Prüfung der Liste durch den Wahlausschuß nicht stattzufinden hat (Entsch. d. V.G.H. v. 3. März 1882, Samml. Bd. IV S. 12, auch Entsch. v. 17. März 1882, Samml. Bd. IV S. 21).

Soferne in ersterer Entscheidung angenommen wurde, daß durch die nach abgeschlossener Wählerliste erfolgte beschlußmäßige Mittheilung der Gemeindeverwaltung an den Wahlausschuß eine Reihe von Beanstandungen in Bezug auf das Wahlrecht von in die Liste aufgenommenen Wittwen mit der Wirkung geltend gemacht worden sei, daß hiedurch für den Wahlausschuß die Nothwendigkeit eintrat, eine Entscheidung über das Wahlrecht dieser Wittwen zu treffen, so muß dieser Anschauung gegenüber eingewendet werden, daß nach Art. 180 Abs. I die Wahlausschüsse über Anstände zu entscheiden haben, die sich bei der Wahlhandlung ergeben und daß daher die Anstände keinesfalls von der Gemeindeverwaltung, welche bei der Wahlhandlung nicht betheiligt ist, ausgehen können, da doch jedenfalls nur Personen, welche bei einer Sache betheiligt sind, in die Lage kommen können, in derselben auf irgend eine Weise einzugreifen.

e. Hinsichtlich der Befugniß des Wahlausschusses zur Ungiltigkeitserklärung der auf eine nicht wählbare Person gefallenen Stim-

men vgl. Note 10 zu Art. 183; im Uebrigen ist den vorstehend (d) aufgeführten Entscheidungen zuzustimmen.

Hiebei ist zu bemerken, daß den Mitgliedern des Wahlausschusses in ihrer Eigenschaft als Gemeindebürger, das Recht der Beanstandung gleichfalls zusteht und sie daher die Initiative hiezu dann ergreifen können, wenn über eine von nicht competenter Seite (s. d) erhobene Beanstandung Beschluß gefaßt werden will oder sonst Anlaß besteht, ein offenbares Unrecht zu beseitigen. Das Mitglied, welches die Beanstandung erhebt, ist Mangels einer bezüglichen Gesetzesbestimmung berechtigt, bei der Beschlußfassung hierüber mitzuwirken, soferne es hiebei nicht persönlich betheiligt ist (es z. B. bei Umstoßung der Wahl des Beanstandeten in dessen Stelle einrücken würde).

f. Die Blätter f. administr. Praxis Bd. XX S. 222 theilen ein Urtheil zweiter Instanz (vor Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs ergangen) mit, wornach eine Gemeindewahl wegen Zulassung unberechtigter Wähler durch Beschluß des Wahlausschusses vernichtet wurde und wobei dieselbe aussprach, daß der Wahlcommissär die Annahme der Wahlzettel der nicht stimmberechtigten Wähler kraft des Art. 182 Abs. II hätte verweigern sollen. — s. hierüber Note 8 zu Art. 182.

24. a. Nach der Gemeindewahlordnung von 1818 sollte die Wahlliste während dreier Tage vor der Wahl aufliegen, durch die nunmehrige Bestimmung wird in Frage gestellt, ob die Liste, welche am Tage der Wahl aufzuliegen hat, auch vom Wahlcommissär und Wahlausschuß zu seinen Verhandlungen benutzt werden kann, ob also die einfache Anfertigung der Wählerliste genügt oder ob dieselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren herzustellen ist. Nach dem gemäß Art. 182 Abs. II und V bei jeder Stimmzettelabgabe die Wählerliste von einem Wahlausschußmitglied in die Hand zu nehmen ist, dieselbe auch bei Feststellung, ob die genügende Anzahl Wähler abgestimmt hat (Art. 184 Abs. I), dann bei Prüfung der Giltigkeit einer Wahl (Art. 176 Abs. VI) u. s. w. vom Wahlausschuß zu benützen ist, so folgt daraus, daß der Wahlausschuß dieselbe während der Wahlhandlung nicht entbehren kann. Von einem Aufliegen der Liste am Tage der Wahl könnte daher nur für die Stunden vor Beginn der Wahl die Rede sein, wenn dieselbe nur einfach gefertigt ist.

Da die Bestimmung Abs. VII eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit bildet, deren Verletzung unter Umständen die Vernichtung der Wahl herbeiführen kann, so wird die Herstellung einer zweiten gleichlautenden Liste und Auflage derselben, wenn möglich zur Fernhaltung von Störungen außerhalb des Wahllokals, etwa im Magistratsbureau oder Gemeindezimmer geboten sein. (Das Concept der Liste kann zu dieser Auflegung benützt werden, wenn dasselbe an Deutlichkeit und Richtigkeit keinen Mangel aufweist).

b. Das zweite Exemplar der Wählerliste kann auch bei den Distriktswahlen (s. VIII. Theil Note 4b zu Art. 3) gebraucht werden.

Artikel 177[1]).

Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräthe[2]) hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei[3]).

Die eingekommenen Bewerbungen[4]) sammt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit[5]) sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen[6]).

1. Diese Bestimmung kennt die pfälz. Gem.-Ordng. nicht.
2. Ueber die Wahl s. Art. 194 und 195.
3. Der Beschluß der Gemeindebevollmächtigten ist allein maßgebend, die Zustimmung des Magistrats zu demselben nicht erforderlich.

Der Magistrat hat die Gemeindebevollmächtigten zur Beschlußfassung im Sinne des Abs. I zu veranlassen; wird dies versäumt, so können die Gemeindebevollmächtigten auch nach bereits erfolgter Ausschreibung den gedachten Beschluß fassen und die Widerrufung der Ausschreibung verlangen.

4. Dieselben sind beim Magistrat in den Einlauf zu bringen.
5. s. Art. 172 Abs. II.
6. Es folgert daraus, daß jeder Gemeindebevollmächtigte berechtigt ist, vor der Wahl und während der drei dieser vorhergehenden Tage die Bewerbungen mit den genannten Nachweisen im Amtszimmer des Gemeinde-Collegiums (oder der Wohnung des Vorstandes) einzusehen.

Artikel 178[1]).

I. Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl[2]) wird unter Leitung eines Wahlcommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

II. Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten[3]) werden die Wahlcommissäre durch die Kreisregierung[4]) ernannt[5]). Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte[5]) Wahlcommissär zu leiten.

III. Für andere Gemeinden ernennt[5]) die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlcommissäre[6]).

IV. Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die

Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern [7]).

V. Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden [8]), welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird [9]).

1. Art. 106 der pfälz. Gem.-Ordn. stimmt mit Art. 178 bis auf folgende Abweichungen überein:

Im Abs. 1 heißt es statt „Gemeindebevollmächtigten" „Gemeinderäthe";

statt Abs. 2 u. 3 heißt es in Abs. 2: „Der Wahlcommissär wird durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ernannt".

In Abs. 3 (diesrh. Abs. 4) ist der Zusatz getroffen: „und wenn die Zahl der bei der betreffenden Wahl Stimmberechtigten nicht mehr als 16 beträgt, aus drei Mitgliedern".

Abs. 4 wie diesrh. Abs. 5.

2. Es gilt dies nur von den nach der gegenwärtigen VI. Abtheilung der Gemeinde-Ordnung vorzunehmenden Wahlen. Ausnahme s. Art. 199.

3. Das sind die Städte, deren Magistrat zugleich die Distriktspolizeibehörde für den Stadtbezirk bildet (Art. 155 mit Art. 93 ff.).

4. Kammer des Innern.

5. a. Der Wahlcommissär kann in jeder Lage des Wahlverfahrens durch eine andere Person ersetzt werden. Es kann nicht nur bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Wahlcommissärs die Ersetzung desselben stattfinden, sondern der Wahlcommissär ist auch, soferne nicht Amtspflichten, wie bei Bezirksamtsbeamten, entgegenstehen und soweit keine Störung im Wahlverfahren hervorgerufen wird, berechtigt, dieses Amt niederzulegen, wie andererseits die einschlägige Behörde das Mandat widerrufen kann. Die Aufstellung eines anderweitigen Wahlcommissärs ist den Wählern öffentlich bekannt zu geben und wenn dies vor der Wahl nicht mehr möglich ist, der Wahlcommissär mit Ausweis über seine Ernennung zu versehen, von welchem er der Wählerschaft bei Beginn der Wahl Kenntniß zu geben hat.

b. Es ist zulässig, in Gemeinden mit städtischer Verfassung für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und Ersatzleute und für die Wahl der Magistratsräthe und des Bürgermeisters je einen Wahlcommissär aufzustellen.

6. a. Die Behörde ist bei der Auswahl der Commissäre nicht auf das Amtspersonal beschränkt. Bei Aufstellung der Wahlcommissäre ist auf Kostenersparung möglichst Bedacht zu nehmen und haben die Bezirksamtsvorstände eine genügende Anzahl der Wahlen in Person zu leiten (aut. M.E. v. 12. Oktbr. 1869 Nr. 12321 und v. 10. Oktbr. 1875 Nr. 11144).

Ueber die Ernennung der Wahlcommissäre in Gemeinden, in welchen nach Bezirken gewählt wird oder die Wahl in mehreren Wahllokalen erfolgt s. Art. 189 Abs. III.

b. Die Aufstellung von Gemeindebürgern zu Wahlcommissären dürfte dann unterlassen werden, wenn die Betreffenden selbst gewählt werden könnten oder deren Wiederwahl in Frage steht. In Landgemeinden wird, abgesehen von Ersatzwahlen, daher ein wählbarer Gemeindebürger nie, in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Bürgermeister oder ein zum Austritt nicht verpflichteter Magistratsrath dann zum Wahlcommissär ernannt werden können, wenn ein Bürgermeister nicht zu wählen ist. Dagegen ist die Aufstellung intelligenter Gemeindebürger zur Leitung von Wahlen in benachbarten Gemeinden unbedenklich.

7. a. Die Ernennung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu erachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn der gesetzwidrig constituirte Wahlausschuß ausschlaggebende Beschlüsse für das Wahlergebniß gefaßt hat (— vgl. hieher Note 20 e zu Art. 196.)

Die Form der Ernennung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu erkennen, bezüglich deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erlangt hat. Der Wahlcommissär ist nicht befugt, die eine oder andere Form der Ernennung vorzuschreiben oder auszuschließen (Entsch. d. V.G.H. v. 3. Mai 1882 Samml. Bd. IV S. 40).

Der Wahlausschuß muß von den Wählern ernannt werden. Will die Bildung desselben von den Wählern in anderer Weise vollzogen werden, so wird dem Commissär die Befugniß, dies zu untersagen, nicht verwehrt werden können. Ob die Bestimmung der Ausschußmitglieder durch das Loos als eine Ernennung aufgefaßt werden kann, dürfte verneint werden, wenn unter Ernennung die Berufung bestimmter Personen zu einem Amt zu verstehen ist, denn beim Loos geht der Wille überhaupt nicht auf Gewinnung bestimmter Personen, sondern dahin, daß die durch das Loos gefundenen Personen als von den Wählern auserkoren betrachtet werden sollen, gleichviel, ob die auf solche Weise berufenen Personen das Vertrauen der Mehrzahl der Wähler besitzen oder nicht. Nebenbei bemerkt bietet die Bildung des Ausschusses durch das Loos nicht die geringste Gewähr dafür, daß auch brauchbare und gewissenhafte Personen in den Ausschuß berufen werden.

b. Ueber die Ernennung des Hauptwahlausschusses in Gemeinden, in welchen mehrere Wahllokale bestimmt sind, s. Art. 189 Abs. III.

c. Da der Wahlausschuß aus der Mitte der Wähler zu ernennen ist, so ist der Ausschuß bei der Wahl der Bürgermeister und Magistratsräthe in Gemeinden mit städtischer Verfassung aus der Mitte der Gemeindebevollmächtigten zu wählen (Blätter f. adm. Praxis Bd. XX S. 177.)

d. Ueber die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses s. Note 2 zu Art. 180.

8. Die Beiziehung erfolgt durch den Wahlcommissär, auf

dessen Verlangen die Gemeindebehörde den Gemeindeschreiber oder einen sonstigen geeigneten Bediensteten stellen muß (Art. 181 Abs. I).

9. Der Beigezogene wird auch dann, wenn er das Wahlrecht besitzt, nicht Mitglied des Wahlausschusses, sofern er nicht gemäß Abs. IV von den Wählern zugleich in den Wahlausschuß gewählt wird.

Die Beiziehung kann vor oder nach Bildung des Wahlausschusses geschehen.

Artikel 179. [1])

I. Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. [2]) Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen. [3])

II. Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig [3]) [4]).

1. Uebereinstimmend mit Art. 107 der pfälz. Gem.-Ordnung.

2. Ueber die Bestrafung der vorsätzlichen Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses oder der Verfälschung des letzteren s. §. 108 d. R.St.G.B. (R.G.B. 1876 S. 61). Diese Bestimmung ist auch auf die Wahlausschußmitglieder anwendbar.

Für diejenigen Fälle, in welchen ein Wahlcommissär der Vorschrift des Art. 179 (Art. 172 des Entwurfs) entgegen, die Wahlfreiheit beschränken oder überhaupt das obrigkeitliche Ansehen mißbrauchen sollte, erscheint die Aufnahme einer bestimmten Strafandrohung nicht veranlaßt; es versteht sich von selbst, daß alsdann disciplinäre oder nach Umständen Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches einzutreten hat (Motive zum Regierungs-Entwurf, A.A.Pr. S. 42).

3. Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 15 Mark bestraft werden (Art. 7 des Ges. v. 18. August 1879 zur Ausf. der R.-Strafproz.-Ordng. Ges.-Bl. S. 781). Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme darf in keinem Fall über 24 Stunden fortgesetzt werden (Art. 102 Abs. 2 u. 5 cit. Ges.)

Bei fortgesetzter Ruhestörung durch eine und dieselbe Person wird daher der Wahlcommissär ein polizeiliches Organ zur Festnahme des Betreffenden zu requiriren haben; wenn es nothwendig

erscheint, kann der Wahlcommissär auf Grund des Art. 181 Abs. I die stetige Anwesenheit eines Ortspolizeibediensteten bei der Wahlhandlung begehren.

4. Es wurde constatirt, daß jeder Wahlberechtigte befugt ist, an der Wahlhandlung als Zuschauer Theil zu nehmen, so lange er die Wahlhandlung nicht stört (A.A.Pr. S. 594).

Artikel 180 [1]).

I. Die Wahlausschüsse [2]) unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl [3]) und entscheiden über Anstände [4]), die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär [5]), welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat [6]).

II. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung [7]).

III. Im Falle einer Unterbrechung [8]) der Wahlhandlung sind die Wahlacten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln [9]).

1. Art. 180 übereinstimmend mit Art. 108 der pfälz. Gem.-Ordnung.

2. a. Ueber Bestrafung der Mitglieder des Wahlausschusses bei pflichtwidrigen Handeln s. Note 2 zu Art. 179.

b. Der Wahlausschuß soll in der Regel immer vollzählig sein, eine vorübergehende Abwesenheit eines oder zweier Mitglieder ist jedoch unbedenklich, auch kann ohne dieselben Beschluß gefaßt werden, wenn nur eine Majorität von 3 Mitgliedern anwesend ist. Diese Ansicht ist auch aus dem Schlußsatz in Abs. I „bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär" zu folgern (Bl. f. adm. Praxis Bd. XXVI S. 307). Der Herausgeber bemerkt zu dieser Ansicht, daß, da das Gesetz keine Vorschrift enthält, die 5 Mitglieder anwesend sein müssen, daß daher bei vorübergehender Abwesenheit eines Mitgliedes nichts vorgenommen werden kann, wozu ein Beschluß des Wahlausschusses gehört.

Bei einer Beschlußfassung müssen sämmtliche Mitglieder zugegen sein (Bl. f. adm. Praxis Bd. XXXVI S. 309).

Es stehen sich hier zwei Ansichten gegenüber, über deren Werth oder Unwerth schwer ein Urtheil zu fällen ist, da die Landtagsverhandlungen einen Aufschluß nicht bieten und auch analoge Bestimmungen in anderen Gesetzen nicht gegeben sind. Allgemein wird in den Gesetzen selbst bestimmt, wie viele Mitglieder bei einer giltigen Beschlußfassung mitzuwirken haben und mit welcher Stimmenmehrheit der Beschluß zu fassen ist. Das Gerichts-Verf.-Ges. v. 27. Januar 1877 §. 194 (R.G.Bl. S. 75) schreibt vor, daß bei Entscheidungen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken

dürfen. Diese Vorschrift kommt auch im Verwaltungsrechtsverfahren gemäß Art. 37 u. 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof in Anwendung. Daß in den Fällen, in welchen die Gesammtzahl der Mitglieder zur Beschlußfassung nothwendig ist, dies besonders betont wird, dient nicht zur Begründung der obigen Ansicht, daß, weil das Gesetz nichts vorschreibt, ohne Weiteres die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder zur Beschlußfassung verlangt wird. Das Landtagswahlgesetz (Ges.-Bl. 1881 S. 113) schreibt für die Wahlen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern vor und bestimmt in Art. 29: „die Wahlausschüsse bescheiden alle Reclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit." Dieses Gesetz setzt also voraus, daß eine Stimmengleichheit gar nicht vorkommen könne, verlangt daher die stete Anwesenheit der 7 Mitglieder.

Anders nun die Gemeinde-Ordnung in Art. 180 Abs. I. Sie begehrt Mehrheitsbeschluß und überträgt bei Stimmengleichheit die Entscheidung dem Wahlcommissär. So gut nun bei den Landtagswahlen aus der Bestimmung, daß immer Stimmenmehrheit der Ausschußmitglieder entscheide, auf die Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder geschlossen werden darf, ebenso gut wird hier aus der Vorschrift, daß bei Stimmengleichheit der Wahlcommissär entscheidet, gefolgert werden dürfen, daß auch die Mitwirkung von 4 Mitgliedern bei der Beschlußfassung genügt und daß für diesen Fall in der gedachten Weise Vorsehung getroffen worden ist.

Immerhin wird sich für die Wahlcommissäre empfehlen, darauf zu sehen, daß der Wahlausschuß in voller Stärke stets versammelt bleibt und eine zeitweilige Entfernung eines Mitgliedes nur dann stattfindet, wenn nach dem Stande der Wahlhandlung die Erhebung von Reclamationen ausgeschlossen erscheint oder nicht zu erwarten steht.

Ueber die Ergänzung des Wahlausschusses vgl. Note 8.

3. Hieraus folgert die Pflicht der Ausschußmitglieder zur Listenführung und die Berechtigung des Wahlcommissärs, einzelne ihm obliegende Geschäfte, soferne sie überhaupt übertragbar sind, von einem Ausschußmitgliede besorgen zu lassen.

4. a. Ueber Anstände hinsichtlich mangelhafter oder unrichtiger Einträge in der Wählerliste vgl. Art. 176 Abs. V, über die Ungiltigkeitserklärung von Stimmzetteln s. Art. 182, über Entscheidung bei Wahlablehnungen s. Art. 191, 192 Abs. V, 193 Abs. II, 197 Abs. III, 198 letzter Absatz; über Protokollirung der Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen s. Art. 183 Abs. I.

b. Vgl. zunächst die Note 23 zu Art. 176.

Hienach steht fest, daß der Wahlausschuß nicht berechtigt ist, Personen zur Wahl zuzulassen oder als giltig gewählt zu betrachten, welche in die Wählerliste nicht aufgenommen worden sind und auch kein Zeugniß der Gemeindeverwaltung nach Art. 176 Abs. VI beigebracht haben. Ferner steht fest, daß der Wahlausschuß letztgedachte Zeugnisse der Gemeindeverwaltung auf ihre Richtigkeit prüfen darf und soll (Art. 182 Abs. II).

Zweifelhaft ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber, wie weit der Wahlausschuß hinsichtlich der Prüfung der Wahllisteneinträge gehen kann, ob er eine solche Prüfung nur auf erhobene Beanstandung oder von Amtswegen vornehmen darf. Der in den Samml. der Entsch. d. V.G.H. Band I S. 336 mitgetheilte Sachverhalt läßt nicht klar ersehen, ob von den Beschwerdeführern auch vor dem Wahlausschuß Beanstandung erhoben wurde oder nicht. Der Umstand jedoch, daß von einem Beschlusse des Wahlausschusses keine Rede ist, gibt zu erkennen, daß ein solcher nicht provozirt worden ist. Mangels eines solchen Beschlusses des Wahlausschusses aber steht die fragliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, daß der Wahlausschuß vollkommen berechtigt sei, Personen, deren Wahlunfähigkeit sich bei der zuständigen Prüfung der betreffenden Wahlstimme ergibt, ungeachtet des Eintrags in die Wählerliste zurückzuweisen und daß, soferne diese Maßnahme unterlassen wurde, diese Unterlassung einen triftigen Beschwerdegrund gemäß Art. 122 Abs. IV der pfälz. (Art. 196 Abs. V der diesrh.) Gemeinde-Ordnung bilde, im Widerspruch mit dem im IV. Bande der gedachten Sammlungen mitgetheilten Entsch. d. V.G.H. namentlich v. 3. März 1882 S. 12, v. 17. März 1882 S. 21, welche dem Wahlausschusse die Berechtigung aberkennen, ohne eine erhobene förmliche Beanstandung einen in der Wählerliste eingetragenen Wähler von der Wahl zurückzuweisen. Eine Entscheidung des Plenums des Verwaltungsgerichtshofes, welche nach Art. 43 des Ges. über den V.G.H. erforderlich gewesen wäre, wenn der erstgedachten Entscheidung thatsächlich der Sachverhalt zu Grunde gelegen sein würde, daß vor dem Wahlausschuß überhaupt keine Beanstandung erhoben wurde, hat nicht stattgefunden.

Die vorstehend citirten Entscheidungen sind in der Eingangs gedachten Note 23 zu Art. 176 mitgetheilt und wird bezüglich des vom Wahlausschusse einzuschlagenden Verfahrens auf diese Note e u. d verwiesen.

c. Die schriftliche Erhebung von Beanstandungen, gleichviel ob die Wahlberechtigung einer einzelnen oder einer Mehrheit von Personen bestritten wird, ist zulässig. Zur Beschlußfassung ist dann zu schreiten, wenn der Beanstandete einen Wahlzettel abgeben will, da in dem Falle, daß derselbe von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, für den Wahlausschuß (abgesehen von dem Falle, daß der Betreffende gewählt würde) auch keine Veranlassung besteht, die Beanstandung zu prüfen. Werden mehrere Personen beanstandet, so wird, damit kein Uebersehen vorkommt, es angemessen erscheinen, von der Anfechtung des Wahlrechts in dem Verzeichniß der Wahlstimmberechtigten geeigneten Orts einen kurzen Vermerk oder ein Zeichen zu machen, damit bei Aufruf des betreffenden Namens an die eingegangene Reclamation erinnert wird.

Sollte eine Reclamation erst angebracht werden, nachdem der Beanstandete seine Stimme schon abgegeben hat, so ist gleichwohl Beschluß zu fassen und derselbe nebst einer bezüglichen Hinweisung in das Protokoll aufzunehmen, bei der Stimmenzählung und der

Feststellung des Wahlresultats aber auf diese Beanstandung, soferne der Beanstandete nicht gewählt worden ist, keine Rücksicht zu nehmen, auch wenn dieselbe für begründet gefunden worden sein sollte, da dem Wahlausschuß bei der geheimen Wahl es nicht möglich ist, den ungiltig abgegebenen, in der Urne befindlichen Stimmzettel zu erforschen.

d. In der Entsch. d. V.G.H. v. 12. Mai 1882 Samml. Bd. IV S. 49 wird die Befugniß des Wahlausschusses, Wahlstimmen wegen der präsumirten Wahlunfähigkeit des Gewählten als ungiltig zu erklären, d. h. in die Stimmlisten nicht einzutragen, in Abrede gestellt.

Liegt der oben gegebene Fall einer Beanstandung vor oder ist der Gewählte in der Wählerliste nicht vorgetragen, so ist die Berechtigung des Wahlausschusses zur Nichteintragung der betreffenden Stimmen in die Stimmlisten zweifellos gegeben, da der Inhalt des Wahlzettels im Sinne des Art. 183 Abs. III insoweit nicht als giltig befunden erachtet werden kann, als er Personen vorschlägt, welche nicht wählbar sind („Niemand kann gewählt werden" Art. 176 Abs. VI).

e. Die Wahlbestechung kann vom Wahlausschuß zur Grundlage einer Entscheidung dann gemacht werden, wenn entweder:

a) die Bestechung in Gegenwart des Wahlausschusses erfolgt wäre, derselbe sohin vorbehaltlich der seinerzeitigen gerichtlichen Aburtheilung eine provisorische Entscheidung treffen könnte, oder

b) wenn wegen der behaupteten Bestechung gegen bestimmte Personen bereits nachgewiesenermassen ein gerichtliches Verweisungserkenntniß oder Urtheil ergangen wäre.

Die unbewiesene Behauptung einer Wahlbestechung begründet kein Recht zur Zurückweisung des betreffenden Wählers (Bl. f. adm. Praxis Bd. XXVI S. 305).

Wird vor dem Wahlausschusse eine Beanstandung wegen vorgefallener Bestechung erhoben, so obliegt demselben unter allen Umständen, Beschluß hierüber zu fassen, nachdem aber die Feststellung der Wahlbestechung in der Regel längere Verhandlungen voraussetzt, so wird der Wahlausschuß in den meisten Fällen auf Abweisung der Beanstandung wegen nicht genügend begründeter Schuld der Bezichtigten zu erkennen haben.

f. Eine vom Wahlausschusse auf erhobene Reclamation erlassene materiell unrichtige Entscheidung über die Wahlberechtigung eines Wählers kann nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung im Sinne des Art. 196 Abs. V erachtet werden, sondern nur zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung Anlaß bieten (Entsch. d. V.G.H. v. 26. April 1882 Samml. Bd. IV S. 30).

5. s. Note 2.

6. Der Wahlcommissär ist befugt, den Wahlausschuß mit den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen und der Auslegung, welche dieselben gefunden haben, bekannt zu machen.

7. Der Regierungs-Entwurf bestimmte: „Berufung gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht zulässig" (A.A Pr. S. 21). In den Motiven hiezu (S. 42) ist bemerkt, daß der Wahlausschuß durch seine Beschlüsse den ungestörten Fortgang der Wahl zu ermitteln habe, Beschlüsse daher sofort in Wirksamkeit zu treten haben und keiner Berufung unterliegen können, dagegen es Demjenigen, der sich beeinträchtigt fühle, vorbehalten bleibe, die Geltendmachung seiner Rechte, sowie die Anfechtung der Giltigkeit der Wahl auf Grund des Art. 191 (nun 196) zu verfolgen.

Der jetzige Absatz II ist angesichts des Art. 196 Abs. V vollkommen überflüssig. Die Beschwerdefrist gegen Beschlüsse des Wahlausschusses beginnt erst mit dem Tage der Bekanntgabe des Wahlresultates gemäß Art. 185 und kann die Beschwerde nur insoferne zu einem Resultate führen, als sie zugleich nach Art. 196 Abs. V begründet ist.

8. a. Bei zeitweiser Abwesenheit eines Ausschußmitgliedes braucht die Wahlhandlung nicht unterbrochen zu werden, vgl. auch Note 2b. Würde ein Mitglied durch plötzliche Erkrankung 2c. an der weiteren Theilnahme bei der Wahlhandlung verhindert, so wäre eine Ergänzungswahl Seitens der Wähler vornehmen zu lassen, welche, wenn sich die Wähler vollzählig im Wahllokale aufhalten, sofort, außerdem bei der nächsten Gelegenheit (vor Feststellung des Wahlergebnisses nach Art. 184 Abs. II oder bei Beginn eines neuen Wahlganges) zu erfolgen hätte.

b. Nach dem Regierungs-Entwurf sollte die Wahlhandlung an Sonn- und Feiertagen ruhen (A.A.Pr. S. 21). Diese Bestimmung wurde vom Ausschusse nicht angenommen, um in Ausnahmsfällen die Unterbrechung einer bereits begonnenen Wahlhandlung zu verhüten, hiebei aber allseitig anerkannt, daß in der Regel Wahlhandlungen an Sonn- und Feiertagen nicht vorgenommen werden sollen (A.A.Pr. S. 668). In Gemeinden, in welchen sich eine größere Zahl israelitischer Bürger befindet, sollen auch die Samstage in der Regel nicht zu Wahltagen benützt werden (M.E. v. 12. Oktober 1869 Ziff. 3).

9. a. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift über die Behandlung der Wahlakten im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung bei Gemeindewahlen ist als ein Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu erachten.

Die ganze oder theilweise Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß geübt worden ist (Entsch. d. V.G.H. v. 3. Juli 1885 Samml. Bd. VI S. 183).

b. Sowohl die Ver- als Entsiegelung hat öffentlich in Gegenwart der im Wahllokale anwesenden Gemeindebürger zu geschehen.

Die Entsiegelung darf nicht vor dem Zeitpunkte vorgenommen werden, welcher den Wählern als der Termin zur Fortsetzung der Wahlhandlung verkündigt worden ist.

Artikel 181 [1]).

I. Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden [2]) [4]). Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen [2]), insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen [3]) und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen [4]).

II. Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort [5]) und Zeit [6]) derselben, dann die Zahl der zu Wählenden [7]) und die Stellen [8]), wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden [9]) in der Gemeinde öffentlich bekannt machen [10]).

1. Art. 181 übereinstimmend mit Art. 109 der pfälz. Gem.-Ordnung bis auf die Worte im II. Absatz: „und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden, welche Worte in letzterer Gemeinde-Ordnung nicht vorkommen.

2. Der Wahlcommissär hat in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zunächst den Magistrat zur Erklärung, bezw. Beschlußfassung zu veranlassen, ob die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder verändert werden will (Art. 73 s. Note 2 a zu Art. 192), ob die Wahl nach Wahlbezirken (Art. 189 Abs. II) oder in mehreren Wahllokalen (Art. 189 Abs. III) vorgenommen werden soll; er hat sich ferner ein Verzeichniß der austretenden und der im Amt verbleibenden Gemeindebevollmächtigten und Magistratsmitglieder vorlegen zu lassen und dessen Richtigkeit an der Hand der früheren Wahlverhandlungen und des vom Bezirksamt evident gehaltenen Verzeichnisses der Gemeindeverwaltungs-Mitglieder zu prüfen. Auch hat der Wahlcommissär darauf zu achten, ob nicht in Folge der seit der letzten Wahl vorgenommenen Volkszählung (Art. 203) eine Mehrung oder Minderung der Magistratsräthe oder der Gemeindeausschußmitglieder gesetzlich einzutreten hat (Art. 71 und Art. 124, s. Note 2 a zu Art. 192 u. Note 1 zu Art. 197). Die Mehrung oder Minderung der Zahl der Magistratsräthe zieht auch eine Mehrung oder Minderung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten nach sich (Art. 108, s. Note 2 zu Art. 189).

Ferner hat der Wahlcommissär bei allen Gemeindewahlen sich Bericht über die rechtzeitige Anfertigung und Abschließung der Wählerlisten (Art. 176 Abs. II u. V) erstatten zu lassen und wenn in dieser Beziehung kein Hinderniß besteht, den Wahltermin anzuberaumen und nach Abs. II zu verfahren. Endlich hat er die Gemeindebehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, ob dieselbe einen Protokollführer (Art. 178 Abs. V) beizugeben und welchen Bediensteten sonst (zur Publikation der Bekanntmachungen 2c.) zu stellen hat, die-

selbe auch zur Beschaffung eines als Wahlurne geeigneten Gefäßes (Art. 182 Abs. IV) zu veranlassen.

Im Hinblick auf die Erörterungen zu Art. 176 Note 7 und auf die Verpflichtung der Gemeindebehörden, den Requisitionen des Wahlcommissärs zu entsprechen, erscheint es rathsam, daß der Wahlcommissär behufs rechtzeitiger und richtiger Herstellung der Wählerlisten wie folgt verfährt:

Alsbald nach seiner Ernennung, welche schon Ende August oder Anfangs September vorgenommen werden dürfte, veranlaßt er die Gemeindebehörden, mit der Anfertigung der Wählerlisten zu beginnen und dieselbe so zu beschleunigen, daß die Liste Anfangs des Monats Oktober in der Sitzung des Magistrats, bezw. des Gemeindeausschusses festgestellt werden kann. Ferner begehrt er bis zum 10. Oktober etwa Berichterstattung dahin, ob die Wählerliste in der Sitzung des Gemeindeausschusses festgestellt worden sei, ob und an welchem Tage die Auslegung der Wählerliste begonnen habe und wo sie aufliege und ob die desfallsige Bekanntgabe in ortsüblicher Weise vor der Auflage erfolgt sei.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung hat der Bericht dahin zu lauten, daß die Wählerliste in der Sitzung des Magistrats und des Gemeinde-Collegiums festgestellt worden ist u. s. w.

Die einkommenden Berichte ordnet der Wahlcommissär nach dem Datum, der als Anfangstag der Auflegung der Wählerliste bezeichnet ist und stellt 14 Tage nach diesem Zeitpunkt eine kurze Anfrage an die Gemeindebehörde, ob Reklamationen gegen die Liste vorgebracht worden sind oder nicht, ersterenfalls wann die Bescheidung derselben und die Berichtigung der Liste stattgefunden habe und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet worden sind, letzterenfalls ob die Wählerliste abgeschlossen worden ist. Es läßt sich erwarten, daß bereits gegen den 20. Oktober die ersten Berichte über den Abschluß, bezw. die Berichtigung der Wählerliste eingehen werden und kann nun der Wahlcommissär schon mit der Anberaumung der Wahltermine in den betreffenden Gemeinden vorgehen, so daß, wenn ein Theil der Wählerlisten auch erst nach obigen Zeitpunkten hergestellt und abgeschlossen wird, der Wahlcommissär doch in der Vornahme des Wahlgeschäftes schon in der ersten Hälfte des Monats November nicht gehindert ist. Nur hat der Wahlcommissär darauf zu sehen, daß ihm bis längstens 1. November der letzte Bericht über die Herstellung der Wählerliste und über die Auflage derselben und längstens 14 Tage hernach über den Abschluß der Liste, bezw. Bescheidung der vorgebrachten Reclamationen und Eröffnung der Beschlüsse an die Betheiligten erstattet wird, wo aber auch diese äußersten Termine nicht eingehalten werden, an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs Einschreitung gegen die säumige Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Zwischen dem Tag der Anberaumung der Wahl und dem Wahltermine dürften mindestens 8 Tage in Mitte liegen, die Wahl in solchen Gemeinden, in welchen Reclamationen gegen die Wählerliste erhoben worden sind, aber möglichst spät vorgenommen werden, um

der etwa angerufenen Distriktsverwaltungsbehörde genügende Zeit zu lassen, die Reclamationen noch vor dem Wahltage zu verbescheiden.

3. vgl. auch Art. 178 Abs. V.

4. a. Zur schleunigen Abwickelung des Wahlgeschäftes erscheint es rathsam, soweit thunlich, vorzuarbeiten, z. B. vor Abgang der Commission einen Theil der Wahlzettel zu nummeriren (hierüber s. auch Note 3 zu Art. 182) und soferne die Bezeichnung der Stelle, für welche gewählt werden soll, auf dem Wahlzettel sich nicht befindet, dies zu ergänzen, die Stimmlisten mit Ueberschriften zu versehen ꝛc.

Zu diesem Behuf, aber auch zur Vergewisserung, daß am Wahltag nicht ein Theil der Formulare fehle oder in unzureichender Menge vorhanden sei, ist es angezeigt, die Gemeindebehörden dahin zu veranlassen, daß sie die Beschaffung der Formulare dem Bezirksamt überlassen, welches die Kosten hierauf entweder nach Verhältniß der bei den einzelnen Wahlen gebrauchten Formularbögen oder der Zahl der Wähler oder gleichheitlich unter Erhebung eines doppelten, drei- oder mehrfachen Betrages bei den größeren Gemeinden ausschlägt und einhebt, oder wenn die Formulare von einer Buchdruckerei bezogen werden, mit welcher die Gemeinden ohnedies wegen ihres nothwendigen Formularbedarfs in Geschäftsverbindung stehen, einfach von letzterer selbst einheben läßt. Sollte eine Gemeinde hierauf nicht eingehen, so wäre dieselbe entweder zur vorherigen Einsendung der Formulare zu veranlassen oder der Wahlcommissär benützt die seinigen und läßt sich dann nach Abschluß des Wahlgeschäftes die gleiche Anzahl der von ihm verbrauchten Bögen von der Gemeindebehörde aushändigen.

An Formularien wurden durch Min.-Entschl. v. 16. Oktober 1869, abgedruckt in den Kreisamtsblättern, die vom Magistrats-Sekretär Hettinger zu Ansbach entworfenen den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zur Benützung empfohlen.

b. Nach dem Regierungsentwurf sollten die vom Staatsministerium des Innern vorzuschreibenden Formulare allgemein angewendet werden (A.A.Pr. S. 21). Diese Bestimmung fand die Zustimmung des Kammerausschusses nicht.

5. Die Wahl soll in der Gemeinde, für welche sie zu bethätigen ist, vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann bei besonderen Umständen, wie Mangels jedes geeigneten Lokals im Gemeindebezirke, zugelassen werden.

6. Auf Sonn- und Feiertage sollen Wahlhandlungen nicht anberaumt werden, vgl. Note 8b zu Art. 180.

7. Dadurch, daß die Namen der Austretenden mitgetheilt werden, wird die Zahl der zu Wählenden noch nicht bekannt gegeben, denn letztere kann größer sein als die Zahl der Austretenden, wenn ein Abgang während der Wahlperiode durch Einberufung eines Ersatzmannes oder Vornahme einer außerordentlichen Wahl nicht ergänzt worden ist oder eine Vermehrung der Zahl der Magistratsräthe oder Gemeindeausschußmitglieder eintritt.

8. Vorstehende Bemerkung trifft auch hier zu; es kann ein Beigeordneter zu wählen sein, obgleich ein solcher nicht austritt, da die Stelle schon vor längerer Zeit erledigt wurde.

9. a. Die Bekanntgabe der Namen der Austretenden hat nur Werth für die Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung, nicht aber in Landgemeinden, wo (abgesehen von außerordentlichen oder Nachwahlen) sämmtliche Stellen neu zu besetzen sind; es genügt daher für diese Gemeinden die Bemerkung in der Bekanntmachung, daß alle bisherigen Ausschußmitglieder austreten (s. auch Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 177).

b. Im Regierungsentwurf hieß es „sowie die Namen der Austretenden mit dem Bemerken, daß sie wieder wählbar sind" (A.A.Pr. S. 21). Dieser Zusatz wurde fallen gelassen, nachdem die Statthaftigkeit der Wiederwahl selbstverständlich sei.

10. a. Gesetzlich geboten ist nur die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindewahltermine im Allgemeinen, nicht aber die besondere Vorladung jedes einzelnen Gemeindebürgers zur Wahl (Entsch. d. V.G.H. v. 14. April 1882 Samml. Bd. IV S. 27).

b. Die dem Wahlcommissär obliegende öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme einer Gemeindewahl ist nur dann als richtig vollzogen zu erachten, wenn jeder Wahlberechtigte zeitig genug hievon Kenntniß zu erlangen vermochte, um sich, soferne nicht besondere Umstände hindernd in den Weg treten, an der Wahl betheiligen zu können.

Unregelmäßigkeiten in Bezug auf diese Bekanntmachung sind als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. V zu erachten und es können hiewegen nicht nur diejenigen Bürger, welche von dem Wahltermin keine Kenntniß erlangt haben, sondern alle Gemeindebürger die Wahl anfechten (Entsch. d. V.G.H. v. 3. Mai 1882 Samml. Bd. IV S. 44).

Artikel 182[1]).

I. Die Abstimmung ist eine geheime[2]) und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt[3]) und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

II. Jeder Wähler ist verpflichtet[4]), seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens[5]) und nöthigenfalls seiner Wohnung[6]) dem Wahlcommissär persönlich[7]) zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf[8]), wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden[9]) oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI[10]) von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist[11]).

III. Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind[12]).

Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind [13]), hat der Wahlcommissär zurückzuweisen [14]).

IV. Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereitstehendes Gefäß [15]) gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden [16]).

V. Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vermerk zu machen [17]) und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses [18]) zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

VI. Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten [19]).

VII. Wahlzettel ohne Nummer [20]), desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind [21]), endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten [22]), sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten [23]).

VIII. Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind [24]). Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen [25]). Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig [26]).

IX. Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig [27]). Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt [28]), welche nach Art. 15 Abs. IV und V [29]) berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. VI nachgewiesen ist [30]). Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden [31]).

1. Art. 182 stimmt mit Art. 110 der pfälz. Gemeinde-Ordnung überein, doch enthält der letzte Absatz in der pfälz. G.O. nur

den ersten Satz des diesrh., nämlich den Satz: „Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig" und in Abs. II ist statt des Art. 176 Abs. VI der Art. 105 Abs. VI allegirt.

2. a. Es sind daher bei Wahlanfechtungen Erhebungen darüber, welche Personen ein nicht stimmberechtigter, aber zur Wahl zugelassener Mann gewählt hat, nicht statthaft (vgl. auch Entscheid. des V.G.H. v. 28. Mai 1880 Samml. Bd. I S. 336).

b. Nach dem Regierungs-Entwurf sollte die Wahl eine öffentliche mit Unterschrift der Wahlzettel durch die Wähler sein (Verhandlungen des Abg.-Aussch. S. 21). In der ersten Lesung des Ausschusses (s. ebendas. S. 319) wurde bestimmt, daß die Wahlzettel eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben, bei Schreibunkundigen aber durch die Wahlausschußmitglieder auszufüllen und zu unterschreiben sind. Erst in der zweiten Lesung wurde das Princip der geheimen Wahl aufgestellt (ebendas. S. 367) und dieses Princip bei den Kammerverhandlungen (Stenogr. Berichte Band V S. 86) allseitig anerkannt.

c. Mit der Annahme des Grundsatzes der geheimen Wahl ist auch die Zulässigkeit der Selbstwahl entschieden. Der Wahlausschuß darf unter keinen Umständen eine Untersuchung anstellen, ob der Gewählte sich selbst gewählt hat und sogar dann nicht die Wahl beanstanden, wenn ihm zur vollen Gewißheit würde, daß der Gewählte sich selbst gewählt und durch seine Stimme den Ausschlag gegeben hat (Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 177).

3. a. Daß die Empfangnahme der Wahlzettel im Wahllokale stattzufinden hat, geht aus der Bestimmung in Art. 189 Abs. III unzweifelhaft hervor. Die Empfangnahme der nummerirten Zettel Seitens der zur Wahlausübung bereits versammelten Gemeindebürger bildet hienach einen Einleitungsakt zur Durchführung des Wahlgeschäftes selbst, dessen Leitung gemäß Art. 178 Abs. I dem Wahlcommissär übertragen ist, und welchem auch nach Art. 181 Abs. I die Anordnung der Vorbereitungshandlungen, u. A. in Bezug auf die Beschaffung der Wahlzettel, zukommt. Daraus ergibt sich, daß die Vertheilung der Wahlzettel an die Wähler, wenn nicht vom Wahlcommissär selbst, so doch unter dessen Autorität zu geschehen hat.

Der Gebrauch anderer Wahlzettel ist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. V zu erachten, welche die Ungiltigkeit der treffenden Wahlstimmen zur Folge hat (Entsch. d. V.G.H. v. 26. April 1882 Samml. Bd. IV S. 35); vgl. auch Abs. VII.

b. Die Bezeichnung der Wahlzettel durch Nummern geschieht hauptsächlich zum Zweck der Kontrole für die Wähler (Art. 183 Abs. III), es hat hieran aber auch die Wahlleitung, wie die Gesammtheit der Wähler ein unbestreitbares Interesse (vorige Entscheidung).

Der Werth, den diese Bestimmung für die Wähler hat, steht aber weit hinter dem Nachtheil zurück, welchen ein ungeschickter

Wahlcommissär verursachen kann. Die Wahl ist eine geheime. Gegen dieses Princip des Gesetzes verstoßen aber diejenigen Wahlcommissäre, welche bei der Vertheilung der Stimmzettel derart verfahren, daß außer dem Empfänger des Wahlzettels auch noch andere Wähler oder Wahlausschußmitglieder die Nummer des Stimmzettels kennen lernen. Ein Commissär, welcher die Wahlzettel in laufender Nummer geordnet hat und nach laufender Nummer vertheilt, verschafft sowohl den Vor- als Nachmännern eines Wahlzettel-Empfängers die Möglichkeit, durch einfache Combination die Wahlzettel-Nummer dieses Wählers kennen zu lernen und nachdem so ein jeder Wähler zugleich die Nummer des Wahlzettels seiner Vor- wie Nachmänner bei der Vertheilung wissen kann, nachdem es ferner auch den Wahlausschußmitgliedern ein Leichtes ist, der Wahlzettelvertheilung zu folgen, die Nummern leise zu zählen und sich besonders die Nummern der Wahlzetteln zu merken oder zu notiren, welche in die Hände von Wählern gelangen, an deren Abstimmung sie ein besonderes Interesse haben, so verdient eine so eingeleitete Wahl mehr den Namen einer öffentlichen, als geheimen Wahl. Nicht genug hiemit, kommt es sogar vor, daß Commissäre bei der Wahlzettelvertheilung die Nummern noch laut ablesen oder daß sie den später erscheinenden Wählern einfach die offen daliegenden Wahlzettel durch ein beliebiges Ausschußmitglied oder den Gemeindeschreiber verabreichen lassen. Wenn die Wahl eine geheime sein soll, darf Niemand die Nummer des Wahlzettels eines anderen Wählers wissen oder errathen dürfen, strenge genommen selbst nicht der Commissär.

Um eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende geheime Wahl aber herbeizuführen, erscheint folgendes Verfahren angezeigt:

Der Wahlcommissär nummerirt (oder läßt die Wahlzetteln für die einzelnen Stellen, zu welchen gewählt wird, fortlaufend nummeriren), controlirt, ob kein Wahlzettel unnummerirt geblieben ist oder nicht zwei Wahlzettel dieselbe Nummer empfangen haben, mischt dann die nummerirten Wahlzettel unter einander, faltet sie hierauf einfach zusammen und zwar derart, daß die Nummer von außen nicht mehr sichtbar ist, legt (wenn die Nummerirung vor der Wahl geschieht) ein Kreuzband um die Zettel, um zu verhüten, daß unnummerirte Wahlzettel oder Wahlzettel, welche für einen andern Wahlgang bestimmt sind, sich einschleichen, merkt auf dem Kreuzband die höchste Nummer und das Gemeindeamt, für welche die Zettel dienen, vor, vertheilt dann am Wahltage die Wahlzettel, ohne sie noch einmal zu öffnen, an die Wähler. Läßt er später durch Ausschußmitglieder Wahlzettel vertheilen, so achtet er darauf, daß sie von jenen nicht geöffnet werden. Werden die nummerirten Vorräthe an Wahlzetteln nicht verbraucht und entstehen so in den fortlaufenden Nummern der ausgefüllten Wahlzettel Lücken, so ist dies unerheblich, denn das Gesetz verlangt nur, daß die Wahlzettel überhaupt mit Nummern versehen sind und die Bestimmung des Art. 183 Abs. III erfordert, daß keine Nummer zweimal vorkomme. Reichen die Wahlzettel nicht aus, so läßt der Commissär weitere Wahlzettel

nummeriren und dieselben in obenbeschriebener Weise mischen und zusammenfalten und die höhere Nummer auf dem Kreuzband vermerken, um bei nochmaligem Bedarf von dieser an weiter zu zählen. Sollte es vorkommen, daß die letztgeschriebene höchste Nummer nicht mehr zu eruiren wäre, so beginnt man mit so hohen Nummern die weiteren Wahlzetteln zu bezeichnen, daß jede Gefahr ausgeschlossen ist, daß Nummern dieser zweiten (oder dritten) Wahlzettelabgabe mit den Nummern der früheren übereinstimmen, d. h. Nummern doppelt vorkommen.

c. Die Empfangnahme der Wahlzettel soll im Wahllokale erfolgen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, wenn der Wahlcommissär einem einzigen Wähler eine größere Partie Wahlzettel zur Vertheilung an andere Wähler in- oder außerhalb des Wahllokals überläßt, denn auch dann, wenn nur eine Partei vorhanden oder sich zwei Parteien gegenüberstehen, eine größere Anzahl Wähler also ein und dieselben Personen wählt, der Wähler von Demjenigen, welcher nicht zu seiner Partei gehört, keinen Wahlzettel anzunehmen braucht, sondern sich direkt an den Wahlcommissär wenden kann, dem Vertheiler also nur die Wahlzettel-Nummern der zu seiner Partei gehörigen Wähler bekannt werden, ist doch zu erwägen, daß auch bei einer festgeschlossenen Partei es immer einzelne Wähler gibt, denen die eine oder die andere der zur Wahl vorgeschlagenen Personen nicht genehm ist und welche für diese Person eine andere in den Wahlzettel einsetzen wollen. Bei den Reichs- und Landtagswahlen bleibt es gleichgiltig, wer dem Wähler einen Wahlzettel übergibt und auf demselben in dieser Weise Einfluß ausüben will; der Wähler ist nicht gebunden, er benützt einfach nicht diesen Wahlzettel, sondern den einer andern politischen Partei oder füllt sich selbst einen Wahlzettel aus. Anders ist es bei der Gemeindewahl, der Wähler darf nur einen vom Wahlcommissär ausgegebenen nummerirten Wahlzettel benützen, seine Wahlfreiheit kann daher beeinflußt werden, wenn ihm ein, sei es unausgefüllter oder bereits beschriebener Wahlzettel Seitens eines Wählers übergeben wird, von dem er in der einen oder andern Richtung abhängig ist und welchen er nicht durch Verweigerung der Annahme des Zettels verletzen will. Zieht man weiter in Betracht, daß ein Agitator die ganze Wahlhandlung beobachtet und daher der Wähler auch ohne dessen Wissen nicht in das Wahllokal gelangen kann, um sich einen andern Wahlzettel zu verschaffen, und ferner, daß sich der Agitator nur die Nummern der von ihm an seine Freunde und Gesinnungsgenossen abgegebenen Stimmzettel zu notiren braucht, um bei dem Akt der Eröffnung der Wahlzettel (Art. 183 Abs. III) die Stimmabgabe auch derjenigen von diesen Wählern kennen zu lernen, deren Zettel er nicht ausgefüllt hat oder welche eine Aenderung an dem ausgefüllten Zettel vorgenommen haben sollten, so wird sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß nur durch Abgabe je eines Zettels an jeden Wähler im Wahllokale selbst eine geheime Wahl gesichert werden kann.

In dieser Beziehung können sich nun freilich Schwierigkeiten

insoferne ergeben, als eine Vormerkung über die Vertheilung der Wahlzettel nicht geführt wird, daher ein Wähler zum zweitenmal einen Zettel fordern kann, ohne daß der Commissär bei der Masse der Wähler im Stande ist, sich jedes einzelnen Mannes zu erinnern, welcher schon einen Zettel empfangen hat. Hier kann dem Commissär eine große Unterstützung Seitens der Mitglieder des Wahlausschusses geleistet werden. Aber wenn auch einige Wähler einen zweiten Zettel sich verschaffen können, so sind sie doch nur im Stande, auf einen einzelnen Wähler einen Einfluß auszuüben, ein Uebel, welches nichtssagend ist gegenüber dem Uebel, welches durch die Abgabe beliebig vieler Zettel an einen einzigen Wähler entsteht. Wird ein zweiter Wahlzettel gefordert, weil der erstere unbrauchbar geworden sei, so wird der Wahlcommissär gut thun, sich denselben vorweisen zu lassen (ohne aber Kenntniß von dessen Inhalt zu nehmen) und dessen Vernichtung in seiner Gegenwart zu fordern. Doch kann der Commissär Mangels einer gesetzlichen Bestimmung die Aushändigung eines zweiten Zettels auch Demjenigen nicht verweigern, welcher den ersten Zettel nicht mehr herbeischaffen zu können erklärt, da hierin unter Umständen eine Verhinderung an der Wahlausübung erblickt werden könnte.

Es genügt, wenn der Wahlcommissär der Vertheilung der Wahlzettel ein sorgsames Auge zuwendet und es Agitatoren unmöglich macht, in den Besitz einer größeren Zahl Zettel zu gelangen.

4. Die Verpflichtung erstreckt sich auf diejenigen stimmberechtigten Gemeindebürger, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen.

5. Wer einen falschen Namen angibt, ist gemäß § 360 Ziff. 8 d. R.St.G.B. strafbar und dem Amtsanwalt zur Anzeige zu bringen. Da der Versuch der Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung oder der Verfälschung des Ergebnisses im Hinblick auf § 108 Abs. II mit § 43 Abs. II des R.St.G.B. nicht strafbar ist, so würde die Strafbestimmung des § 108 nur dann Anwendung finden, wenn eine der ebengedachten Handlungen absichtlich erstrebt worden und die That gelungen ist, d. h. die unrichtige Namensangabe erst später, nach dem der Zettel schon in der Urne liegt, ermittelt worden ist.

6. Die Strafe nach § 108 Abs. II d. R.St.G.B. findet bei Angabe der Wohnung eines andern Wählers gleichen Namens mit der Absicht, um für seine eigene Person einen zweiten Wahlzettel abgeben zu können, Anwendung, wenn die Absicht gelungen ist.

7. Es wird hiedurch die Ausübung des Wahlrechts für solche Personen, welche an dem persönlichen Erscheinen durch Krankheit ꝛc. verhindert sind, ausgeschlossen, da eine Bevollmächtigung nur in den Fällen des Art. 15 Abs. IV und V (s. Note 3 zu Art. 171) zulässig ist.

Da außerhalb des Gemeindebezirks wohnende selbständige Männer (Art. 15 Abs. IV mit Abs. V) ihr Wahlrecht entweder in Person oder durch einen Stellvertreter ausüben können und auch der Letztere im Gemeindebezirk keinen Wohnsitz zu haben braucht, so kann der Wahlcommissär, falls sowohl ihm als den Mitgliedern

des Wahlausschusses die Person des Wählers unbekannt ist, die Annahme des Wahlzettels von der Legitimation des Wählers abhängig machen. Wird die Person des Wählers durch eine dritte dem Commissär oder Wahlausschusse bekannte Person festgestellt, so ist, wo dies erforderlich scheint, der Vorfall unter Angabe letzterer Person in das Wahlprotokoll aufzunehmen, eine Abweisung des Wählers aber nicht weiter zulässig.

Ueber den Nachweis der Bevollmächtigung vgl. Note 28.

8. Nach einer in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 222 mitgetheilten Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Wahlcommissär die Annahme der Wahlzettel der Nichtstimmberechtigten kraft des Art. 182 Abs. II hätte verweigern sollen.

Im Hinblick auf Art. 180 Abs. I wird aber der Commissär die Annahme eines Wahlzettels nicht verweigern können, wenn der Wahlausschuß, wenn auch mit Unrecht, die Wahlberechtigung des Betreffenden anerkennt. Der Commissär kann auch dann, wenn der Wähler weder in der Wählerliste eingetragen, noch mit einem Zeugnisse der Gemeindeverwaltung nach Art. 176 Abs. VI versehen ist, die Annahme des Wahlzettels nicht verweigern, ohne vorher den Wahlausschuß einvernommen zu haben, da nur der Letztere allein zu prüfen und zu entscheiden hat, ob der Fall des Art. 176 Abs. VI vorliegt oder nicht. Es folgt hieraus auch, daß jede Beanstandung in dieser Hinsicht und die Bescheidung derselben in das Wahlprotokoll aufzunehmen ist (Art. 183 Abs. I). Selbstverständlich ist aber eine Beschlußfassung des Wahlausschusses nicht erforderlich, wenn der Wähler, vom Wahlcommissär belehrt, auf die Annahme des Wahlzettels nicht weiter besteht.

9. a. Sofort beim Auffinden des Namens ist der in Abs. V bezeichnete Vermerk zu machen, soferne keine Beanstandung wegen Nichtberechtigung des Wählers zur Stimmabgabe erhoben wird. Geschieht letzteres und erkennt der Wahlausschuß das Stimmrecht nicht an, so unterbleibt der Vermerk und der Wahlzettel ist uneröffnet dem Betreffenden zurückzugeben, da es mit dem Wesen einer geheimen Wahl nicht vereinbar ist, einen ungiltig erklärten Stimmzettel, dessen Verabfasser bekannt ist, dem Wahlprotokoll beizufügen. Ueber den Vorgang ist im Protokoll Erwähnung zu machen (Art. 183 Abs. I). Anders ist es natürlich bei unterschriebenen Stimmzetteln (Abs. VII), bei welchen der Wähler die Geheimhaltung selbst verletzt.

b. Wird vom Wahlausschusse ein in der Wählerliste stehender Mann auf Reclamation eines Dritten zur Wahl nicht zugelassen, so ist dies auch im Wählerverzeichnisse kurz zu vermerken, um eine Stimmabgabe des Betreffenden bei einem weiteren Wahlgang zu verhüten und um die Gemeindebehörde zu veranlassen, bei späterer Anfertigung einer Wählerliste das Wahlrecht des Beanstandeten eingehender zu prüfen.

10. a. Auch die offenbar willkürliche, gesetzwidrige Anerkennung der Wahlberechtigung einer nicht stimmberechtigten Person Seitens des Wahlausschusses ist nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit aufzufassen, sondern kann nur als

gesetzwidrige persönliche Benachtheiligung angefochten werden (Art. 196 Abs. V). Eine auf diese Person selbst gefallene Wahl ist jedoch von der Behörde nach Art. 196 Abs. IV a als nichtig zu erklären.

b. Der Wahlausschuß hat zu prüfen, ob der Wähler erst nach Abfluß der Reclamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt ist, ob er ein Wahlrecht überhaupt erlangt hat, z. B. ob das Bürgerrecht in vorgeschriebener Form ertheilt worden ist u. s. w. Läßt das Zeugniß der Gemeindeverwaltung hierüber nichts ersehen, so ist, wenn ohne Zeitversäumniß thunlich das Beschlußbuch der Gemeindeverwaltung zu erholen*) oder sonstige Ermittelungen zu pflegen; nur aber wenn begründete Zweifel bestehen, ist die Zurückweisung des Wählers zulässig, das Verfahren wie Note 9 a.

11. Das Anerkenntniß der Wahlberechtigung ist gleich der Verweigerung desselben in das Protokoll aufzunehmen (Art. 183 Abs. I).

12. Der Name darf nicht gelesen werden können. Es sind daher auch solche Wahlzettel zurückzuweisen, bei welchen der Name durch das Papier durchschimmert.

Selbstverständlich hat der Wahlcommissär dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzettel aus starkem Papiere bestehen und wenn die Gemeinde die Wahlzettel selbst liefert (s. Note 4 zu Art. 181) Zettel aus durchsichtigem oder sonst ungeeignetem Papier von derselben nicht anzunehmen, sondern auf Beschaffung zweckentsprechender Wahlzettel zu dringen.

13. Auch wenn eine Absicht, ein Kennzeichen anzubringen, nicht besteht, z. B. auf der Außenseite ein sichtbarer Fettflecken oder ein Tintenflecken sich befindet.

14. Dem Wähler wird hiedurch die Ausübung des Wahlrechts nicht benommen. Er ist vielmehr befugt, bis zum Ablauf der zur Stimmabgabe gewährten Frist einen ordnungsmäßigen Wahlzettel dem Wahlcommissär zu überreichen und sich zu diesem Behufe ein Wahlzettelformular verabreichen zu lassen. Es wird deshalb von den Zurückweisungen eine Bemerkung im Protokolle nicht gemacht, auch der Name des zurückgewiesenen Wählers weder im Wählerverzeichnisse vermerkt, noch in die Liste der ihr Wahlrecht aus-

---

*) Das Protokollbuch braucht der Bürgermeister zwar dem Ausschusse nicht vorzulegen (Art. 145 Abs. III), es ist dies aber der einfachste Weg; andernfalls würde der Bürgermeister, wenn ein Zweifel hinsichtlich des gedachten Zeugnisses besteht, der nach Art. 181 Abs. I gestellten Aufforderung des Wahlcommissärs auf sofortige Vorlage einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Sitzungsprotokollbuchseintrages nachzukommen haben. Es ist hiebei selbstverständlich gebührende Rücksicht darauf zu nehmen, mit welcher Gemeindebehörde es der Wahlausschuß zu thun hat. Eine Gemeindebehörde, welche rechtskundige oder für den Kanzleidienst geprüfte Beamte (Art. 72 Abs. II) besitzt, bietet größere Gewähr dafür, daß die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Bürgerrechtsverleihung und der Ausstellung der Zeugnisse nach Art. 176 Abs. VI eingehalten worden sind, als andere Gemeindebehörden.

übenden Wähler eingetragen. Nur wenn der Zurückgewiesene förmliche Beschwerde deshalb erhebt und einen Beschluß des Wahlausschusses herbeiführt, geschieht Constatirung im Protokolle.

Die Zurückweisung kann eine materielle Wirkung dann äußern, wenn der Wahlzettel erst in der Art. 184 Abs. I letzter Satz erwähnten kurzen Frist abgegeben worden ist und daher zur Ausfüllung eines weiteren Wahlzettels die genügende Zeit mangelt.

15. a. Für dessen Beschaffung hat die Gemeindebehörde zu sorgen.

b. Bei den Landtagswahlen (§ 31 der Vollz.-Vorschr., M.Bl. d. J. 1881 S. 85) und bei den Reichstagswahlen (§ 11 des Wahlreglements, Ges.Bl. 1870/71 S. 270) ist dem Wahlcommissär und Wahlausschusse vorgeschrieben, sich vor der Stimmabgabe zu überzeugen, daß die Wahlurne leer sei. Wenn auch bei Gemeindewahlen diese Vorschrift geringe Bedeutung hat, da die Wahlzettel nummerirt sind, so ist es doch rathsam, schon im Hinblick auf die Uebereinstimmung der Zahl der Wahlzettel mit der der Vormerkungen in der Wählerliste (Abs. V) und der Einträge in dem Abs. V gedachten Verzeichnisse, vor Einlegung des ersten Stimmzettels die Urne zu besichtigen, da möglicherweise ein Ausschußmitglied selbst aus Unkenntniß seinen Wahlzettel direkt in die Urne eingelegt haben könnte.

16. vgl. Note 8 zu Art. 183.

17. Der Vormerk (durch ein Zeichen | oder 0 in der betreffenden Rubrik) kann sowohl vom Wahlcommissär selbst, als von einem Ausschußmitglied, als dem zugezogenen Aktuar gemacht werden. Ist für dieselbe Stelle wegen Ablehnung der Wahl 2c. (Art. 192 letzter Absatz, 193 Abs. II, 195 Abs. III, 197 Abs. IV und V, 198 Abs. IV, VI und VII) eine zweite Wahl vorzunehmen und keine weitere Rubrik im Wählerverzeichnisse hiefür vorhanden, so bringe man den Vormerk in derselben Rubrik an, wobei ein anderes Zeichen gewählt, bei denjenigen zur Wahl erscheinenden Wählern, welche an der ersten Wahl keinen Antheil genommen haben, vor das Zeichen ein Strich gesetzt (z. B. | 0
— 0)
|
und über die Bedeutung der Zeichen Aufschluß im Protokoll gegeben wird.

18. a. Der dem Wahlausschusse nicht angehörende Gemeindeschreiber ist zur Führung dieses Verzeichnisses nicht befugt; demselben kann übertragen werden die Führung des Protokolls, einer Stimmliste und der Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste.

Die Führung des Verzeichnisses durch Jemanden anders als einem Ausschußmitgliede ist als Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit zu erachten.

b. Der Wahlcommissär und der Wahlausschuß haben zu controliren, daß die Einträge und Vermerke zu gleicher Zeit gemacht werden, daß also nicht ein Eintrag in das Verzeichniß erfolgt, der

Vermerk dagegen unterlassen wird und umgekehrt. Folgendes Verfahren ist empfehlenswerth:

Sobald nach Uebergabe eines Wahlzettels der Name des Wählers in der Wählerliste gefunden wird, ruft der Finder (s. Note 17) die fortl. Nummer des bezüglichen Eintrages laut aus und macht zugleich einen Vermerk in der Wählerliste. Der Führer des Verzeichnisses trägt den Namen und die Nummer ein und ruft dann zum Zeichen, daß der Eintrag geschehen ist, auch seinerseits die Nummer. Ist dies erfolgt, nimmt der Commissär einen weiteren Wahlzettel in Empfang u. s. f.

19. a. Dem Erfordernisse der deutlichen Bezeichnung des Gewählten ist dann Genüge geleistet, wenn die Verhältnisse die Annahme einer Unklarheit über die Persönlichkeit des Bezeichneten ausschließen. Eine Zweifelhaftigkeit der Bezeichnung kann nicht durch Vermuthungen des Wahlausschusses ergänzt werden. Der Erklärung einer Anzahl von Wählern über ihre Willensmeinung bei Abgabe der Wahlstimme, um den auftauchenden Zweifel über die Person des Gewählten zu heben, ist bei dem Grundsatze der geheimen Wahl ein rechtliches Gewicht nicht beizulegen (Entsch. d. V.G.H. v. 27. Novbr. 1885, Samml. Bd. VII S. 8).

b. Eine genauere Bezeichnung des Gewählten erscheint nicht erforderlich, wenn nur eine Person dieses Namens in der Wählerliste aufgeführt und bei Anwendung nur geringer Vorsicht Seitens der Wähler es ausgeschlossen ist, daß deren Wahlstimme auf eine im Gemeindebezirk wohnhafte Person gleichens Namens, welche weder in der Wählerliste eingetragen ist, noch überhaupt das Bürgerrecht besitzt, gefallen sein konnte.

c. Es ist gestattet, auf die vom Wahlcommissär ausgegebenen Wahlzetteln die Namen der Gewählten mittelst Druck oder Autographie zu setzen, unstatthaft ist aber die Benützung anderer Wahlzettel (Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 177).

d. Die Eintragung der Namen mit Bleistift ist statthaft, jedoch wegen nahe liegender Gründe möglichst zu vermeiden.

e. Nach den in zweiter Lesung des Abgeordneten-Ausschusses gefaßten Beschlüssen hieß es: „Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten und die Stelle, wozu er gewählt wird, enthalten" (A.A.Pr. S. 367), vgl. Note 23 b.

20. vgl. Note 3 a, wornach auch nummerirte Wahlzettel, welche nicht vom Wahlcommissär oder in dessen Namen verabreicht wurden, ungiltig sind, ferner vgl. Note 23 b.

21. Es muß aus der Stelle und der Form, wo und wie die Unterschrift angebracht ist, ersehen werden, daß wirklich eine Unterschrift vorliegt, nicht ein Name zuviel eingesetzt wurde, da im letzteren Falle nur die Weglassung dieses Namens beim Eintrag in die Stimmlisten stattzufinden hat.

22. vgl. Note 19.

23. a. Eine im Widerspruch mit Art. 182 Abs. VII erlassene Entscheidung des Wahlausschusses enthält eine materielle Gesetzwidrigkeit, welche von dem hiedurch persönlich Benachtheiligten im

Beschwerdewege verfolgt werden kann (Entsch. d. V.G.H. v. 30. März 1885, Samml. Bd. VI S. 121), aber keine Nichtigkeit im Sinne des Art. 196 Abs. III mit IV c oder die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. V (Entsch. d. V.G.H. v. 6. Febr. 1885, Samml. Bd. VI S. 56).

b. Nummerirte Wahlzettel, welche zur Ersatzmännerwahl bestimmt waren und die diesbezügliche gedruckte Ueberschrift hatten, sind nicht ungiltig, wenn sie zur Hauptwahl verwendet werden (Bl. f. adm. Praxis Bd. XXXVI S. 310); s. nachfolgend:

Bei der zweiten Lesung des Abg.-Ausschusses wurde bestimmt, daß die Wahlzettel auch die Stelle, wozu gewählt wird, zu enthalten haben, s. Note 19 e. Diese Bestimmung ging in das Gesetz nicht über und die Gründe, warum ein Wahlzettel nicht zu beachten ist, sind in Abs. VII aufgezählt. Es kann daher principiell die Ungiltigkeit derjenigen Wahlzettel nicht für gegeben erachtet werden, welche nach ihrer Ueberschrift zu einem andern Wahlakt hätten verwendet werden sollen. Würde z. B. der Wahlcommissär aus Versehen die für die Ersatzmännerwahl vorbereiteten Wahlzettel statt der für die Hauptwahl bestimmten bei letzterer Wahl zur Vertheilung bringen, so wäre dieser Irrthum auf die Wahl unschädlich; es genügt, wenn eine den Sachverhalt constatirende Bemerkung in das Protokoll aufgenommen wird. Aufgabe des Wahlcommissärs würde es nur sein, darauf zu sehen, daß sämmtliche abgegebene Wahlzettel ausgefüllt zurückgegeben werden. Fehlen einzelne Zettel, so hat nach erfolgter Beendigung des Wahlakts der Wahlcommissär die Aufforderung ergehen zu lassen, die unausgefüllt gebliebenen Wahlzettel zurückzugeben; bleibt diese Aufforderung erfolglos, so würde er in gehöriger Weise öffentlich bekannt zu machen haben, daß nunmehr die Wahl der Ersatzleute beginne und daß Zettel nurmehr für diese angenommen werden. Hierauf hat er, nach Feststellung, welche Nummern die nicht zurückgegebenen Wahlzettel trugen, aus den nun zu vertheilenden Wahlzetteln die mit diesen Nummern bezeichneten zu vernichten, so daß, wenn ein im ersten Wahlakt ausgehändigter Stimmzettel bei der Ersatzmännerwahl überreicht wird, doppelte Stimmen vermieden werden.

Sollten Wahlzettel, bezeichnet für Hauptwahl und Ersatzmännerwahl, gemischt für einen Wahlakt ausgegeben worden sein, so ist gleiches Verfahren zu beobachten.

Dagegen sind die richtig ausgegebenen, von den Wählern aber zu einem andern Wahlakt, als für welchen sie vertheilt wurden, benützten Wahlzettel ungiltig, denn nachdem nur die vom Wahlcommissär ausgegebenen Zettel giltig sind, so folgert daraus, daß die von ihm für einen bestimmten Wahlakt vertheilten Zettel auch nur für diesen Akt giltig sein können, die Giltigkeit dieser Zettel also, dem Willen des Commissärs gemäß, über den betreffenden Abstimmungsakt hinaus sich nicht erstreckt. Eine andere Auslegung würde dahin führen, daß Mangels einer Ortsangabe auf den Wahlzetteln nicht nur die vom Wahlcommissär für die Wahlhandlung in einer Gemeinde überhaupt, sondern auch die von ihm in einer

andern Gemeinde, in welcher er die Wahl bereits vorgenommen hat, ausgegebenen Wahlzettel für jeden beliebigen Wahlakt giltig verwendet werden könnten. Die Folge würde sein, daß nicht nur jede Controle für den Wähler aufhören würde, da Stimmzettel mit gleichen Nummern eine gewöhnliche Erscheinung wären, sondern auch, daß der Wahlbeeinflussung Thür und Thor in eben der Weise geöffnet werden würde, als wenn der Wahlcommissär beliebig viele Wahlzettel an einen und denselben Wähler aushändigte (s. Note 3 b), denn ein Agitator braucht sich nur in die Gemeinde zu begeben, in welcher die Wahl vor der in seiner Gemeinde stattfindet, um sich namentlich für Ersatzleute, deren Wahl in der Regel wenig Anziehungskraft ausübt, ausgegebene Wahlzettel in Menge zu verschaffen, denn der Kauf leerer Wahlzettel (oder die Bezahlung einer Zeche hiefür) behufs Benützung bei der Wahl in einer andern Gemeinde ist keine Wahlbestechung.

Immerhin kann nicht jeder Wahlzettel, welcher auf eine andere Stelle als zu welcher gewählt wird, lautet, für ungiltig erklärt werden. Dies setzt voraus, daß der Wahlcommissär vollkommen überzeugt ist, daß nach der von ihm geübten Behandlung der Wahlzettel die Vertheilung eines ungeeigneten (auf eine andere Stelle lautenden) Wahlzettels ausgeschlossen sei. Andernfalls läßt nur der Umstand darauf schließen, daß der Wahlzettel vom Commissär nicht in dem betreffenden Wahlgang ausgegeben worden ist, wenn derselbe und ein auf die richtige Stelle verlautender Wahlzettel ein und dieselbe Nummer führen. In diesem Falle, wie in dem erstbezeichneten ist der auf eine andere Stelle lautende Wahlzettel für ungiltig zu erklären, weil es kein vom Commissär für den betreffenden Wahlgang ausgegebener ist (vgl. Note 3 a). In anderen Fällen läßt sich eine Ungiltigkeitserklärung des Wahlzettels nicht rechtfertigen, denn die Rücksicht, daß einem Wahlberechtigten das Wahlrecht nicht verkürzt werden darf, geht jeder andern voraus.

c. Obwohl die Vorschrift, daß die Wahlzetteln die Stelle, für welche gewählt wird, zu enthalten haben, in das Gesetz nicht übergegangen ist, so geht gleichwohl aus den vorstehend (b) angeführten Gründen die Nothwendigkeit der Bezeichnung der Stelle auf den Wahlzetteln hervor. Die Nichtbenennung der Stelle auf den Zetteln würde eben dahin führen, daß jeder nummerirte Wahlzettel für jeden Wahlakt und für jede Gemeindewahl, welche von einem und demselben Commissär geleitet wird, benützt werden könnte und das unstatthafte Ergebniß würde sein, daß Wahlzettel mit gleicher Nummer im nämlichen Wahlgange in die Wahlurne eingelegt werden würden.

24. Damit einerseits der Wähler die richtige Anzahl Namen in den Wahlzettel eintrage, andererseits der Wahlcommissär bei der Eröffnung der Wahlzettel sofort Gewißheit über die Zahl der vorgetragenen Namen erhalte, sind Wahlzettel vorzuziehen, welche linirt und am Anfang der Linien mit fortlaufender Nummer versehen sind.

25. a. Auszustreichen sind die überflüssigen Namen nicht, dagegen im Wahlprotokolle (Art. 183 Abs. I) von der Außeransatz-

lassung derselben, d. h. der Nichteintragung in die Stimmlisten Erwähnung zu machen.

b. Eine vom Wahlcommissär unrichtiger Weise bestimmte höhere Zahl, als der zu Wählenden kann nicht dazu führen, daß der in diesem Absatz bezeichnete Weg der Außeransatzlassung der zuletzt auf den Wahlzetteln aufgeführten Namen eingeschlagen wird, sondern der ganze Wahlakt ist nichtig.

26. Auch in diesem Falle ist im Protokoll Erwähnung zu machen, um klar zu stellen, warum die Anzahl der giltig abgegebenen Stimmen eine geringere ist, als sie nach der Zahl der vorhandenen giltigen Stimmzettel sein sollte.

27. Da die Abgabe eines Wahlzettels in der Wählerliste vermerkt wird, so kann, abgesehen von den Note 5 und 6 bezeichneten Fällen, die Abgabe mehrerer Wahlzettel nur insoferne vorkommen, daß ein Wahlzettel in den andern gehüllt, zu gleicher Zeit übergeben wird. Wird die Uebergabe dieser Zettel nach Eröffnung der Wahlzettel entdeckt, so sind beide Zettel, auch wenn der eine mit Nummer nicht versehen oder unausgefüllt ist, als ungiltig zu erklären und dies im Protokoll zu constatiren.

Wird die Uebergabe zweier Wahlzettel sofort vom Wahlcommissär gefunden, so sind die Wahlzettel zurückzuweisen, in der Wählerliste ein Vermerk über die Zurückweisung zu machen, damit der betreffende Wähler nicht zum zweitenmale einen Stimmzettel abgeben kann, und im Protokolle Constatirung zu pflegen, d. h. der vom Wahlausschusse zu fassende Beschluß hierin aufzunehmen. Die Zurückbehaltung der ungiltigen Zettel würde dem Grundsatze der geheimen Wahl, s. Note 9 a, widersprechen. Eine Strafeinschreitung kann nicht erfolgen, da gemäß § 108 Abs. II mit § 43 Abs. II d. R.St.G.B. der Versuch im vorliegenden Falle nicht strafbar ist.

Auch wo die Uebergabe zweier Zettel ohne Absicht stattfindet, ist die Ungiltigkeitserklärung derselben auszusprechen, da der Wähler zur Anwendung der nöthigen Sorgfalt bei Abgabe eines Wahlzettels verpflichtet ist und das Gesetz zwischen der fahrlässigen und vorsätzlichen Handlungsweise keinen Unterschied gemacht hat.

28. a. Die Vollmachten dürften mindestens vom Bürgermeister legalisirt sein. Das Erscheinen der Vertretenen im Wahllokale selbst und die mündliche protokollarische Ertheilung der Vollmacht an einen der anwesenden Wähler vor dem Wahlcommissär dürfte unzulässig sein, jedenfalls hat der Wahlcommissär keine Verpflichtung, eine derartige Beurkundung zu pflegen (vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 313).

b. Wenn im Bürgerrechtsverzeichnisse der Vertreter auf Antrag des Bürgers eingetragen ist und dieser Eintrag in die Wählerliste übertragen wird (vgl. Note 10 zu Art. 176), so fällt die Nothwendigkeit besonderer Vollmacht hinweg, da im Sinne des Abs. IX jede Form der Willenserklärung genügt, durch welche der Wille des Bürgers zweifellos kundgegeben wird.

c. Minderjährige und andere unselbständige Personen können eine Vollmacht zu ihrer Vertretung nicht ausstellen, diese Vollmacht

ertheilt vielmehr ihr gesetzlicher Vertreter, welcher unzweifelhaft berechtigt ist, soferne er die in Art. 15 Abs. IV (s. Note 3 zu Art. 171) bezeichneten Eigenschaften besitzt, das Wahlstimmrecht selbst auszuüben. Doch gibt es unselbständige Personen im Sinne der Gemeinde-Ordnung (vgl. Art. 11 Abs. II Ziff. 2 in der Anl. A), welche weder unter Vormundschaft, noch unter Kuratel stehen und daher befugt sind, die Vollmacht selbst zu ertheilen.

d. Die Wahlstimme eines von einer willensunfähigen Person zur Stimmabgabe bevollmächtigten Stellvertreters ist ungiltig (Entsch. d. V.G.H. v. 21. März 1883, Samml. Bd. IV S. 378). Nach dem Sachverhalt wurde von der Person die Vollmacht am 12. August 1882 ertheilt, die Wahl fand am 18. August 1882 statt; die Person ist nachgewiesenermaßen seit Jahren irrsinnig, war dies also auch zu der Zeit, wo sie die Vollmacht ausgestellt hat. Würde dieselbe die Vollmacht noch zu einer Zeit ausgestellt haben, wo sie noch die erforderliche Einsicht in die Tragweite ihrer Handlungen hatte, so würde trotz ihrer Geisteskrankheit am Tage der Wahl die Wahlstimme des Vertreters nicht für ungiltig erklärt worden sein. Bei eingetretener Geisteskrankheit konnte aber nicht mehr sie, sondern nur ihr gesetzlich aufgestellter Vertreter eine Vollmacht ertheilen. Bei dieser Auffassung dürften auch die in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVI S. 310 vorgebrachten Bedenken beseitigt sein.

29. s. Note 3 zu Art. 171.

30. Der Nachweis wird geliefert durch die Vorlegung des Zeugnisses der Gemeindebehörde über nachträglich erworbenes Wahlrecht und durch den Beschluß des Wahlausschusses nach Art. 182 Abs. II über die Anerkennung dieses Wahlrechts.

31. Wenn nach Bezirken gewählt wird (Art. 189 Abs. II), wird ein mehrfach Bevollmächtigter in jedem einzelnen Wahlbezirke einen Wahlzettel für einen Vollmachtgeber abgeben dürfen, dagegen aber nicht in Gemeinden, wo nicht nach Wahlbezirken, jedoch in mehreren Lokalen gewählt wird (Art. 189 Abs. III), da letzterenfalls der Stimmabgeber eine größere Anzahl Stimmen auf einen und denselben Candidaten vereinigen würde, indem die in den einzelnen Abtheilungen erhaltenen Wahlstimmen zusammengerechnet werden.

Artikel 183[1]).

I. Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll[2]) zu führen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird[3]). In dasselbe werden insbesondere[4]) die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren[5])[6]), sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen[4])[6]).

II. Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden[7]).

III. Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes [8]) von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen [9]) und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde [10]), in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen [9]), daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in der Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden [9]). In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname der Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen [9]).

IV. Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen [9]).

1. Art. 183 übereinstimmend mit Art. 111 der pfälz. Gem.-Ordnung.

2. Das Protokoll kann sowohl von dem Gemeindeschreiber, als einem beigezogenen Bezirksamtsschreiber, als einem Wahlausschußmitgliede geführt werden.

3. Führt der Gemeinde- oder Bezirksamtsschreiber das Protokoll, so ist nach der für die Aufnahme von Protokollen herrschenden Praxis auch die Unterschrift desselben beizufügen.

4. Es können also alle bemerkenswerthen Vorfälle bei der Wahl in das Protokoll eingetragen werden, u. A. auch die Berechnung der abgegebenen Stimmen, wenn ein Wahlzettel weniger Namen enthalten haben sollte, als Personen zu wählen sind, z. B. „Abgestimmt haben 130 Wähler, zu wählen sind 6 Gemeindebevollmächtigte, $130 \times 6 = 780$; die Stimmlisten weisen nur 774 Stimmen nach, was dadurch seine Erklärung findet, daß der Wahlzettel Nr. 36 nur 4, also 2 Stimmen weniger, die Wahlzettel Nr. 22, 38, 77, 106 nur je 5, also 1 Stimme, sohin im Ganzen 6 Stimmen weniger enthalten."

Ueberhaupt soll das Protokoll mit seinen Beilagen alles enthalten, was zur Prüfung der Wahl nicht nur hinsichtlich der Nichtigkeitsgründe, sondern auch des Details erforderlich ist. Das Protokoll mit den Listen soll ein Bild des ganzen Verfahrens geben, nirgends über einen Vorgang desselben eine Unklarheit lassen.

5. a. vgl. Art. 176 Abs. VI und Art. 182 Note 11.

Die Beschlüsse können sofort, nachdem sie gefaßt worden sind, und sie können nach Abschluß des betreffenden Wahlaktes zugleich mit den übrigen Constatirungen in das Protokoll aufgenommen werden.

b. Jeder Gemeindebürger, der eine Wahlbeanstandung erhoben hat oder über dessen Stimmabgabe eine Beschlußfassung erfolgt ist, kann die Vorlesung des Eintrags, bezw. dessen Einsichtnahme, sowohl bei der Wahlhandlung als während des Laufes der Beschwerdefrist, Art. 196 Abs. V, begehren.

6. Auch ist innerhalb der Beschwerdefrist jeder Gemeindebürger befugt, Einsicht vom Protokoll und dessen Beilagen bei derjenigen Behörde zu nehmen, an welche die Wahlakten vom Commissär abgeliefert worden sind.

7. Es versteht sich von selbst, daß die beiden Stimmlisten nicht von einer Person allein geführt werden dürfen. Es ist nicht erforderlich, daß die eine Stimmliste von einem Ausschußmitgliede geführt werde; wo z. B. ein Bezirksamtsschreiber und ein Gemeindeschreiber verwendet wird, kann diesen die Führung der Stimmlisten übertragen werden.

8. Dies erfordert der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe (A.A.Pr. S. 724).

9. Sowohl zur Beschleunigung des Verfahrens, als zur Erzielung eines richtigen Ergebnisses dürfte die Feststellung des Wahlresultats wie folgt vorzunehmen sein:

a. Der Wahlcommissär zählt zunächst die Anzahl der Wahlzettel und läßt Demjenigen, welcher die Vermerke in der Wählerliste machte, ein Gleiches bezüglich dieser Vermerke thun. Hierauf benennt letzterer die Zahl, welche wenn sie nach Hinzurechnung der ohne Listeneintrag zur Wahl zugelassenen Wähler (Abs. I) mit der vom Wahlcommissär gefundenen und der im Verzeichnisse der Wähler, welche Stimmzettel übergeben haben, aufgeführten Zahl übereinstimmt, die allseitige Richtigkeit des bisherigen Abstimmungsverfahrens darthut.

Ergibt sich keine Uebereinstimmung, so ist zunächst nach der Ursache zu forschen, wobei, wenn die Zahl der obengedachten Vermerke und Listeneinträge nicht übereinstimmen, die im Verzeichnisse der abstimmenden Gemeindebürger eingetragenen Nummern der Wählerliste vorzulesen und in der Wählerliste durch Unterstreichung des Vermerkes zu markiren sind. Findet sich hiebei, daß ein im Verzeichniß vorgetragener Name keinen Vermerk in der Wählerliste hat oder daß der Name einer Person, welche nach Vermerk in der Wählerliste gewählt hat, in das Verzeichniß der abstimmenden Gemeindebürger nicht eingetragen ist, so ist zu recherchiren, welcher Eintrag der richtige ist. Hiebei kommt es vor Allem auf die vorhandenen Stimmzettel an. Beträgt deren Zahl z. B. 75, die Zahl der im Verzeichnisse der abstimmenden Gemeindebürger gemachten Einträge ebenfalls 75, die Vermerke in der Wählerliste (immer mit Hinzurechnung der ohne Eintrag in dieselbe zur Wahl zugelassenen Wähler) aber nur 74, so ist anzunehmen, daß ein Vermerk in letzterer unterlassen worden ist. Immerhin ist aber zur vollen Klarheit die Thatsache, daß Derjenige, welcher nur in einem Verzeichnisse eingetragen, bezw. vermerkt ist, wirklich gewählt hat, entweder durch die Aussage des betreffenden Wählers selbst oder eines

Wahlausschußmitgliedes oder anwesender Wähler festzustellen und der Vorgang in das Protokoll aufzunehmen.

Stimmen die Vermerke und die Einträge überein, hiemit aber nicht die Zahl der Wahlzettel, so hat sich entweder ein Wahlzettel in den andern eingeschoben oder das Verzeichniß der abstimmenden Gemeindebürger und die Vermerke stimmen zwar hinsichtlich der Zahl, nicht aber hinsichtlich der aufgeführten, bezw. vermerkten Namen überein. Es sind z. B. 80 Wahlzettel vorhanden, Vermerke und Verzeichniß weisen 79 auf. In diesem Falle kann die Verschiebung eines Wahlzettels in den andern nicht stattgefunden haben, da die Zahl der Zettel über, nicht unter der Zahl der Vermerke und verzeichneten Namen sich befindet. Es ist daher in obenangegebener Weise zu recherchiren. Findet sich nun, daß im Verzeichniß der abstimmenden Bürger ein A. B. eingetragen ist, bezüglich dessen ein Vermerk in der Wählerliste fehlt und daß sich ein Vermerk bei einem C. D. befindet, welcher im ersteren Verzeichniß nicht eingetragen ist, daß daher sowohl in der Wählerliste ein Vermerk, wie in dem gedachten Verzeichnisse ein Eintrag unterlassen worden ist, so ergibt sich, wenn auch die weitere obengedachte Feststellung, daß die nur einmal eingetragenen, bezw. vermerkten Personen wirklich gewählt haben, gemacht worden ist, die erforderliche Uebereinstimmung. Im umgekehrten Falle würde zu recherchiren sein, ob sich kein Zettel in den andern eingeschoben hat, was durch Betasten der Zettel zu geschehen hätte und wenn hiedurch ein Ergebniß nicht erzielt werden sollte, in vorbemerkter Weise Verzeichniß der abstimmenden Bürger mit den Vermerken in der Wählerliste zu vergleichen sein, wobei aber nur dann eine Uebereinstimmung herbeigeführt werden kann, wenn ermittelt wird, daß ein Eintrag A. B. und ein Vermerk C. D. gemacht worden ist, welche beide nicht zu bethätigen waren.

Kann die Differenz nicht aufgeklärt werden, so ist Constatirung im Protokolle zu machen.

Findet sich, daß mehr als die Hälfte der Wähler noch nicht abgestimmt haben, so ist eine weitere Frist zu geben (Art. 184) und sind die Wahlzettel in die Urne zurückzubringen. Da bei der zweiten Frist erfahrungsgemäß wenige Personen mehr abstimmen, so genügt es, wenn sich der Commissär die noch zur Abgabe gelangenden Wahlzettel vermerkt und dem im ersten Wahlgange abgegebenen hinzurechnet und falls die obengedachte Uebereinstimmung sich ergibt, weiter fährt, wie folgt:

b. Hat die Mehrheit der Wähler abgestimmt oder ist eine zweite Frist zur Stimmabgabe schon eingeräumt worden, so eröffnet, nachdem die Note 9 zu Art. 184 bezeichnete kurze Frist vorgesteckt worden und verstrichen ist, der Wahlcommissär die Wahlzettel und legt dieselben derart aufeinander, daß soviel möglich diejenigen Wahlzettel, welche dieselben Namen enthalten, beisammenliegen, denn nichts erschwert den Stimmlistenführern ihr Amt mehr, als wenn sie bei jedem Wahlzettel erst die Namen in der Liste wieder suchen und von der einen auf die andere Seite der Liste überspringen und

hiebei Sorge tragen müssen, daß durch das Umblättern die mit Tinte gemachten Einträge nicht verwischt werden.

In dieser Beziehung ist es auch wünschenswerth, wenn sich der Commissär beim Oeffnen der Zettel überzeugt, wie das Parteiverhältniß ist und ob zersplitterte Stimmen vorkommen. Ist nur eine Partei vorhanden, so bringt der Commissär diejenigen Zettel, welche zersplitterte Stimmen enthalten, zuletzt; sind zwei Parteien vorhanden und die Gewählten derselben nicht auf eine Seite zu bringen, so wird für jede Partei eine volle Seite benützt und der verbleibende Raum auf jeder Seite zum Vortrag der zersplitterten Stimmen verwerthet. Die Stimmlisten werden vorher nicht geheftet, damit die Listenführer die Bögen, um Umblättern zu vermeiden, nebeneinanderlegen können und zwar solange die zweite Seite nicht benützt werden muß, derart, daß das erste Blatt des zweiten Bogens auf dem zweiten Blatt des ersten Bogens ruht. Bleibt bei diesem Verfahren eine Spalte der ersten Seite etwa unausgefüllt, so wird dieselbe quer durchstrichen. Ist die Zahl der abgegebenen Zettel eine bedeutend geringere als die Zahl der möglichen Stimmeinträge in eine Spalte, so kann jede Spalte in zwei getrennt werden (durch einen kräftigen Strich), um auf eine Seite für die doppelte Zahl der Gewählten Raum zu schaffen, damit häufiges Umblättern vermieden wird.

c. Bei größeren Wahlen wird, wenn am Schlusse die beiden Stimmlisten nicht übereinstimmen, viele Zeit und Mühe in Anspruch genommen, um den Fehler zu entdecken. Gewöhnlich müssen sämmtliche Wahlzettel nochmals vorgelesen und die Namen und Nummern in den Listen nochmals aufgesucht und die letzteren mit einem kleinen Strich versehen werden. Je mehr aber Stimmen abgegeben werden, je zersplitterter sie sind, desto leichter kommt ein Versehen der Stimmlistenführer vor. Daher erscheint bei größeren Wahlen von Zeit zu Zeit die Prüfung der Uebereinstimmung beider Listen am Platze. Der die Nummern der Wahlzettel eintragende Listenführer gibt bei jedem Gewählten die Zahl der erhaltenen Stimmen an, welche mit der letzten Ziffer der andern Stimmliste übereinstimmen muß. Hinter die letzteingetragene Ziffer eines jeden Gewählten wird die vorgenommene Revision durch ein Komma oder dgl. bemerklich gemacht. Nun fährt der Commissär fort, läßt aber die jetzt zur Verlesung kommenden Zettel nicht auf die früher verlesenen Zettel legen, sondert gesondert aufbewahren. Wird bei der zweiten oder einer weiteren Prüfung ein Fehler gefunden, so braucht man nur die seit der vorangegangenen Prüfung verlesenen Zettel nochmals durchzunehmen, um denselben zu entdecken, wobei der die fortl. Ziffern eintragende Listenführer selbstverständlich mit dem Unterstreichen der auf das letzte Komma folgenden Ziffern beginnt. Sobald eine zweite, dritte Prüfung 2c. stattgefunden hat, können die betreffenden Wahlzettel zu den früher verlesenen genommen werden.

d. In der Gemeindewahlordnung v. 5. August 1818 Art. 50 Abs. 3 ist als Zweck der Angabe der Wahlzettel-Nummer bei Verlesung der Zettel bezeichnet, daß jeder Wähler zugleich seinerseits die

Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sei.

e. Die Wahlzettel dürfen nicht früher geöffnet werden, als bis der Wahlakt gemäß Art. 184 förmlich geschlossen ist (M.E. v. 12. Oktbr. 1869 Ziff. 4).

10. a. „Giltig befunden". Es hat der Wahlausschuß die Berechtigung und Verpflichtung, den Inhalt eines Wahlzettels und somit auch die auf denselben verzeichneten Namen auf ihre Giltigkeit zu prüfen, insbesondere durch Nachschlagen in der Wählerliste, ob der Name des Gewählten dort eingetragen sei. Aber auch, wenn der Name in der Wählerliste eingetragen ist, so hat der Wahlausschuß trotzdem das Recht, die Ungiltigkeit einer Stimme auszusprechen und deren Eintrag in die Stimmlisten zu unterlassen, wenn aus Umständen unzweifelhaft hervorgeht, daß der Betreffende nicht wählbar ist. Ein Mann, welcher das Bürgerrecht offenbar nicht besitzt oder welchem eine sonstige Eigenschaft des Art. 172 abgeht rc. ist als nicht wählbar und die auf ihn gefallenen Stimmen für ungiltig zu erklären, gleichviel, ob die Wählerliste einen bezüglichen Vermerk über das dem Wahlrecht entgegenstehende Bedenken enthält oder nicht.

Auch die Gemeindewahlordnung von 1818 erklärt in Art. 32, daß es zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehöre, daß er bei den Wahlhandlungen darüber wache, daß Niemand gewählt wird, welcher nicht wählbar ist. Fehlt auch in der Gemeinde-Ordnung diese genaue Bestimmung über die Pflicht des Wahlausschusses, so geht doch aus den Worten „die Stimmzettel werden, soweit ihr Inhalt g i l t i g b e f u n d e n wurde, in die Stimmlisten eingetragen" in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 184 Abs. II und III, wie des Art. 180 Abs. I hervor, daß nur diejenigen Stimmen in die Stimmlisten einzutragen sind, welche giltig, also u. A. auch auf eine Person gefallen sind, welche gewählt werden kann, und daß es keinesfalls die Absicht des Gesetzgebers sein konnte, den Wahlausschuß lediglich auf die mehr formellen Nichtigkeitsgründe in Art. 182 Abs. VII bis IX zu beschränken und ihn so zu nöthigen, trotz seiner Ueberzeugung, daß eine Person nicht wählbar sei und deren Wahl als nichtig oder ungiltig aufgehoben werden würde, die betreffenden Wahlstimmen in die Stimmlisten einzutragen und demnach die nicht wählbare Person als giltig gewählt zu erklären. Ueber Gründe der Nichtwählbarkeit vgl. die Bestimmungen in Art. 170, 172 Abs. I, 173 Abs. IV, 175, 176 Abs. VI, 192 Abs. III, 195 Abs. V.

Die Bemerkung des Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung v. 12. Mai 1882, Samml. Bd. IV S. 49 bezüglich der Nichteintragung der auf eine Person, welche zwar in der Wählerliste stand, deren Wählbarkeit aber vom Wahlausschusse nicht für gegeben erachtet worden war, gefallenen Stimmen in die Stimmlisten, „daß, insoferne der Wahlausschuß im Wahlprotokolle zwar constatirte, daß N. N. 25 Stimmen erhalten hat, gleichwohl aber den Eintrag dieser Wahlstimmen in die Listen und deren Zählung

bei der Feststellung des Wahlergebnisses unterließ, schon dieses formelle Verfahren des Wahlausschusses den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen hat", kann daher nicht beigepflichtet werden; vgl. auch Note 4 d zu Art. 180, ferner Art. 185, welches von der Proklamation der giltig Gewählten spricht.

Um sicher zu gehen, können Beanstandungen über die Wählbarkeit eines Mannes von einem Wahlausschußmitgliede erhoben und über dieselben Beschluß gefaßt werden, vgl. Note 23 e zu Art. 176.

b. Trifft der Wahlausschuß über die Wählbarkeit eines Mannes eine unrichtige Entscheidung und hat er

1) die auf eine nicht wählbare Person gefallenen Stimmen für giltig und diese Person selbst für gewählt erklärt, so hat die zur Prüfung der Wahl competente Behörde die letztere gemäß Art. 196 Abs. IV a als nichtig zu erklären und in die Stelle dieser Person Denjenigen einzuberufen, welcher nach ihr oder wenn mehrere Personen in einem Wahlakte gewählt wurden, nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, bei Wahlen nach absoluter Stimmenmehrheit aber eine Nachwahl anzuberaumen, wenn außer den vom Wahlausschusse für gewählt erklärten keine weitere Person mehr die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat.

2) Hat jedoch der Wahlausschuß sämmtliche oder einen Theil der auf eine Person gefallenen Stimmen mit Unrecht für ungiltig befunden und würde dieselbe ohne diesen Ausspruch gewählt worden sein, so gebührt ihr die Stelle, aber abgesehen von dem Falle, daß durch den Beschluß des Ausschusses zugleich eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit verletzt und hiewegen Beschwerde ergriffen wurde, nur dann, wenn sie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung gemäß Art. 196 Abs. V Beschwerde führt. Geschieht dies, so treten die anderen Gewählten in die Stelle zurück, welche ihnen gebührt hätte, wenn der Wahlausschuß sofort bei der Feststellung des Ergebnisses richtig verfahren haben würde; der gewählt Erklärte hat zurückzutreten, bei mehreren in demselben Wahlgang gewählten Personen aber die mit den wenigsten Stimmen gewählte auszutreten.

Wo sich nach Richtigstellung des Ergebnisses Stimmengleichheit ergibt, entscheidet das Loos nach Art. 184 Abs. III. Beispiel: Bei der Wahl der Gemeindeausschußmitglieder stellte der Wahlausschuß fest, daß A 52, B 48, C 44, D 38 und E 36 giltige Stimmen erhalten haben und daß die vier Ersten als gewählt zu erachten sind. Auf Beschwerde des E spricht die Verwaltungsbehörde aus, daß zwei auf ihn gefallene, vom Wahlausschusse als ungiltig erachtete Stimmen giltig seien, er daher 38 giltige Stimmen empfangen habe. In diesem Falle entscheidet zwischen D und E das Loos darüber, wer in den Gemeindeausschuß einzutreten hat.

Artikel 184[1]).

I. Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen[2]) ist der Wahlact zu schließen[3])[7]), wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten[4]) Frist[5]) mehr als die Hälfte der Wähler[6]) abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe[5]) festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen[4]). Nach Ablauf der zweiten Frist[4b]) wird der Wahlact ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen[6]) geschlossen[7]) und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler[8]) unter Gewährung einer kurzen Frist[9]) zur Stimmabgabe aufzufordern.

II. Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben[10]).

III. Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit[11]). Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter[12]), wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos[13]).

1. Die Vorschriften des Art. 184 kommen mit Abweichungen in der pfälz. Gem.-Ordnung unter den besonderen Bestimmungen (Art. 116, 117) vor, s. II. Abtheilung.

2. Nur in Gemeinden mit magistratischer Verfassung und in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden finden auch Wahlen statt, bei welchen die Gemeindebürger nicht unmittelbar abstimmen.

3. Der Wahlakt wird nicht dadurch geschlossen, daß der Wahlcommissär nach Ablauf der ersten Frist bis zur Feststellung der Zahl der abgegebenen Wahlzettel keinen weiteren Wahlzettel mehr in Empfang nimmt; es ruht die Stimmabgabe vorläufig nur (s. Note 9 a).

4. a. Die Bekanntmachung des Wahlcommissärs ist, falls dieselbe nicht schon vorausgehend in genügender Weise geschehen ist, bei dem Beginne des Wahlgeschäftes, jedenfalls auch in dem Wahllokale und zur Sicherung der vorgeschriebenen Oeffentlichkeit in Gegenwart der versammelten oder der zusammenberufenen Wähler zu vollziehen. Ueberläßt der Wahlcommissär die Bekanntgabe des Schlußtermines dritten Personen, so obliegt ihm, sich von dem richtigen Vollzuge seiner Anordnungen zu überzeugen.

Wenn der Schlußtermin für die Abgabe der Wahlzettel nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben und hiedurch einer Anzahl von Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes abgeschnitten wurde, so kann die Wahl auf Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung als ungiltig erklärt werden (Entsch. des V.G.H v. 9. April 1880 Samml. Bd. I S. 231).

Ob die nicht gehörige Bekanntgabe des Schlußtermins nicht auch als Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit zu betrachten ist, wurde vom Verwaltungsgerichtshofe nicht erörtert, da als Beschwerdeführer nur die von der Wahl ausgeschlossenen Gemeindebürger auftraten. Diese Frage ist zu bejahen, es kann deshalb nicht nur von den von der Wahl ausgeschlossenen, sondern von jedem Gemeindebürger Beschwerde geführt werden.

b. Die Bekanntmachung der ersten Fristen für die einzelnen Wahlakte dürfte am Geeignetsten mit der in Art. 181 Abs. II zu erlassenden Bekanntmachung zu verbinden sein und daneben dann noch mündliche Bekanntgabe vor Vertheilung der Wahlzettel für den betreffenden Wahlgang erfolgen. Unterbleibt letzteres, so kann deßwegen die Wahl nicht angefochten werden.

Ist die erste Frist nicht vor dem Wahltermine festgesetzt und bekannt gegeben worden, so ist wie nachstehend für die zweite Frist beschrieben, zu verfahren.

Ist eine zweite Frist vorzusetzen, so ist dieselbe sowohl im Wahllokale öffentlich bekannt zu geben, als im Orte, wo die Wahl abgehalten wird, durch Ausschellen oder in sonst geeigneter Weise zu veröffentlichen. Davon kann keine Rede sein, daß die Bekanntmachung in sämmtlichen Ortschaften des Gemeindebezirkes zu veröffentlichen ist, denn dies würde fast unmöglich sein, da namentlich viele Landgemeinden aus mehreren Dörfern, Weilern und Einöden bestehen, welche 4 bis 6 Kilometer von einander entfernt liegen, so daß bei einem solchen Verfahren auch für die Wahl in den kleinsten Gemeinden 2 bis 3 Tage vorgesehen werden müßten. In Verwaltungsbezirken, in welchen der größte Theil der Wahlen von den Verwaltungsbeamten zu leiten ist, könnte sonach der in Art. 176 Abs. I bezeichnete Termin für Beendigung der Wahlen nicht eingehalten werden.

Die kgl. Staatsregierung hat jedenfalls auch, indem sie für die Kirchenverwaltungswahlen die gleiche Bestimmung erließ (s. III. Abtheilung Art. 14), die Auslegung derselben nicht dahin gedeutet, daß die Bekanntmachung in sämmtlichen Ortschaften des Kirchsprengels zu erfolgen habe, denn dies wäre ganz und gar unmöglich. Man fasse nur in's Auge, daß in Gegenden, wo Angehörige einer Confession spärlich vertreten sind, häufig ein zu einem Kirchsprengel gehöriger Ort viele Stunden vom Pfarrsitz (und Wahlort) entfernt liegt.

Ist der Beginn der Wahl nach Art. 181 Abs. II ordnungsgemäß bekanntgegeben, so muß von den Gemeindebürgern, welche sich an der Wahl betheiligen wollen, erwartet werden, daß sie sich rechtzeitig einfinden und während der Dauer der Wahl im Wahl-

orte anwesend bleiben. Die öffentliche Bekanntmachung hat daher den Zweck, die festgesetzten Fristen zur Kenntniß der im Wahlorte anwesenden Wähler zu bringen, da es den Gemeindebürgern nicht zugemuthet werden kann, sich während der ganzen, oft einen vollen Tag in Anspruch nehmenden Wahl im Wahllokale, in welchem sie das tiefste Stillschweigen zu beobachten hätten, oder dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten.

Zu empfehlen ist dem Wahlcommissär der Anschlag der Bekanntmachung vor der Thüre des Wahllokals oder, wenn die Wahl in dem Lokale einer Wirthschaft abgehalten wird, im Gastzimmer, in welchem sich die Wähler hauptsächlich aufzuhalten pflegen. Natürlich wird durch diesen Anschlag aber die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Orte und im Wahllokale selbst nicht ersetzt.

5. Die von dem Wahlcommissär gemäß Art. 184 Abs. I für die einzelnen Wahlhandlungen festzustellenden Fristen müssen nach den in Mitte liegenden Verhältnissen so bemessen werden, daß sie als zur Ausübung des Wahlrechts der Wähler zulänglich erscheinen (Entsch. d. V.G.H. v. 10. Febr. 1882 Samml. Bd. IV S. 3).

6. a. Als Wähler erscheinen die in der Wählerliste aufgeführten Personen mit Hinzurechnung derjenigen, welche gemäß Art. 176 Abs. VI vom Wahlausschuß zur Wahl zugelassen wurden und mit Abrechnung derjenigen, (in der Wählerliste stehenden), deren Wahlstimmrecht durch Beschluß des Wahlausschusses nicht anerkannt worden ist.

Ferner sind abzuziehen diejenigen in der Wählerliste vorgetragenen Personen, bezüglich welcher ein zur Zeit der Wahl noch wirkender Wahlverhinderungsgrund constatirt ist (vgl. Art. 170), dagegen können bei der Berechnung nach Abs. I solche Wähler nicht außer Betracht gelassen werden, welche das Wahlrecht in Person nicht ausüben dürfen und einen Vertreter nicht aufgestellt haben, oder welchen ein sonstiger Umstand die Ausübung des Wahlrechts unmöglich macht. Es ist daran festzuhalten, daß nur solche Bürger, welche das Gesetz von der Ausübung des Wahlrechts sowohl in Person als durch einen Vertreter ausschließt, ferner die vom Wahlausschusse zur Wahl nicht zugelassenen Personen bei der Feststellung der Zahl der Wähler außer Ansatz zu bleiben haben. Die in den Wählerlisten nicht aufgeführten, aber nach Art. 176 Abs. VI mit einem Zeugnisse der Gemeindebehörde versehenen Wähler sind, wenn sie an der Wahlausübung nicht Theil nehmen, außer Ansatz zu lassen, da der Wahlausschuß keine offizielle Kenntniß von der Wahlberechtigung solcher Personen besitzt, überdies diese Wahlberechtigung erst bei der Stimmabgabe gemäß Art. 182 Abs. II noch anzuerkennen hätte.

Aenderungen an der Zahl der Wähler, welche sich erst während der Feststellung des Wahlresultats oder später ergeben, können nicht in Betracht gezogen werden. Der richtig vollzogene Schluß des Wahlaktes kann dadurch nicht aufgehoben werden, daß später Thatsachen festgestellt werden, welche, wenn sie vorher bekannt gewesen wären, zur Vorsetzung einer zweiten Frist geführt haben

würden. Ist jedoch ein gesetzwidriges oder fehlerhaftes Verfahren des Wahlcommissärs oder des Wahlausschusses daran Schuld, daß die Thatsache, welche zur Vorsetzung einer zweiten Frist geführt haben würde, vor Schluß des Wahlaktes nicht festgestellt worden ist, so ist dieser Schluß des Wahlaktes als gesetzwidrig zu betrachten.

Ein gesetzwidrig vollzogener Schluß, veranlaßt z. B. durch ungenaue Feststellung der Zahl der Wähler, wird als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit anzusehen sein und nachdem gar nicht bemessen werden kann, welche Aenderungen an den Stimmenverhältnissen durch die Zulassung weiterer Wähler während einer zweiten Frist eintreten konnten, in der Regel zur Aufhebung der Wahl führen müssen, wenn Beschwerde nach Art. 196 Abs. V deshalb erhoben wird (s. aber auch Art. 196 Abs. IV b.)

Auch dadurch, daß während der Feststellung des Wahlresultats oder später Thatsachen ermittelt werden, welche den Schluß des Wahlaktes gerechtfertigt haben würden, kann die einmal geschehene Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit nicht ungeschehen gemacht werden.

Umgekehrt bildet die gesetzwidrige Festsetzung einer zweiten Frist zur Stimmabgabe gleichfalls die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit, welche auf Beschwerde dann zur Aufhebung der betreffenden Wahl führen wird, wenn durch die während der zweiten Frist abgegebenen Stimmen eine ausschlaggebende Aenderung des Wahlresultats herbeigeführt worden sein konnte.

Wie die Berechnung der Zahl der Wähler erfolgt ist, wird im Protokolle zu constatiren sein.

b. Es müssen über die Hälfte der Wähler abgestimmt haben, daher haben z. B. bei 100 sowohl, wie bei 101 Wählern 51 abstimmen müssen, um den Schluß des Wahlaktes herbeizuführen.

c. Der Regierungsentwurf forderte die Abstimmung von zwei Dritttheilen und die Fortsetzung der Wahl bis zur Erreichung dieser Zahl mit Strafbedrohung der von der Wahl ausbleibenden Gemeindebürger (A.A.Pr. S. 21).

d. Da mit der Festsetzung der zweiten Frist keine neue Wahl beginnt, werden die innerhalb dieser Frist einkommenden Stimmzettel den bereits in der ersten Frist abgegebenen Stimmen beigezählt (A.A.Pr. S. 588) vgl. Art. 183 Note 9 a.

7. Der Wahlcommissär hat Rücksicht auf die in der betreffenden Gemeinde befindliche öffentliche Uhr zu nehmen und namentlich in dem Falle, wenn der Schluß der ersten Abstimmung bereits vorher in der Art. 181 Abs. II bezeichneten Bekanntmachung bestimmt worden ist und die Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht. Soll sich nicht der Fall ereignen, daß die Frist nach der Uhr des Commissärs abgelaufen ist, eine Anzahl nicht im Wahlorte wohnender Wähler aber erst später und vermeintlich noch zu rechter Zeit erscheint, so wird der Commissär seine Uhr mit der öffentlichen Uhr in Einklang zu bringen oder auf die bestehende Zeitdifferenz Bedacht zu nehmen haben, auch wo möglich Sorge tragen, daß im

Wahllokale oder an einem andern Aufenthaltsort der Wähler in der Nähe eine richtig gehende Uhr sich befinde.

8. d. h. die im Wahllokale anwesenden Wähler.

9. a. Sogleich nach Ablauf der ersten Frist ist festzustellen, ob über die Hälfte der Wähler abgestimmt haben; dazu ist aber nicht erforderlich, daß auch die in Note 9 a zu Art. 183 bezeichnete Constatirung der Uebereinstimmung der Zahl der Wahlzettel mit den Listeneinträgen und Vermerken gemacht wird; diese Constatirung fällt unter das Abs. II vorgeschriebene Verfahren. Es genügt vielmehr, wenn die Zahl der abgegebenen Zettel oder die fortlaufende Nummer in dem Verzeichnisse der stimmabgebenden Wähler, vorausgesetzt, daß die Nummerirung richtig geschehen ist, darthut, daß über die Hälfte der Wähler, deren Anzahl in der Regel schon vorher bestimmt werden kann, abgestimmt hat. Nur wenn die erforderliche Zahl knapp erreicht ist, ein Irrthum in der Zählung ꝛc. daher von großer Tragweite sein würde, ist genauere Feststellung vorzunehmen. Ergibt sich als Resultat, daß nur die Hälfte der Wähler oder weniger abgestimmt haben, so ist sofort eine zweite Frist festzusetzen, ohne daß die anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern sind. Ergibt sich, daß mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt haben, so sind, falls Wähler im Wahllokale verweilen, dieselben unter Anberaumung einer kurzen Frist (etwa 5 Minuten) zur Stimmabgabe aufzufordern. Während dieser Frist können auch z. B. der Aufforderung im Wahllokale nicht anwesend gewesene Personen einen Wahlzettel noch abgeben. Nach Verfluß dieser kurzen Frist erklärt der Wahlcommissär den Schluß des Wahlaktes.

Während bei Ablauf der ersten Frist erst die Feststellung, daß über die Hälfte der Wähler abgestimmt haben, zum Schlusse des Wahlaktes führt, fällt der Ablauf der zweiten Frist mit dem Schlusse des Wahlaktes selbst zusammen. Es ist jedoch auch hier den anwesenden Wählern eine kurze Frist zur Stimmabgabe zu gewähren und dieselbe vor Ablauf der ordentlichen Frist bekannt zu geben. Diese kurze Frist hat entweder zugleich mit der ordentlichen Frist oder kurz nach derselben zu endigen.

b. Sind Wähler im Wahllokale vorhanden, so ist die Unterlassung der Aufforderung zur Stimmabgabe unter Anberaumung einer kurzen Frist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erachten und auf Beschwerde die Wahl insoweit zu vernichten, als durch die Stimmen der im Wahllokale anwesend gewesenen und ihr Wahlrecht noch nicht ausgeübt habenden Wähler eine Aenderung des Wahlresultates herbeigeführt werden konnte.

10. a. Die in Art. 196 Abs. V festgesetzte vierzehntägige Beschwerdefrist beginnt nicht zu laufen, so lange die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht stattgefunden hat. Die durch den Wahlcommissär im Wahllokale lediglich vor den anwesenden Wählern erfolgte mündliche Eröffnung kann als öffentliche Bekanntmachung nicht erachtet werden. Als solche gilt nur die

Art. 185 bezeichnete Bekanntmachung (Entsch. d. V.G.H. v. 26. Mai 1882 Samml. Bd. IV S. 52).

b. Durch die Einschaltung „und den anwesenden Wählern" wollte angedeutet werden, daß jeder Wahlberechtigte befugt ist, an der Wahlhandlung als Zuschauer oder Zuhörer Theil zu nehmen, so lange er die Wahlhandlung nicht stört (A.A.Pr. S. 594).

11. In der Gemeindewahlordnung v. 5. August 1818 Art. 51 Abs. III heißt es: „Bei der relativen Stimmenmehrheit wird der Vorzug unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht: ob diese Stimmenzahl der Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen gleichkomme, sie übersteige oder unter derselben zurückbleibe."

12. a. Die Wählerliste ist nur ausschließlich maßgebend für die Zulassung zur Wahl, insoferne, abgesehen von einer in Art. 176 Abs. VI festgesetzten Ausnahme, Niemand wählen und gewählt werden kann, der nicht in dieser Liste eingetragen ist. Hinsichtlich der anderweitigen in Betracht kommenden Verhältnisse kann der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des Listeneintrages geliefert werden. Enthält daher die Liste einen unrichtigen Vortrag hinsichtlich des Alters der Gewählten, so ist die Reihenfolge derselben nicht nach diesem Vortrage, sondern nach dem wirklichen, im Zweifelsfalle durch amtliche Geburtszeugnisse nachzuweisenden Alter der Gewählten zu bestimmen.

b. Die mit gleichen Stimmen gewählten und nach dem Alter gereihten Ersatzmänner treten in Erledigungsfällen auch nach dem Alter (d. h. nach der hienach bestimmten Reihenfolge) ein. Eine Entscheidung über die Folge ihres Eintritts durch das Loos hat daher nicht stattzufinden.

13. a. Für die bei Gemeindewahlen im Falle der Stimmengleichheit vorgeschriebene Loosung ist jede Form als zulässig zu erachten, welche volle Gewähr dafür bietet, daß hiebei die Entscheidung lediglich dem Spiele des Zufalls überlassen und jede Parteilichkeit ferne bleibt. Die Ziehung des Looses durch ein Mitglied des Wahlausschusses ist nicht zu beanstanden (Entsch. d. V.G.H. v. 26. Mai 1882 Samml. Bd. IV S. 52).

b. Durch Verzicht des einen Gewählten auf die Wahl oder durch die Anerkennung des Wahlablehnungsgrundes eines mit gleicher Stimmenzahl Gewählten kann die Loosung nicht unterlassen werden. Verzicht ist unzulässig und die Wahlablehnung des einen macht den andern nicht zum Gewählten, sondern es wäre in diesem Falle eine Neuwahl erforderlich (Blätter f. adm. Praxis Bd. XX S. 177). Eine Ablehnung kann nicht früher, als bis durch das Loos entschieden ist, wer gewählt ist und nur von dem so Gewählten vorgebracht werden. Gleiches Verfahren tritt ein, wenn mehrere Stellen zu besetzen und z. B. für drei Stellen vier mit gleicher Stimmenzahl Gewählte vorhanden sind. Wird durch das Loos A, B und C berufen, so kann, wenn A ablehnt und dessen Ablehnung angenommen wird, nicht D an dessen Stelle einberufen werden,

sondern es tritt für denselben der nächste Ersatzmann ein oder es findet, wenn Ersatzleute für die Stelle nicht zu wählen sind, Neuwahl statt. Das Loos entscheidet im vorliegenden Falle auch zugleich über die Reihenfolge zwischen A, B und C.

c. Aus Vorhergehendem folgert, daß die Loosung vorgenommen sein muß, ehe zur Wahl der Ersatzleute geschritten wird (vgl. auch Abs. II dieses Artikels), damit die Wähler Denjenigen, welchen das Loos nicht traf, als Ersatzmann wählen und somit die Anwartschaft auf eine sich erledigende Stelle bieten können.

d. Es ist nicht nothwendig, daß die Loosung in Gegenwart der Betheiligten geschieht, wenn sie nur öffentlich im Wahllokale und im Beisein des Wahlausschusses erfolgt.

e. Wird, wo Loosung zwischen zwei Candidaten statthatte, in Folge Reclamation eine abgegebene Stimme für ungiltig erklärt, so erscheint die bestandene Stimmengleichheit aufgehoben, ohne daß bei dem Charakter der Wahl als einer geheimen festgestellt werden kann, welchem der beiden Candidaten die entscheidende Stimme abzurechnen ist. Die Wahl (bezw. Losung) ist daher ungiltig (Entsch. des V.G.H. v. 21. März 1883 Samml. Bd. IV S. 378).

f. Würde eine abgegebene Stimme bei einer Wahl für ungiltig erklärt werden, in welcher der Gewählte mit einer Stimme Mehrheit gegen den andern Candidaten siegte, so wäre gleichfalls die Wahl ungiltig, da nach Abzug der ungiltigen Stimme von der des Gewählten sich Stimmengleichheit ergäbe, Loosung aber deshalb nicht vorgenommen werden darf, weil ungewiß ist, ob diese ungiltige Stimme auch auf den Gewählten, nicht auf den Gegenkandidaten gefallen, letzterer sohin gar zwei Stimmen weniger besitze.

Artikel 185[1]).

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig[2]) Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen[3]) und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen[4]).

1. Art. 112 der pfälz. Gem.-O. lautet: „Nach Feststellung des Wahlergebnisses wird dasselbe öffentlich bekannt gemacht."

2. a. Hiedurch wird dem Wahlcommissär nicht die Befugniß eingeräumt, den Namen eines vom Wahlausschusse als gewählt anerkannten Mannes nicht zu veröffentlichen, weil er die Wahl für ungiltig erachtet. Als giltig gewählt gilt vorbehaltlich der Entscheidung der Verwaltungsbehörden nach Art. 196, wer vom Wahlausschuß als gewählt bezeichnet wird.

b. Das den Wählern nach Art. 184 Abs. II bekanntgegebene Wahlergebniß und die Art. 185 vorgeschriebene Bekanntgabe der Namen der giltig Gewählten können abweichend lauten; es können z. B. die Stimmzettel und die Namen der Gewählten für giltig befunden werden, alsdann aber erst ein den Vollzug der Wahl

hindernder Grund eintreten und constatirt werden, s. Art. 192 Abs. III, IV, Art. 195 Abs. IV, V.

3. a. Diese Bekanntmachung erfolgt neben der in Art. 184 Abs. II vorgeschriebenen Bekanntgabe des Wahlresultates und unabhängig von derselben, s. Note 10 a zu Art. 184.

b. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel durch Anschlag am Gemeindebrett und bleibt während der 14tägigen Beschwerdefrist angeschlagen, doch ist eine Bekanntmachung in anderer ortsüblicher Weise oder die kürzere Dauer der Anheftung am Gemeindebrett nicht zu beanstanden.

Auf dem Anschlag ist zu bemerken, wann die Anheftung erfolgt ist, damit jeder Gemeindebürger im Stande ist, den Lauf der Beschwerdefrist zu berechnen.

4. Der Vollzug der Bekanntmachung braucht nicht abgewartet zu werden. Diese Bekanntmachung mit Vollzugsnachweis versehen ist vielmehr vom Bürgermeister an die genannte Behörde einzusenden.

Artikel 186[1]).

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind[2]), haben die Austretenden ihre Function fortzusetzen[3]).

1. Art. 113 der pfälz. Gem.-O. lautet: „Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 119 ihre Function fortzusetzen.

Art. 119 s. unter II. Abtheilung.

2. vgl. Art. 196 Abs. II.

3. a. Eine Ausnahme findet Statt bei den zu Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit magistratischer Verfassung Gewählten, die sofort in ihr Amt eintreten und einer besonderen Einweisung in dasselbe nicht bedürfen.

b. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, ob austretende Mitglieder einer Gemeindeverwaltung gemäß Art. 186 ihre Function bis zur Einweisung der neu Gewählten fortzusetzen haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Entsch. d. V.G.H. v. 5. April 1882 Samml. Bd. IV S. 25).

c. Die Amtsdauer kann eine längere oder kürzere sein, als die Dauer der bezüglichen Wahlperiode. Der Amtsantritt kann schon vor, er kann aber auch namentlich bei Wahlanfechtungen, erst geraume Zeit nach Beginn der Wahlperiode erfolgen und desgleichen kann der Amtsaustritt schon vor Beendigung der Wahlperiode geschehen müssen, aber auch erst nach Beginn der neuen Periode stattfinden. Wenn möglich aber sollen die zuständigen Behörden daran festhalten, daß der Amtsantritt in der Regel Anfangs Januar erfolgt und daher die Einweisung auf diesen Zeitpunkt verlegen, bei Wahlanfechtungen aber das Streitverfahren thunlichst beschleunigen, damit nicht dem Sinne der Wähler entgegen, die bisherige Verwaltung in der neuen Periode noch längere Zeit die Function ver-

sehe und überdies die Neubildung des Armenpflegschaftsraths, der Schulsprengelvertretung rc. gehemmt werde (vgl. auch Bl. f. adm. Praxis Bd. XXIX S. 113 und bezüglich der Gemeindebevollmächtigten in städtischen Gemeinden Art. 191 Abs. IV u. 192 Abs. I, ferner hinsichtlich der Zeit der Einweisung der Gewählten Note 26 zu Art. 196).

d. Wird nur die Wahl des Bürgermeisters oder einzelner Magistratsräthe oder Gemeindeausschußmitglieder vernichtet oder ungiltig erklärt, so kann trotzdem die Einweisung der übrigen giltig gewählten Mitglieder erfolgen und es würde nöthigenfalls der nach Art. 101 Abs. II berufene Magistratsrath oder der Beigeordnete die Bürgermeistereigeschäfte einstweilen zu versehen haben. Immer ist aber daran festzuhalten, daß nur das ganze bisherige Collegium austreten und das neugewählte eintreten kann (in städtischen Gemeinden selbstverständlich die gesetzlich bestimmte Hälfte, bezw. Drittheil), daß eine Vermischung von Mitgliedern der älteren und der neueren Periode zu einem Collegium bis zur Verbescheidung der Wahlanfechtungen in den meisten Fällen nicht nur unausführbar wäre, sondern dem Principe der Erneuerung der Verwaltungskörper durch die Wahl widersprechen würde. Wird also die Wahl so vieler Mitglieder für ungiltig oder nichtig erklärt, daß die übrigen Mitglieder, deren Wahl unbeanstandet geblieben ist, kein beschlußfähiges Collegium bilden können, so sind auch die letzteren bis zur endgiltigen Bescheidung der angegriffenen Wahlen und wenn die Vernichtung oder Ungiltigkeitserklärung der Wahlen auch in der höheren Instanz bestätigt worden ist, bis zur Ergänzung des Collegiums durch die Nachwahl, in ihr Amt nicht einzuweisen. Unzulässig erscheint also, daß von den auszutretenden Mitgliedern der bisherigen Wahlperiode vorerst nur ein Theil derselben zum Austritt veranlaßt werde, um denjenigen Neugewählten, deren Wahl giltig ist, Platz zu machen. Auch da, wo trotz ungiltig erklärter Wahl einzelner Mitglieder der Austritt des bisherigen und der Eintritt des neugewählten Collegiums vor sich gehen darf, steht es im Ermessen der zur Einweisung und Verpflichtung (Art. 196 Abs. II) competenten Behörde, ob sie diesen Akt vornehmen oder die bisherige Verwaltung bis zur endgiltigen Bescheidung über die ungiltig oder nichtig erklärten Wahlen in ihrem Amte belassen will.

e. Austrittsgesuche nach Beendigung der Wahlperiode, um die Vorschrift des Art. 186 zu umgehen, sind unzulässig, da Austrittsgesuche von Personen, welche schon kraft gesetzlicher Bestimmung auszutreten, aber kraft einer weiteren Bestimmung ihre Function noch bis zum Eintritt einer Bedingung fortzusetzen haben, ungereimt sind. Es ist nöthigenfalls nur Urlaubsertheilung nach Art. 164 statthaft.

Artikel 187 [1]).

I. Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt [2]).

II. Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt [3], so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes [4]) zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister [5]).

III. Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig [6]) erledigt, so entscheidet das Loos [7]) darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

1. Die Vorschrift des Abs. I des Art. 187 kommt in der pfälz. Gem.-Ordnung unter den besonderen Bestimmungen Art. 115 Abs. II vor. Im Uebrigen s. diese Bestimmung, sowie Art. 117 in der II. Abtheilung.

2. a. Im Regierungsentwurf hieß es noch: „Die Functionsdauer der Ersatzmänner erlischt, soferne sie nicht einberufen werden, mit Beginn der nächsten Wahlperiode" (A.A.Pr. S. 21). Dies wurde als selbstverständlich betrachtet.

b. Die Wahlperioden umfassen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung 3, in Landgemeinden 6 Jahre (Art. 176 Abs. I). Dasselbe besagen die Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 177.

c. Die Ersetzung der während einer Wahlperiode erledigten und nicht wieder zur Besetzung gelangten Gemeindebevollmächtigtenstellen durch Einberufung von Ersatzmännern für die nächstfolgende Periode ist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu betrachten.

Es sind vielmehr, wenn während der Wahlperiode eine außerordentliche Ersatzwahl nicht vorgenommen werden will (Art. 200), bei der nächsten ordentlichen Ersatzwahl die in der ersten Periode erledigten Gemeindebevollmächtigtenstellen durch Vornahme einer besonderen Wahl zu besetzen (Entsch. d. V.G.H. v. 30. Oktober 1885 Samml. Bd. VI S. 270).

d. Das Verfahren in den c bezeichneten Fällen, welche auf die Ersatzmännerwahlen in Landgemeinden nicht anwendbar sind, ist folgendes:

In der Stadt N. wurden für die Wahlperiode 1885—1887 6 Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten gewählt und während der Jahre 1885 und 1886 an Stelle austretender Gemeindebevollmächtigten in das Collegium berufen. Im Monat April 1887 tritt wieder ein Gemeindebevollmächtigter aus dem Collegium aus, welcher 1882 einberufen, bis Ende 1890 zu functioniren gehabt

hätte; ein Ersatzmann ist nicht mehr vorhanden und ein Beschluß des Magistrats, bezw. des Gemeinde-Collegiums oder des Bezirksamts, daß eine außerordentliche Ersatzmännerwahl nothwendig sei, wird nicht gefaßt. Im Monat August 1887 stirbt ein Gemeindebevollmächtigter, welcher für die Jahre 1885 bis 1893 incl. gewählt war; auch jetzt wird angesichts der in nächster Zeit bevorstehenden ordentlichen Gemeindewahlen von einer außerordentlichen Wahl Umgang genommen.

Dem Wahlcommissär wird ein Verzeichniß der austretenden und der noch im Amt verbleibenden Gemeindebevollmächtigten vorgelegt, bezw. muß ihm auf Verlangen unterbreitet werden; er ersieht aus demselben, daß zwei Gemeindebevollmächtigtenstellen nicht besetzt sind. Aus den gemäß Abs. II der Verwaltungsbehörde zu erstattenden Anzeigen entnimmt er, daß bereits sämmtliche Ersatzmänner einberufen worden sind und daß die Nichtbesetzung der zwei Stellen in dem Mangel weiter vorhandener Ersatzmänner ihren Grund hat. Deshalb erläßt er die Art. 181 Abs. II vorgeschriebene Bekanntmachung dahin, daß zwei Ersatzmänner für die Wahlperiode 1885/87 nachträglich und 6 Ersatzmänner für die Wahlperiode 1888/90 zu wählen sind. Die nachträgliche Wahl, welche schon früher hätte vorgenommen werden können und daher als nur mit gesetzlicher Berechtigung aufgeschoben erscheint, ist selbstverständlich vor dem Wahlakt der laufenden Periode vorzunehmen, also auch vor der Wahl der Gemeindebevollmächtigten selbst. Dies schließt aber die Verbindung dieses Wahlaktes mit dem für die ordentliche Wahl nicht aus, daher der Wahlausschuß für beide Wahlen ernannt wird u. s. w.; doch wird die Aufnahme eines besonderen Protokolles nicht zu umgehen sein, zumal wenn hiezu gedruckte Formulare benützt werden wollen.

Von den zwei Gewählten wird Derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, in die Stelle einberufen, welche der im April ausgetretene Gemeindebevollmächtigte versehen hat, seine Function währt sonach bis Ende 1890; der mit weniger Stimmen Gewählte wird in die Stelle Desjenigen, welcher im August gestorben ist, eingewiesen, seine Function erlischt daher erst Ende 1893; denn der erste Ersatzmann hat kein Recht auf die längere Functionsdauer, er würde, wenn sie beide früher, vor Erledigung der Stellen gewählt worden wären, als der erste an die Reihe kommende Ersatzmann ebenfalls in die im April erledigte Gemeindebevollmächtigtenstelle einberufen worden sein; nur wenn beide Stellen zu gleicher Zeit in Erledigung gekommen wären, würde nach Art. 187 Abs. III das Loos zu entscheiden haben.

Ist die Wahl erfolgt, so verkündigt der Wahlcommissär das Wahlresultat nach Art. 184 Abs. II und macht es nach vorheriger Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl nach Art. 185 öffentlich bekannt. Letztere Bekanntmachung kann mit der für die ordentliche Wahl verbunden werden, was jedoch nicht zweckmäßig erscheint.

e. Hat es an einem Ersatzmann für einen ausgetretenen Ge-

meindebevollmächtigten, dessen Functionsdauer auch so abgelaufen wäre, welcher also zu den austretenden Gemeindebevollmächtigten gezählt haben würde, gemangelt, so findet selbstverständlich eine Nachwahl nicht statt.

3. Vgl. Art. 109 Abs. I—III und Art. 127 Abs. I—IV (Anl. B); außer den dort bezeichneten Fällen tritt eine Erledigung auch durch den Tod eines Bevollmächtigten oder wegen einer andern Ursache ein, bezüglich welcher auch ohne einen förmlichen Austritt die Fortführung des Amtes von selbst unmöglich wird.

4. Die Reihenfolge der Gewählten ist gemäß Art. 184 Abs. III schon bei der Wahl festzustellen.

5. Diesem sind sonach, wenn in städtischen Gemeinden der Beschluß vom Gemeinde-Collegium allein gefaßt wurde (Art. 109 Abs. II), die bezüglichen Verhandlungen mitzutheilen.

6. a. Wenn sich bei der ordentlichen Gemeindewahl in Folge der Wahl von Gemeindebevollmächtigten zu Magistratsräthen mehrere Gemeindebevollmächtigtenstellen erledigen, so ist für die Frage, ob eine gleichzeitige Erledigung im Sinne des Art. 187 Abs. III gegeben ist, nicht der Zeitpunkt der Magistratswahl, in Folge deren die Erledigung der Gemeindebevollmächtigtenstellen eintritt, sondern der Zeitpunkt der Erledigung selbst maßgebend. Diese Erledigung erfolgt aber keinesfalls vor dem 1. Januar, da die neugewählten Magistratsräthe ihre Stelle erst mit Beginn der neuen Wahlperiode — dem 1. Januar — antreten (Entsch. d. V.G.H. v. 27. März 1885, Samml. Bd. VI S. 111), s. b.

b. Der im letzten Satze vorstehender Entscheidung entwickelten Rechtsanschauung kann nicht beigepflichtet werden. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt keine Rücksicht darauf, daß Wahlperiode und Functionsperiode nicht immer zusammenfallen — vgl. Note 3 c zu Art. 186 —. Seiner Bezugnahme auf Art. 205, welche nebenbei bemerkt, nur eine Uebergangsbestimmung ist, welche deshalb nothwendig wurde, daß das Gesetz schon mit dem 1. Juli 1869 in Kraft treten, die Wahlperiode aber mit dem Kalenderjahre beginnen sollte, sind die Bestimmungen in Art. 186 und 191 Abs. IV entgegenzuhalten, welche unzweifelhaft darthun, daß der Beginn der Function nicht nothwendig mit dem Anfange der Wahlperiode stattzufinden hat. Die Function eines Magistratsraths beginnt daher gemäß Art. 79 Abs. II mit der früher oder später als dem 1. Januar erfolgenden Einweisung durch den Bürgermeister. Wenn daher von zwei zu gleicher Zeit giltig gewählten Magistratsräthen, deren Einweisung auf den 10. Januar festgesetzt wurde, der Magistratsrath B wegen Krankheit oder einer sonstigen Verhinderungsursache zum Termine nicht erscheinen kann und daher erst am 17. Januar eingewiesen wird, so ist die bisher von A bekleidete Gemeindebevollmächtigtenstelle in der That erst am 10. und die von B bekleidete gleiche Stelle erst am 17. Januar erledigt worden, sohin von einer gleichzeitigen Erledigung zweier Gemeindebevollmächtigtenstellen keine Rede.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes leidet aber auch

noch in einem andern Punkt, denn indem sie feststellt, daß die Function der zu Magistratsräthen gewählten Gemeindebevollmächtigten erst mit dem 1. Januar beginne, bis dorthin aber ihre Function als Gemeindebevollmächtigte fortdauere, durfte sie die bezirksamtliche Anordnung v. 2. Dezember, bezw. die Verhandlungen des Magistratsvorstandes v. 9. dess. Mts., wie auch den erstinstanziellen Beschluß vom nämlichen Tage nicht billigen, wornach die Einberufung zweier Ersatzmänner vorgenommen, bezw. für gerechtfertigt erklärt wurde, denn vor dem 1. Januar war ja dann noch keine Gemeindebevollmächtigtenstelle erledigt, daher auch die Einberufung von Ersatzleuten ausgeschlossen. Die Einberufung eines Ersatzmannes für eine Stelle, welche sich erst nach Wochen erledigt, erscheint weiters schon im Hinblick auf etwa eintretende Eventualitäten (es hätte z. B. vor dem 1. Januar noch eine weitere Gemeindebevollmächtigtenstelle durch das Ableben eines Mitgliedes erledigt werden können) unthunlich.

c. Der Anspruch eines Ersatzmannes für das Collegium der Gemeindebevollmächtigten auf Eintritt in das Collegium für eine bestimmte Stelle bei Erledigung mehrerer Gemeindebevollmächtigtenstellen unterliegt der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Entsch. des V.G.H. v. 27. Februar 1885, Samml. Bd. VI S. 111).

7. Vgl. Note 13 zu Art. 184.

Erfolgt die gleichzeitige Erledigung der Stellen nicht während der Wahlhandlung selbst (durch Wahlablehnung von Gemeindebevollmächtigten), so hat der Bürgermeister den Akt der Loosung vorzunehmen. Die Loosung hat öffentlich zu geschehen.

Artikel 188[1]).

I. Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei[2]); die sonstigen Kosten hat die Gemeindekassa zu tragen[3]).

II. Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse[4]).

1. Uebereinstimmend mit Art. 114 der pfälz. Gem.-Ordn.

2. Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig (Entsch. d. V.G.H. v. 3. März 1882, Samml. Bd. IV S. 12).

3. Unter anderm die Kosten des beigezogenen Aktuars, für Formulare und für das Wahllokal.

4. Ueber die Tagegelder und Reisekosten der Commissäre s. die Finanz-Minist.-Entschl. v. 24. Dezbr. 1876 (F.M.Bl. 77 S. 3) mit der autogr. Min.-Entschl. v. 11. Januar 1870; über die Vergütungssätze s. Allerh. V.O. v. 11. Febr. 1875 (Ges.Bl. S. 105).

Zweiter Abschnitt[1]).

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung[2]).

1. Soweit in diesem Abschnitte besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die im I. Abschnitt aufgeführten allgemeinen Vorschriften Anwendung.

2. Das sind die durch einen Magistrat verwalteten Städte und Märkte (Art. 8, 9 mit 70 u. flg.).

Artikel 189.

I. Die regelmäßigen[1]) Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten[2]) durch die Gemeindebürger[3]).

II. Die Wahl kann nach Wahlbezirken[4]) erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Eintheilung der Wahlbezirke verständigen[5]). In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältniß der im Bezirk wohnenden Wähler bestimmt[6]). Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden[7]).

III. In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Localitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abtheilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllocal bestimmt wird, ein Wahlcommissär und Wahlausschuß[8]) aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllocale der Abtheilung, in welcher sie wohnen[9]), ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben[10]). Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämmtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt[11]) an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlcommissär[12]) und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern[13]); er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

IV. In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am

Wahltage ist in jedem Wahllocale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen [9]).

1. Die Wahl von Ersatzleuten für die abgelaufene Wahlperiode gehört nicht zur regelmäßigen Wahl. Ueber Vornahme solcher Ersatzwahlen in Verbindung mit der ordentlichen Wahl vgl. Note 2 c—e zu Art. 187.

2. a. Nach Art. 108 Abs. III mit Art. 71 Abs. I der Gem.O. beträgt die Zahl der Gemeindebevollmächtigten

18 bis 30 in den Gemeinden bis zu 10.000 Seelen	nach der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie Militärbevölkerung (Art. 203).
24 bis 36 in den Gemeinden von 10,000 bis 20,000 Seelen	
30 bis 48 in den Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen	
42 bis 60 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl	

Innerhalb dieses Rahmens können die Gemeinde-Collegien über die Zahl der Gemeindebevollmächtigten insoferne bestimmen, als sie nach Art. 73 die Zahl der Magistratsräthe festzustellen haben (s. Art. 192 Note 2), die Zahl der Gemeindebevollmächtigten aber dreimal größer als die der bürgerlichen Magistratsräthe ist.

Nach Art. 108 werden die Gemeindebevollmächtigten auf 9 Jahre gewählt und tritt nach je drei Jahren das ältere Dritttheil aus, so daß bei den ordentlichen Ersatzwahlen immer der dritte Theil aller Gemeindebevollmächtigten zu wählen ist.

b. Wenn innerhalb der a bezeichneten Grenzen eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Magistratsräthe und demzufolge auch der Gemeindebevollmächtigten vorgenommen werden will oder etwa bei Zu- oder Abnahme der Bevölkerung gesetzlich nothwendig wird, so hat folgendes Verfahren stattzufinden:

1) bei Vermehrung der Mitglieder des Gemeinde-Collegiums hat zunächst die Wahl des Dritttheils in der bisherigen Anzahl stattzufinden; alsdann sind in gesonderter Wahl soviele Personen, als zur beabsichtigten Verstärkung des Collegiums erforderlich, zu wählen. Hierauf wird durch das Loos entschieden, welches Dritttheil der letztgewählten Personen bereits nach 3, welches nach 6 Jahren aus dem Collegium auszutreten hat;

2) bei Verminderung der Mitglieder ist der Austritt von Gemeindebevollmächtigten durch das Loos in dem Maaße zu veranlassen, daß die im Amte verbleibenden zwei Dritttheile je auf die Mitgliederzahl reducirt werden, deren ein jedes nach der beabsichtigten Minderung enthalten soll. Hierauf erst ist zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten und zwar des dritten Theils der Zahl der Gemeindebevollmächtigten, welche in der Folge bestehen soll, zu schreiten.

Die Rechtmäßigkeit vorstehend geschilderten Verfahrens habe ich in einer Abhandlung, welche im laufenden Jahrgange der Bl. f. adm. Praxis erscheinen wird, dargethan.

c. Für die Wahl ist relative Stimmenmehrheit genügend, Art. 184 Abs. III.

3. Ueber die Aufstellung des Verzeichnisses der wahlstimmberechtigten Gemeindebürger s. Art. 176.

4. a. Wahlen nach Bezirken und Abtheilungen sollen nur in größeren Städten vorgenommen werden. Will auch in mittelbaren Städten die Wahl nach Bezirken vorgenommen werden, so sind die Wahlcommissäre durch die Distriktspolizeibehörde zu ernennen (Min.-Entschl. v. 26. Oktbr. 1869 Nr. 12942).

b. Bei Wahlen nach Abs. II ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlcommissär zu ernennen und zwar in mittelbaren Städten vom Bezirksamt. Es hat die Gemeinde von ihrem Beschlusse, nach Wahlbezirken zu wählen, deshalb dem Bezirksamte Anzeige zu machen. Hat diese Behörde schon einen Gesammtwahlcommissär aufgestellt, so wird diese Aufstellung hinfällig. Auch ist in diesem Falle noch weiters ein Commissär zur Leitung der Magistratswahlen aufzustellen (Bl. f. adm. Praxis Bd. XIX S. 380).

c. Auf Magistratswahlen findet die Bestimmung Abs. II keine Anwendung.

d. Ueber das Verfahren bei der Wahl einer und derselben Person in mehreren Wahlbezirken s. Art. 191 Abs. II, ferner die Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 185.

5. Haben die Gemeinde-Collegien zwar die Vornahme der Wahl nach Bezirken beschlossen, können sie sich aber über die Eintheilung der Bezirke nicht einigen, so ist der erstere Beschluß unausführbar. Ein Anrufen der höheren Behörde ist unstatthaft.

6. Die Berechnung der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Gemeindebevollmächtigten hat nach dem Verhältnisse der Gesammtzahl der Wähler zu der Zahl der in den einzelnen Bezirken wohnenden Wähler und der Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten zu erfolgen, wobei in der Regel Bruchtheile bis zur Hälfte außer Ansatz bleiben, Bruchtheile über der Hälfte für voll gerechnet werden. Da aber durch diese Berechnung der Bruchtheile nicht immer das gewünschte Resultat erzielt wird, so ist in bezüglichen Fällen dasselbe dadurch herbeizuführen, daß auch Bruchtheile über der Hälfte außer Ansatz gelassen oder Bruchtheile unter der Hälfte für voll gerechnet werden. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel:

Es sind 14 Gemeindebevollmächtigte zu wählen, deren Wahl in fünf Bezirken stattfinden soll. Nach der Berechnung treffen auf den

I. Bezirk	3,40	oder	3,08
II. „	3,25	„	3,00
III. „	2,82	„	2,69
IV. „	2,47	„	2,66
V. „	2,06	„	2,57
	14,00		14,00

Werden nun die Bruchtheile unter der Hälfte unberücksichtigt gelassen, die über der Hälfte für voll genommen, so würden im

ersteren Falle nur 13, im zweiten Falle aber 15 Gemeindebevollmächtigte sich ergeben. Daher hat im ersten Falle der IV. Bezirk mit 2,47 3, im zweiten Falle der V. Bezirk mit 2,57 nur 2 Bevollmächtigte zu wählen, soferne nicht vorgezogen wird, die Eintheilung der Wahlbezirke, wenn dies die Zeit und der Stand der Wahlangelegenheit noch gestattet, entsprechend abzuändern.

7. a. Nachdem gemäß Abs. IV nur die Liste der im Bezirke stimmberechtigten Gemeindebürger aufliegt, die Hauptwahlliste selbst in der Magistratskanzlei oder einem anderen Lokale aufgelegt wird, so wird bei der Wahl eines in einem andern Bezirk wohnenden Gemeindebürgers vor der Einvernahme desselben über Annahme oder Ablehnung der Wahl eine Bestätigung des Magistrats, daß derselbe in der Hauptwahlliste vorgetragen sei, erholt werden müssen.

b. Ueber das Verfahren bei der Wahl einer Person in mehreren Bezirken s. Note 4 d.

8. Die Bildung des Wahlausschusses in den einzelnen Bezirken, Abs. II, wie der einzelnen Abtheilungen, Abs. III, geschieht ebenfalls nach Art. 178 Abs. IV.

9. a. Maßgebend hinsichtlich der Stimmberechtigung in einem der Bezirke ist der Vortrag in der Wählerliste. Ein Wohnungswechsel in der Zeit der Anfertigung der Wählerliste oder zwischen dieser und dem Tage der Wahl, wie eine unrichtige Angabe der Wohnung in der Wählerliste berechtigt den Wahlausschuß eines Bezirkes oder einer Abtheilung nicht, den in der Wählerliste des betreffenden Bezirks vorgetragenen Wähler deshalb von der Wahl auszuschließen, weil er seine Wohnung in einem anderen Bezirke habe. Ueberschreibungen von der einen Liste in die andere nach Abschluß der Hauptwahlliste sind unzulässig, da nach Art. 176 Abs. II diese Liste nach Bezirken geordnet, herzustellen ist, durch derartige Ueberschreibungen daher eine unstatthafte Aenderung an derselben vorgenommen werden würde.

b. In jedem Falle, sowohl in dem des Abs. II, als in dem des Abs. III muß nach Art. 176 letzter Absatz die Hauptwahlliste, welche sämmtliche wahlstimmberechtigte Gemeindebürger der ganzen Gemeinde enthält, in einem durch vorherige Bekanntmachung bezeichneten Lokal zur Einsicht aufliegen (Blätter f. adm. Praxis Bd. XX S. 185).

Die Auflage der Hauptwahlliste in einem Wahllokale eines Bezirks oder einer Abtheilung erscheint wegen der hiedurch hervorgerufenen Störung, da sämmtliche Gemeindebürger der Stadt zu deren Einsichtnahme berechtigt sind, nicht am Platze. Wo es dennoch geschieht, kann deswegen von der Anfertigung und Auflage einer Liste der für den betreffenden Bezirk stimmberechtigten Gemeindebürger nicht Umgang genommen werden; dies erfordert schon die Bestimmung in Art. 176 Abs. VI.

c. Daß in jedem Wahllokale neben der Liste für den betreffenden Bezirk, bezw. Abtheilung auch noch die Hauptwahlliste selbst aufliege, ist nicht nothwendig (A.A.Pr. S. 670).

10. Vgl. Art. 182. Es ist nicht gestattet, die in einem andern

Wahlbezirk ausgegebenen Wahlzettel zu benützen, zumal dadurch die Möglichkeit, daß zwei Wahlzettel gleiche Nummern aufweisen, gegeben und somit den Wählern die Controle über den richtigen Eintrag ihrer abgegebenen Stimmen in die Stimmlisten entzogen würde. Die Zulassung fremder Zettel (bezw. deren Giltigkeitserklärung, vgl. Note 23 zu Art. 182) kann dadurch verhütet werden, daß entweder die betreffende Nummer des Bezirkes im Wahlzettel angegeben wird oder die Zettel für jeden Bezirk von einer andern Hand oder mit anderer Tinte nummerirt werden.

11. Die offene Abgabe wäre als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erachten (vgl. Art. 196 Abs. V).

12. Es ist dies der einzige Fall, wo der Bürgermeister einer mittelbaren Stadt einen Wahlcommissär ernennen oder diese Function aus eigener Initiative übernehmen kann (Bl. f. adm. Praxis Bd. XIX S. 380).

13. Die Gemeindebevollmächtigten sind nicht berechtigt, die Ernennung von 6 Gemeindebürgern für den Hauptwahlausschuß zu verweigern, um den Beschluß des Magistrats über die Vornahme der Wahl in Abtheilungen unwirksam zu machen.

Artikel 190.

I. Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen [1]), deren Zahl dem Dritttheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß [2]).

II. Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen [3]). Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten [4]).

1. a. Vgl. Art. 187.

b. Für die Wahl ist relative Stimmenmehrheit genügend, vgl. Art. 184 Abs. III.

2. Die Zahl der zu wählenden Ersatzleute beträgt genau soviel als die Zahl der in der betreffenden Wahlperiode zu wählenden Gemeindebevollmächtigten. Bei Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten — vgl. Note 2 zu Art. 189 — ist aber die Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten, wie sie nun festgesetzt wurde, ganz abgesehen davon, wieviele Gemeindebevollmächtigte zur Ausgleichung der Mehrung oder Minderung in der laufenden Wahlperiode gewählt werden, der Berechnung des Dritttheils zu Grunde zu legen.

3. Vgl. Note 6 zu Art. 187 hinsichtlich der Einberufung bei Erledigung mehrerer Stellen und der Entscheidung bei Streitig-

keiten hierüber und Note 12 und 13 zu Art. 184 über die Festsetzung der Reihenfolge.

4. a. Es können daher auch dann, wenn Ersatzmänner des betreffenden Wahlbezirks nicht mehr vorhanden sind, Ersatzmänner anderer Bezirke nicht berufen werden, sondern wäre nöthigenfalls eine Ergänzungswahl gemäß Art. 200 vorzunehmen.

b. Eine Person kann in mehreren Wahlbezirken als Ersatzmann aufgestellt werden, vgl. Note 8 b zu Art. 191.

Artikel 191[1]).

I. Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen [2]) und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl [3]) vernommen.

II. Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß [4]), bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann [5]). Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden [6]). Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist [7]), so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden [8]). In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

III. Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben [9]); ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden [10]).

IV. Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein [11]).

1. In der Pfalz s. eine ähnliche Bestimmung wie Abs. I in Art. 118 Abs. I unter der II. Abtheilung. In der Pfalz kann jeder Gewählte, ohne einen Entschuldigungsgrund für sich zu haben, ablehnen, s. daselbst Art. 118 Abs. II.

2. a. Die Vorrufung der zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten erfolgt also erst nach der Wahl der Ersatzleute. Es erscheint aber angemessen, die Gewählten sofort zu verständigen und sie auf eine spätere Stunde vorzuladen, damit nicht durch eine vorübergehende Abwesenheit des einen oder andern Gewählten die Wahlhandlung aufgehalten werde.

b. Das Verfahren, wenn der Vorgerufene sich weigert, eine Erklärung abzugeben oder sich eine längere Bedenkzeit hiezu erbittet,

welche der Wahlausschuß nicht bewilligen will, ist dem Note 9 bezeichneten gemäß; nur genügt statt der schriftlichen Aufforderung mit Strafandrohung die mündliche, auch wird die Frist zur Erklärungsabgabe ganz kurz (etwa 1/4 oder 1/2 Stunde) zu geben sein, da die Wahlablehnungsgründe (Art. 174) so einfach und verständlich sind, daß der Gewählte sich ohne langes Bedenken darüber aussprechen kann, ob ihm ein Ablehnungsgrund zur Seite steht und ob er von demselben Gebrauch machen will.

3. Die Wahlablehnungsgründe sind im Art. 174 enthalten.

4. Wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch die Beschlüsse eines Wahlausschusses kann Beschwerde ergriffen werden, Art. 196 Abs. V.

5. a. Es können daher auch die von der Wahl ausgeschlossenen Gemeindebürger gegenwärtig sein, da dieselben gleichfalls ein Interesse an dem Ausgang der Wahl haben und zu Beschwerdeführung nach Art. 196 Abs. V berechtigt sind. Auch den das Bürgerrecht besitzenden Frauen kann der Zutritt zum Wahllokal nicht verweigert, unter Curatel oder Vormundschaft stehenden Bürgern aber nach Ermessen des Commissärs versagt werden.

b. Durch diese Bestimmung wird ausgedrückt, daß die Gemeindebürger der ganzen Wahlhandlung im Wahllokale anwohnen dürfen, vgl. auch Art. 184 Abs. II.

6. a. Der Ersatzmann (Art. 190 Abs. II) kann das Einrücken in die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten nicht deshalb ablehnen, weil die Ablehnungsgründe des letzteren in gesetzwidriger Weise anerkannt worden seien. Er ist berechtigt, hiewegen nach Art. 196 Abs. V den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, bis zur Entscheidung aber verpflichtet, das Amt eines Gemeindebevollmächtigten zu versehen.

b. Da die Ersatzleute bereits bei der Wahl als solche über Annahme oder Ablehnung der Wahl einvernommen wurden, so findet bei der Einberufung eines Ersatzmannes in die erledigte Stelle eines Gemeindebevollmächtigten eine nochmalige Vernehmung über Annahme oder Ablehnung der Wahl nicht statt.

7. Vgl. Art. 189 Abs. II.

8. a. Da die Wahlen in den einzelnen Bezirken in den meisten Fällen nicht zu gleicher Zeit beendigt werden können, und daher eine Person die Wahl in einem Bezirke bereits angenommen haben kann, ehe ihr nur bekannt wird, daß sie auch in einem anderen Bezirke gewählt worden ist, so wird ihr unter dieser Voraussetzung das Recht nicht verwehrt werden können, die frühere Annahme der Wahl im ersten Bezirke aus dem Grunde zu widerrufen, weil sie sich für den zweiten Bezirk entschieden habe.

b. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf die gewählten Gemeindebevollmächtigten, die als Ersatzmänner Gewählten haben dieses Recht nicht, sie bleiben Ersatzmänner für sämmtliche Bezirke, welche sie als solche gewählt haben und nur dann, wenn sie seinerzeit zu gleicher Zeit in erledigte Gemeindebevollmächtigtenstellen

zweier Bezirke einberufen werden sollten, haben sie die Befugniß, sich für einen Bezirk zu entscheiden.

c. Für den Fall, daß der Gemeindebevollmächtigte von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, hat die Wahl in demjenigen Bezirke zu gelten, vor welchem derselbe die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl abgibt, bezw. zuerst abgegeben hat.

d. Die Entscheidung des Gewählten über den Bezirk geht der Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl voraus, ein in mehreren Bezirken Gewählter braucht nicht vor jedem Wahlausschusse seinen Ablehnungsgrund anzubringen. Er hat z. B. für den Bezirk I sich entschieden und bringt vor dem dortigen Wahlausschuß eine Ablehnung vor. Wird dieselbe genehmigt, so kann der Wahlausschuß des Bezirkes II nicht die nochmalige Verhandlung des Ablehnungsgesuches vor ihm beanspruchen, wird das Gesuch abschlägig verbeschieden, so kann der Gewählte ebensowenig sein Gesuch vor den Wahlausschuß des Bezirkes II bringen. Für den Bezirk, welchen der Gewählte abgelehnt hat, tritt ohne weiteres und ohne Rücksicht darauf, was in dem Bezirke, für welchen sich der Gewählte entschieden hat, hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Wahl geschieht, sofort der Ersatzmann ein.

Hat jedoch der Gewählte vor dem Wahlausschusse des Bezirks I bereits Ablehnungsgründe vorgebracht, ehe ihm die Wahl im Bezirke II bekannt gegeben worden ist, und entscheidet er sich nun für den Bezirk II, so erscheinen die Verhandlungen vor dem Wahlausschusse des Bezirkes I als hinfällig und ist ohne Rücksicht auf dessen Beschluß der des Bezirkes II über die Ablehnung der Wahl maßgebend.

e. Wird die Wahl in dem Bezirke, für welchen sich der Gewählte entschieden hat, für nichtig oder ungiltig erklärt, so findet, falls er für zwei Bezirke gewählt worden ist, Art. 191 Abs. II überhaupt keine Anwendung mehr, da nunmehr e i n e giltige Wahl gegeben ist, in welche Stelle er unter Ausreihung des bereits einberufenen Ersatzmannes nun eintritt.

War er in drei Bezirken gewählt, so steht ihm nun die Entscheidung hinsichtlich des einen von den beiden Bezirken, in welchen er giltig gewählt worden ist, zu.

9. a. Die an abwesende Gewählte zu richtende schriftliche Aufforderung zur Erklärungsabgabe über die Annahme oder Ablehnung der Wahl ist nicht vom Wahlcommissär, sondern vom Magistrat zu erlassen und nöthigenfalls unter Anwendung des Art. 99 der Gem.-Ordnung durch gesetzliche Zwangsmittel zum Vollzug zu bringen. Dem Wahlcommissär stehen Zwangsbefugnisse nicht zu. (— vgl. nachf. Bemerkungen b).

Die Vorsetzung einer Frist zur Erklärungsabgabe unter dem Präjudize, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Wahl als angenommen betrachtet werde, ist gesetzlich unzulässig und hindert den Gewählten nicht, nach Ablauf der Frist eine ablehnende Erklärung abzugeben.

Die Erklärungen der zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten

über die Annahme oder Ablehnung der Wahl müssen so zeitig erfolgen, daß die Bildung des Gemeindebevollmächtigtencollegiums bis zur Wahl der Magistratsräthe vollzogen ist (Entsch. d. V.G.H. v. 1. Febr. 1883 Samml. Bd. IV S. 315) s. nachf. Bemerkung c.

b. Der Verwaltungsgerichtshof begründet seine Entscheidung wie folgt: „Bei dem Verfahren, welches die Gem.-Ordng. gegen abwesend Gewählte vorgesehen hat, handelt es sich ohne Zweifel um Anordnungen, welche unter Umständen erzwungen werden müssen. Eine solche Anordnung kann daher nur jenen Organen übertragen sein, welche nach gesetzlicher Vorschrift befugt sind, dieselben mit Zwangsmitteln zur Ausführung zu bringen. Eine solche Befugniß ist aber nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung nicht dem Wahlcommissär, wohl aber gemäß Art. 99 dem Magistrat übertragen, weshalb die obenerwähnte schriftliche Aufforderung an N. N. nicht von dem Wahlcommissär, sondern von dem Magistrate hätte ausgehen sollen."

Nach Art. 178 Abs. I wird jede Wahl unter Leitung eines Wahlcommissärs vollzogen. Derselbe führt die Wahl von den Vorbereitungen an (Art. 181) bis zur Uebergabe der Akten über die vollzogene Wahl an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Art. 185 u. 196 Abs. I) durch. Es läßt sich mit dem Principe, daß der Wahlcommissär die Wahl zu vollziehen hat, durchaus nicht vereinbaren, daß eine einzelne Wahlhandlung, welche unbestritten dem Wahlverfahren angehört, und mit den andern Wahlhandlungen unzertrennbar verbunden ist, dem bei dem ganzen Wahlverfahren völlig indifferenten Magistrat zustehe. Es ist nicht gestattet, deshalb, weil der Wahlcommissär etwa keine Zwangsbefugnisse hat, eine Amtshandlung einer Behörde zuzuweisen, welche das Gesetz nicht hiefür bestimmt hat, denn gegenüber der generellen Bestimmung in Art. 178 Abs. I müßte das Gesetz doch in Fällen, in welchen eine einzelne Wahlhandlung nicht vom Wahlcommissär, sondern einem anderen Beamten oder Behörde vorgenommen werden soll, hierüber ausdrückliche Anordnung treffen. Die Vorschrift, daß der Gewählte seine Erklärung beim Magistrat abgeben soll, läßt keine solche Anordnung erblicken, sie erklärt sich sehr einfach daraus, daß eben z. Z. der Erklärungsabgabe der Wahlausschuß nicht mehr versammelt ist.

Die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes, daß für einen nothwendig vorzunehmenden Wahlakt auch eine mit Zwangsmitteln ausgestattete Behörde zu dessen Vollzuge vorhanden sein müsse, führt aber auch zu schwer zu lösenden Consequenzen. So kann z. B. die Wahl nicht vorgenommen werden, ohne daß ein Wahlausschuß gebildet worden ist. Mit welchen Zwangsmitteln läßt sich aber die Bildung des Wahlausschusses erzwingen? Note 8 zu Art. 198 läßt ersehen, daß auch der Abgeordneten-Ausschuß diese Anschauung sich nicht angeeignet hat.

Es steht aber dem Wahlcommissär ein Strafrecht zu. Nach Art. 21 des P.St.G.B. sind die Behörden der innern Verwaltung befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit

zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Abs. I bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar bis zu 45 Mark.

Diese Bestimmung ist nun offenbar, wollte man dem Gesetzgeber nicht zutrauen, daß er nur eine halbe Maßregel treffen wollte, auch auf die Verfügungen einzelner Beamten anwendbar, räumt sie ja neben den Gemeindebehörden auch den Bürgermeistern ein Strafrecht ein. Es findet sich aber ferner kein Anhaltspunkt dafür, daß die Strafbefugniß nur den im dauernden Dienst stehenden Beamten zustehen solle, sie wird nicht minder von den nur vorübergehend angestellten Beamten ausgeübt werden können. Soll der Zweck, die innere Verwaltung nicht in vielen Fällen lahm zu legen, sondern ihrer Wirksamkeit freie Entfaltung zu gewähren und zu sichern, erreicht werden, so wird die fragliche Bestimmung dahin auszulegen sein: „Jede Behörde, jeder Beamte, aufgestellt im Gebiete der inneren Verwaltung und betraut mit der Besorgung von Geschäften der inneren Verwaltung ist befugt, seinen Amtshandlungen nöthigenfalls durch Strafeinschreitung Nachdruck zu geben, deren Vollzug zu sichern."

Der Wahlcommissär wird von den Behörden der innern Verwaltung ernannt zur Abwicklnng eines amtlichen Geschäftes im Gebiete dieser Verwaltung; er unterliegt den disciplinären für die Beamten geltenden Vorschriften (vgl. Motive zum Regierungs-Entwurf, A.A.Pr. S. 42, enthalten in Note 2 zu Art. 179). Der Wahlcommissär ist daher als ein zur vorübergehenden Ausübung eines Amtes im Gebiete der innern Verwaltung angestellter Beamter der innern Verwaltung anzusehen, welchem die in Art. 21 d. P.St.G.B. vorgesehenen Strafbefugnisse zu Gebote stehen.

Daß die Strafbefugniß des Wahlcommissärs in der Gemeinde-Ordnung selbst ausgesprochen sein müsse, ist nicht erforderlich; die generelle Bestimmung des Art. 21 d. P.St.GB. macht dies überflüssig, wie auch in Folge dieser Bestimmung die Vorschrift des Art. 99 der Gem.-Ordnung entbehrlich wäre.

c. Die Bildung des Gemeindecollegiums setzt keinesfalls voraus, daß unter allen Umständen sämmtliche Gewählte über die Annahme oder Ablehnung der Wahl gehört und wenn Ablehnungen für begründet gefunden worden, die Ersatzmänner einberufen worden sind. Nach dem Gesetz treten die Gemeindebevollmächtigten sofort nach beendigter Wahl in ihre Stellen ein (Abs. IV). Nach Art. 190 Abs. I ist die Wahl als beendigt zu betrachten, wenn das Wahlergebniß gemäß Art. 184 Abs. II festgestellt worden ist, denn die Vorrufung der Gewählten zur Erklärungsabgabe erfolgt gemäß Art. 191 Abs. I erst nach der Wahl der Ersatzmänner, während nach ersterer Bestimmung die Wahl der Gemeindebevollmächtigten

schon vor der Wahl der Ersatzmänner als beendigt gilt. Die Wahl ist aber jedenfalls dann als vollzogen zu erachten, wenn der Wahlausschuß sich auflösen kann. Dadurch, daß an einen Gewählten schriftliche Aufforderung zu richten ist und daß der Wahlausschuß noch einmal zusammenzutreten hat, wenn derselbe einen Ablehnungsgrund geltend macht, kann der Eintritt der übrigen Gemeindebevollmächtigten in ihre Stellen nicht gehemmt werden.

Wählbar ist ein Bürger auch dann, wenn er sich auf einer weiten Reise befindet und seine Erklärung über Annahme der Wahl vor Wochen und Monaten nicht eingeholt werden kann, wenn er in eine schwere Krankheit verfallen ist, welche die Abgabe einer Erklärung auf längere Zeit hinaus nicht gestattet, wenn er als Landwehrmann im Kriege sich befindet, in Gefangenschaft gerathen ist rc. Es läßt sich weder aus dem Wortlaute, noch dem Geiste des Gesetzes rechtfertigen, daß wegen eines einzigen Gemeindebevollmächtigten, welcher eine Erklärung nicht alsbald abgeben kann, der Eintritt der Gemeindebevollmächtigten in ihre Stellen, bezw. die Bildung des Collegiums derselben um viele Monate verzögert und infolge dessen auch die Wahl des Magistrats, des Armenpflegschaftsraths u. s. w. solange aufgeschoben wird.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten werden daher, sobald nach Art. 184 Abs. II das Wahlergebniß festgestellt und sie ihre Erklärung über Annahme der Wahl abgegeben haben, in ihre Stellen eintreten können, ohne daß es darauf ankommt, wenn der eine oder andere Gewählte diese Erklärung nicht abgibt. Da zwei Dritttheile des Collegiums den früheren Wahlperioden angehören, so kann auch durch die Nichtabgabe der Erklärung Einzelner die Beschlußunfähigkeit des Collegiums nicht in Frage gestellt werden. Es ist also durch die Einnahme der Stellen seitens derjenigen Gemeindebevollmächtigten, welche in der Lage oder Willens waren, die Annahme der Wahl zu erklären, das Gemeindebevollmächtigten-Collegium als gebildet zu erachten.

Ueber die Vollziehung der Magistratswahl durch dasselbe s. Note 3 zu Art. 192.

10. a. Die Anwesenheit des Wahlcommissärs bei der Beschlußfassung des Wahlausschusses ist im Gesetze nicht gefordert. Der Commissär kann die Einladung des Wahlausschusses dem Magistrat übertragen und den Beschluß des Ausschusses vom Magistrat sich übermitteln lassen.

b. Werden die Ablehnungsgründe für gerechtfertigt erkannt und der Ersatzmann an die Stelle des Ablehnenden berufen, so ist dies gemäß Art. 185 öffentlich bekannt zu geben, da nach Art. 196 Abs. V wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen Beschwerde geführt werden kann.

11. a. Vgl. vorstehende Note 9 a u. c.

b. Diese Bestimmung kommt mit der des Art. 186 in Conflict, wenn es sich um die Wahl eines bisherigen Magistratsmitgliedes zum Gemeindebevollmächtigten handelt.

Das Magistratsmitglied hat nach Art. 186 seine Function fort-

zusetzen, bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, nach Art. 191 Abs. IV soll es nach der Wahl zum Gemeindebevollmächtigten diese Stelle sofort antreten. Wenn der Gewählte nun auch nicht als beiden Körperschaften angehörend zu erachten ist, da er beispielsweise als Magistratsrath der zu Ende gehenden Periode 1882/87 gewählt war und nun als Gemeindebevollmächtigter der beginnenden Periode 1888/96 gewählt wurde, sonach nicht in einer und derselben Wahlperiode beide Functionen ausübt, so kommt er doch dadurch in Zwiespalt mit seinen Pflichten, daß die eine Function nicht schon mit dem Beginn der anderen aufhört, so daß der Gewählte z. B. vom Monate November bis Monat Januar gemäß Art. 191 Abs. IV Gemeindebevollmächtigter und nach Art. 186 noch Magistratsrath sein kann.

Nach Art. 112 ist der Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten im Allgemeinen auf die Zustimmung zu den Beschlüssen des Magistrats beschränkt. Daß in allen Fällen, in welchen der Magistrat und das Gemeinde-Collegium über eine Sache gemeinschaftlich, d. h. nach einander zu berathen und zu beschließen haben, eine Person nicht in beiden Collegien ein Stimmrecht ausüben kann, liegt auf der Hand (vgl. auch Art. 111). In welchem Collegium soll sie in diesen Fällen mitwirken? Das Gesetz gibt ihr die Wahl nicht frei, eine dahin gehende Erklärung ist also unzulässig.

Nach Art. 110 Abs. II hat das Gemeindebevollmächtigten-Collegium den Rang nach dem Magistrat, billigerweise kann dem Magistratsmitgliede nicht zugemuthet werden, vor Ablauf der nach Art. 186 bezeichneten Zeit seine Functionen als Magistratsrath mit den untergeordneten eines Gemeindebevollmächtigten zu vertauschen, seine Mitwirkung bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten (Art. 70 Ziff. 1) aufzugeben, um sich auf ein Zustimmungsrecht zu verhältnißmäßig wenigen Magistratsbeschlüssen zu beschränken. Man fasse nur in's Auge, daß ein Bürgermeister zum Gemeindebevollmächtigten gewählt werde.

Ferner ist zu bedenken, daß durch die Wahl sämmtlicher austretenden Magistratsräthe und des Bürgermeisters zu Gemeindebevollmächtigten der Magistrat beschlußunfähig würde, wenn die Gewählten verpflichtet wären, sämmtliche Functionen eines Gemeindebevollmächtigten vom Tage der Wahl an auszuüben, da auch eine Einberufung von Gemeindebevollmächtigten zu Sitzungen des Magistrats behufs dessen Beschlußfähigkeit auf einen einzigen, hier nicht zutreffenden Fall (Art. 103 Abs. I) beschränkt ist.

Ueber die Theilnahme der als Gemeindebevollmächtigte gewählten Magistratsmitglieder an der Wahl des Magistrats s. Art. 192 Note 3.

Artikel 192[1]).

I. Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräthe[2]), welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist[3]).

II. Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter [4]), wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos [5]).

III. Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt [6]) oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist [7]), so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen [8]).

IV. Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. III bezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte [9]) das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos [10]).

V. Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen [11]).

VI. Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen [12]).

1. In der pfälz. Gem.-Ordnung s. die Bestimmung des Abs. II mit Abänderungen in Abs. II u. III des Art. 117, des Abs. III u. IV mit Abänderungen in den Abs. IV bis VI des Art. 117 unter dem II. Theil.

2. a. Die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe hat zu betragen (Art. 71 der Gem.-Ordnung):

6 bis 10 in den Gemeinden bis zu 10,000 Seelen 8 bis 12 in den Gemeinden von 10,000 bis 20,000 Seelen, 10 bis 16 in den Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen, 14 bis 20 in den Gemeinden mit größerer Seelenzahl	nach der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung (Art. 203).

Innerhalb dieses Rahmens beschließt (Art. 73 Abs. I) der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder. Wenn vor Beginn einer

neuen Wahlperiode kein Beschluß gefaßt wird oder der Beschluß des einen Collegiums nicht die Zustimmung des anderen findet, verbleibt es bei der bisherigen Zahl, soferne nicht wegen Zunahme der Bevölkerung gesetzlich eine höhere Zahl einzutreten hat, in welchem Falle die vorgesetzte Behörde nach Erfordern gemäß Art. 157 mit 160 d. G.O. vorzugehen hätte.

Die Magistratsräthe treten (Art. 75 Abs. I) alle drei Jahre zur Hälfte aus. Es ist daher bei jeder ordentlichen Wahlperiode die Hälfte aller Magistratsräthe zu wählen.

b. Ist in der vergangenen Wahlperiode die Stelle eines Magistratsraths, welcher nach Ablauf derselben nicht auszutreten, sondern noch eine weitere Periode zu functioniren gehabt hätte, erledigt und nicht wieder besetzt worden (Art. 200), so ist die Wahl für diese Stelle als einer Ergänzungswahl vor der ordentlichen Gemeindewahl vorzunehmen (vgl. Note 2 c—e zu Art. 187). Ist z. B. in der Stadt N., welche 8 Magistratsräthe besitzt, der den Perioden 1885/90 angehörende Magistratsrath A am 1. August 1887 gestorben, eine Ergänzungswahl für denselben aber bis zur ordentlichen Wahl, Ende 1887, nicht vorgenommen worden, so darf nicht nach der Wahl der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzleute die Wahl von 5 Magistratsräthen in einem Wahlakte vollzogen werden, sondern es ist zunächst die Wahl eines Magistratsraths, welcher für den verlebten A und auf dessen Functionsdauer bis Ende 1890 einzutreten hat, vorzunehmen und dann erst zur ordentlichen Wahl, der Wahl der Gemeindebevollmächtigten, der Ersatzleute, der vier Magistratsräthe ꝛc. zu schreiten. Die Wahl des in die erledigte Stelle eintretenden Ersatzmannes (Magistratsraths) hat deshalb vor der Wahl der Gemeindebevollmächtigten zu geschehen, damit sie durch die Gemeindebevollmächtigten der bisherigen Periode bethätigt werden kann.

c. Ist die Zahl der Magistratsräthe vermehrt oder vermindert worden, so ist das Verfahren analog wie bei der hiemit verbundenen Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten (s. Note 2 zu Art. 189), wobei aber zu beachten ist, daß bei den Magistratsräthen die Functionsdauer nur auf zwei Perioden sich erstreckt.

3. a. Vgl. zunächst auch Art. 191 Note 9c. Hienach ist das Gemeinde-Collegium gebildet, wenn die Gemeindebevollmächtigten gewählt und die Anwesenden über die Annahme oder Ablehnung der Wahl einvernommen worden sind, ohne daß auf den Mangel der Erklärung seitens derjenigen Gewählten, welche wegen Abwesenheit schriftlich hiezu aufgefordert wurden, oder welche die Abgabe einer Erklärung verweigert haben, Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Wahl des Magistrats seitens der Gemeindebevollmächtigten handelt es sich aber nicht eigentlich um die Ausübung einer dem Gemeinde-Collegium als solchen zustehenden Befugniß, sondern um eine den Gemeindebürgern gegenüber obliegende Pflicht. Die Gemeindebürger wählen die Gemeindebevollmächtigten nicht nur zu ihrer Vertretung gegenüber dem Magistrat (Art. 111), sondern auch,

damit sie den die Verwaltungsbehörde bildenden Magistrat im Sinne der Wähler zusammensetzen. Die Gemeindebürger wollen daher in der Regel, daß sämmtliche Gemeindebevollmächtigte an der Wahl Theil nehmen können und sollen und nur in seltenen Fällen werden sie andere Meinung haben und zum Ausdruck bringen, indem sie Personen wählen, bezüglich welcher Verhältnisse der in obiger Note 9 c zu Art. 191 bezeichneten Art obwalten. Der Wahlcommissär wird daher den Wahltermin so zu bestimmen haben, daß sämmtliche Gewählte mit Ausnahme der längere Zeit auf Reise abwesenden oder kranken Personen &c. zur Wahl erscheinen können. Dies setzt aber voraus, daß der Wahltermin in den Fällen, wo zur Erklärung über die Annahme einer Wahl eine schriftliche Aufforderung mit Vorstreckung einer Frist ergangen ist, erst nach Ablauf dieser Frist und zwar so spät nach demselben anberaumt wird, daß nach Abgabe der Erklärung die Vorladung des betreffenden Gemeindebevollmächtigten zur Wahl noch rechtzeitig erfolgen kann. Die Vornahme der Magistratswahl, zu welcher nicht sämmtliche Gemeindebevollmächtigte, soferne deren Vorladung möglich war (vgl. Note 9 c zu Art. 191), geladen worden sind, würde als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu betrachten sein.

Vgl. auch Note 1 zu Art. 195.

b. Die richtige Bildung des Wahlkörpers ist zu den wesentlichsten Förmlichkeiten des Gemeindewahlverfahrens zu rechnen.

Ein zum Gemeindebevollmächtigten gewählter Magistratsrath der früheren (bisherigen) Wahlperiode ist ebenfalls berechtigt und verpflichtet, an der Wahl der Magistratsräthe und des Bürgermeisters Theil zu nehmen (Entsch. d. V.G.H. v. 3. März 1882 Samml. Bd. IV S. 9), s. nachf. Bemerkungen.

c. Der Verwaltungsgerichtshof begründet vorstehende Entscheidung damit, daß, da die aus den betreffenden gemeindlichen Functionen Ausscheidenden wieder gewählt werden können, es durchaus nicht angehe, daß eine aus einer früheren Wahlperiode herrührende Wahl für jene der kommenden Periode eine das Recht der Gemeindebürger einschränkende Wirkung äußere und dem Art. 186 eine derartige Bedeutung durchaus nicht beigemessen werden dürfe.

Diese Gründe sind unstichhaltig, denn einmal handelt es sich nicht um eine Beschränkung des Rechts eines Gemeindebürgers, da wie der k. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung v. 20. Januar 1882 Samml. Bd. III S. 525 ausgesprochen hat, die von den Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl des Magistrats nicht in Ausübung eines denselben als Gemeindebürgern zustehenden Rechtes, sondern in Erfüllung einer dem ganzen Collegium der Gemeindebevollmächtigten gegenüber der Gemeinde obliegenden Wahlpflicht geschieht; andererseits wird durch diese Motivirung die wichtigste Frage, ob das gleichzeitige Versehen der Function eines Magistratsrathes und eines Gemeindebevollmächtigten zulässig sei, welche hier zu beantworten ist, gar nicht berührt, obwohl hiezu umsomehr Veranlassung gegeben gewesen wäre, als bei der in derselben Entscheidung weiter behandelten Reclamationen betont wurde, daß

ein Gemeindebürger nicht gleichzeitig beiden Collegien angehören kann.

Wie in Note 11 zu Art. 191 dargelegt, hat der zum Gemeindebevollmächtigten gewählte Magistratsrath die Functionen eines Magistratsmitgliedes bis zur Einweisung der neu Gewählten fortzusetzen und bis dahin die Functionen eines Gemeindebevollmächtigten im Allgemeinen nicht auszuüben. Der Grund hiefür ist aber der, daß hauptsächlich der Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten sich auf die Zustimmung zu den Beschlüssen des Magistrats beschränkt; wo dies nicht der Fall ist, wo also eine Thätigkeit des Gemeinde-Collegiums ganz unabhängig von der des Magistrats vor sich geht, ist kein Grund vorhanden, dem zum Gemeindebevollmächtigten gewählten Magistratsrath die Mitwirkung bei dieser Thätigkeit zu untersagen. Die Wahl des Magistrats hat nun aber gerade mit dem in Art. 111 ausgesprochenen Principe, daß die Gemeindebevollmächtigten die Gemeinde gegenüber dem Magistrat vertreten, gar nichts zu thun, denn hier handelt es sich um die Bildung des Magistrats, gegenüber welchen, wenn erst gebildet, das Gemeinde-Collegium seine Wirksamkeit im Interesse der Gemeinde üben soll. Hieraus folgert aber, daß das dem Gemeinde-Collegium übertragene Wahlrecht eine besondere Function desselben ist, welches mit seinen andern Functioneu nichts zu schaffen hat. Bei der Wahl des Magistrats kommt den Magistratsmitgliedern eine Thätigkeit nicht zu, der zum Gemeindebevollmächtigten gewählte Magistratsrath übt daher in letzterer Eigenschaft keine bezügliche Thätigkeit aus, welche ihm ein gleiches Wirken in seiner Eigenschaft als Gemeindebevollmächtigter untersagen würde. Da auch sonst keine Momente gegeben sind, welche der rechtlichen Möglichkeit der Wahlausübung seitens eines zum Gemeindebevollmächtigkeiten gewählten Magistratsmitgliedes entgegenstehen, so hat das betreffende Magistratsmitglied in seiner Eigenschaft als Gemeindebevollmächtigter bei der Bildung des Magistrats der künftigen Periode mitzuwirken.

d. Bei Vornahme der mittelbaren Gemeindewahlen durch die Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung handelt es sich nicht um die Ausübung des den einzelnen Gemeindebürgern zustehenden Wahlrechts, sondern um die Erfüllung der dem ganzen Collegium der Gemeindebevollmächtigten gegenüber der Gemeinde obliegenden Wahlpflicht.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung dieser Pflicht kann der Verwaltungsgerichtshof weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 33, noch auf Grund einer anderen Competenzbestimmung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. Hienach sind auch die auf fragliche Angelegenheit bezüglichen administrativen Zwangsverfügungen eines Wahlcommissärs der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes entrückt, da dessen Zuständigkeit sich nur auf solche Zwangsverfügungen erstreckt, welche in den seiner letztinstanziellen Entscheidung gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten ergangen sind (Entsch. d. V.G.H. v. 20. Jan. 1882 (Samml. Bd. III S. 525).

Ueber die Zwangsbefugnisse der Wahlcommissäre vgl. die Entsch. d. V.G.H. v. 1. Febr. 1883, Note 9 a u. b zu Art. 191, vgl. ferner Note 4 c zu Art. 195.

e. Nachdem der Wahlausschuß gemäß Art. 178 Abs. IV durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt wird, bei der Wahl der Magistratsräthe und des Bürgermeisters aber nicht mehr die Gemeindebürger, sondern die Gemeindebevollmächtigten die Wahl vornehmen, so muß der Wahlausschuß neu gebildet werden (s. auch Note 7 c zu Art. 178).

4. s. Note 12 zu Art. 184.

5. s. Note 13 zu Art. 184.

6. a. Zu den in Art. 192 Abs. III genannten Blutsverwandten der Seitenlinie zählen auch halbbürtige Verwandte, d. h. solche, welche nur den Vater oder die Mutter gemeinschaftlich haben (Entsch. des V.G.H. v. 10. März 1882 Samml. Bd. IV S. 16).

b. In den Bl. f. adm. Praxis Bd. XXII S. 158 ist zu der Ausführung, daß Stiefbrüder ebenfalls zu den Abs. III bezeichneten Verwandten zählen, vom Herausgeber bemerkt, daß der Verfasser den Stiefbruder mit dem Halbbruder verwechsle, Halbbrüder seien allerdings mit einander verwandt, der Stiefbruder sei aber blos angeheiratet, könne also zum Stiefbruder nicht in einem Verwandtschafts-, sondern blos in einem Schwiegerschaftsverhältniß stehen und müßte daher, wenn er gleichfalls ausgeschlossen sein sollte, im Gesetze neben dem Stiefvater und Stiefsohn genannt sein, was aber nicht der Fall sei.

7. Die Frage, ob ein Schwägerschaftsverhältniß im Sinne dieser Gesetzesbestimmung besteht, ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen. Nach den Grundsätzen des für die Pfalz maßgebenden französischen Civilrechts wird das Schwägerschaftsverhältniß durch den Tod des betreffenden Ehegatten wenigstens dann nicht aufgehoben, wenn aus der Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch ein Kind vorhanden ist (Entsch. d. V.G.H. v. 9. Oktober 1885 Samml. Bd. VI S. 205).

8. a. „So ist der Gewählte von dem Eintritt in den Magistrat ausgeschlossen." Diese Vorschrift ist eine zwingende, ihre Beobachtung hängt nicht davon ab, ob der Wahlausschuß oder die zuständige Verwaltungsbehörde oder ein persönlich Benachtheiligter auf ihren Vollzug dringt. Die fragliche Bestimmung ist keine eigentliche Wahlvorschrift, sie könnte mit besserem Rechte unter der IV Abtheilung 1. Abschnitt „Bildung des Magistrats" stehen und während es bei nichtigen Wahlen oft gleich sein kann, ob der Nichtigkeitsgrund wahrgenommen wird, da nicht der mindeste Umstand dafür vorliegt, daß der nichtig Gewählte das Amt schlechter verwalten werde, denn der giltig Gewählte, liegt bei dem Zusammenwirken zweier nahe verwandter Personen in einem Verwaltungskörper, wie es der Magistrat ist, die schwere Schädigung sowohl für das Gemeininteresse, als das Privatinteresse Einzelner auf der Hand.

Erklärt der Wahlausschuß nicht sofort, daß die mit einem Mitgliede des Magistrats verwandte Person nicht in den Magistrat

eintreten kann, so wird die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Nichtigkeit der Wahl nach Art. 196 Abs. III u. IV a auszusprechen haben. Im Falle des Art. 195 letzter Absatz ist die Ungiltigkeit der Wahl gesetzlich ausgesprochen, wenn dieses auch nicht für den gegenwärtigen Fall geschehen ist, so liegt die Ursache darin, daß die Bestimmungen über die Wahlen in Landgemeinden anschließend an die für die städtischen Gemeinden getroffen worden sind und nach Art. 197 Abs. V dem vom Eintritt in den Gemeindeausschuß Ausgeschlossenen die Möglichkeit des späteren Eintritts in demselben offen gelassen wurde. Dem Ausschlusse nach Art. 192 Abs. III kommt daher nicht die rechtliche Bedeutung des Ausschlusses nach Art. 197 Abs. V, sondern die der Ungiltigkeit der Wahl nach Art. 195 Abs. V zu. Diese Ansicht wird noch durch die Bestimmung des Abs. IV gegenwärtigen Artikels bestärkt, denn indem hier nur dem einen Gewählten das Recht des Eintritts in den Magistrat eingeräumt wird, gibt das Gesetz unzweifelhaft kund, daß der zweite Gewählte und gleich dem Abs. III Gedachten vom Eintritt Ausgeschlossene unter keinen Umständen, weder durch eine schuldhafte Versäumniß des Wahlausschusses oder der vorgesetzten Behörden noch durch noch so lange währende gesetzwidrige Ausübung der Function eines Magistratsraths die Stelle, zu welcher er gewählt wurde, rechtlich beanspruchen kann. Hat daher die Behörde die Nichtigkeitserklärung unterlassen, so ist sie verpflichtet, sobald sie ihren Irrthum wahrnimmt oder sie von irgend einer Seite darauf hingewiesen wird, den Austritt des in das Amt Eingewiesenen zu veranlassen.

b. In den Blättern für adm. Praxis Bd. XX S. 193 wird ausgeführt, daß bei dem Eintritt eines Schwägerschaftsverhältnisses im Laufe der Wahlperiode der Austritt des früher Gewählten nicht bedingt wird.

Diese Anschauung kann aber aus vorstehenden Gründen nicht getheilt werden. Es wird vielmehr gegenüber demjenigen der beiden Verwandten, welcher gemäß Art. 192 Abs. III u. IV zuletzt in den Magistrat eingetreten, oder bei gleichzeitigem Eintritt in einem späteren Wahlgang, bezw. mit geringerer Stimmenzahl gewählt worden ist, die Bestimmung des Art. 80 Abs. II (s. Anl. B) Anwendung zu finden haben.

9. a. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung erhoben werden (Entsch. d. V.G.H. v. 9. Oktober 1885 Samml. Bd. VI S. 205).

b. Die Nichtigkeit der Wahl (s. Note 8) kann auch in Folge dessen, daß bei der Wahl zweier Verwandten in demselben Wahlgang die Wähler gar nicht voraussehen konnten, ob und eventuell welche Wahl nicht zu Recht bestehen könne, nicht beseitigt sein.

10. s. Note 13 zu Art. 184.

11. a. Die mündliche Einvernahme über Annahme oder Ablehnung der Wahl hat zu geschehen, ehe zu der Wahl des Bürgermeisters geschritten wird. Ist schriftliche Aufforderung an einen Gewählten nothwendig (vgl. Art. 191 Abs. III), so braucht die Erklärung hierauf nicht abgewartet zu werden.

b. Die Annahme der Wahl zum Gemeindebevollmächtigten schließt nicht einen Verzicht auf die Ablehnung der Wahl zum Magistratsrath in sich (Entsch. d. V.G.H. v. 1. Febr. 1883 Samml. Bd. IV S. 315).

12. Die Neuwahl erfolgt sofort und vor der Wahl des Bürgermeisters, es sei denn, daß die Wahlablehnung erst auf schriftliche Aufforderung vorgebracht und von dem wiederholt berufenen Wahlausschuß (Art. 191 Abs. III) anerkannt wurde.

Der Gewählte tritt nicht in die Reihe ein, welche der Ablehnende eingenommen haben würde, sondern nimmt die letzte Stelle ein.

Artikel 193.

I. Sodann[1]) schreiten die Gemeindebevollmächtigten[2]) zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters[3]), wenn eine solche vorzunehmen ist[4]). Sind mehrere zu wählen[5]), so finden gesonderte Wahlgänge statt[6]).

II. Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat[7]).

1. Nachdem das Verfahren nach Art. 192 vollständig zum Abschluß gelangt ist; vgl. jedoch Note 11a u. 12 zu Art. 192.

2. Bei einer Gemeindewahl in Gemeinden mit städtischer Verfassung verliert der zum Gemeindebevollmächtigten Gewählte durch seine nachfolgende Wahl zum Magistratsrathe nicht das Recht, bei der Wahl des Bürgermeisters mitzuwirken (Entsch. d. V.G.H. v. 3. März 1882 Samml. Bd. IV S. 9). Vgl. auch die Note 3 zu Art. 192 u. die Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 185.

3. Ueber den Wahlakt s. Art. 195.

4. a. Die ordentliche Wahl des Bürgermeisters erfolgt alle 6 Jahre (Art. 75 Abs. I). Die ordentliche Wahl der Bürgermeister erfolgte Ende der Jahre 1869, 1875, 1881, sie wird wieder erfolgen Ende 1887, 1893, 1899 u. s. f. Es kann jedoch statt eines bürgerlichen Bürgermeisters ein rechtskundiger aufgestellt und daher eine Wahl nach Art. 193 überhaupt nicht nöthig sein (Art. 71 Abs. I Z. 1 u. Abs. II u. Art. 73).

b. Zum Bürgermeister kann ein soeben erst gewählter Magistratsrath gewählt werden. Die Wahl eines zum Bürgermeister ausersehenen Mannes zunächst zum Magistratsrath ist insoferne von praktischer Bedeutung, als es nach den Umständen zweifelhaft erscheinen kann, ob die Wahl zum Bürgermeister durchgeht, während die Wahl als Magistratsrath gesichert ist.

Es wäre sodann die Neuwahl eines Magistratsraths gemäß Art. 195 Abs. III vorzunehmen; s. hierüber aber die Note 5 zu Art. 195.

c. Ein zum Magistratsrath Gewählter, welcher die Wahl aus triftigen Gründen abgelehnt hat, kann, hierauf zum Bürgermeister gewählt, diese Wahl annehmen.

5. In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können 2, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen 3 Bürgermeister aufgestellt werden (Art. 71 Abs. III). Ueber die Feststellung der Zahl innerhalb dieses Rahmens beschließt der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten (Art. 73 Abs. 1).

6. a. Der erste Bürgermeister wird zunächst gewählt.

b. Bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters darf Niemand gewählt werden, welcher mit dem ersten Bürgermeister in dem Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht (Art. 195 Abs. V), ferner s. Art. 195 Abs. IV.

7. Die Gemeindebevollmächtigten dürfen daher nicht früher entlassen werden, als festgestellt ist, daß eine weitere Wahl nicht mehr vorgenommen zu werden braucht oder die Abs. III des Art. 191 bezeichnete schriftliche Aufforderung an den Gewählten zu erlassen ist.

Artikel 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe [1]). Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

1. a. Vgl. Art. 177 über die vorausgehende Thätigkeit des Magistrats.

b. Diese Vorschrift ist nicht ganz correct, denn rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe werden nicht für die Dauer der laufenden Wahlperiode, sondern gemäß Art. 74 Abs. II zunächst für die Dauer von drei Jahren, dann für ihre Lebenszeit gewählt, sofern nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen wird. Da ferner rechtskundige Magistratsmitglieder jederzeit ihre Stellen niederlegen dürfen (Art. 81), so wird nur in ganz seltenen Fällen die Wahl rechtskundiger Magistratsmitglieder anschließend an die der bürgerlichen Magistratsmitglieder vorzunehmen sein.

Artikel 195.

I. Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem Wahlcommissär anberaumten Wahlversammlung [1]), wozu sämmtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind [2]), durch absolute Stimmenmehrheit gewählt [3]).

II. Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten [4]) ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

III. Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräthe aus den bürgerlichen Magistratsräthen erwählt, so

sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen [5]).

IV. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrathe in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen [6]).

V. Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrath Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräthe in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig [7]).

1. Die Wahl kann unmittelbar auf die Gemeindebevollmächtigten-, bezw. Ersatzmännerwahl folgen. Tritt ein Hinderniß (Note 3 zu Art. 192) gegen die sofortige Abhaltung der Wahl ein, so wäre die Wahl auf einen andern Termin zu verlegen oder unter Umständen bis auf weiteres zu vertagen.

Der Wahlcommissär, welcher die Wahlen in mehreren Gemeinden zu leiten hat, wird deshalb gut thun, die Wahl in einer dieser Stadt oder Markt benachbarten Landgemeinde auf einen späteren Termin anzuberaumen, um nöthigenfalls an diesem Tage auch die Wahl der Magistratsräthe und des Bürgermeisters vorzunehmen. Auch wird es sich im Hinblick auf Art. 176 Abs. I empfehlen, die Wahlen in städtischen Gemeinden im Monate November vorzunehmen, um bei Eintritt des obenbezeichneten Hindernisses noch genügend Zeit zur Vornahme der Magistratswahlen zu haben.

2. Die Ladung der im Amte bleibenden zwei Dritttheile würde, wenn die Wahl sofort auf die der Gemeindebevollmächtigten anberaumt wird, zugleich mit dem betreffenden Wahlausschreiben zu verfügen sein, die Ladung des erst gewählten Dritttheils kann sofort nach der Einvernahme über Annahme oder Ablehnung der Wahl erfolgen und unmittelbar anschließend die Wahl selbst vor sich gehen, wobei freilich, auf Antrag der Gemeindebevollmächtigten, denselben ein entsprechend längerer Termin zur Stimmabgabe behufs etwaiger Berathung hinsichtlich der zu wählenden Personen zu bewilligen wäre.

3. a. Die frühere Gemeindewahlordnung v. 5. August 1818 bestimmte in Art. 51 Abs. II (Ges.Bl. 1818 S. 522):

„Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens eine darüber erhalten hat.“

Diese Definition ist nicht ganz correct, da bei ungleicher Wählerzahl, z. B. bei 17 Wählern und eines mit 9 Stimmen Gewählten

es fraglich wäre, ob diese Stimmen genügen, da die Hälfte von 17 = $8^1/_2$ und eine darüber $9^1/_2$ geben würden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die absolute Stimmenmehrheit dann vorliegt, wenn der Gewählte einen Bruchtheil über der Hälfte der Stimmen erhalten hat, so daß, wäre nur ein einziges Mitglied zu wählen, kein zweiter eine gleich große Stimmenzahl aufweisen könnte. Eine Minist.-Entschl. v. 20. November 1830 (Döll. V.S. Bd. XI S. 972) hat die Gemeindewahlordnung auch in diesem Sinne ausgelegt, indem sie bei vorhandenen 27 Wählern die Anzahl von 14 Stimmen zur absoluten Mehrheit ausreichend bezeichnet hat.

b. Der Abgeordneten-Ausschuß (dessen Verhandlungen S. 587) war bei Festsetzung der absoluten Stimmenmehrheit der Ansicht, daß die Wähler sich in der Regel nach mehreren Wahlgängen vereinigen werden, zumal sie zeitig fertig zu werden trachten, um ihrem bürgerlichen Berufe nachgehen zu können.

4. a. Das Stimmrecht besitzen die nach Art. 109 Abs. IV vom Amt suspendirten Gemeindebevollmächtigten nicht. Bei Berechnung der Zahl der Stimmberechtigten bleiben dieselben außer Betracht, auch kann die beschlußmäßig festgesetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten noch dadurch vermindert sein, daß für ein eben verstorbenes Mitglied noch kein Ersatzmann durch den Bürgermeister gemäß Art. 187 Abs. II einberufen worden ist oder ein erst gewählter Gemeindebevollmächtigter zur Erklärung über die Annahme der Wahl nicht veranlaßt werden konnte (vgl. Note 3 zu 192). Doch kann ein Gemeindebevollmächtigter deshalb, weil er wegen schwerer Erkrankung, einer größeren Reise ꝛc. unmöglich zur Wahl erscheinen kann, bei Feststellung gedachter Zahl nicht außer Ansatz gelassen werden, da die Stimmberechtigung bleibt, wenn auch gegen dessen Ausübung ein vorübergehendes, nicht im Gesetze fixirtes Hinderniß besteht.

Bruchtheile, die sich bei der Berechnung ergeben, sind für voll zu nehmen, so sind z. B. bei 17 Stimmberechtigten $11^1/_3 = 12$ Wähler erforderlich.

b. Die Stimmberechtigung wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Betreffende in der Art. 176 bezeichneten Wählerliste nicht aufgeführt ist, da dieselbe bei dieser Wahl hinsichtlich der Wahlberechtigten nicht maßgebend ist.

c. Abgeordn.-Aussch.-Prot. S. 587:

Der Ministerial-Commissär: Er möchte sich die Frage erlauben, was zu geschehen habe, wenn diese zwei Dritttheile nicht erschienen sind?

Referent: Das sei in einem früheren Artikel bereits behandelt, dann habe das Collegium das Recht der Strafe.

Ministerial-Commissär: Er sei zufriedengestellt, das Collegium werde dann von seiner Disciplinarbefugniß nach Art. 157 (nun 165) Gebrauch machen. Art. 165 lautet:

„Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung

enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden (nun 45 Mark) zum Besten der Armenkassa zu verhängen."

d. Unbeschriebene Zettel werden als abgegebene Stimmen gezählt (Minist.-Entschl. v. 23. März 1876 Nr. 2230).

5. Die Wirkungen des Art. 195 Abs. III und IV treten erst nach Bestätigung der Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe ein (Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 185).

Da die Wahl des Bürgermeisters oder des rechtskundigen Magistratsraths auch für nichtig oder ungiltig erklärt werden kann, so wird die Neuwahl eines Magistratsraths nicht eher vorzunehmen sein, als bis die erstere Wahl bestätigt und für giltig anerkannt worden ist, zumal ja die Neuwahl, vorgenommen seitens des Gemeinde-Collegiums und geleitet von einem vom Bürgermeister, bezw. der Distriktspolizeibehörde ernannten Wahlcommissär (aus Personen, welche am Orte der Wahl ihren Wohnsitz haben) weder Unkosten verursacht, noch besondere Zeit und Mühe in Anspruch nimmt.

6. Vgl. Note 8 zu Art. 192, ferner hinsichtlich der Besetzung der Stelle durch Neuwahl vorstehende Note 5.

7. a. Es ist daher sofort ein weiterer Wahlgang vorzunehmen; vgl. auch Note 8 zu Art. 192.

b. Die Gemeinde kann auch rechtskundige Personen anstellen, welche mit einem Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe in dem Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen, die Anstellung kann aber nicht als Bürgermeister oder Magistratsrath, sondern nur als höherer Gemeindebeamter im Sinne des Art. 73 Abs. I erfolgen. Ein solcher rechtskundiger Beamter würde kein Stimmrecht in den Sitzungen haben und auf denselben auch nicht die Bestimmungen über die Wahl rechtskundiger Magistratsmitglieder Anwendung finden.

Artikel 196 [1]).

I. Nach Beendigung der Wahlen [2]) werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner [3]) durch den Wahlcommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde [4]) eingesendet.

II. Die zuständige Verwaltungsbehörde [5]) hat nach Prüfung der Wahlakten [6]), wenn kein Grund [7]) zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe zu bestätigen [8]) und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen [9]).

III. Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt [10]), so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde [11]) die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen [12]).

IV. Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen [13]) nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde [14]);

b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt [15]) und

c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat [16]).

V. Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats [17]) kann jeder Gemeindebürger [18]) wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung [19]) die Wahl anfechten [20]) oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen [21]), sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses [22]) die Beschwerde ergreifen [23]). In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge [24]), soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt [25]). Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung [26]).

1. Art. 122 der pfälz. G.O. stimmt im wesentlichen mit Art. 196 überein.

Abs. I lautet: „Nach beendigter Wahl sind die Wahlakten der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen und von dieser zu prüfen."

(Abs. II der diesrh. G.O. kommt in der pfälz. nicht vor).

Abs. II stimmt mit Abs. III der diesrh. überein.

Abs. III " " " IV " " "

Abs. IV " " " V " " " , doch fehlt die Beschwerde „wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen" und ist statt auf Art. 163 auf Art. 93 Bezug genommen.

Art. 93 der pfälz. Gem.O. selbst ist gleichlautend mit Art. 163 der diesrh. Gem.-Ordn.

2. Die Wahlen sind beendigt, wenn auch eine schriftliche Aufforderung zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl ergangen und diese Erklärung noch nicht abgegeben worden ist. Letzterer Umstand hindert weder die Bekanntgabe des Wahlresultats nach Art. 185, noch die Vorlage der Akten an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die Erklärung oder der Beschluß des Wahlausschusses wird nachträglich der Behörde vorgelegt.

3. Also nicht nur der neugewählten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, sondern auch der in einer früheren Periode gewählten und noch im Amte verbleibenden Personen. Die Ueber-

sicht ist ausgeschieden nach den einzelnen Wahlperioden herzustellen, z. B. II; Magistratsräthe A Wahlperiode 1885/90 N. N. etc., B Wahlperiode 1888/93 N. N. etc. III; Gemeindebevollmächtigte A Wahlperiode 1882/90, B Wahlperiode 1885/93, C Wahlperiode 1888/96. Bei I; Bürgermeister und IV; Ersatzmänner ist die Angabe der Wahlperiode überflüssig.

4. D. h. an diejenige Verwaltungsbehörde, welche der Gemeinde, in welcher die Wahl stattgefunden hat, vorgesetzt ist, also bei mittelbaren Gemeinden an die Distriktsverwaltungsbehörde, bei unmittelbaren Magistraten an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern; vgl. hiezu Note 5.

5. a. Vgl. vor Allem die ebenso ausführliche wie correcte Darlegung der Zuständigkeitsverhältnisse in den Blättern f. adm. Praxis Bd. XXXVI S. 289.

b. Nach Art. 196 kann eine vollzogene Wahl

a) als nichtig aufgehoben,
b) als ungiltig erklärt und
c) wenn es sich um die Wahl von Bürgermeistern in magistratischen und Landgemeinden, dann von rechtskundigen Magistratsräthen in ersteren und von Beigeordneten in letzteren Gemeinden handelt, nicht bestätigt werden.

Eine jede dieser Amtshandlungen kann für sich gesondert erfolgen, sie können in einem Akte geschehen, wenn die Competenz einer und derselben Behörde für alle diese Handlungen gegeben ist.

c. Von Amtswegen erfolgt die Nichtigkeitserklärung und die Nichtbestätigung der Wahl, nur auf Antrag von Gemeindebürgern die Ungiltigkeitserklärung einer Wahl.

Bei den von Amtswegen vorzunehmenden Handlungen geht die der Prüfung der Wahl auf ihre Giltigkeit (besser ausgedrückt auf das Nichtvorhandensein von Nichtigkeitsgründen) der der Bestätigung naturgemäß voraus. Eine Wahl zu bestätigen und dann erst zur Untersuchung überzugehen, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, wäre absurd.

Die Nichtigkeits- und die Ungiltigkeitserklärung einer Wahl kann nur aus vom Gesetz bestimmt vorgezeichneten Rechtsgründen erfolgen, gegen den Ausspruch ist Beschwerde zulässig und deren letztinstanzielle Verbescheidung dem Verwaltungsgerichtshofe überwiesen (vgl. Note 11 b und Note 25).

Die Nichtbestätigung einer Wahl ist zwar zu begründen (s. Note 7), nachdem aber die Gründe, welche zur Versagung der Bestätigung berechtigen, im Gesetze nicht vorgezeichnet sind, so liegt hier für die Behörden mehr eine Ermessens- als eine Rechtsfrage vor.

d. Zur Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und des Beigeordneten in Landgemeinden ist die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Art. 126), zur Bestätigung der Wahl der Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe in den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Städten und Märkten die Kreisregierung, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten das Staatsministerium des Innern (Art. 78) zuständig.

Für die Bestätigung sind also je nach der Verfassung, welche die betreffende Gemeinde besitzt, drei verschiedene, einander übergeordnete Behörden zuständig. Die obenbezeichnete Abhandlung in den Bl. f. adm. Praxis legt nun klar dar, daß die oberste dieser Behörden, das k. Staatsministerium, nicht zur Prüfung der Wahl auf ihre Nichtigkeit zuständig sein kann, da sonst der Beschwerdeweg an den Verwaltungsgerichtshof abgeschnitten wäre und daß auch nicht einzusehen ist, warum für die Prüfung der Wahl in einer unmittelbaren Stadtgemeinde zwei Behörden zuständig sein sollten.

Die Zuständigkeit und der Geschäftsgang ist daher folgender:

In Landgemeinden prüft das Bezirksamt die Wahlakten und bestätigt den Bürgermeister und den Beigeordneten; ob es diese beiden Handlungen mit einander verbindet oder z. B. der Amtsvorstand die Prüfung der Wahlakten dem Nebenbeamten mit dem Bemerken überträgt, daß er die Verfügung hinsichtlich der Bestätigung besonders treffen werde, ist gleichgiltig.

Handelt es sich um Magistratswahlen in einer der Distriktspolizeibehörde untergeordneten Stadt, so ist, wenn ein Bürgermeister nicht zu wählen war, lediglich die Prüfung der Wahlakten vorzunehmen, wenn aber ein Bürgermeister gewählt wurde, nach Prüfung der Wahlakten durch das Bezirksamt behufs Bestätigung des Bürgermeisters je nach Anordnung der betreffenden Kreisregierung an dieselbe Bericht zu erstatten oder die Wahlakten einzusenden. Letztere ist nicht befugt, eine Wahl wegen Nichtigkeit aufzuheben, sie hat nur die Bestätigung zu ertheilen, doch kann sie, wenn ein augenfälliger Nichtigkeitsgrund vorliegt, das Bezirksamt hierauf hinweisen und zur neuerlichen Prüfung der Akten veranlassen, welches Amt nach der Entsch. d. V.G.H. v. 7. Juli 1882, Samml. Bd. IV S. 54 nicht behindert ist, einen später entdeckten Nichtigkeitsgrund zum Gegenstand einer wiederholten Beschlußfassung im Sinne des Abs. III zu machen (s. auch Bl. f. adm. Praxis Bd. XXXVI S. 313 letzter Absatz).

Hinsichtlich der in einer unmittelbaren Stadt vorgenommenen Gemeindewahlen, deren Prüfung der Kreisregierung, K. d. J., als vorgesetzten Verwaltungsbehörde zusteht, ist seitens der letzteren behufs Bestätigung der Bürgermeister und rechtskundigen Räthe gleicher Bericht bezw. Akteneinsendung an das k. Staatsministerium zu richten.

e. Die auf Beschwerdeführung der Gemeindebürger zu treffenden Entscheidungen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Wahl sind von denselben Behörden zu erlassen, welchen die Prüfung der Wahlakten zusteht, also in unmittelbaren Gemeinden von der Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden vom Bezirksamt, vgl. auch Note 24. Die Behörde kann die vierzehntägige Beschwerdefrist und also den Einlauf etwaiger Reclamationen (Beschwerden) abwarten, ehe sie zu der Prüfung der Wahlakten, welche ihr von Amtswegen obliegt, übergeht, sie kann auch vorher die Wahl, weil ein Nichtigkeitsgrund nicht vorliegt, bestätigen und dann später zur Entscheidung

der vorgebrachten Beschwerden schreiten. Rathsam ist letzteres Verfahren nicht, es bedingt gewöhnlich statt einen zwei Beschlüsse, bezüglich welcher die Beschwerdefristen gesondert laufen und die Beschwerden gesondert anzubringen sind und würde häufig zur Folge haben, daß eine bestätigte Person kurze Zeit ein Amt versieht, um dann einer andern Platz zu machen.

f. Ob das k. Staatsministerium und bezw. die Kreisregierungen die Berichterstattung bezw. Vorlage der Wahlakten behufs der Ertheilung der Bestätigung bereits dann verfügen wollen, wenn nur die Wahlen auf das Nichtvorhandensein von Nichtigkeitsgründen geprüft oder erst dann, wenn keine Beschwerden gegen die Wahl eingelaufen oder dieselben in erster, bezw. in letzter Instanz abgewiesen worden sind (soferne die Beschwerde die Ungiltigkeit derjenigen Wahl, welche zu bestätigen ist, bezweckt oder zur Folge haben kann), liegt lediglich im Ermessen dieser Behörden, da die ertheilte Bestätigung die spätere Ungiltigkeitserklärung der Wahl nicht hindert.

6. Die Prüfung wird hinsichtlich der in einer unmittelbaren Stadt vorgenommenen Gemeindewahlen von der Kreisregierung, hinsichtlich der in andern Gemeinden stattgehabten Gemeindewahlen von dem Bezirksamt bethätigt, s. vorstehende Note 5 d.

Ueber die Frage, wie weit sich die Prüfung zu erstrecken hat, s. die Noten 13—16.

7. Der Landtag wollte „gesetzlichen Grund" gesagt wissen, hierauf ging aber die Staatsregierung nicht ein und da an dieser Frage sogar das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu scheitern drohte, begnügte sich schließlich der Landtag damit, daß der Beschluß, wodurch eine Wahl nicht bestätigt wird, mit Gründen versehen werden müsse. Die Gründe der Versagung der Bestätigung sind aber im Gesetze nicht angegeben und ist hiedurch der Staatsregierung formell freie Hand gegeben (Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 26).

Die bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung lauten: Art. 78 (Magistrat): Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer Neuwahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 126 (Gemeindeausschuß): Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt

werden. Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Abs. IV. Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

„Nicht wieder gewählt werden darf". Hierunter ist nicht zu verstehen, daß der Nichtbestätigte zu gar keinem Amt mehr gewählt werden darf, sondern diese Bestimmung bezieht sich nur auf die nichtbestätigte Stelle. Wenn daher als Bürgermeister in einer städtischen Gemeinde ein Magistratsrath gewählt wird, so kann bei der Neuwahl eines Magistratsraths der als Bürgermeister Nichtbestätigte gewählt werden.

8. Ueber die Competenz zur Bestätigung s. vorstehende Note, wie auch Note 5 d, f.

9. a. Auch bei Wiederwahlen ist eine neuerliche Verpflichtung und Einweisung erforderlich (A.A.Pr. S. 522).

b. Bezüglich der Einweisung und Verpflichtung s. Art. 79 und Art. 126 der Gem.O. mit Ziff. 7 der Min.-Entschl. v. 12. Oktbr. 1869. Die Verpflichtung der Magistrats- und Gemeindeausschuß-mitglieder erfolgt durch Abnahme eines Eides, worin die gewissenhafte Erfüllung der Dienstesobliegenheiten gelobt wird.

c. Eine angefochtene Gemeindewahl ist solange als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegentheil endgiltig entschieden ist. Die gewählte und in ihr Amt eingewiesene Gemeindeverwaltung ist daher berechtigt wie verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten (Entsch. des V.G.H. v. 11. Mai 1883, Samml. Bd. IV S. 472).

10. a. s. hierüber auch Note 5 a—d.

b. Die Vernichtung einer Wahlhandlung hat nicht nothwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge. Jede einzelne Wahlhandlung hat für sich in Betracht zu kommen und kann die Nichtigkeit derselben nur dann ausgesprochen werden, wenn der Nichtigkeitsgrund auch für sie zutrifft (Entsch. d. V.G.H. v. 17. Febr. 1882, Samml. Bd. IV S. 5).

11. a. Der Wahlcommissär hat wegen Vernichtung der von ihm geleiteten Wahl kein Beschwerderecht, vgl. Note 18 b erster Absatz.

b. Die Beschwerde geht an den Verwaltungsgerichtshof, Art. 8 Ziff. 33 mit Art. 9 Abs. I des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878, Ges.Bl. S. 369. Ueber die Einlegung der Beschwerde s. Note 25.

c. Abgeordneter Dr. B a r t h bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes in der Kammer der Abgeordneten, Stenogr. Berichte V. Band S. 90:

„Wie die Fassung des Abs. III gegenwärtig lautet, schien uns, daß man dieselbe so auslegen könnte, daß eine Beschwerde gegen

die Entschließung, welche die Wahlvernichtung ausspricht, nicht zulässig sein solle. Wir glaubten, es könne dies namentlich aus den Worten: „und gleichzeitig die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen“ gefolgert werden, wenn nicht der Vorbehalt der Beschwerde nebenher ausdrücklich angeführt ist. Da wir nun andererseits der Meinung waren, daß die Vernichtung einer Wahl doch einschneidend genug ist, um denjenigen, welche aus dieser Wahl politische Rechte erworben haben, und auch der Gemeinde, welche bei der Aufrechthaltung der Wahl ebenfalls interessirt ist, den Beschwerdeweg nicht zu versperren, so haben wir vorgeschlagen, statt des Wortes „gleichzeitig“ die Worte „vorbehaltlich der Beschwerde“ einzustellen. (Ohne Widerspruch angenommen.)

12. Nicht immer erscheint die Vornahme einer Neuwahl angezeigt, so insbesondere nicht, wenn der Wahlausschuß bei Wahrnehmung seines Irrthums oder bei Erlaß einer materiell richtigen Entscheidung selbst eine andere Person, als die nichtig gewählte, als gewählt hätte bezeichnen können. Wenn z. B. der Wahlausschuß die Stimmen für eine nicht wählbare Person als giltig angenommen und darnach das Ergebniß festgestellt hat, so wird die Behörde statt des A, dessen Wahl nichtig erklärt wurde, den mit den nächst höheren Stimmen (die Voraussetzung Abs. IV c für gegeben angenommen) gewählten B als gewählt anzuerkennen haben, vgl. Note 10 zu Art. 183.

13. a. Eine nach Art. 196 Abs. IV nichtige Gemeindewahl wird dadurch nicht rechtsgiltig, daß dieselbe bei der gemäß Abs. II vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung unbeanstandet geblieben und dem gewählten Bürgermeister oder Beigeordneten gemäß Art. 126 die Bestätigung ertheilt worden ist. Eine solche Wahl kann daher nachträglich von Amtswegen aufgehoben werden (Entsch. d. V.G.H. v. 7. Juli 1882, Samml. Bd. IV S. 54), s. auch Note 5 d.

b. Die gemäß Art. 196 Abs. II—IV von der zuständigen Verwaltungsbehörde von Amtswegen vorzunehmende Prüfung der Wahlakten hat sich nicht auf die Frage zu erstrecken, ob die sämmtlichen bei der Wahl abgegebenen Stimmen von Wahlstimmberechtigten herrühren (Entsch. d. V.G H. v. 26. April 1882, Samml. Bd. IV S. 30).

c. Die Verwaltungsbehörde kann eine Wahl nicht dann von Amtswegen für ungiltig erklären, weil nach Abzug der ungiltig abgegebenen Stimme eines unberechtigten, aber in der Wählerliste eingetragenen Wählers der Gewählte nicht die Stimmenmehrheit besitzen würde, da der Verwaltungsbehörde ohne Anrufung eines Dritten ein Entscheid darüber nicht zusteht, daß ein in die Liste Aufgenommener unberechtigt gewählt hat (Blätter f. adm. Praxis Bd. XXVI S. 278).

d. Der Verwaltungsgerichtshof darf bei Beschwerdeführung gegen Gemeindewahlen eine in Mitte liegende Nichtigkeit im Sinne des Abs. IV, wenn diese Nichtigkeit keinen Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht von Amtswegen berücksichtigen (Entsch. d. V.G.H., Samml. Bd. IV S. 65), vgl. hiezu Note 20 I.

14. a. s. Art. 172, 173 Abs. IV, 175, 192 Abs. III u. IV, 195 Abs. V, dann die Note 7 citirten Art. 78 und 126.

b. s. die Note 23 zu Art. 176 mitgeth. Entsch. d. V.G.H. v. 7. Juli 1882, Samml. Bd. IV S. 54 und v. 17. März 1882, Samml. Bd. IV S. 17.

15. s. Art. 184 Abs. I, 195 Abs. II und 198 Abs. III, vgl. auch vorstehende Note 13 b.

16. s. Art. 184 Abs. III, 195 Abs. I und 198 Abs. II, vgl. auch vorstehende Note 13 b u. c.

17. s. Art. 185. Tritt nach vollzogener Wahl eine Aenderung im Wahlresultate ein, wird z. B. das Ablehnungsgesuch eines schriftlich zur Erklärungsabgabe Aufgeforderten (s. Note 2) genehmigt, so ist auch diese Aenderung nachträglich bekannt zu geben.

18. a. Also auch die Gemeindebürger, welche nicht wahlstimmberechtigt sind.

b. Abs. V räumt nur den Gemeindebürgern ein Wahlanfechtungsrecht ein. Folglich können auch nur die Gemeindebürger, welche eine Wahl angefochten haben, und die Gewählten als Betheiligte im Streite erscheinen. Dies besagt auch die Entsch. des V.G.H. vom 30. März 1885, Samml. Bd. VI S. 121 sub IV Ziff. 1 Abs. 3 (S. 126) mit den Worten: „Nach Art. 196 Abs. V kann jeder Gemeindebürger Beschwerde ergreifen. Als gegenbetheiligt erscheint aber derjenige, dessen Wahl mit der Behauptung angegriffen wird, daß das Wahlergebniß auf der Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten beruhe oder nur durch eine dem Kläger persönlich benachtheiligende Beschlußfassung bei der Wahl herbeigeführt worden sei. Eine Berufung an die höhere Instanz kann folgeweise in Fällen dieser Art nur von dem Gemeindebürger eingelegt werden, dessen Wahlanfechtung oder Wahlbeschwerde von der Unterbehörde als unbegründet zurückgewiesen, bezw. unberücksichtigt gelassen oder dessen Wahl von der Vorinstanz als nicht zu Recht bestehend aufgehoben worden ist“. Ferner wird in der Entsch. d. V.G.H. v. 14. April 1882, Samml. Bd. IV S. 27 dem Wahlcommissär als solchen die Beschwerdeberechtigung abgesprochen mit dem Beifügen, daß das Recht der Beschwerdeführung gegen einen Beschluß der Behörde über Ungiltigkeitserklärung einer Wahl nur ein Ausfluß des Wahlrechts selbst sei, dasselbe demnach nur den Besitzern des Wahlrechts, nämlich den Gemeindebürgern, zukomme. Endlich bemerkt die Entsch. d. V.G.H. v. 12. Mai 1882, Samml. Bd. IV S. 49, daß dem Wahlausschusse der behördliche Bescheid über eine angegriffene Wahl nicht zuzustellen sei, da demselben ein Beschwerderecht nicht zustehe.

Eigenthümlicherweise hat nun aber der Verwaltungsgerichtshof in einzelnen Fällen die Gemeindebehörde als betheiligt zum Streite zugelassen. So heißt es in der Entsch. d. V.G.H. v. 28. Mai 1880, Samml. Bd. I S. 341 Eingangs: „Bei der öffentlich mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Verwaltungsgerichtshofe wurde von dem Vertreter des neugewählten Gemeinderathes ausgeführt“ und in der Entsch. v. 11. Juni 1880, Samml. Bd. I S. 376: „der

Vertreter des neugewählten Gemeinderathes erörtert dagegen Folgendes"; s. ferner noch die Entsch. v. 19. April 1882, Samml. Bd. IV S. 28, nach welcher die Gemeindeverwaltung zur Beschwerde gegen den erstinstanziellen Beschluß zugelassen und die Entsch. v. 1. Febr. 1883, Samml. Bd. IV S. 318 am Schlusse, wo von einer in der Beschwerde eingeflochtenen Behauptung des Magistrats gesprochen wurde. Dagegen wurde im erstbezeichneten Falle (Bd. VI S. 124) von der Kreisregierung, K. d. J., als I. Instanz die Gemeindebehörde zur mündlichen Verhandlung nicht geladen und dieses Verfahren vom Verwaltungsgerichtshofe auch nicht beanstandet.

Aus den Eingangs erwähnten Gründen ist daran festzuhalten, daß die Gemeindebehörde nicht als betheiligt erscheint, daher weder zu den öffentlich mündlichen Verhandlungen zu laden, noch zur Stellung von Parteianträgen aufzufordern ist.

Ein anderes ist es bei Beschwerden wegen Vernichtung einer Gemeindewahl von Amtswegen, da hier, vgl. Note 11 c, den Gemeindebehörden ein Beschwerderecht, ob mit Recht oder Unrecht sei hier unerörtert, ausdrücklich zugestanden wurde.

Es ist jedoch der Gemeindebehörde von erhobenen Wahlanfechtungen und Beschwerden, sowie von dem ergangenen rechtskräftigen Ausspruch Kenntniß zu geben, wie überhaupt die Gemeindebehörde von allen dem zu verständigen ist, was auf die Bildung der Gemeindevertretung von Einfluß ist.

c. Das jedem Gemeindebürger zustehende Recht der Reclamation gegen eine vollzogene Gemeindewahl ist ein persönliches Recht. Die Erhebung einer solchen Reclamation seitens eines Gemeindebürgers für andere Gemeindebürger (ohne Vollmacht derselben) ist demnach unzulässig und unwirksam (Entsch. d. V.G.H. v. 3. März 1882, Samml. Bd. IV S. 12).

19. a. Als Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung wurde vom Verwaltungsgerichtshof erachtet:

1) die Zulassung eines Stellvertreters in andern als den Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Fällen zur Ausübung der Wahl (Note 4 zu Art. 171);
2) die gleichzeitige Auflegung mehrerer, nicht vollständig gleichlautender Wählerlisten innerhalb der in Art. 176 Abs. IV bezeichneten Frist (Note 13 a zu Art. 176);
3) die Beeinträchtigung des Rechts der Einsichtnahme der Wählerliste (Note 13 b zu Art. 176);
4) die Bescheidung der Reclamationen in nicht öffentlicher Sitzung (Note 15 zu Art. 176);
5) die Bildung des Wahlausschusses in anderer Weise als in Art. 178 Abs. IV vorgeschrieben (Note 7 zu Art. 178);
6) die vorschriftswidrige Behandlung der Wahlakten im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung (Note 9 zu Art. 180);
7) Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Erlassung der Art. 181 Abs. II vorgeschriebenen Bekanntmachungen über Ort und Zeit der Wahl ꝛc. (Note 10 zu Art. 181);
8) die unrichtige Bildung des Wahlkörpers zur Wahl der

Magistratsräte und des Bürgermeisters nach Art. 192 (Note 3 b zu Art. 192);

9) der Gebrauch anderer Wahlzettel als der vom Wahlcommissär selbst oder doch unter dessen Autorität ausgegebenen Wahlzettel (Note 3 a zu Art. 182);

10) die Ersetzung von Gemeindebevollmächtigtenstellen durch Einberufung von Ersatzmännern der nächstfolgenden Periode (Note 2 c zu Art. 187).

b. Der unberechtigte Eintrag einer Person in die Wählerliste bildet an und für sich keine Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit der Wahlhandlung und kann daher in der Regel nicht nach Maßgabe des Art. 196 Abs. V, sondern nur auf dem Wege des Art. 176 Abs. IV und V beanstandet werden.

Nur ausnahmsweise kann Wahlanfechtung auf Grund des Art. 196 Abs. V stattfinden, wenn die Möglichkeit einer rechtzeitigen Reclamation gegen die Wählerliste in Folge der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit im Wahlverfahren überhaupt ausgeschlossen war und demzufolge eine gesetzwidrig hergestellte Wählerliste die Grundlage der Wahl gebildet hat (Entsch. d. V.G.H., Samml. Bd. IV S. 65, auch Entsch. v. 3. Mai 1882, Samml. Bd. IV S. 44).

Eine vom Wahlausschusse auf erhobene Wahlreclamation erlassene materiell unrichtige Entscheidung über die Wahlberechtigung eines Wählers kann nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung im Sinne des Abs. V erachtet werden, sondern nur zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung Anlaß bieten (Entsch. des V.G.H. v. 26. April 1882, Samml. Bd. IV S. 30).

Ein Nichtigkeitsgrund im Sinne lit. c oder ein Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung ist dann nicht gegeben, wenn der Wahlausschuß hinsichtlich einer undeutlichen Stimmbezeichnung, sei es auch sächlich unrichtig, entschieden hat (Entsch. d. V.G.H. v. 6. Febr. 1885, Samml. Bd. VI S. 56).

Die Behauptung an der Theilnahme an einer Gemeindewahl durch ungehörige Verzögerung der Ertheilung des erbetenen Bürgerrechts verhindert worden zu sein, bildet für die Betreffenden keinen Wahlanfechtungsgrund (Entsch. d. V.G.H. v. 3. Mai 1882, Samml. Bd. IV S. 40). Als Beschwerde wegen persönlicher Benachtheiligung wäre sie ebenfalls unzulässig, da eine solche nur gegen Beschlüsse des Wahlcommissärs oder Wahlausschusses statthaft ist.

c. Der Verwaltungsgerichtshof geht bei seinen Entscheidungen von dem Prinzipe aus, daß nicht jede Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zur Aufhebung der Wahl führe, sondern nur eine solche Verletzung, welche auf das Resultat der Wahl selbst von Einfluß sei.

In dieser Beziehung hat der Verwaltungsgerichtshof folgende Grundsätze entwickelt:

Zur Vernichtung der Wahl ist erforderlich, daß in Folge der

der Anfechtung zu Grunde gelegten und erwiesenen Thatsachen das Wahlresultat auch wirklich verändert oder doch zum mindesten verdunkelt worden ist (Entsch. v. 3. Mai 1882, Samml. Bd. IV S. 44). Es ist zu untersuchen und zu entscheiden, ob in dem betreffenden Falle nach den thatsächlichen Feststellungen aus der Nichtbeachtung der fraglichen formellen Vorschrift eine Einwirkung auf das Wahlresultat sich ergeben hat oder doch ergeben konnte, welche die völlige Sicherung uud Klarstellung jenes Resultats, sei es im Ganzen, sei es in einzelnen Bestandtheilen, auszuschließen geeignet wäre und darum die Vernichtung der gesammten Wahl wegen Mangels einer gesicherten Grundlage für die Richtigkeit des Ergebnisses oder doch des einen oder andern Theils der Wahl begründen kann oder ob entgegen eine derartige Rückwirkung als nicht vorhanden anzuerkennen ist (Entsch. v. 3. Juli 1885, Samml. Bd. VI S. 183). Eine Aufhebung der Wahl ist dadurch bedingt, daß durch die (in Folge der Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit geschehene) Zulassung eines Mannes zur Wahl ein störender Einfluß auf das Wahlresultat selbst bewirkt worden ist (Entsch. v. 10. Febr. 1882, Samml. Bd. IV S. 1). Es ist zu würdigen, ob durch Unterlassung der betreffenden Förmlichkeit überhaupt ein störender Einfluß auf das Wahlresultat ermöglicht oder gegeben war (Entsch. v. 11. Juni 1880, Samml. Bd. I S. 372). Die Wahl ist ungiltig, wenn der gesetzwidrig constituirte Wahlausschuß Beschlüsse gefaßt hat, welche bei dem Stimmenverhältnisse der beiden Parteien für das Wahlergebniß ausschlaggebend waren (Entsch. v. 3. Mai 1882, Samml. Bd. IV S. 40).

Ferner kommt hier noch in Betracht die Entsch. v. 23. Dezbr. 1885, Samml. Bd. VII S. 161, wornach eine Wahl wegen der vom Bürgermeister nicht gestatteten Einsichtnahme der ganzen Wählerliste aufgehoben wurde, weil durch dieses Verfahren das gesetzliche Zustandekommen der Wählerliste, als wesentlichen Grundbedingung einer giltigen Wahl, in Frage gestellt worden ist.

Seitens der Beschwerdeführer braucht nur bewiesen zu werden, daß die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit stattgefunden hat, nicht auch, daß durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß geübt, bezw. letzteres verdunkelt worden ist. Diesen Beweis hat der Verwaltungsrichter zu erheben, er bildet einen Theil des nach Art. 20 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof von Amtswegen festzustellenden Sachverhalts. Kann nicht dargethan werden, daß die Verletzung einer Förmlichkeit ohne jeden Einfluß auf das Wahlergebniß war, so wird, auch wenn nicht bewiesen werden kann, daß dieselbe einen störenden Einfluß ausübte, die Wahl doch in der Annahme zu vernichten sein, daß durch diese Verletzung eine Verdunkelung des Wahlergebnisses stattgefunden habe.

d. Ueber den Einfluß auf das Wahlergebniß vgl. Note 20 III c.

e. Ueber die Frage, was eigentlich als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erachten sei, s. zunächst die unter a u. b mitgetheilten Fälle; in den Blättern f. adm. Praxis Bd. XXXVI

S. 318 wird betont, daß diese Frage in jedem einzelnen Falle zu erwägen sei und daß sich hierüber ein bestimmter Grundsatz nicht aufstellen lasse.

Es wird namentlich in vielen Fällen zweifelhaft sein, ob nicht vielmehr eine materielle Vorschrift des Gesetzes, denn eine bloße Förmlichkeit desselben in Frage stehe und es ist von Wichtigkeit, daß in solchen Fällen, wo offenbar die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift eine materielle Schädigung des wahren Wahlresultates herbeiführen mußte, der Verwaltungsgerichtshof die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit angenommen hat, wie er denn auch in der Entscheidung v. 10. Februar 1882 Samml. Bd. IV S. 1 nur von der Verletzung einer wesentlichen Gesetzesvorschrift spricht und nach Vorstehendem eine Beschwerde wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit nicht der Verletzung selbst wegen, sondern nur, wenn letztere vom materiellen Einfluß war oder sein konnte, berücksichtigt.

Schließlich kommt noch die Entsch. v. 30. Oktbr. 1885 Samml. Bd. VI S. 270 in Betracht, welche folgende Bemerkung enthält:

„Indem in diesem Gesetzesartikel die Anfechtbarkeit einer Wahl auf die Fälle der Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung beschränkt ist, liegt dem Gesetze offenbar die Voraussetzung zu Grunde, daß die den Gegenstand der Gesetzesverletzung bildende Handlung oder Unterlassung einen Bestandtheil der der Anfechtung unterstellten Wahlhandlung bildet, bezw. für das Ergebniß der Wahlhandlung von ausschlaggebender Bedeutung war."

20. I. Sind die Beschwerdegründe innerhalb der 14tägigen Beschwerdefrist anzubringen?

a. Wird auf Grund des Art. 196 Abs. V eine Wahl angefochten oder gegen dieselbe Beschwerde erhoben, so sind die Gründe, worauf die Anfechtung, bezw. Beschwerde gestützt werden will, insgesammt innerhalb der dort vorgeschriebenen 14tägigen Frist bei der erstinstanziellen Verwaltungsbehörde vorzubringen. Die spätere Geltendmachung einzelner solcher Gründe seitens des Beschwerdeführers bei der ersten oder höheren Instanz ist nicht mehr zulässig (Entsch. d. V.G.H. v. 20. August 1880 Samml. Bd. II S 35, auch Entsch. v. 17. Februar 1882 Samml. Bd. IV S. 5).

Wahlanfechtungen (eigentlich Wahlanfechtungsgründe) müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 14tägiger Frist nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlresultates angebracht werden (Entsch. d. V.G.H. vom 10. Februar 1882 Samml. Bd. IV S. 3).

Eine während des verwaltungsrechtlichen Verfahrens constatirte Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Vorschrift ist nicht zum Gegenstand der Entscheidung zu machen, wenn die betreffende Thatsache nicht einen von Amtswegen zu würdigenden Nichtigkeitsgrund bildet, da die übrigen zulässigen Beschwerdegründe von den Betheiligten angeregt und behauptet werden müssen (Entsch. d. V.G.H. v. 28. Mai 1880 Samml. Bd. I S. 336 (345). In der Note 13 d mitgetheilten Entscheidung ging aber der Verwaltungsgerichtshof

hierüber noch hinaus, indem er sogar eine in Mitte liegende Nichtigkeit im Sinne des Abs. IV, soferne sie nicht einen Gegenstand der Beschwerde bildet, unberücksichtigt läßt.

In der Entscheidung v. 10. Februar 1882 Samml. Bd. IV S. 3 wurde, obwohl die Beschwerde wegen zu kurz bestimmter Fristen zur Stimmabgabe angefochten wurde, der nachträglich vorgebrachte Grund, daß die Bekanntgabe dieser Fristen nicht vorschriftsgemäß erfolgt sei, wegen Versäumniß der Anbringung dieses Einwandes während der 14 tägigen Beschwerdefrist unberücksichtigt gelassen.

In der Entscheidung v. 3. März 1882 Samml. Bd. IV S. 9, in welcher es sich um eine Beschwerde wegen Zulassung von drei zu Magistratsräthen gewählten Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des Bürgermeisters handelt, zog der Verwaltungsgerichtshof sogar in Zweifel, ob nicht das in der Beschwerde an ihn eingeflochtene Vorbringen, daß einer der drei Gemeindebevollmächtigten dem Magistrats-Collegium der bisherigen Periode angehöre, als ein neuer nachgeschleppter Reclamationsgrund aufzufassen und deshalb zurückzuweisen sei.

b. Der Verwaltungsgerichtshof motivirt seine Entscheidungen, wie folgt: Nach dem Erlasse des erstinstanziellen Bescheides haben die Beschwerdeführer die und die Behauptungen neu aufgestellt. Diese Behauptungen können jedoch keine instanzielle Würdigung durch den k. Verwaltungsgerichtshof finden, nachdem dieselben nicht innerhalb der Beschwerdefrist, sondern vielmehr verspätet vorgebracht und deshalb auch der Prüfung und Bescheidung der Vorinstanz bisher nicht unterstellt worden sind. (Samml. Bd. II S. 35). Wollte aber die gegenständige Wahl wegen dieses Grundes angefochten werden, so mußte dies innerhalb der in Art. 196 Abs. V festgesetzten Präclusiv Frist vor der I. Instanz geschehen, wogegen eine nachträgliche Geltendmachung dieses Grundes in der Beschwerdeinstanz unzuläßig ist (Samml. Bd. IV S. 6).

c. Eigentliche Gründe sind dies nun gar nicht, am wenigsten lassen sie sich darauf ein, die Abweichung von den sonst im Verwaltungsrechtsverfahren geltenden Vorschriften zu rechtfertigen.

Zweifellos steht fest, daß der Verwaltungsgerichtshof, indem er neue Beschwerdegründe nach Ablauf der Beschwerdefrist weder in der ersten noch in der zweiten Instanz mehr zuläßt, die Bestimmungen der Art. 14 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 3, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 36 Abs. 1, 3 u. 4 mit 41 Abs. 3 (vgl. hiezu die Entsch. d. V.G.H. v. 4. Dezbr. 1883 Samml. Bd. V S. 62) des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878 (Ges.Bl. S. 369) bei Gemeindewahlbeschwerden nicht anwendbar findet.

Wahlanfechtungen sind Verwaltungsrechtssachen (Art. 8 Ziff. 33 cit. Ges.) und es hat sich daher nach Art. 16 l. c. das Verfahren zunächst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessen und kommen die in den einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nur insoweit ferner in Anwendung, als sie mit ersteren

nicht im Widerspruch stehen. Nach §. 1 der Vollz.-Vorschr. zum alleg. Gesetze (Ges.Bl. 1879 S. 1014) hat sich das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zunächst, soweit nicht die Reichsgesetze einschlägige Bestimmungen enthalten oder die besonderen Vorschriften der Landesgesetze ausdrücklich vorbehalten sind, nach den Vorschriften des mehrallegirten Gesetzes zu bemessen. Gegenüber diesen Vorschriften wäre es wohl angezeigt gewesen, daß der Verwaltungsgerichtshof nachgewiesen hätte, daß die Gemeinde-Ordnung besondere Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren aufgestellt habe und dann, daß dieselben ausdrücklich in dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof oder sonst einem Gesetze vorbehalten worden sind oder mit den Bestimmungen ersteren Gesetzes nicht im Widerspruche stehen. Dies ist nicht geschehen und konnte nach Lage der Gesetzgebung auch nicht geschehen.

Die Sache ist aber noch von einem andern Gesichtspunkt aus zu betrachten. Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof enthält nämlich keine Bestimmung darüber, wie eine Angelegenheit an die I. Instanz zu bringen ist. Eine solche Bestimmung konnte nicht getroffen werden, nachdem die mannigfache Art und Weise, wie die I. Instanz angerufen werden kann (gegen einen Beschluß der Gemeinde- oder einer sonstigen subordinirten Behörde, bei einem Streite zweier Personen über einen Gegenstand im Gebiete des öffentlichen Rechts, bei einem Gesuche um eine Concession, Erlaubniß oder Genehmigung, bei einer Beschwerde gegen eine staatsaufsichtliche Verfügung 2c.) dies als unzulässig und unmöglich erscheinen läßt.

Wo die Anrufung der I. Instanz an eine Frist nicht gebunden ist, ist es ohnehin gleichgiltig, in welcher Art und Weise die Sache an die Instanz gebracht wird, es ist Aufgabe der Behörde, die erforderlichen Ergänzungen 2c. anzuordnen. Wo aber eine Frist vorgeschrieben ist, wird es sich schon um die Frage handeln, ob die innerhalb derselben angebrachte Beschwerde, welche weder an Form noch Inhalt geeignet erscheint, der angerufenen Behörde über den Zweck derselben oder über die Rechtfertigung des Beschwerdeantrages genügende Kenntniß zu verschaffen, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und daher zu beachten ist oder nicht.

Art. 196 Abs. V hat für Beschwerden eine 14tägige Frist vorgeschrieben, aber keine Bestimmung getroffen, was dieselben zu enthalten haben, wenn sie als rite angebracht erachtet werden sollen. Unzweifelhaft ist nur, daß die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei der I. Instanz angebracht sein muß. (Hierauf läßt auch die Bemerkung in der Entsch. d. V.G.H. v. 30. März 1885 Samml. Bd. VI S. 121 IV 2 Eingangs schließen). Die Beschränkung der Wahlanfechtung auf drei Ursachen bezweckt augenscheinlich nur die Abschneidung vieler unnützer und verspäteter Beschwerden, da ein Beschwerderecht ebenfalls nach Art. 176 Abs. V und vor dem Wahlausschuß nach Art. 180 Abs. I eingeräumt ist und daher kein Anlaß bestand, nach Beendigung des Wahlverfahrens ein Beschwerderecht bezüglich aller Wahlhandlungen, also sowohl derjenigen einzuräumen, gegen welche früher Beschwerde zulässig war, als derjenigen, deren

formell oder materiell unrichtiger Vollzug oder Nichtbethätigung offenbar durchaus einflußlos auf das Wahlergebniß ist.

Es läßt sonach weder diese Gesetzesbestimmung, noch lassen die einschlägigen Landtagsverhandlungen darauf schließen, daß das Verfahren für die Beschwerde an die I. Instanz im Gesetz festgestellt werden wollte; auch die Hinweisung auf Art. 163 ist nicht sachdienlich.

Andererseits ist in Erwägung zu ziehen, daß bei Wahlanfechtungen, wenn von dem Vorbringen von Beschwerdegründen innerhalb der Beschwerdefrist abgesehen wird, die Beschwerde nichts Greifbares enthält, denn durch die Anfechtung der Wahl mit der bloßen Behauptung, daß eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit verletzt worden sei, wird durchaus kein Fingerzeig für den Verwaltungsrichter gegeben, da in der Regel die Verletzung einer Förmlichkeit nur bei einer einzelnen der vielen Wahlhandlungen, aus welchen der gesammte Wahlakt besteht, vorgekommen ist und zudem in der Mehrzahl der Fälle gerade dasjenige, was dem Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde veranlaßt hat, aus den Wahlakten nicht zu entnehmen ist.

Diese Erwägungen können aber nicht dazu führen, Gesetzesbestimmungen außer Anwendung zu lassen, deren Nichtberücksichtigung durch kein Gesetz gestattet ist, am wenigsten aber einen derartigen Unterschied in der Behandlung von Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 Ziff. 33 und den übrigen Verwaltungsrechtssachen rechtfertigen, daß während bei letzteren nach rechtskräftiger Aburtheilung eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neu aufgetauchter Thatsachen stattfinden kann, bei ersteren neue Thatsachen sogar schon dann nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nach Ablauf der Beschwerdefrist zur besseren Begründung der eingelegten Beschwerde vorgebracht werden.

Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf Art. 22 Abs. III des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof berufen und Entscheidung nach Lage der Sache beantragen, denn diese Bestimmung bezieht sich auf Beschwerden gegen bereits ergangene erst- oder zweitinstanzielle Beschlüsse, nicht auf die Anrufung der I. Instanz. Der Gemeindewahlakt ist ein im öffentlichen Interesse, nicht im Interesse des Beschwerdeführers aufgenommener Akt; der Letztere verfolgt bei seiner Beschwerde entweder das öffentliche Interesse oder er macht Rechte geltend, welche ihm aus diesem öffentlichen Akt entstanden sein sollen. In beiden Fällen erscheint die Beschwerde als eine Klage auf Aufhebung eines unrichtig vollzogenen öffentlichen Aktes. Nicht der Beschwerdeführer ist also der Angegriffene, welcher sich gegen einen Akt beschwert, der gegen ihn persönlich ergangen ist, sondern er ist der Angreifer, welcher einen öffentlichen Akt vernichten will. Sache des Angreifers (Klägers) ist aber, seinen Angriff auch zu motiviren, wie es Sache des Klägers ist, seinen Anspruch glaubhaft zu machen (vgl. Civil-Proz.-Ordng. v. 27. Januar 1877, §. 230 R.G.Bl. S. 124). Die Beschwerde hat daher zum mindesten zu enthalten: „Die Anfechtung der Wahl (der An-

trag, auszusprechen, daß die Wahl ungiltig sei, ist nach Abs. V nicht erforderlich), den Grund der Anfechtung (Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit, persönliche Benachtheiligung) unter Glaubhaftmachung desselben (Bezeichnung einer oder mehrerer bezüglicher Thatsachen)." Es genügt, wenn aus dem ganzen Zusammenhang der Beschwerde die Absicht und Begründung derselben hervorgeht.

Eine Beschwerde, welche unvollständig angebracht wurde, ist als nicht erhoben zu betrachten. Ohne weiteres wäre daher eine Beschwerde zurückzuweisen, welche nicht ersehen läßt, ob sie wegen persönlicher Benachtheiligung oder im öffentlichen Interesse wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit erhoben worden ist, welche keine nähere Angabe des Grundes der im öffentlichen Interesse erhobenen Wahlanfechtung oder der persönlichen Benachtheiligung enthält, welche wegen persönlicher Benachtheiligung erhoben wird, aber als solche die von einer Gemeindebehörde, nicht die vom Wahlcommissär oder Wahlausschuß geschehene, anführt, welche wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit eingereicht wird, aber als solche einen Umstand anführt, welcher augenfällig mit der Wahlhandlung selbst nichts zu schaffen hat (z. B. die Behauptung der verzögerten Bürgeraufnahme); ebenso ist eine Eingabe zurückzuweisen, welche zwar legale Wahlanfechtungsgründe vorbringt, aber ausdrücklich bemerkt, daß die Wahl nicht angefochten, sondern der Verwaltungsbehörde ein etwaiges Einschreiten nach Ermessen überlassen werden will u. s. f.

Ist eine Wahlanfechtung wegen Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit erhoben, nicht aber bemerkt worden, daß durch dieselbe auch der Beschwerdeführer persönlich verletzt wurde, so wäre der Beschwerdeführer mit einer später vorgebrachten Thatsache über eine ihm zugefügte persönliche Benachtheiligung nicht mehr zu hören; dasselbe ist der Fall, wenn der Beschwerdeführer nur wegen persönlicher Benachtheiligung Beschwerde geführt hat, nach Ablauf der Beschwerdefrist aber eine ihm nicht persönlich benachtheiligende Thatsache vorbringt, welche die Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit offenbar darthut. Dem Beschwerdeführer ist unbenommen, die Gründe der Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit und der persönlichen Benachtheiligung in einer und derselben Beschwerde vorzubringen oder die eine oder andere Thatsache zugleich als Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit, wie als persönliche Rechtsverletzung zu bezeichnen.

Wenn die Beschwerde nach vorgedachten Grundsätzen richtig erhoben worden ist, so müssen Thatsachen, welche später von dem Beschwerdeführer vorgebracht werden, materiell gewürdigt werden und zwar gleichviel, ob die bei der Beschwerdeerhebung zur Rechtfertigung derselben vorgebrachten Thatsachen, (soferne sie nur an und für sich zur Begründung tauglich sind, s. oben) zur Aufhebung der Wahl hinreichend gewesen wären oder nicht, gleichviel, ob sie sich durch die Beweiserhebung als wahr oder unwahr dargestellt haben. Ebenso ist, wenn die Beschwerde richtig erhoben worden

ist, der Verwaltungsrichter verpflichtet, den Sachverhalt von Amtswegen festzustellen, soweit er nach der eigenthümlichen Gestaltung der Wahlbeschwerden hiezu überhaupt im Stande ist. Diese Feststellung hat daher mindestens in der Prüfung der Wahlakten darauf hin zu erfolgen, ob nicht aus denselben eine Thatsache des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anfechtungsgrundes (Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit, gesetzwidrige persönliche Benachtheiligung) zu entnehmen ist. (Für die I. Instanz könnte auch gesagt werden: „Wird eine Beschwerde erhoben, so erweitert sich das Prüfungsrecht der Instanz über die Fälle des Abs. IV hinaus und in der Ausdehnung, wie sie durch die Absicht des Beschwerdeführers bedingt wird").

Mit dieser Anschauung würde sich auch die Frage erledigen, ob der Verwaltungsgerichtshof einen von Amtswegen zu berücksichtigenden Nichtigkeitsgrund nur dann beachten darf, wenn der Beschwerdeführer denselben zur Unterlage seiner Beschwerde gemacht hat (vgl. Note 13 d). Die Abs. IV bezeichneten Nichtigkeitsgründe bilden unzweifelhaft die Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten und unterscheiden sich von den Abs. V bezeichneten Verletzungen solcher Förmlichkeiten (s. hiezu auch nachst. Ausführung II) nur dadurch, daß sie von Amtswegen, die letzteren aber nur auf Beschwerde von Gemeindebürgern zu berücksichtigen sind. Daher darf von Amtswegen nie ein Beschwerdegrund nach Abs. V, wohl aber bei Beschwerden von Gemeindebürgern neben den Gründen nach Abs. V auch die Grünnde nach Abs. IV berücksichtigt werden. Wenn folglich der Verwaltungsgerichtshof (findet die I. Instanz einen Nichtigkeitsgrund nach Abs. IV, so ergibt sich ihre Zuständigkeit schon aus Abs. II) bei Bescheidung einer Beschwerde nach Abs. V einen Nichtigkeitsgrund nach Abs. IV ohne Anregung der Betheiligten entdeckt, so hat er denselben dann zu berücksichtigen, wenn er in den Rahmen der erhobenen Beschwerde paßt, nicht aber etwa dann, wenn der Beschwerdeführer nur Beschwerde wegen rechtswidriger persönlicher Benachtheiligung geführt hat, durch den Nichtigkeitsgrund aber eine solche persönliche Benachtheiligung des Beschwerdeführers nicht herbeigeführt wurde.

Schließlich sei auf die Bemerkungen in den Blättern f. adm. Praxis Bd. XXXVI S. 314—316 hingewiesen. Die Anmerkung des Herausgebers S. 316 betreffend, so ist das Einverständniß damit zu erklären, daß die an die I. Instanz gerichtete Wahlanfechtung oder Beschwerde vollständig zu substanziiren ist. Dies geschieht, wenn die Beschwerde das enthält, was oben als nothwendiger Inhalt derselben bezeichnet worden ist. Hingegen kann nicht immer der Verwaltungsgerichtshof prüfen, ob die Vorinstanz richtig geurtheilt hat, denn infolge des Vorbringens neuer Thatsachen in der Berufungsinstanz kann sich die Sachlage derart gestalten, daß obwohl der erstinstanzielle Bescheid nach dem damals ermittelten Sachverhalte richtig ist, trotzdem die II. Instanz zu einer anderweitigen Entscheidung gelangt.

II. Ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens statthaft?

Wenn die Beschwerde innerhalb der Art. 196 Abs. V bezeichneten Frist ordnungsmäßig angebracht worden ist, so findet nach rechtskräftiger Bescheidung derselben unter den Voraussetzungen des Art. 26 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof (Ges.Bl. 1878 S. 383) eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Gemeindewahlsachen ebenso gut, wie für alle anderen Verwaltungsrechtssachen statt.

Hinsichtlich der von Amtswegen zu berücksichtigenden Nichtigkeitsgründe ist dies bereits anerkannt, indem die Behörde, welche anfänglich einen Nichtigkeitsgrund nicht gefunden hat, bei Entdeckung eines solchen ihren früheren Beschluß zurücknehmen und die Wahl aufheben kann.

Erwägt man ferner, daß der Regierungs-Entwurf bestimmte: „Als Nichtigkeitsgründe sind von Amtswegen zu berücksichtigen: ꝛc. In allen übrigen Fällen ist es den Betheiligten zu überlassen, ihre Beschwerden und Wahlanfechtungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu bringen, welche hierüber zu entscheiden hat“ (Verh. d. Abg.-Aussch. S. 22) und daß der Abgeordneten-Ausschuß diese Bestimmung in der ersten Lesung im wesentlichen beibehielt (s. ebendaselbst S. 340) und erst in zweiter Lesung (S. 343) die jetzige Bestimmung getroffen hat, aller Wahrscheinlichkeit nach nur aus redaktionellen Gründen, da aus den Verhandlungen des Ausschusses und der Kammer sich durchaus nicht ersehen läßt, daß eine materielle Aenderung getroffen werden wollte, so wird man annehmen dürfen, daß der Unterschied zwischen den Wahlanfechtungsgründen nach Abs. IV und Abs. V wesentlich nur darin besteht, daß die ersteren auch von Amtswegen berücksichtigt werden müssen, während die letzteren nur auf Beschwerde eines Gemeindebürgers verwerthet werden dürfen und daß daher eine nachträgliche Aufhebung der Wahl aus einem in Abs. V bezeichneten Grunde ebensowenig ausgeschlossen sein kann, als die nachträgliche Aufhebung der Wahl aus einer in Abs. IV angeführten Thatsache. Dies ist umsomehr gerechtfertigt, als durch die unter I aufgezählten Gründe dargelegt ist, daß keine Berechtigung vorliegt, die Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof auf die Gemeindewahlangelegenheiten nicht anzuwenden.

III. Welche Wirkungen hat die Anfechtung einer Wahl? Welche Personen sind als betheiligt beim Streite zu erachten?

S. hiezu auch die Note 18.

aa. „Die Wahl anfechten.“ Dieser Ausdruck ist festzuhalten. Wer eine Wahl wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit anfechtet, ist nicht befugt, nur eine einzelne Abtheilung der Wahl oder gar nur die Wahl einer Person anzufechten. Es würde zu den unhaltbarsten Consequenzen führen, wenn es in dem Belieben des Wahlanfechters gestellt wäre, nur ein Bruchstück der Wahl anzugreifen. Der Beschwerdeführer könnte z. B. nur die

Wahl des N., gegen welchen er einen persönlichen Haß hegt, anfechten, obgleich die vorgebrachten Thatsachen die Wahlen von 5 andern Gewählten nicht minder antasten als die Wahl des N. Er könnte die Wahl einer Abtheilung anfechten, obwohl nach Lage der Sache die Aufhebung dieser Abtheilung auch die Vernichtung anderer Wahlen nach sich ziehen müßte, also die Vernichtung von Wahlen, über welche die betreffenden Gewählten vorher gar nicht gehört worden wären. Auch die angerufene I. Instanz ist nicht schon bei der Zustellung der Beschwerde an die Betheiligten in der Lage, zu bestimmen, welche der Gewählten durch die Anfechtung in Mitleidenschaft gezogen werden können. Sie müßte der Verhandlung und Entscheidung vorgreifen und jetzt schon eine Bestimmung darüber treffen, welchen Einfluß die geltend gemachten Wahlanfechtungsgründe auf die Wahl äußern könnten. Dies erscheint aber durchaus unzuläßig und unthunlich, auch wenn nach der bisherigen Praxis des Verwaltungsgerichtshofes sämmtliche Thatsachen zur Begründung der Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist vorgebracht werden müssen, nicht auch später noch vorgebracht werden dürfen. Letzterenfalls läßt sich schon gar nicht vorher bestimmen, welche Gewählte als betheiligt zu erachten sind, da eine neue Thatsache nicht nur auf eine bisher allein in Frage stehende Wahlabtheilung, sondern auch auf eine andere einwirken kann. Würde die Personenfrage die maßgebende sein, so wäre der Verwaltungsgerichtshof gezwungen, bei seinen Folgerungen aus der Ungiltigkeitserklärung einer Wahl sich auf die Wahl derjenigen Gewählten zu beschränken, welche von der I. Instanz als betheiligt zum Streite zugezogen wurden und auch noch in der höchsten Instanz als betheiligt gegolten haben. Man denke ferner daran, daß die Vernichtung der Wahl von Gemeindebevollmächtigten in magistratischen Gemeinden zugleich die Vernichtung der Wahl der Magistratsräthe und des Bürgermeisters zur Folge haben kann u. s. w.

Die Frage daher, inwieweit eine Wahlanfechtung Wirkung auf die Wahl äußert, ist abhängig von der Feststellung des Sachverhalts und des erhobenen Beweises und ist Sache des richterlichen Ermessens, welches im Endbescheide zum Ausdruck gelangt, nicht aber ist sie Sache des Beschwerdeführers oder kann zum Gegenstande einer einfachen, mit der Beschwerde nicht anfechtbaren Verfügung gemacht werden (z. B. Verfügung bei Zustellung der Wahlanfechtungsschrift.)

Der Wahlanfechter (wegen Verletzung gesetzlicher Förmlichkeiten) hat deshalb die Gegner in seiner Schrift nicht zu benennen, benennt er sie, ist dies ohne Einfluß auf die Behandlung der Wahlanfechtung. Gegenstand der letzteren ist der an den und dem Tage vollzogene Wahlakt, nicht die Person des X. X., welche durch diesen Wahlakt Rechte erlangt hat. Jeder Wahlakt schafft Rechte (und zugleich Verbindlichkeiten), durch die Anfechtung eines Wahlaktes werden daher immer indirekt zugleich die hieraus abgeleiteten Rechte von Personen angegriffen und soweit dieses geschieht, sind diese Per-

sonen zur Abwehr berechtigt und zum Streite als Betheiligte zuzulassen.

Geht man von diesem Standpunkte aus, so lassen sich ohne Veränderung der Wahlanfechtung oder Beschwerde im Laufe des Streitverfahrens, ja während dasselbe schon in der II. Instanz anhängig ist, weitere Personen in den Streit hineinziehen, zumal das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bezüglich der Parteiverhältnisse keine Bestimmungen trifft und auch die Civilprozeßordnung analog anwendbare Vorschriften nicht enthält. Dieser Standpunkt wahrt ferner das hier in Betracht kommende öffentliche Interesse, indem es den Ausgang des Streites nicht lediglich in das Belieben der Parteien stellt. Es kann daher Derjenige, dessen Wahl in Frage gestellt wird, nicht durch Anerkennung der Richtigkeit der Beschwerde die Frage zu Gunsten des Beschwerdeführers lösen und einen Beschluß der I. Instanz entbehrlich machen. (Es könnte auf diese Weise ein Gewählter, welcher das Amt nicht gerne übernimmt und den Wahlanfechter zur Beschwerde bestimmt hat, sich von der in der Wahl liegenden Verpflichtung befreien). Eine solche Anerkennung der Beschwerde könnte vielmehr nur dahin aufzufassen sein, daß der Anerkennende sein aus der Wahlhandlung herrührendes Recht für kein gesetzliches hält, läßt aber hiedurch die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlhandlung selbst, um deren Anfechtung allein es sich handelt, vollkommen unberührt. Durchzuführen ist daher eine Wahlbeschwerde auch dann, wenn keiner der Gewählten sich an dem Streite aktiv betheiligt. Ebenso ist es für die Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung und für die Entscheidung auf Grund des erhobenen Sachverhalts und Beweismaterials, welche Entscheidung sogar zum Nachtheil des Beschwerdeführers gegen den I. instanziellen Bescheid erfolgen kann, gleichgiltig, ob die Beschwerde gegen diesen Bescheid von einer oder den beiden Parteien oder nur von einem Theil der Genossen einer Partei erhoben worden ist und sich der andere Theil dem Beschlusse gefügt hat. Wird eine Beschwerde eingelegt, so bleibt die ganze Wahlhandlung in Frage gestellt und der Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes unterbreitet, es kann daher der I. instanzielle Beschluß nicht gegenüber denjenigen Gewählten rechtskräftig werden, welche sich in diesen Beschluß, durch welchen ihre Wahl für ungiltig erklärt wurde, fügten, ebensowenig wie die Wahl Derjenigen unantastbar wird, gegen deren Giltigkeit sich weder der erstinstanzielle Beschluß noch die Beschwerde richtet. Die Wahlhandlung selbst ist Gegenstand der Anfechtung, das öffentliche Interesse hat die Oberhand und Aufgabe der Behörden ist daher, etwaige Mängel der Wahlhandlung zu beseitigen, nicht ein richtiges Resultat derselben umzustoßen. Unzulässig erscheint deshalb, daß der Verwaltungsgerichtshof die angegriffene Wahlhandlung nicht insoweit prüft, als diese Prüfung auch von der I. Instanz vorzunehmen war, sondern nur insoweit, als sich die Beschwerde an ihn erstreckt, daß er daher eine von der I. Instanz mit Unrecht vernichtete Abtheilung oder Theil einer Wahl nicht wiederherstellt. Dem in der Entsch. d. V.G.H. v.

3. Mai 1882 Samml. Bd. IV S. 44 getroffenen gegentheiligen Ausspruch, daß den von der Vorinstanz gezogenen Folgerungen aus der begründet befundenen Wahlanfechtung nicht entgegenzutreten und die bezirksamtliche Entscheidung zu Gunsten des einen oder andern Gewählten abzuändern sei, da von keinem derselben der Bescheid durch Beschwerde angegriffen wurde, kann daher nicht beigepflichtet werden.

In der Regel werden sohin die Behörden sämmtliche Gewählte als betheiligt anzunehmen und zum Streite beizuziehen, falls dies aber unterblieben ist oder für unzweckmäßig erachtet wurde, doch jedenfalls vor der Endentscheidung noch diejenigen Gewählten über die Sache zu hören haben, deren Wahl bei dieser Entscheidung in Frage kommen kann.

bb. „Wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung die Beschwerde ergreifen."

Hier wird der Beschwerdeführer nur die Beseitigung des ihm zugefügten Nachtheils begehren, keinesfalls geht seine primäre Absicht dahin, daß die eine oder die andere Wahl für ungiltig erklär werde. Für die Frage ist es ohne Belang, ob, wenn der Beschwerde stattgegeben wird, eine ganze Abtheilung der Wahl oder nur eine einzelne Wahl vernichtet wird 2c. Die Beschwerde richtet sich daher direkt ebenfalls gegen keine Person, sondern gegen die Wahlhandlung im Allgemeinen. Die vorstehend a gemachten Bemerkungen treffen daher auch hier zum größten Theile zu, nur wird, weil der Beschwerdeführer anzugeben hat, inwieferne er benachtheiligt, z. B. daß er nicht zum Beigeordneten oder Gemeindebevollmächtigten gewählt worden sei, der Kreis der Betheiligten in der Regel ein kleinerer sein, da insbesondere die zu einer höheren Stelle, als der vom Beschwerdeführer gewünschten, gewählten Personen nicht in Betracht kommen können und die zu einer gleichen oder einer niederen Stelle Gewählten nur dann, wenn sie infolge der Stattgebung seiner Beschwerde in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

cc. „Wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen."

Hier treten sich als Parteien nur der Beschwerdeführer und der, dessen Ablehnungsgründe anerkannt wurden, gegenüber. Derjenige, welcher in die Stelle des Ablehnenden eingerückt ist, ist soferne er nicht Beschwerde geführt hat, nicht als Partei zu erachten, denn wie er kein Recht hatte, zu begehren, daß der Gewählte ein Ablehnungsgesuch vorbringe, wie er kein Beschwerderecht gegen einen abweisenden Beschluß des Wahlausschusses gehabt haben würde, so besitzt er auch hier kein Recht, sich gegen die Umstoßung des Wahlausschußbeschlusses deshalb zu wehren, weil er infolge desselben eine Stelle, bezw. eine bessere Stelle erlangt habe. Aber auch hier kann durch die Anerkennung der Richtigkeit der Beschwerde seitens des Beklagten (desjenigen, welcher abgelehnt hat) ein Beschluß der Behörde nicht vermieden werden, denn gleichfalls ist nicht das Recht einer Person, sondern die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Wahlausschußbeschlusses der Gegenstand des Streites.

d. Ueber Amtseinweisung der Gewählten bei Beanstandung der Wahl vgl. Note 26 c.

e. Wird die Beschwerde richtig befunden, so kann die Wahl sämmtlicher oder der in einer Abtheilung Gewählten oder einer einzelnen Person für ungiltig erklärt werden, es müssen die bezüglichen Stellen durch Neuwahl oder durch Einberufung von Ersatzmännern besetzt werden oder es treten diejenigen Personen, welche in dem betreffenden Wahlgang nach den für gewählt Erklärten die meisten Stimmen erhalten haben, ein.

Wie zu verfahren ist, muß nach dem speziellen Falle bemessen werden, allgemeine für alle Fälle taugliche Grundsätze können hierüber nicht aufgestellt werden. Eine größere Zahl spezieller Fälle ist in diesem Werkchen bei den einschlägigen Gesetzesbestimmungen behandelt.

Der Verwaltungsrichter wird, sowie er gefunden hat, daß durch die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit das Wahlresultat verschoben oder dessen Richtigkeit verdunkelt oder daß Jemand in gesetzwidriger Weise persönlich benachtheiligt worden ist — vgl. hieher Note 19 c — sich die Frage aufzuwerfen und zu beantworten haben, wie könnte die Wahl ausgefallen sein, wenn die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung nicht stattgefunden hätte? Läßt sich der ordnungsmäßige Zustand genau bestimmen, so ist derselbe herzustellen. Läßt sich diese genaue Festsetzung nicht gewinnen, kann daher die Tragweite der gesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung nicht bemessen werden, so ist die Wahl insoweit für ungiltig zu erklären, als dieselbe möglicherweise durch die Gesetzwidrigkeit beeinträchtigt worden sein konnte. Im Zweifelsfalle ist die ganze Wahl zu vernichten.

Würde bei ordnungsmäßiger Vornahme der Wahl eine bestimmte Person gewählt worden sein, so wird dieselbe in die ihr gebührende Stelle einzusetzen sein; ist dies nicht der Fall, kann also nicht gesagt werden, daß wäre die und die Rechtsverletzung nicht vorgekommen, so würde X. X. unzweifelhaft gewählt sein, sondern stand überhaupt die Wahl einer andern Person nicht in Frage, so wird für die ungiltig erklärte Wahl, wenn es keine Ersatzmänner für die betreffende Stelle gibt, eine Neuwahl vorzunehmen, andernfalls der Ersatzmann einzuberufen sein. Stand jedoch auch die Wahl einer andern Person in Frage, welche durch die Rechtsverletzung in Mitleidenschaft gezogen worden ist, läßt sich aber nur vermuthen, nicht aber nachweisen, daß dieselbe bei Vermeidung dieser Rechtsverletzung gewählt worden wäre, so ist in dem Falle, daß diese Person wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung Beschwerde geführt hat, die Einberufung eines Ersatzmannes keinesfalls zulässig, sondern nur eine Neuwahl statthaft, um das Recht dieser Person zu wahren, d. h. ihr die Möglichkeit zu verschaffen, gewählt zu werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Beziehung folgende Grundsätze aufgestellt:

Die Vernichtung einer vorausgehenden Wahlabtheilung, z. B. der Bürgermeister- oder Beigeordnetenwahl hat nicht auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlabtheilungen von selbst zur Folge, da jede Wahl als eine für sich selbständige, von der vorausgehenden unabhängige, zu betrachten ist (Entsch. d. V.G.H. v. 3. Mai 1882, Samml. Bd. IV S. 44 vorletzter Absatz, s. auch Entsch. v. 17. Febr. 1882, Samml. Bd. IV S. 5).

Aus der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei einer Wahlhandlung ist nun, soweit dieselbe das Ergebniß letzterer beeinflußt, als gesetzliche Folge die Nichtigkeit der Wahlhandlung abzuleiten. — Wegen der Rückwirkung der Gesetzwidrigkeit auf das Gesammtergebniß der Wahl der Gemeindebevollmächtigten und da dieselbe einen einheitlichen Akt bildet, war dieselbe in ihrem vollen Umfange zu vernichten. Die Vernichtung dieser Wahl mußte aber auch die Vernichtung der Magistratswahl zur nothwendigen Folge haben, da gemäß Art. 192 Abs. I eine rechtswirksame Abhaltung der letzteren Wahl von der vorgängigen gesetzmäßigen Ergänzung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten abhängig ist (Entsch. des V.G.H. v. 30. Oktbr. 1885, Samml. Bd. VI S. 270, hier S. 275).

In den Blättern f. administr. Praxis Band XXXVI S. 316 und 317 wird die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes nicht ganz gebilligt und beanstandet, daß der Umfang des Einflusses einer Nichtigkeit nicht recht gewürdigt, vielmehr nur rein arithmetisch in Betracht gezogen werde. Diese Beanstandung ist nicht grundlos, wenn aber als Beleg hiefür angeführt wird, daß, wenn sich die Wahl in wenigen bestrittenen Stimmen zuspitze, die Minorität nachlasse, ja fast nicht mehr wähle, weil sie wisse, daß sie doch unterliege, so ist dieser Behelf ganz unstichhaltig. Die in Folge einer Rechtsverletzung oder einer materiell unrichtigen Entscheidung des Wahlausschusses bei der Bürgermeisterwahl unterlegene Partei kann sich vornehmen, Beschwerde zu führen, wenn sie sich aber von der Betheiligung an der Wahl des Beigeordneten und der Ausschußmitglieder abhalten läßt, so ist dies lediglich ihre Schuld. Eine verkehrte Politik einer Partei oder einzelner Parteiangehörigen läßt es nicht rechtfertigen, daß nicht nur der illegale Akt der Bürgermeisterwahl, sondern lediglich der wahrscheinlichen Stimmenthaltung mehrerer Gemeindebürger wegen auch die nachfolgenden Wahlakte umgestoßen werden. Wem an der Wahl etwas liegt, der betheiligt sich vom Anfang bis zum Schlusse, auch wenn er das Unterliegen seiner Partei muthmaßen kann. Nur derjenige Einfluß einer rechtswidrigen Handlung auf die Wahl ist zu berücksichtigen, welcher in Folge dieser Rechtsverletzung selbst sich äußert, nicht aber der, welcher in Folge der Nachlässigkeit von Wählern oder falscher Meinungen derselben an diese Rechtswidrigkeit sich knüpft.

IV. Kosten des Verfahrens.

„Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig" (Entsch. d. V.G.H. v. 3. März 1882, Samml. Bd. IV S. 12). Der Verwaltungsgerichtshof nimmt an, daß es sich hier nicht mehr um die

Durchführung des Wahlgeschäftes, welches gebührenfrei ist (Art. 188), sondern um die Anfechtung der Giltigkeit bereits vollzogener Wahlen durch einzelne Gemeindebürger, sohin um Bestreitung der aus der Wahl hervorgegangenen Rechte der gewählten Personen — um eine Verwaltungsrechtssache nach Art. 8 Ziff. 33 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof — handle, wofür die Grundlage des Art. 188 d. G.O. und des Art. 3 Ziff. 3 des bayr. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 nicht gegeben sei.

In der Entsch. v. 9. April 1880, Samml. Bd. I S. 231 wurden vom Verwaltungsgerichtshof, welcher der Beschwerde stattgab, auf Grund des Art. 192 Ziff. 6, Art. 193 und 196 des Gebührengesetzes die Gebühren I. Instanz niedergeschlagen, die der II. Instanz außer Ansatz gelassen und die allenfallsigen Baarauslagen der Staatskassa überwiesen.

Art. 192 Ziff. 6 des Gebührengesetzes (Ges.-Bl. 1879 S. 953) lautet: „Gebühren werden nicht erhoben für das Verfahren in der Beschwerde-Instanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen. Wird der Beschwerde nur zum Theil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde theilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren."

21. S. Art. 191 Abs. II, 192 Abs. V u. VI, 193 Abs. II, 197 Abs. III u. IV, 198 Abs. VII mit Art. 174.

22. a. Die Thatsache, daß bei einer Gemeindewahl in Folge eines Beschlusses des Wahlcommissärs oder des Wahlausschusses andere Personen, als die von einem Wahlberechtigten gewünschten in die Gemeindevertretung gewählt wurden, kann als eine persönliche Benachtheiligung dieses Wahlberechtigten im Sinne des Art. 196 Abs. V nicht erachtet werden. Eine solche Benachtheiligung ist vielmehr nur in dem Falle als gegeben zu erachten, wenn die eigene Wahl des Beschwerdeführers zu einem Gemeindeamt in Frage gestanden ist und durch das angefochtene Verfahren angeblich vereitelt wurde (Entsch. des V.G.G. v. 17. März 1882, Samml. Bd. IV S. 21).

Eine persönliche Benachtheiligung ist vorhanden, wenn der Ausschluß eines Gewählten vom Eintritt in den Gemeinderath (Gemeinde-Ausschuß) rechtswidrig unterblieben ist, durch den Ausschluß aber der Eintritt des Beschwerdeführers als Ersatzmannes in den Gemeinderath ꝛc. näher gerückt sein würde (Entsch. d. V.G.H. v. 9. Oktbr. 1885, Samml. Bd. VI S. 205).

Das Verfahren des Wahlausschusses steht in Frage, wenn derselbe da, wo er zur Beschlußfassung veranlaßt war, dieselbe unterlassen hat. Auch in diesem Falle ist ein Beschwerderecht nach Abs. V gegeben (s. ebencitirte Entscheidung).

b. Durch die gesetzwidrige persönliche Benachtheiligung muß ebenso wie durch die Verletzung einer wesentlich gesetzlichen Förmlichkeit eine Veränderung oder Verdunkelung des Wahlresultates herbeigeführt worden sein.

Der Anlaß der Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung kann sein:

1) daß der Beschwerdeführer in Folge derselben nicht gewählt worden ist,
2) daß durch die Nichtannahme seines Stimmzettels oder Ungiltigkeitserklärung desselben das Wahlresultat ein anderes geworden ist,
3) daß seine Ablehnungsgründe gegen die Wahl vom Wahlausschusse nicht anerkannt worden sind,
4) daß er vom Eintritt in das Gemeindeamt, zu welchem er gewählt wurde, abgehalten worden ist (Art. 192 Abs. III, IV ꝛc.).

Ueber die Wirkung der Beschwerde vgl. Note 20 III.

Wittwen, physische Personen ꝛc., welche das Bürgerrecht besitzen, können persönlich benachtheiligt werden, wenn ihr Vertreter zur Wahlausübung nicht zugelassen wurde und unter der Voraussetzung der Ziff. 2 zur Beschwerdeführung berechtigt werden. Vgl. auch Entsch. d. V.G.H. v. 3. März 1882, Samml. Bd. IV S. 12, hier S. 14 III. Absatz.

c. Ueber die Thätigkeit des Wahlausschusses s. die Note 21 citirten Bestimmungen, dann die Art. 180 bis 185.

23. Vgl. hieher die Entscheidungen und Anmerkungen in Note 20, welche größtentheils auch hier zutreffen.

24. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist bei Gemeindewahlen in mittelbaren Städten die Kreisregierung, K. d. J., (vgl. Entsch. d. V.G.H. v. 30. März 1885, Samml. Bd. VI S. 121).

25 a. Gesetz vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, Ges.-Bl. S. 369.

(Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Beschwerden von der I. Instanz an den Verwaltungsgerichtshof.)

Art. 8: Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtansprüche und Verbindlichkeiten in nachbezeichneten Angelegenheiten:

Ziff. 33: Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Function eines Armenpflegschaftsraths, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschwornen; Giltigkeit solcher Wahlen; Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt.

Art. 9. Soweit in den Fällen der Ziff. 33 die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in I. Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidung unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 22. Die Beschwerde (Berufung) ist gegen Endbescheide zulässig.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhalts, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unerstrecklich.

Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen kommen die Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich in Anwendung.

Art. 23. Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Betheiligten zur Kenntnißnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgetheilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urschrift soviele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Betheiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. III) in der Sache vorhanden sind.

Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

b. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist hinsichtlich der Beschwerdeführung Folgendes zu bemerken:

Durch Art. 9 wurde an der gesetzlichen Zuständigkeit der Kreisregierung als I. Instanz nichts geändert (Samml. Bd. IV S. 197). Die vorgesetzte Behörde, welche erstinstanziell die in Art. 196 Abs. V bezeichneten Beschwerden zu entscheiden hat, ist bei Wahlen in einer unmittelbaren Stadt die Kreisregierung, K. d. J, (Entsch. d. V.G.H. v. 30. März 1885, Samml. Bd. VI S. 121).

Beschwerden, welche innerhalb der Beschwerdefrist nicht bei der ersten Instanz eingebracht wurden, sind als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten (Samml. Bd. I S. 7 u. S. 62). Beschwerden können mittelst Telegramm erhoben werden, wenn dasselbe die nothwendigen Angaben enthält und Gewähr dafür bietet, daß es vom Beschwerdeführer zur Aufgabe gelangt ist (Samml. Bd. I S. 370). Die Beschwerdefrist läuft nur für die Einlegung, nicht aber auch für die Ausführung der Beschwerde (Samml. Bd. II S. 534). Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hemmen (Samml. Bd. II S. 363).

c. Hinsichtlich der Fristen ist zu bemerken, daß nach §§ 199 und 200 der Civ.-Proz.-O. (R.G.Bl. 1877 S. 118) bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mit eingerechnet wird, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll und daß, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages abläuft. Ist daher der erstinstanzielle Beschluß am 1. Dezember zugestellt worden, so muß die Beschwerde bis längstens 15. Dezember Abends beim Bezirksamt einlaufen oder wenn der 15. Dezember ein Sontag ist, am 16. Dezember; wurde der Beschluß am 11. Dezember zugestellt, so läuft die Frist erst am 27. Dezember ab.

d. Ueber die Frage, wer als betheiligt erscheint, s. Note 18 und Note 20 III.

26. a. Art. 24 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof (Ges.=Bl. 1878 S. 382) läßt solche Ausnahmsbestimmung von der allgemeinen Regel besonders zu.

b. Eine angefochtene Gemeindewahl ist solange als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegentheil endgiltig entschieden ist.

Die gewählte und in ihr Amt eingewiesene Gemeindeverwaltung ist daher berechtigt wie verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Gemeinde=Ordnung die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten (Entsch. d. V.G.H. v. 11. Mai 1883, Samml. Bd. IV S. 472).

c. „Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung". Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die Beschwerde gegen den Beschluß der I. Instanz, sondern auch auf die Beschwerden und Wahlanfechtungen vor der I. Instanz. Maßgebend bis zur endgiltigen Bescheidung erhobener Beschwerden ist sohin die vom Wahlausschusse geschaffene Sachlage und rechtlich besteht die von demselben als gewählt verkündete Gemeindevertretung. Deren Wirksamkeit hängt aber von ihrer Verpflichtung und Einweisung in das Amt ab (Ausnahme bei den Gemeindebevollmächtigten in städtischen Gemeinden). Für die Verwaltungsbehörde besteht kein Zwang, diese Verpflichtung und Einweisung bis Beginn der Amtsperiode vorzunehmen, wenn triftige Gründe für ein gegentheiliges Verfahren bestehen (vgl. Art. 186). Als solche Gründe sind namentlich anzusehen:

a) wenn bereits bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Amtsantritt in der Regel erfolgen soll (1. Januar), ein erstinstanzieller Beschluß ergangen ist, welcher die Beschwerde für begründet findet und die Wahl aufhebt,
b) wenn, ohne daß noch ein erstinstanzieller Beschluß ergangen ist, die vorgebrachten Wahlanfechtungsgründe so schwerwiegend sind, daß die Vernichtung der Wahl wahrscheinlich ist.

Doch ist die Verwaltungsbehörde nicht befugt, vor endgiltiger Entscheidung andere Personen in das Amt einzusetzen als die vom Wahlausschusse für gewählt erklärten. Sie kann daher entweder nur die Letzteren in das Amt einweisen oder wenn sie dies aus einem der vorstehend angegebenen Gründe nicht für gut befindet, die bisherige Gemeindevertretung bis zum Austrag der Wahlanfechtung im Amte belassen. Nicht in diesem Maße ist sie aber gebunden bei der Nichtbestätigung oder der von Amtswegen ausgesprochenen Vernichtung einer Wahl, da auf diese Amtshandlungen die Schlußbestimmung des Abs. V keine Anwendung findet. Bei einer von Amtswegen ausgesprochenen Nichtigkeit einer Wahl sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung jedenfalls nicht die Personen in das Amt einzuweisen und zu verpflichten, deren Wahl für nichtig erklärt wurde.

Dritter Abschnitt[1]).

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung[2]).

1. Soweit in diesem Abschnitt besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die im ersten Abschnitt aufgeführten allgemeinen Vorschriften Anwendung.

2. Das sind sämmtliche Dorfgemeinden, dann diejenigen Städte und Märkte, welche keinen Magistrat besitzen (Art. 9, 123 u. flg. der Gemeinde-Ordnung).

Artikel 197.

I. In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten[1]) in drei gesonderten[2]) Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen[3]).

II. Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen[4]), deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.

III. Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen[5]).

IV. Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister[6]) und der Beigeordneten[7]) aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

V. Die Bestimmungen des Art. 192 Abs. III und IV sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar[8]). Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitigt wird[9]). Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. III bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen[10]). Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen[10]) [11]).

VI. Die geschlossenen Wahlakten werden durch den Wahlcommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde [12]) vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. II bis IV weiter zu verfahren hat [13]). Bezüglich des Beschwerderechts der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Art. 196 Abs. V Anwendung.

1. Die ordentlichen Wahlen erfolgen alle 6 Jahre (Art. 125). Es sind zu wählen (Art. 124): ein Bürgermeister, ein Beigeordneter, dann

in Gemeinden		bis zu	300	Seelen	4	
„ „	von 300	„ „	500	„	6	
„ „	„ 500	„ „	1000	„	8	
„ „	„ 1000	„ „	1500	„	10	
„ „	„ 1500	„ „	3000	„	12	
„ „	„ 3000	„ „	5000	„	18	
in Gemeinden mit	größerer	Seelenzahl			24	Gemeindebevollmächtigte.

Die Seelenzahl bemißt sich nach dem Ergebnisse der letztvorgenommenen Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung (Art. 203).

2. a. Dies schließt nicht aus, daß die sämmtlichen Wahlhandlungen zusammen einen geschlossenen Wahlakt bilden, daß somit der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlhandlungen gewählt und nur ein Protokoll aufgenommen wird.

b. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge, wie sie im Gesetze aufgeführt ist, also zunächst die Wahl des Bürgermeisters, dann des Beigeordneten, endlich der Gemeindebevollmächtigten (Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 193).

3. Wenn eine der in Art. 197 Abs. 1 bezeichneten Wahlhandlungen als nichtig erkannt wird, so hat dies nicht nothwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge (Entsch. d. V.G.H. v. 17. Febr. 1882, Samml. Bd. IV S. 5); vgl. auch Note 20 III e zu Art. 196.

4. Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt unmittelbar auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten.

5. a. Ueber die Wahlablehnungsgründe s. Art. 174.

Die Bestimmungen des Art. 191 Abs. III werden auch bei Landgemeindewahlen analog zur Anwendung zu kommen haben. Die Gemeindeverwaltung hat die abgegebene Erklärung an das Bezirksamt einzusenden.

b. Ueber die Vorrufung der Gewählten ist das Note 2 a zu Art. 191 Bemerkte analog anwendbar; das dort Note 2 b, 3—6, 9 a u. b und Note 10 Gesagte ist auch hier zu berücksichtigen.

6. Fällt die Neuwahl auf den Beigeordneten, so ist eine weitere Wahl, nämlich die eines Beigeordneten vorzunehmen, fällt sie auf einen Gemeindebevollmächtigten, so ist für denselben ein Ersatzmann einzuberufen.

7. Fällt die Wahl auf einen Bevollmächtigten, so ist ein Ersatzmann einzuberufen.

8. Diese Bestimmung findet Anwendung auf die Gemeindebevollmächtigten unter sich.

9. In der Uebersicht des Bestandes der Gemeindeverwaltung ist daher von dem den Eintritt in den Gemeindeausschuß hindernden Verwandtschaftsverhältnisse Erwähnung zu machen. Bei jeder Erledigung einer Bevollmächtigtenstelle ist zu prüfen, ob der Hinderungsgrund noch besteht. Derselbe kann nicht nur durch den Austritt des Verwandten aus dem Gemeindeausschuß, sondern auch durch das Aufhören des Schwägerschaftsverhältnisses beseitigt werden.

10. In diesem Falle ist auch ein späterer Eintritt in den Gemeindeausschuß auf Grund der gegenwärtigen Wahl absolut ausgeschlossen. Tritt der mit dem Ausgeschlossenen verwandte Bürgermeister oder Beigeordnete vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Die Verpflichtung zum Austritte ist erst dann gegeben, wenn der Bürgermeister oder Beigeordnete gemäß Art. 196 Abs. II mit Art. 126 Abs. I bestätigt und deren Wahl für giltig anerkannt ist. Solange die Wahl des Bürgermeisters oder Beigeordneten bestritten ist, kann ein Ersatzmann für das Ausschußmitglied nicht einberufen werden.

Wird nach der Wahl des Bürgermeisters oder Beigeordneten eine Person in den Gemeindeausschuß gewählt, welche mit Einem der ersteren in dem Art. 192 Abs. III bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse steht, so kann der Wahlausschuß dieses constatiren, die Einberufung eines Ersatzmannes für dieselbe ist aber erst unter den vorbezeichneten Voraussetzungen statthaft.

11. Die Neuwahl eines Beigeordneten kann nicht früher bethätigt werden, als die Wahl des Bürgermeisters endgiltig im Sinne vorstehender Note 10 feststeht.

Wird nach der Wahl des Bürgermeisters eine Person zum Beigeordneten gewählt, welche mit Ersterem in dem gedachten Verwandtschaftsverhältnisse steht, so kann der Wahlausschuß dieses constatiren, die Neuwahl eines Beigeordneten ist aber erst dann statthaft, wenn die Giltigkeit der Wahl des Bürgermeisters (s. Note 10) endgiltig feststeht.

12. Die vorgesetzte Behörde ist das Bezirksamt (Art. 154, 126 Abs. 1).

13. Außer den allegirten Bestimmungen s. noch Art. 126 über die Einweisung und Verpflichtung unter Note 7 zu Art. 196.

Artikel 198.

I. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden [1]) hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen [2]).

II. Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse [3]) nach absoluter Stimmenmehrheit [4]) statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes [5]).

III. Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten [6]) ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden [7]), so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen [8]).

IV. Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen [9]).

V. Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen [10]).

VI. Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abs. III bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen.

VII. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Abs. III, IV und VI zur Anwendung.

1. Ueber die Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden s. Art. 150 bis 152.

2. Vgl. Art. 197.

3. a. Die Vorladung der Ausschußmitglieder zur Wahl kann bei der Erklärung derselben über die Annahme der auf sie gefallenen Wahl mündlich erfolgen. Doch ist Constatirung hierüber aufzunehmen.

b. Die Ausschußmitglieder sind in ein Verzeichniß der Wahlberechtigten zu bringen (Wählerliste), in welchem Vormerk über die Stimmabgabe zu geschehen hat (Art. 182 Abs. V).

4. Ueber die Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit s. Note 3 zu Art. 195.

5. a. Diese Bestimmung setzt voraus, daß die Wählerlisten sämmtlicher Gemeinden des Bürgermeistereibezirkes im Wahllokale aufliegen. Gemeindebürger, welche in keiner der Wählerliste eingetragen sind, dürfen auch bei dieser Wahl nicht gewählt werden.

Die gleichzeitige Benützung der Wählerlisten für den Wahlausschuß und die Wähler ist hier zweifellos zuzugestehen (s. Note 24 zu Art. 176), nachdem nur ein Wahlgang stattfindet und der Stimmenvermerk bei Abgabe der Wahlzettel in der Note 3 b bezeichneten Liste zu machen ist, so daß faktisch die Wählerliste vom Wahlausschusse nicht früher gebraucht wird, als bis die Wahlzettel geöffnet sind (da die Wählerlisten nur zur Prüfung, ob der Name des Gewählten in einer derselben sich befinde, für den Wahlausschuß erforderlich sind), also nachdem die Wähler bereits gewählt haben und somit der Einsicht der Wählerlisten nicht mehr bedürfen. Würde im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt werden, so wären die Wählerlisten zur Einsicht der Wähler wieder auszulegen.

b. Die besondere Anfertigung von Wählerlisten (bezw. Listen der wählbaren Personen vgl. Note 3 b) für diese Wahl ist nicht nothwendig; es genügt, wenn der Wahlcommissär die bei den vorhergehenden Wahlen in den einzelnen zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden gebrauchten Wählerlisten aus den Wahlakten herausnimmt und auflegt, nach ihrer Benützung aber wieder den einschlägigen Wahlakten einverleibt und in seinem Protokolle constatirt, welche Wählerlisten bei der Bürgermeisterwahl gebraucht wurden.

6. Vgl. die Note 4 a zu Art. 195. Statt des dort cit. Art. 109 Abs. IV s. Art. 127 Abs. V.

7. a. Es findet also nicht wie bei den andern Wahlen die Festsetzung einer zweiten Frist unmittelbar nach der ersten statt, sondern es muß eine förmliche zweite und event. dritte Wahl vor sich gehen. Hienach kann die erste Wahl sofort nach den in sämmtlichen Gemeinden des Bürgermeistereibezirkes vollzogenen Wahlen vorgenommen werden; zwischen der ersten und zweiten Wahl muß aber mindestens ein solcher Zeitraum liegen, daß die Vorladung sämmtlicher Wähler erfolgen kann und den letzteren die Möglichkeit gegeben wird, rechtzeitig zur zweiten Wahl erscheinen zu können. Das Gleiche ist bei der dritten Wahl zu beachten.

b. Der Wahlcommissär, welcher mehrere Wahlen vorzunehmen hat, wird gut thun, die Wahl in angrenzenden Gemeinden nach der hier in Frage stehenden Bürgermeisterwahl anzuberaumen, um event. Falls den zweiten Termin für diese Wahl an dem Tage der Gemeindewahl in der benachbarten Gemeinde bethätigen zu können. Es könnte sonst für die Bürgermeisterwahl eine besondere Tagfahrt nöthig werden.

8. Da der Regierung die Befugniß eingeräumt wurde, unter gewissen Voraussetzungen Bürgermeistereien auch zwangsweise zu bilden, so könnten die Wähler diese staatsbehördlichen Anordnungen dadurch vereiteln, daß sie keine Wahlen träfen oder bei der Wahl nicht in genügender Anzahl erschienen. Deshalb wurde die Schlußbestimmung des Abs. III getroffen (A.A.Pr. S. 672).

9. Die neue Wahl wird, auch wenn sie in der Gemeinde des Wahlortes stattzufinden hat und wenn die ordentliche Wahl daselbst auch erst an demselben Tage vorgenommen worden ist, doch erst in

einem späteren Termin vor sich gehen können, nachdem sich zwischen der letzteren Wahl und der vorzunehmenden Ergänzungswahl eine andere und von anderen Wählern vorgenommene Wahl eingeschoben hat, die erst vorgenommene Wahl vollständig zum Abschlusse gelangt und ein Ausschreiben der Ergänzungswahl nach Art. 181 Abs. II nicht erfolgt ist, noch erfolgen konnte.

Nachdem ferner die Bürgermeisterwahl vernichtet werden könnte &c., so wird zur Wahl des Beigeordneten erst dann geschritten werden können, wenn die Wahl des Bürgermeisters endgiltig anerkannt ist (vgl. Note 10 zu Art. 197).

Auch im vorstehenden Falle empfiehlt sich der Note 7 b bezeichnete Weg.

10. Die Mittheilung an den Ersatzmann hat erst dann zu erfolgen, wenn die Wahl des Bürgermeisters bestätigt und gegen Wahlanfechtungen gesichert ist.

Vierter Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften [1]).

Artikel 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse [1]) von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers [2]) in direkter Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen [3]), die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

1. Vgl. Note 7 und 11 zu Art. 172.

2. Besitzt die Gemeinde keinen Gemeindeschreiber, besorgt der Bürgermeister vielmehr die Schreibgeschäfte selbst (Art. 129), so ist statt des Gemeindeschreibers eine andere Person (Gemeindeausschußmitglied), welche bei dieser Wahl nicht betheiligt ist, zuzuziehen.

3. Die für die übrigen Wahlen vorgeschriebenen Formalitäten fallen bei dieser Wahl zum größten Theile weg. Es genügt, wenn Nachweis über die Vorladung sämmtlicher Wahlberechtigten erbracht wird, zu dessen Prüfung jedoch die Fertigung eines Auszuges aus der Wählerliste, enthaltend die in der betreffenden Ortschaft Wahlstimmberechtigten, nothwendig erscheint und welcher Auszug auch für die Vornahme der Wahl, zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten, dienlich ist. Da mündliche Abstimmung zulässig ist, so ist auch die Wahl per Acclamation, wenn dieser Wahlform kein Widerspruch entgegengesetzt wird, gestattet. Die schriftliche Abstimmung hat mittelst der vom Bürgermeister ausgegebenen Wahlzettel und nach Vorschrift des Art. 182 zu erfolgen, soferne sich die Wähler nicht über eine andere Art und Weise der schriftlichen Abstimmung

einigen. Die Führung von Stimmlisten, der Vermerk der Stimmabgabe im Wahllisten-Auszug und die Führung eines Verzeichnisses derjenigen Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, ist nicht erforderlich (wenn auch wünschenswerth), ebensowenig die Bildung eines Wahlausschusses. Etwaige Beanstandungen, namentlich auch hinsichtlich der Richtigkeit des festgestellten Wahlresultats sind sofort zu bereinigen und wenn dies nicht gelingt, ist der Sachverhalt mit den vorgebrachten Anträgen und der Constatirung, ob förmliche Beschwerde an das Bezirksamt seitens einzelner Wähler geführt wird, zu Protokoll zu nehmen, welches letzterenfalls dem Bezirksamte vorzulegen ist.

Die Bestimmung darüber, ob ein Ortspfleger zu wählen oder die Vermögensverwaltung dem Gemeindeausschusse zu übertragen sei, treffen die Ortsbürger, welche bei Aufstellung eines Ortspflegers weiter darüber Bestimmung treffen können, ob ein Ortsausschuß und in welcher Stärke zu wählen sei. Der Ortsausschuß kann außer dem Pfleger aus zwei bis vier Gemeindebürgern bestehen (Art. 153 Abs. 3 u. 4).

Die Wahl des Ortspflegers ist gesondert und vor der Wahl des Ortsausschusses vorzunehmen.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen [1]).

Artikel 200.

I. Tritt im Laufe der Wahlperiode [2]) die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden [3]) oder nicht mehr vorhanden sind [4]), so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat [5]), der Gemeindeausschuß [6]), das Collegium der Gemeindebevollmächtigten [5]), die Gemeindeversammlung [6]) oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt [7]).

II. Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

III. In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen [8]). In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte [9]).

1. Bei außerordentlichen Gemeindewahlen (Ersatzwahlen) ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die ordentlichen Wahlen vorgeschrieben ist. Es sind demgemäß die Wählerlisten von neuem aufzustellen, doch können hiezu, namentlich wenn die Ersatzwahl bald nach der ordentlichen Wahl vorzunehmen ist oder das Bürgerrechtsverzeichniß in der betreffenden Gemeinde überhaupt wenig Aenderungen erleidet, die bei der ordentlichen Wahl gebrauchten Wählerlisten nach entsprechender Ergänzung benützt werden. Streichungen in der Wählerliste vor Beginn der Auslegung würden zum Nachweise, daß dieselben nicht im Reclamationsverfahren stattgefunden haben, einen bezüglichen Vermerk enthalten müssen, z. B. „Gestrichen bei Aufstellung der Liste", „vor Auslegung der Liste" 2c. Ferner ist die Wählerliste aufzulegen, Reclamationen gegen dieselbe sind zu verbescheiden u. s. f.

Das Verfahren ist also nicht dasselbe, wie bei einer Nachwahl, welche stattfindet, weil eine Wahl für ungiltig erklärt oder eine Wahlablehnung anerkannt worden ist. Der Grund der Verschiedenheit in der Behandlung liegt darin, daß bei einer Nachwahl die ordentliche Wahl rectificirt, bezw. zum vollen Abschluß gebracht wird, während die außerordentliche (Ersatz-) Wahl mit der ordentlichen in keinem inneren Zusammenhange steht, sondern selbständig für sich vorgenommen wird. Während sonach bei der Nachwahl es eine Unbilligkeit und Unverträglichkeit wäre, Personen zur Wahl zuzulassen, welche bei der ersten Wahl nicht stimmberechtigt und wählbar waren (vgl. Note 10 f zu Art. 176), so würde es hier gegen die Bestimmung des Art. 19 Abs. II, daß jeder Gemeindebürger zu Gemeindeämtern wählen und gewählt werden kann, verstoßen, wollte das Wahlrecht bei einer außerordentlichen Wahl Jemanden deshalb nicht zugestanden werden, weil er bei der ordentlichen Wahl noch nicht stimmberechtigt war. Das Wahlrecht beginnt, sobald Jemand Gemeindebürger ist, nicht erst mit dem Anfang einer neuen Wahlperiode. Die Ausnahme bei einer Nachwahl beruht, wie in der vorallegirten Note gezeigt, auf ganz andern Gründen; eigentlich besteht auch hier keine Ausnahme, da die Nachwahl nur zur Vervollkommnung einer unrichtig oder unvollständig vorgenommenen Hauptwahl dient, folglich die Nachwahl nur einen Bestandtheil der Hauptwahl bildet.

Wie das Verzeichniß der Gemeindebürger auf den laufenden Stand erhalten und auf Grund desselben das Verzeichniß der stimmberechtigten Bürger jederzeit hergestellt, bezw. berichtigt werden kann, ist in Note 10 zu Art. 176 erörtert.

2. Bei einer sofort bei der ordentlichen Wahl oder in Feststellung des Resultats derselben (vor dem Wahlausschuß, vor den Verwaltungsbehörden und den Beschwerdeinstanzen) eintretenden Erledigung kann nie das Verfahren nach Art. 200 stattfinden.

3. Ersatzmänner werden nicht gewählt für die Stellen der Bürgermeister, Magistratsräthe und Beigeordneten (abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Stellen der Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer 2c.).

4. a. Die Ergänzungswahl kann nicht schon dann stattfinden, wenn kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, sondern erst dann, wenn neuerdings eine Stelle erledigt wird, welche durch einen Ersatzmann zu besetzen wäre.

b. Die Ersatzwahlen haben nicht die Wahl der Ersatzleute, sondern die Wahl der erledigten Stellen direkt zum Gegenstand (Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 193). Ein Antrag dahin, daß nicht nur die erledigten Stellen von Gemeindeausschußmitgliedern oder Gemeindebevollmächtigten (in städtischen Gemeinden) durch Wahl zu besetzen, sondern zugleich einige Ersatzleute zu wählen sind, um einer zweiten Ergänzungswahl vorzubeugen, steht mit dem Gesetze nicht im Widerspruch. Ob aber der Antrag auf Wahl von Ersatzleuten seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde (Art. 178) zu genehmigen oder abzuweisen sei, liegt in deren Ermessen, ohne daß eine Beschwerde gegen die Entschließung statthaft ist, da die gemeindlichen Organe lediglich ein Recht haben, die Wahl für erledigte Gemeindeämter zu begehren. Der Ersatzmann bekleidet aber kein Gemeindeamt.

5. Der Magistrat, wie das Gemeinde-Collegium können jeder für sich und gegen den Willen des andern Collegiums nicht nur eine Ergänzungswahl bezüglich ihres eigenen, sondern auch des andern Collegiums beantragen.

6. Die Gemeindeversammlung kann gegen den Willen des Gemeindeausschusses eine Ergänzungswahl beantragen, wie andererseits der Gemeindeausschuß diesen Antrag stellen kann, ohne nur die Gemeindeversammlung hierüber zu hören. Um die Angelegenheit zur Beschlußfassung der Gemeindeversammlung gegen die Absicht des Gemeindeausschusses zu bringen, ist der schriftliche Antrag von mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindebürger nöthig, welcher dann der Gemeindeversammlung unterbreitet werden muß (Art. 147 Abs. II).

7. Eine Begründung dieser Erklärung braucht nicht gegeben zu werden. Eine Beschwerde gegen diese Erklärung bezw. Beschluß ist nicht statthaft.

8. Vgl. Art. 74 Abs. II unter Note 1 b zu Art. 194.

9. Auch wenn die Zeit, während welcher die Ersatzstelle zu bekleiden ist, noch so kurz ist, kann hieraus eine Ablehnung derselben nicht begründet werden, wenngleich (in Gemeinden mit städtischer Verfassung) der Gewählte vorher ein untergeordnetes Gemeindeamt versah, dessen Functionsdauer erst nach Jahren abgelaufen wäre (z. B. die Wahl eines im 3. Jahre seiner Dienstzeit stehenden Gemeindebevollmächtigten zur sich in einem halben Jahre erledigenden Stelle eines Magistratsraths).

II. Theil.

Gemeinde-Ordnung für die Pfalz vom 29. April 1869,

Gesetz-Blatt 1866/69 S. 1009.

Sechste Abtheilung. (Seite 1072.)

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art.	100	f.	unter	dem I.	Theil	Art.	170	der	diesrh.	G.O.	Note 2.
„	101	„	„	„	„	„	171	„	„	„	„ 1.
„	102	„	„	„	„	„	172	„	„	„	„ 1.
„	103	„	„	„	„	„	173	„	„	„	„ 1.
„	104	„	„	„	„	„	175	„	„	„	„ 1.
„	105	„	„	„	„	„	176	„	„	„	„ 1.
„	106	„	„	„	„	„	178	„	„	„	„ 1.
„	107	„	„	„	„	„	179	„	„	„	„ 1.
„	108	„	„	„	„	„	180	„	„	„	„ 1.
„	109	„	„	„	„	„	181	„	„	„	„ 1.
„	110	„	„	„	„	„	182	„	„	„	„ 1.
„	111	„	„	„	„	„	183	„	„	„	„ 1.
„	112	„	„	„	„	„	185	„	„	„	„ 1.
„	113	„	„	„	„	„	186	„	„	„	„ 1.
„	114	„	„	„	„	„	188	„	„	„	„ 1.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Wahl des Gemeinderathes.

Artikel 115.

I. Die Wahl der Gemeinderathsmitglieder wird unmittelbar durch die Gemeindebürger vollzogen.

II. Außerdem werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode in ein und derselben Wahlhandlung Ersatzmänner gewählt, deren Zahl ein volles Dritttheil der für die Gemeinde festgesetzten Zahl der Gemeinderäthe einschließlich der Bürgermeister und Adjuncten zu betragen hat.

III. Jeder Wahlzettel soll soviele Namen enthalten, als die Zahl der hienach zu wählenden Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner beträgt.

Artikel 116.

I. Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat [1]).

II. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentbekannt zu machen [2]). Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen [3]).

III. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern [4]).

IV. Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und bekannt gegeben [5]).

1. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 184 Abs. 1 der diesrh. Gem.-Ordng.
2. Dieselbe Bestimmung enthält der zweite Satz des Abs. 1 des Art. 184 der diesrh. Gem.-O.
3. Dieselbe Bestimmung enthält der dritte Satz des Abs. 1 des Art. 184 der diesrh. Gem.-O.
4. Dieselbe Bestimmung mit Weglassung der Worte „welche noch nicht abgestimmt haben“ ist im letzten Satze des Abs. 1 des Art. 184 l. c. enthalten.
5. In Abs. 2 des Art. 184 der diesrh. G.O. heißt es: „Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.“

Artikel 117.

I. Bei diesen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit [1]), und zwar in der Art, daß von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, nur so viele als gewählt zu erachten sind, als die in Art. 55 und 115 festgesetzte Zahl der zu wählenden Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner beträgt [2]).

II. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Werden mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird [3]).

III. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos [4]).

IV. Werden mehrere Personen, welche mit einander als Vater, Sohn oder Bruder [5]) verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert [6]) sind, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt [7]).

V. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos [8]).

VI. Die auf Grund der beiden vorstehenden Absätze vom Eintritt Abgehaltenen [9]) sind jedoch im Fall der Erledigung einer Stelle in den Gemeinderath zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintritts beseitigt wird [10]).

1. Dieselbe Bestimmung trifft der 1. Satz des 3. Absatzes des Art. 184 der diesrh. Gem.O.

2. Bei Ermittelung des Wahlergebnisses bezüglich der in einer und derselben Wahlhandlung zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeinderäthe in der Pfalz hat die Feststellung der als Mitglieder des Gemeinderathes nach der Mehrzahl der erhaltenen Stimmen Gewählten jener der Ersatzmänner vorauszugehen (Entsch. d. V.G.H. v. 10. Juli 1885 Samml. Bd. VI S. 255).

3. Die Bestimmungen des Abs. II finden sich in Abs. III des Art. 184 der diesrh. G.O.

4. Abs. III ist gleichlautend mit dem letzten Satze des Art. 184 der diesrh. G.O.

5. In Art. 192 Abs. III der diesrh G.-O. heißt es: „als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe."

6. Dieses Schwägerschaftsverhältniß findet sich auch in Art. 192 Abs. III der diesrh. Gem.O.

7. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 192 Abs. IV der diesrh. G.O.

8. Dieselbe Vorschrift findet sich im letzten Satze des Abs. IV des Art. 192 der diesrh. G.O.

9. Die gemäß Art. 117 Abs. IV bis VI der Gem.O. für die Pfalz vom Eintritte in den Gemeinderath wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der übrigen Gewählten Abgehaltenen treten nicht in die Reihe der Ersatzmänner des Gemeinderathes, sondern haben nur im Falle der Beseitigung des ihrem Eintritte in den Gemeinderath entgegenstehenden Hindernisses während der Wahlperiode ein Vorzugsrecht vor dem außerdem zum Eintritte in den Gemeinderath berufenen Ersatzmanne. (Note 2 cit. Entsch.)

10. Eine verwandte Bestimmung s. in Art. 195 Abs. V der diesrh. Gem.-Ordnung.

Artikel 118.

I. Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß

mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen [1]).

II. Wird der Eintritt in den Gemeinderath von Seite eines Gewählten abgelehnt, so tritt sofort der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein.

1. Die Bestimmung Abs. I findet sich gleichlauteud in Art. 197 Abs. III der diesrh. Gem.O.

B. Wahl der Bürgermeister und Adjuncten.

Artikel 119.

Die neugewählten Gemeinderäthe haben alsbald in gesonderten Wahlhandlungen [1]) mit absoluter Stimmenmehrheit [2]) aus ihrer Mitte den Bürgermeister, dann den Adjuncten und soferne ein zweiter Adjunct zu wählen ist, diesen zu wählen.

1. Diesen Ausdruck s. auch in Art. 197 Abs. 1 der dierh. Gem.O.
2. s. Art. 195 Abs. I der diesrh. Gem.O.

Artikel 120.

I. Bei diesen Wahlen, wozu alle im Ort anwesenden Gemeinderathsmitglieder geladen werden müssen, sollen in der Regel wenigstens zwei Drittheile der Wähler ihre Stimmen abgeben. Ist diese Zahl mit Ablauf der von dem Wahlcommissär zuvor festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist erreicht, so ist die Abstimmung zu schließen.

II. Außerdem hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und die Nichterschienenen schriftlich vorladen zu lassen. Bleibt diese Vorladung erfolglos, so ist der Abstimmungsakt zu schließen und die Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen als genügend zu erachten.

III. Nach geschlossener Abstimmung darf niemand zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen werden; dem Schlusse hat jedoch die Aufforderung an die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, zur Stimmabgabe und die Gewährung einer kurzen Frist hiezu voranzugehen.

IV. Der Wahlcommissär hat alsdann mit dem Wahlausschusse das Wahlergebniß festzustellen und bekannt zu geben.

Artikel 121.

Die Gewählten werden sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung vernommen, worauf im Falle der Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Artikel 122

mitgetheilt in Note 1 zu Art. 196 der diesrh. Gem.O.

C. Von den Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Artikel 123.

I. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahl der Gemeinderäthe und Ersatzmänner, sowie der Adjuncten zu vollziehen [1].

II. Nach Beendigung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeinderäthe nach absoluter Stimmenmehrheit statt [2], wobei die Bestimmungen des Art. 120 und 121 zur Anwendung kommen.

III. Wählbar für die Stelle des Bürgermeisters ist jedes Gemeinderathsmitglied des Bürgermeistereibezirkes.

IV. Wird als Bürgermeister ein Adjunct der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl [3] und die hiedurch erledigte Stelle eines Gemeinderathes durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

V. Wird als Bürgermeister ein Gemeinderath der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen [4].

VI. Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeinderathes einer der vereinigten Gemeinden in der Art. 117 Abs. IV bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen [5].

VII. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 122 zur Anwendung.

1. Eine ähnliche Bestimmung trifft Art. 198 Abs. I der diesrh. G.O.

2. Eine gleiche Bestimmung mit der Aenderung des Wortes „Gemeinderäthe" in „Gemeindeausschüsse" enthält Art. 198 Abs. II erster Satz der diesrh. G.O.

3. Diese Vorschrift mit Abänderung „Beigeordneter" statt „Adjunct" findet sich in Abs. IV des Art. 198 der diesrh. G.O.

4. Abs. V stimmt bis auf das Wort „Gemeinderath", statt welchen es „Gemeindebevollmächtigter" heißt, mit Abs. V des Art. 198 der diesrh. G.O. überein.

5. Abs. VI stimmt mit Abs. VI des Art. 198 der diesrh. G.O. überein, nur steht für „Gemeinderath" „Gemeindeausschuß" und für Art. „117 Abs. IV" „192 Abs. III".

Dritter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Artikel 124.

I. Im Laufe einer Wahlperiode eintretende Erledigungen von Gemeindestellen, wofür Ersatzmänner vorhanden sind, werden durch die nachrückenden Ersatzmänner ergänzt.

II. Diese sind durch den Bürgermeister einzuberufen, wovon der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist [1]). Sind Ersatzmänner nicht vorhanden, so ist eine außerordentliche Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeinderath, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzten Verwaltungsbehörden es als nothwendig erklären [2]). Ein hierauf angestellter Antrag von Gemeindebürgern muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er wenigstens von einem Zehntheil der Gemeindebürger gestellt ist.

III. Fällt die Ergänzungswahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderathes in der in Art. 117 Abs. IV bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist, so ist die Wahl als ungeschehen zu erachten, insoferne nicht die Bestimmung in Art. 123 Abs. VI Anwendung zu finden hat.

IV. Bei den Ergänzungswahlen kommen die Bestimmungen über die ordentlichen Gemeindewahlen analog zur Anwendung.

1. Vgl. Art. 187 Abs. II letzten Satz der diesrh. G.O.
2. Aehnliche Bestimmung trifft Art. 200 Abs. I der diesrh. G.O.

Artikel 125.

I. Wer als Ersatzmann oder in Folge einer Ergänzungswahl eingetreten ist, hat nur für jene Zeit einzurücken, welche derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch zu erfüllen gehabt hätte [1]).

1. Vgl. Art. 187 Abs. III u. Art. 200 Abs. III der diesrh. G.O.

III. Theil.

Kirchenverwaltungswahlen.

Einleitung.

A. Grundbestimmungen.

I. Abschnitt.

Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869.

Art. 206 Abs. II (Ges.=Bl. 1866/69 S. 1005.)

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

3) die §§. 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidirten Gemeindeedicts, sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse.

II. Abschnitt.

Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. (Ges.=Bl. 1834 S. 109) — **Revidirtes Gemeindeedict** —

§. 59 (in Bezug auf Gemeinden mit städtischer Verfassung).

Abs. III. Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut [1]), — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession [2]);
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession [3]).

§. 94 (in Bezug auf Landgemeinden).

Abs. V. Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut [1]), bestehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeinde=Vorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde=Ausschusses, womöglich derselben Confession [2]);

3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession [3]).

1. a. Vollz.-Vorschr. z. Gemeinde-Edict v. 31. Oktober 1837 §. 136 (Döll. V.S. Bd. XI S. 156.)

(Hinsichtlich der noch jetzt bestehenden Giltigkeit dieser Vorschrift s. Entsch. des V.G.H. v. 21. Mai 1880, Samml. Bd. I S. 310).

Nach dem Geiste des revidirten Gemeinde-Edicts erheischt nicht nur jede Parochialkirche, sondern auch das Vermögen und die Renten jeder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandene Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchenverwaltung, deren Bestehen aber so wenig eine gegenseitige Theilnahme der verschiedenen Kirchen an dem ausgeschiedenen Vermögen der andern als eine Aenderung der der Hauptkirche gesetzlich zustehenden Ansprüche an die Rentenüberschüsse der Nebenkirche begründet. Die betheiligten Filial-Kirchen-Gemeinden können jedoch auf Recht gesonderter Verwaltung ihres Kultusvermögens insoferne verzichten, als die Integrität des Vermögensstandes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt und als die Parochial-Kirchen-Verwaltung, soferne die Filialkirche der Markung einer andern politischen Gemeinde angehört, durch ein das gemeindliche Aufsichtsrecht handhabendes Mitglied dieser Gemeinde verstärkt wird.

M.E. v. 15. Oktober 1834 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1290 §. 975):

I. Was die Anfrage bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Curatien und Expposituren, dann des bisher nicht ausgeschiedenen Stiftungsvermögens der Filialen und Nebenkirchen betrifft, so ist bereits durch die Vollzugs-Anordnung v. 11. August lf. Js. entwickelt, wie das Vermögen und die Renten jeder bei Erscheinen des erwähnten Gesetzes mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestandener Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchenverwaltung erheische und eine Abweichung von diesem Principe erscheint um so weniger zulässig, als das Gesetz vom 11. Juli 1834 nicht eine Zusammenziehung der nach §. 56, 59 und 102 des Gemeinde-Edictes bisher nach Gemeinden und Ortschaften getrennten Verwaltungen, sondern die Fortdauer der seitherigen gemeindlichen und Curatelverhältnisse ausdrücklich anordnet.

M.E. v. 24. Dezember 1834 (Döll. Bd. XI S. 1292 §. 976):

Die Anfrage erledigt sich durch die Min.-Entschl. v. 11. August u. 15. Oktober ds. Js., welche die durch das Gesetz gewollte Bestellung eigener Kirchenverwaltungen für das Vermögen und die Renten jeder, bei Erscheinen des Gesetzes v. 1. Juli 1834, mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestandenen Filial- und Nebenkirche ausdrücklich anordnen, somit deutlich zu erkennen geben, daß eine gegenseitige Theilnahme der Hauptkirche an der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Nebenkirche und vice versa der Nebenkirche an der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Hauptkirche nicht Platz greifen kann.

M.E. v. 31. Januar 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1292 §. 977):

Die in dem Landgerichte Altötting und dem Gemeindebezirke Engelsberg gelegene Kirche Mauerberg gehört dem Pfarrsprengel Burgkirchen als Filiale der dortigen Kirche an.

Demzufolge ist die Verwaltung ihres Vermögens, insoferne dasselbe ausgeschieden, und der Filiale Mauerberg eine eigene Kirchengemeinde zugewiesen ist, einer besondern Kirchenverwaltung zu Mauerberg und falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, der Parochialkirchenverwaltung Burgkirchen zu übertragen.

M.E. v. 16. Februar 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1293 §. 978):

Die Regierung, K. d. J., hat hinsichtlich der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Filialkirchen nach den bestimmten, durch die Entschließung §. 976 ihr gegebenen Vorschriften umsomehr zu verfahren und die Bildung der Kirchenverwaltungen ohne längeren Aufschub zu vollenden, als die vorgetragenen Zweifel schon in den allgemeinen Lehren des canonischen Rechtes, nach welcher eine jede Filiale eine eigene kirchliche Gemeinde bildet, ihre vollständige Lösung finden.

M.E. v. 30. April 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1293 §. 979):

Die Aufstellung einer besonderen Kirchenverwaltung aus Mitgliedern der Gemeinde Staffelstein für die daselbst neben der Pfarrkirche bestehenden, durch örtliche Stiftungen fundirten Nebenkirchen, nämlich die Kreuzkapelle, dann die Georgien- und Adelgundiskapelle, ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, indem der Pfarrbezirk Staffelstein Mitglieder aus anderen Gemeinden enthält, welche auf die Verwaltung des Vermögens der genannten örtlichen Nebenkirchen keinen Anspruch haben, so daß die Uebertragung dieser Verwaltnng an die Parochialkirchenverwaltung die gesetzlich angeordnete Fortdauer der bisherigen gemeindlichen und Curatelverhältnisse ausschließen würde.

M.E. v. 7. Juli 1836 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1296 §. 983):

Auf die durch die M.E. v. 11. August u. 15. Oktober 1834 auf dem Grunde der §§. 59 u. 94 des rev. Gemeinde-Edicts angeordnete Bildung eigener Kirchenverwaltungen für jede mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestehende Filial- oder Nebenkirche können die Berechtigten verzichten und die Vermögensverwaltung der für die Mutter- oder Hauptkirche der Parochie gebildeten Kirchenverwaltung übertragen.

Aut. M.E. v. 20. Juni 1855:

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde, für welche eine eigene Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Hauptkirche nicht Theil zu nehmen.

b. Unter Kirchengemeinde ist die Gesammtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Konfession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.

Der Bestand einer Kirchengemeinde ist hiernach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Konfessionsgenossen den Mittelpunkt der Kultusübung zu bieten vermag,

worin also regelmäßig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sacramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen (Entsch. d. V.G.H. v. 24. März 1882, Samml. Bd. IV S. 23).

c. In Bezug auf die Giltigkeit der ad a aufgeführten Ministerial-Entschließungen und Vollzugsvorschriften bemerkt vorstehende Entscheidung Folgendes:

„Gegenüber den Ausführungen des bezirksamtlichen Beschlusses, worin die gegentheilige Anschauung durch die Ministerial-Entschließungen vom 24. Dezember 1834 und 16. Febr. 1835 (Döll. V.S. Band XI S. 292 flg.) dann vom 20. Juni 1855 (Kreisamtsblatt von Unterfranken vom Jahre 1869 S. 1867) gerechtfertigt werden will, ist zu bemerken, daß diese Entschließungen sowenig wie die Ziff. 136 der Vollzugsvorschriften zum rev. G.Ed. eine Definition des Begriffes „Filialkirche" enthalten und keine Anhaltspunkte dafür bieten, daß unter diesem Ausdrucke jede Kirche und Kapelle mit ausgeschiedenem Vermögen ohne Rücksicht auf das Moment der Kultusausübung verstanden werden wollte. Letzteres ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil jene Entschließungen sich auf §. 59 Abs. 3 des rev. G.Edikts, worin die Bestellung eigener Kirchenverwaltungen angeordnet ist, zu stützen haben und die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz gerade unter der Voraussetzung des Bestandes einer betreffenden kirchlichen Gemeinde erfolgt ist (Verh. d. Kammer der Abgeordneten v. J. 1834, Prot.-Bd. IV S. 43 ff. u. S. 205 ff.)

Die ausführliche Mittheilung der ministeriellen Vollzugs-Vorschrift und der hiezu ergangenen Entschließungen, welche Vorschrift durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in ihrem Fundamente erschüttert wird, war deshalb angezeigt, weil die letztere Entscheidung nicht geeignet erscheint, alle Streitfragen zu lösen.

Durch die Revision des Gemeinde-Edicts sollte die Verwaltung des Kirchenvermögens von der des Vermögens der politischen Gemeinden getrennt und für die erstere eine eigene Behörde bestellt werden. Nur für die Vermögensverwaltung ist die Kirchenverwaltung eingesetzt. Erscheint es schon daher nicht gerechtfertigt, den Gesichtspunkt der Vermögensverwaltung ganz außer Betracht zu lassen und lediglich nur den der Kultusübung, als ob es sich um die Wahl von Kirchenvorständen handle, zum ausschlaggebenden zu machen, so kommt zu bemerken, daß die katholische Kirche die Kirchengemeinde nicht als Trägerin eines Vermögens anerkennt, als solche vielmehr nur die individuelle kirchliche Anstalt — die Kirchenstiftung, den Heiligen — gelten läßt (vgl. Oberstr. Erk. v. 26. November 1873 Kult.M.Bl. 1874 S. 235). Kirchengemeinden aber, die als solche nicht Eigenthümer eines Vermögens sein können, sind auch nicht fähig, Verwalter eines solchen zu sein. Thatsächlich

spricht auch das Gemeinde-Edict in den §§. 59 und 94 nicht von einer Kirchengemeinde. Folglich kann unter dem Begriffe „Kirchengemeinde" im Sinne der Vorschriften über die Kirchenverwaltungswahlen nicht der civilrechtliche verstanden werden, sondern es muß als solche diejenige Gemeinschaft von Confessionsangehörigen angesehen werden, welche berechtigt ist, über ein bestimmtes kirchliches Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen und für dessen Verwaltung Mitglieder aus ihrer Mitte aufzustellen.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes würde für alle diejenigen mit ausgeschiedenem Vermögen ausgestatteten Nebenkirchen und Kapellen, welche dem religiösen Bedürfnisse nicht vollauf genügen können, keine Vertretung zur Verwaltung ihres Vermögens bestellt werden können. Wer soll dieses Vermögen nun verwalten, sämmtliche Betheiligte in corpore oder die Verwaltung für die Hauptkirche, deren Angehörige nur zum Theil auch die Angehörigen dieser Nebenkirche ꝛc. sind? und wenn letzteres zutreffend sein soll, wer vertritt das Sonderinteresse der Nebenkirche. wenn dieselbe mit der Hauptkirche hinsichtlich gewisser Vermögensmassen oder vermögensrechtlichen Leistungen in Streit geräth? Jedenfalls wollte das revidirte Gemeinde-Edikt, daß sämmtliches Kirchenvermögen durch aus der Mitte der Betheiligten gewählte Verwaltungen verwaltet werden solle, nicht nur das Vermögen derjenigen Kirchen, in welchen die volle Kultusausübung stattfindet.

Es wird daran festzuhalten sein, daß für jedes zu kirchlichen Zwecken dienende Vermögen, welches nicht der Verwaltung des Pfründeinhabers oder einer politischen Gemeinde nach Art. 65 u. 66 der Gem.Ordng. oder einer besonders bestellten Verwaltung unterstellt ist, eine Kirchenverwaltung nach §§. 59 u 94 des Gemeinde-Edikts zu bilden ist, soferne nicht gemäß der Min.-Entschl. vom 7. Juli 1836 auf eigene Verwaltung verzichtet wird. Es kann demnach in Fällen, wo eine Nebenkirche mit ausgeschiedenem Vermögen, aber nicht mit voller Kultusübung besteht, für die Angehörigen derselben die Berechtigung zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung für diese Nebenkirche, wie zur Theilnahme an der Wahl der Kirchenverwaltung für die Hauptkirche entstehen (vgl. die a cit. M.E. v. 30. April 1835). Auch da, wo eine Filiale mit voller Kultusübung und besonderem Vermögen besteht, können die Mitglieder derselben zur Wahl bei der Kirchenverwaltung für die Hauptkirche befugt sein, wenn sie ungeachtet des Besitzes einer Filialkirche gleiche oder mindestens beschränkte Rechte und Pflichten hinsichtlich des Vermögens und der Bedürfnisse dieser Hauptkirche haben, soferne diese Befugnisse und Verbindlichkeiten im öffentlichen Rechte wurzeln und auch nicht erst unter gewissen, der Zeit nach aber ungewissen Voraussetzungen (z. B. der Unzureichendheit der Einnahmsquellen der Hauptkirche oder der Filiale) zur Geltung zu gelangen.

2. a. Vgl. die Döll. V.S. Bd. XI S. 1312—1314 mitgeth. Min.-Entschließungen.

Hienach kann auch in simultanen Orten nur ein Mitglied der Gemeindeverwaltung abgeordnet werden, dieses Mitglied kann an den

Sitzungen Theil nehmen, hat daher volles Stimmrecht, ist aber als Abgeordneter der Gemeindeverwaltung nicht befugt, gegen Kirchenverwaltungsbeschlüsse Verwahrung einzulegen, sondern vielmehr nur berechtigt, die Beschlüsse zur Kenntniß der Gemeindeverwaltung behufs Wahrung deren Rechte, zu bringen. Der gemeindliche Abgeordnete kann nicht als Kirchenpfleger gewählt werden.

b. Die Abordnung eines Mitgliedes in die Kirchenverwaltung hat sowohl erst nach der Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder, als nach der Neuwahl der Gemeindevertretung zu erfolgen. In städtischen Gemeinden hat nach derjenigen ordentlichen Magistratswahl (Ende 1890, 1896 2c.), welche mit der Kirchenverwaltungswahl zeitlich nicht zusammenfällt, auch dann ein Beschluß über die Abordnung eines Mitgliedes (u. resp. Belassung des bisherigen) stattzufinden, wenn der bisherige Vertreter nicht zu den ausgeschiedenen Magistratsmitgliedern zählte. Die Abordnung in städtischen Gemeinden erfolgt daher immer nur auf 3 Jahre.

Die Abordnung kann während der Wahlperiode und ohne daß dem Betreffenden ein Beschwerderecht hiegegen zustände, widerrufen werden.

Die Abordnung, wie auch der Widerruf steht nur dem Magistrate bezw. Gemeindeausschusse zu. Das Collegium der Gemeindebevollmächtigten u. bezw. die Gemeindeversammlung hat keinerlei Einwirkung auf diese Abordnung.

c. Der Abgeordnete hat das Interesse der Gemeinde zu wahren, seine Thätigkeit bildet einen Theil derjenigen der Gemeindebehörde zustehenden Befugnisse, welche nicht vom ganzen Collegium, sondern von den einzelnen hiezu bestimmten Mitgliedern desselben wahrgenommen werden.

Ueber ein Ablehnungsgesuch des Abgeordneten ist daher nicht nach Art. 17 mit Art. 5 der Instruction für die Vornahme der Kirchenverwaltungswahl, auch nicht nach Art. 80 oder Art. 174 der Gem.-O. zu entscheiden, vielmehr dasselbe als ein Gesuch um Genehmigung der Niederlegung einer dem Magistratsmitgliede als solchen übertragenen Function zu behandeln.

3. a. Vollz.-Vorschr. z. Gemeinde-Edict v. 31. Oktbr. 1837 §. 137 (Döll. V.S. Bd. XI S. 157).

(Hinsichtlich der noch jetzt bestehenden Giltigkeit dieser Vorschrift s. Entsch. d. V.G.H. vom 21. Mai 1880 Samml. Bd. I S. 310).

Die von der Curatelbehörde festzusetzende Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder richtet sich innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen besonderen Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt.

b. Vor Beginn der allgemeinen Wahlen, etwa im Monate

September haben die Behörden zu prüfen, ob nach den seit der letzten Wahl eingetretenen Veränderungen in dem Bezirke der Kirchengemeinde (durch Ein- und Auspfarrungen), im Vermögensstande (durch Errichtung größerer Stiftungen oder Anfall beträchtlicher Stiftungszuflüsse) u. dgl. nicht eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder angezeigt sei. Zugleich sind die Kirchenverwaltungen zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie keine Aenderung in der gedachten Zahl wünschen, bezw. beantragen. Einem Antrage der Kirchenverwaltung auf Vermehrung der Mitglieder bis zum gesetzlichen Maximum muß entsprochen werden, während andererseits der Kirchenverwaltung kein Beschwerderecht gegen die Abweisung ihres etwaigen Antrages auf Verminderung der Mitglieder zusteht.

c. Die Zahl der Mitglieder kann eine ungerade sein; nachdem außer den §. 59 Abs. III c bezeichneten Gemeindegliedern noch der Pfarrer und ein Magistrats- oder Gemeindeausschußmitglied zur Kirchenverwaltung gehört, so ist es zweckentsprechender, die Zahl der zu wählenden Mitglieder ungerade festzusetzen.

III. Abschnitt.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. August 1869, die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr.

(in den Kreisamtsblättern mitgetheilt.)

In der Gemeinde-Ordnung für die bayerischen Landestheile diess. d. Rh. v. 29. April 1869 Art. 206 wurde ausgesprochen, daß die §§. 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidirten Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834, sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultus-Bedürfnisse bis auf weiteres aufrecht erhalten bleiben und daß die in Gemäßheit des §. 59 Abs. III und §. 94 Abs. V des revidirten Gemeinde-Edicts gebildeten Kirchenverwaltungen berechtigt sind, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Dagegen wurden durch den obenerwähnten Artikel 206 vom 1. Juli ds. Js. anfangend, das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818, das Gesetz vom 1. Juli 1834, dann die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, sowie alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisirten Entschließungen als erloschen erklärt.

Nach dem in solcher Weise veränderten Stande der Gemeindegesetzgebung und der hiemit im Zusammenhange stehenden Socialgesetze können jene Instruktionen und Erläuterungen, welche hinsichtlich der Wahlen zu den Kirchenverwaltungen unterm 11. August 1834 und in der Vollzugs-Instruction zum revidirten Gemeinde-Edict vom 31. Oktober 1837 erlassen worden sind, gegenwärtig nicht weiter für anwendbar erachtet und zum Vollzug gebracht werden.

Vielmehr ist für die Staatsregierung die Nothwendigkeit gegeben, dermalen mit Rücksichtnahme auf die neuerlichen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 29. April ds. Js., soweit dieselben auf die Verhältnisse der Kirchengemeinden zur Anwendung gebracht werden können, für den Vollzug der Wahlen zu den Kirchenverwaltungen, welche in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 16. Juli ds. Js. N. 6007 [1]) soweit möglich bei Gelegenheit der bevorstehenden Gemeindewahlen [2]) vorgenommen werden sollen, entsprechende instruktive Normen zu ertheilen.

Diese Normen werden in der Beilage zur geeigneten Nachachtung und mit der Weisung mitgetheilt, dieselben auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu geben.

Im Uebrigen wird noch bemerkt:

1) Die besagten instruktiven Normen befassen sich zunächst mit denjenigen Vorschriften für die Wahlen der Kirchenverwaltungsmitglieder, welche durch die neue Gemeinde-Ordnung veranlaßt waren.

   Dagegen behalten die übrigen Vorschriften, wie z. B. jene über die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten [3]), über die Bildung solcher Verwaltungen für Filial- und Nebenkirchen [4]), sowie überhaupt jene Anordnungen, welche mit der neueren Gesetzgebung nicht im Widerspruche stehen, auch ferner ihre volle Giltigkeit.

2) Das beigefügte Formular der doppelt zu führenden Stimmliste bezweckt eine genauere Controle bei der Durchführung des Wahlgeschäftes [5]).

3) Den Kreisregierungen ist gemäß Art. 8 der Instruktion vorbehalten, in den unmittelbar untergeordneten Städten Wahlcommissäre zu ernennen, und ist denselben hiebei die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten nach näherem Ermessen ganz freigegeben.

1. K.M.E. v. 16. Juli 1869:

Die Kirchenverwaltungswahlen für 1869 sind erst in den Monaten November und Dezember vorzunehmen.

2. Die Zeitbestimmung Note 1 gilt auch für alle späteren Wahlen, vgl. Art. 7 der Instruktion.

3. a. Vollz.-Vorschr. z. Gemeinde-Edict v. 31. Oktober 1837 §. 138 (Döll. V.S. Bd. XI S. 157):

(Hinsichtlich der noch jetzt bestehenden Giltigkeit dieser Vorschrift s. auch die Entsch. d. V.G.H. v. 21. Mai 1880 Samml. Bd. I S. 310).

In simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zur erfolgenden Abtheilung des Cultus-Vermögens aus den Pfarrern beider Confessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte oder bei anderweit bestehenden Vertragsverhältnissen, rechtlich begründeten Herkommen oder unbestrittenen Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinden und aus einem von der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichtsrechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschußgliede.

b. M.E. v. 15. Juli 1835 (Döll. V.S. Bd. IX S. 1295 §. 981):

Durch vorstehende Vollzugs-Vorschrift konnte und wollte an der Bestimmung des §. 90 der Beil. II zur Verfassungsurkunde nichts geändert werden.

Diese Bestimmung (Gef.Bl. 1818 S. 175) lautet:

„Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden."

Der weiter in Betracht kommende nächste §. 91 lautet:

„Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe."

M.E. v. 11. Oktober 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1313 §. 1005):

Die Bestimmung, daß jeder Kirchenverwaltung nur ein Abgeordneter des Magistrates beizugeben ist, findet auch bei den simultanen Kirchenverwaltungen Anwendung, nachdem bezüglich derselben in dem Gesetze keine Ausnahme statuirt ist und der magistratische Abgeordnete nicht wie die übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder die Kirchengemeinde, sondern vielmehr das dem Magistrate als Organ der politischen Gemeinde ohne Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse zustehende Aufsichtsrecht zu vertreten hat.

c. Bei Vermehrung der Seelenzahl der Angehörigen einer Confession einerseits und der Verminderung der Seelenzahl der Mitglieder der zweiten Confession andererseits tritt eine Aenderung in der Zahl der von jeder Confession zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder nur dann ein, wenn dies in bestehenden Verträgen rechtlichem Herkommen 2c. begründet ist.

d. Die Wahl ist für jede Confession gesondert vorzunehmen, weshalb auch für jede eine besondere Wählerliste aufzustellen ist. Die gewählten Ersatzleute treten nur für abgehende Kirchenverwaltungsmitglieder ihrer Confession ein, es kann daher bei Einberufung der sämmtlichen Ersatzleute einer Confession im wiederholten Erledigungsfalle nicht auf die vorhandenen Ersatzmänner der andern Confession gegriffen werden, sondern es hat nöthigenfalls eine Ersatzwahl nach Art. 22 der Wahlinstruction stattzufinden. Hat jede Confession drei Mitglieder zu wählen, so beträgt die Zahl der nach Art. 15 l. c. zu wählenden Ersatzleute je zwei.

4. Vgl. Note 1 zum II. Abschnitt.

5. Der Abdruck desselben erscheint nicht angezeigt, da die Formulare in den Buchdruckereien beziehbar sind.

Was den Mustereintrag anbelangt, so sind als „fehlende und verworfene Stimmen" in die Stimmliste eingetragen die Nummern 61, 61, 34, 41 und 45. Ein solcher Listeneintrag ist aber im Hinblick auf Art. 13 Abs. 3 der Instruction unzulässig.

B. Wahlvorschriften.

Instruction,

die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheins betr. [1]).

1. Als Beilage zu der vorstehend Abschnitt III aufgeführten Minist.-Entschl. v. 25. August 1869 in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

Artikel 1.

I. [1]) Wahlstimmberechtigt [2]) sind nach erreichter Volljährigkeit [3]) alle selbstständigen Männer [4]), welche sich im Besitze des bayerischen Indigenates befinden [5]), in der Kirchengemeinde wohnen [6]), und daselbst [7]) mit einer direkten Steuer angelegt sind [8]) mit Ausschluß [9]) jener, welchen durch rechtskräftiges [10]) richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert [11]), ferner derjenigen, welche auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens [12]) oder wegen Vergehens [13]) des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten [14]) oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung,

oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens [15]) zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre [16]) abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

II. Befindet sich ein mit einer direkten Steuer belegtes Objekt im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Personen, so sind dieselben beim Vorhandensein der ebenerwähnten Eigenschaften sämmtlich wahlstimmberechtigt.

III. Das Wahlrecht [17]) derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden [18]).

IV. [19]) Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherren oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

V. [20]) Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

1. Abs. I erhielt seine jetzige Fassung durch die Kultus-Min.-Entschl. v. 29. Septbr. 1875 K.M.Bl. S. 379, um denselben mit dem abgeänderten Art. 170 Abs. I der Gem.-Ordng. in Uebereinstimmung zu bringen.

2. a. Nicht auch immer wählbar, vgl. Art. 3 u. 4. Niemand kann gewählt werden, der nicht auch stimmberechtigt ist, aber nicht Jeder ist wählbar, welcher ein Wahlstimmrecht besitzt.

b. Militärpersonen sind wahlstimmberechtigt, da nach §. 49 des R.Mil.Ges. (R.G.Bl. 1874 S. 59) nur das Recht dieser Personen zum Wählen bei Reichs- und Landtagswahlen ruht.

Ueber deren Wählbarkeit s. Art. 4 Abs. IV.

3. Die Volljährigkeit beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (R.Ges. v. 17. Febr. 1875 R.G.Bl. 71).

4. a. Vgl. Art. 11 Abs. I d. G.O. u. die Note hiezu in der Anlage A.

b. Frauen u. minderjährige Personen ꝛc. können das Wahlrecht bei Gemeindewahlen durch Vertreter ausüben, während sie bei Kirchenverwaltungswahlen schlechthin ausgeschlossen sind (Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 173.)

5. Wie Note 4 a.

6. a. Unter welchen Umständen das Wohnen in der Kirchengemeinde als gegeben erachtet werden kann, ist nach den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Ergibt sich hienach, daß Jemand abwechslungsweise in zwei Kirchengemeinden

wohnt, so gehört er dem Verbande einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt, und ist für diese Zeitdauer zu den Umlagen derselben nach dem Maßstabe seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirke konkurrenzpflichtig (Entsch. d. V.G.H. v. 26. Oktbr. 1883, Samml. Bd. IV S. 594).

b. Vgl. auch die Note 16 zu Art. 172 der Gem.O. (im I. Theil), in welcher dargelegt ist, daß bei abwechselnden Wohnen in zwei Gemeinden der Wohnsitz in beiden Gemeinden regelmäßig gegeben erscheint, ohne daß eine Beschränkung auf die jeweilige Dauer des Aufenthalts stattfindet.

c. Ueber den Begriff „Kirchengemeinde" s. Einleitung II. Abschnitt Note 1 und Art. 7 Note 2.

7. Wie Note 4 a.

8. „ „ 4 a.

9. Vgl. Note 5 zu Art. 170 der G.O. Statt des dort cit. Art. 175 s. Art. 6.

10. Vgl. Note 6 zu Art. 170 der G.O.

11. „ „ 7 „ „ „ „ „

12. „ „ 8 „ „ „ „ „

13. „ „ 9 „ „ „ „ „

14. „ „ 10 „ „ „ „ „

15. „ „ 11 „ „ „ „ „

16. „ „ 12 „ „ „ „ „

17. „ „ 13 „ „ „ „ „ Statt der dort cit. Bestimmungen s. Art. 1 Abs. I, 2, 3, 6, 7 Abs. II und bezw. 7 Abs. VIII.

18. Vgl. Note 14 zu Art. 170 der G.O.

19. Diesen Absatz gleichlautend ist Art. 11 Abs. II der G.O.; s. denselben mit Noten in Anl. A.

20. Diesen Absatz gleichlautend ist Art. 11 Abs. III der G.O.; s. denselben mit Noten in Anl. A.

Artikel 2.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme [1]).

1. Die Uebergabe mehrerer Stimmzettel bewirkt die Ungiltigkeit aller (Art. 12 vorletzter Absatz).

Artikel 3.

Wählbar [1]) als Kirchenverwaltungsmitglieder sind alle wahlstimmberechtigten Männer [2]), welche die im Artikel I vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt [3]) und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz [4]) haben.

1. Vgl. Note 2 zu Art. 172 der G.O. im I. Theil. Hinsichtlich der Verwandtschaft kommen hier die Bestimmungen des Art. 18 in Betracht.

2. S. Art. 1.

3. Das 25. Lebensjahr muß am Tage der Wahl zurückgelegt sein.

4. Durch den Ausdruck „ständiger Wohnsitz“ ist es ausgeschlossen, daß Jemand in zweien Kirchengemeinden auf Grund des Wohnsitzes in beiden wählbar ist. Welcher Wohnsitz im Zweifelsfalle als der ständige anzunehmen ist, ist nach den in Betracht kommenden speziellen Verhältnissen (Dauer des Aufenthalts in jeder Gemeinde, Grundbesitz, Mittelpunkt der Erwerbsthätigkeit rc.) zu bemessen.

Artikel 4.

I. Die Stelle eines Kirchenverwaltungs-Mitgliedes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners [1]), Geistlichen [2]), öffentlich angestellten Lehrers [3]), Notars [4]) oder eines von der Gemeinde [5]) oder Kirche [6]) besoldeten Bediensteten nicht vereinbar [7]).

II. Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen [8]).

III. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte [9]).

IV. Die der aktiven Armee [10]) und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen [11]), ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte [12]) sind nicht wählbar.

1. Vgl. Note 3 zu Art. 173 der G.O. im I. Theil. Die Ausführung dieser Note scheint theilweise im Widerspruch mit der Absicht vorwürfiger Bestimmung zu stehen. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß das k. Staatsministerium die Vorschriften für die Gemeindewahlen auch möglichst für die Kirchenverwaltungswahlen zur Anwendung bringen wollte und einzelne Bestimmungen der ersteren Wahl ohne allzu ängstliche Beobachtung der Verschiedenartigkeit beider Wahlen auf die letztere Wahl übertrug. Vgl. nachfolgende Note.

2. „Die Stelle eines Kirchenverwaltungs-Mitgliedes ist mit dem Dienstverhältnisse eines Geistlichen nicht vereinbar“. Diese Bestimmung klingt angesichts des Umstandes, daß jeder Kirchenverwaltung ein Geistlicher kraft gesetzlicher Bestimmung angehört, sonderbar. Es will offenbar mit derselben gesagt werden, daß außer dem der Kirchenverwaltung gemäß des Gemeinde-Edictes angehörigen Geistlichen kein weiterer Geistlicher mittelst Wahl in dieselbe gelangen könne.

3. Hiezu zählen auch die Universitätsprofessoren.

4. s. Note 5 zu Art. 173 der G.O. im I. Theil.
5. „ „ 6 „ „ „ „ „ „ „ „
6. „ „ 7 „ „ „ „ „ „ „ „
7. a. s. Note 8 a zu Art. 173 der Gem.O. im I. Theil.

b. Abs. I bezieht sich nur auf diejenigen Mitglieder der Kirchenverwaltung, welche durch Wahl, nicht aber kraft gesetzlicher Bestimmung oder Abordnung der Gemeindebehörde in dieselbe gelangen. Ein Staatsbeamter, welcher zum Gemeindeausschußmitgliede gewählt wurde, kann als solches in die Kirchenverwaltung abgeordnet werden.

8. s. Note 9 zu Art. 173 der G.O.
9. „ „ 11 „ „ „ „ „
10. „ „ 12 „ „ „ „ „
11. „ „ 13 „ „ „ „ „
12. „ „ 14 „ „ „ „ „

Artikel 5.

I. Die Wahl kann abgelehnt werden[1]):
1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit[2]);
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres[3]);
3) wenn der Gewählte dasselbe Amt bereits während voller sechs Jahre verwaltet hat[4]);
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

II. Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates[5]) oder der Kirche[6]), oder als Notar oder öffentlicher Lehrer[7]) in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 4 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund[8]).

III. Advokaten können die Wahl ablehnen[8]).

1. a. Ueber die Befragung der Gewählten über die Ablehnung der Wahl s. Art. 17.

b. Die Vorschriften für die Kirchenverwaltungswahlen enthalten für den Fall, daß die Uebernahme des Amtes ohne Entschuldigung oder nachdem diese verworfen worden ist, verweigert wird, keine Strafbestimmung, wie die Vorschriften für die Gemeindewahlen, was wohl mit ihrer Eigenschaft als Ministerialanordnung zusammenhängt.

Art. 28 des Einf.-Gesetzes zum Strafgesetzbuch von 1861 kann in Anwendung gebracht werden, vorausgesetzt, daß man diesem Artikel auf Verwaltungsanordnungen, welche nicht zu den polizeilichen im engeren Sinne gehören, eine Anwendbarkeit zugestehen will (Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 173). Gedachter Art. 28 ist nun ersetzt durch Art. 21 des P.St.G.B. v. 26. Dezbr. 1871

(Ges.Bl. 1871/72 S. 21) und nachdem die letztere Vorschrift im Gegensatze zu der ersteren eine Strafeinschreitung nicht nur den Polizeibehörden, sondern den Behörden der inneren Verwaltung insgesammt zugesteht, so ist nun auch obiger Zweifel über die Anwendbarkeit der Strafbestimmung beseitigt.

2. a. vgl. Note 3 a Abs. 1, 3 b, 3 c erster und zweiter Satz, 3 d bis auf den Schlußsatz zu Art. 174 im I. Theil.

b. Analoge Bestimmungen wie in den Art. 80, 109 und 127 der G.O. über die Berechtigung und bezw. Nothwendigkeit des Austrittes aus der Kirchenverwaltung während der Functionsperiode finden sich in gegenwärtiger Wahlinstruction nicht.

Es ist daher auf die Vollz.-Vorschr. zum rev. Gemeinde-Edict zurückzugreifen. Der nach der Entsch. d. V.G.H. v. 21. Mai 1880 Samml. Bd. I S. 310 noch anwendbare § 140 (s. Döll. V.S. Bd. XI S. 158) bestimmt:

„Den durch Wahl zur Kirchenverwaltung ernannten Gemeindegliedern steht eine Ablehnung nur auf den Grund und in analoger Anwendung des § 77 des rev. Gemeinde-Edictes zu."

Letztere Bestimmung (Döll. V.S. Bd. XI S. 19) lautet:

„Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind giltige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann."

Die Min.-Entschl. v. 3. April 1820 u. 9. März 1823 (Döll. V.S. Bd. XI S. 358 u. 360) lassen keinen Zweifel darüber, daß diese Bestimmung auch auf Austrittsgesuche von Bevollmächtigten angewendet wurde. Hienach und nachdem diese Bestimmung mit der Vorschrift des Art. 5 Ziff. 1 u. 2 der Wahlinstruction nicht im Widerspruche steht, ist anzunehmen, daß auch im Laufe der Wahlperiode der Austritt aus der Kirchenverwaltung

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;

2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,

erfolgen kann.

Was daher in Note 3 c Abs. I letzter Satz und d Schlußsatz zu Art. 174 der G.O. bemerkt ist, kommt auch hier analog zur Anwendung.

3. vgl. Note 4 zu Art. 174 der G.O. Statt der dort cit. Art. 80 u. 127 s. vorstehende Note 3 b und statt des Art. 176 den Art. 7 Abs. III gegenwärtiger Instruction.

4. Analoge Anwendung findet hier das Note 5 a Eingangs, b I. Absatz, c, e und g zu Art. 174 der G.O. Gesagte. Zu betonen ist, daß nur die Bekleidung einer Kirchenverwaltungsstelle, nicht aber eines Gemeindeamtes (Bürgermeister-, Magistrats- oder Gemeindeausschuß-Stelle) ein Ablehnungsrecht gibt.

5. vgl. Note 7 zu Art. 174 der G.O. unter Hinweis auf Art. 4 Abs. I dieser Instruction.

6. vgl. Note 8 erster und zweiter Satz zu Art. 174 d. G.O.

7. vgl. Note 3 zu Art. 4 dieser Instr.

8. vgl. Note 10 zu Art. 174 der G.O.

Artikel 6[1]).

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

1. Vgl. die Bemerkungen zu Art. 175 der G.O. im I. Theil.

Artikel 7.

I. Die regelmäßigen[1]) Kirchenverwaltungs-Wahlen finden in allen Kirchengemeinden[2]) in Perioden von sechs zu sechs Jahren[3]) in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

II. Bis Ende Oktober haben die Magistrate[4]) und in Landgemeinden die Gemeinde-Ausschüsse[4]), beide im Benehmen mit den einschlägigen Kirchenverwaltungen[4]), die Liste aller Wahlstimmberechtigten[5]) und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenen Kirchenverwaltungen bestehen, nach deren Bezirken geordnet[6]), unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes[4]) oder der Wählbarkeit[7]) Einzelner entgegenstehen, herzustellen[8]).

III. Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeldlich zu ertheilen[9]).

IV. Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung[10]) zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen[11]).

V. Nach Verlauf der 10 Tage werden die erhobenen Reclamationen[12]) in öffentlicher[13]) Sitzung des Magistrates, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet[14]).

VI. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen[15]) der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[16]) zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

VII. Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl[17]).

VIII. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist, oder durch ein Zeugniß

der Gemeindeverwaltung [18]) dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reclamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt [19]) oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist [20]).

IX. Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung [10]) bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen [21]).

1. Ueber außerordentliche Wahlen s. Art. 22.

2. a. Die Kirchengemeinden umfassen nicht wie die politischen Gemeinden einen territorialen Bezirk mit allen seinen Einwohnern, vielmehr schließt sich der Umfang einer Kirchengemeinde an den der politischen Gemeinden und deren einzelnen Bestandtheilen nicht in Bezug auf Grund und Boden, sondern in Bezug auf die Einwohner mit der Beschränkung an, daß nur die der in Frage stehenden Religionsgemeinschaft angehörigen Individuen als im Kirchengemeindeverbande stehend erachtet werden. Es können folglich einerseits zwei Kirchengemeinden auf einem und demselben territorialen Bezirk nebeneinander existiren, als andererseits nur physische, nie aber juristische Personen fähig sind, Mitglieder einer Kirchengemeinde zu sein.

Eine Kirchengemeinde umfaßt sonach nicht eine gewisse Strecke Landes, sondern die in den ihr zugewiesenen politischen Gemeindebezirken oder einzelnen Ortschaften von Gemeindebezirken, in größeren Städten einzelnen Distrikten derselben lebenden Einwohner der in Frage stehenden Confession, wobei die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen auf diejenigen Einwohner beschränkt ist, welchen die in Art. 1 und bezw. 3 bezeichneten Voraussetzungen zur Seite stehen.

Hinsichtlich der Filialkirchengemeinden u. s. w. ist auf Note 1 zum II. Abschnitt der Einleitung und hinsichtlich der Simultankirchengemeinden auf Note 3 des III. Abschnittes der Einleitung zu verweisen. Was ersteren Punkt anbelangt, so können hienach auf einem gewissen Territorium nicht nur zwei Kirchengemeinden verschiedener Confession nebeneinander bestehen, sondern auch mehrere Kirchengemeinden derselben Confession neben- und ineinander nach dem Maßstabe, daß Theile einer Kirchengemeinde zugleich wiederum eine besondere Kirchengemeinde für sich bilden.

Die Grundsätze bei den politischen Gemeinden, daß nie deren zwei auf einem bestimmten Territorium nebeneinander existiren können und daß es nicht die kleinste Fläche Landes im Königreiche geben kann, welches nicht einem Gemeindebezirke oder einem mit solchem gleichstehenden s. g. ausmärkischen Bezirke zugehörig ist, bestehen bei den Kirchengemeinden nicht und während es sonach bei den Gemeindewahlen keiner besonderen Constatirung bedarf, welchen Umfang die betreffenden Gemeindebezirke haben, wird eine gleiche Constatirung hinsichtlich der Kirchengemeindebezirke bei den Kirchen-

verwaltungswahlen nicht zu entbehren sein. Eine solche Seitens derjenigen Behörde, welche die Wahlcommissäre ernennt, auf Grund der Amtsakten ertheilte Constatirung, dient hauptsächlich für den Wahlcommissär zur Bethätigung der Vorarbeiten, namentlich zur Anordnung und Controle, daß für jede dem Kirchengemeindebezirke zugetheilte politische Gemeinde oder einzelne Ortschaft (bezw. einzelnen Distrikt) eine Wählerliste hergestellt, ausgelegt, abgeschlossen und zum Wahlakt verbracht wird, dann aber auch für den Wahlausschuß und die Verwaltungsbehörden zur Bescheidung bezüglicher Reclamationen und Beschwerden und zur Prüfung der Wahl auf ihre Giltigkeit.

b. Keine politische Gemeinde, keine einzelne Ortschaft kann einer Kirchengemeinde angehören, ohne daß sie derselben mit höchster oder höherer Genehmigung (Form. V.O. v. 17. Dezbr. 1825 § 34 Abs. IV d und 35 letzter Absatz, Reg.-Bl. S. 1072) zugetheilt worden ist oder anerkanntermaßen schon seit unvordenklicher Zeit derselben angehört hat.

Wo sich demnach in einer politischen Gemeinde, in welcher bisher nur Angehörige einer christlichen Confession lebten, und welche nur der Kirchengemeinde dieser Confession zugetheilt war, Angehörige einer anderen christlichen Religionspartei niedergelassen haben, können die letzteren ein aktives und passives Wahlrecht nur dann ausüben, wenn sie durch die competente Behörde der einen oder andern zunächst gelegenen Kirchengemeinde ihrer Confession zugetheilt worden sind oder ein Simultangebrauch der für die politische Gemeinde bestehenden Kirche genehmigt wurde.

c. Zu den Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlberechtigung bei Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrh. Bayern gehört neben anderen persönlichen Erfordernissen namentlich auch die Angehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde, bezw. das Wohnen im Kirchensprengel (Entsch. d. V.G.H. v. 24. März 1882, Samml. Bd. IV S. 23).

Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindemitgliedes sind abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen (Entsch. d. V.G.H. v. 3. August 1880, Samml. Bd. II S. 9).

3. Es haben die sämmtlichen Mitglieder einer jeden Kirchenverwaltung nach Ablauf von sechs Jahren auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterziehen, indem eine Anwendung der Art. 75 und 176 Abs. I der G.O. auf die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder nicht beabsichtigt ist (M.E. v. 11. Oktbr. 1869, abgedr. in den Kreisamtsblättern).

4. a. Vgl. die hier analog anwendbaren Noten 6 und 7 zu Art. 176 der G.O. im I. Theil.

b. Es bildet keine Formverletzung, wenn die Liste von der Kirchenverwaltung nicht unterschrieben ist. Die Nichteinvernahme

der Kirchenverwaltung wird zwar disciplinäres Einschreiten gegen die schuldige Gemeindebehörde, nicht aber für sich allein die Vernichtung der Wahl rechtfertigen.

5. a. Vgl. Note 8 ersten u. letzten Absatz zu Art. 176 d. G.O.

b. Die Wahl der Kirchenverwaltung für eine aus mehreren politischen Gemeinden bestehende Kirchengemeinde kann nur dann giltig vorgenommen werden, wenn bei dem Wahlakte die Wahllisten aus sämmtlichen betheiligten Gemeinden aufliegen (Entsch. d. V.G.H. v. 17. März 1882, Samml. Bd. IV S. 19).

Die Motive bemerken hiezu:

Das Gesetz verlangt und ermöglicht die Zulassung aller Wahlberechtigten zur Wahl und gibt keine Berechtigung dazu, Unvollständigkeiten im Wahlvorbereitungsverfahren, welche den Ausschluß einer ganzen Gruppe von Wahlberechtigten zur Folge haben müssen, unberichtigt zu lassen. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht etwa um Mängel oder Unvollständigkeiten einer Wahlliste, welche nach Art. 7 Abs. IV mit Abs. VI der Wahlinstruction im Reclamationsverfahren sich hätten beseitigen lassen können, sondern um den gänzlichen Abgang der vom Gemeindeausschuß von Priegendorf hergestellten und während der Reclamationsfrist unbeanstandet gelassenen Wahlliste selbst, welche nebst den Wahllisten der übrigen drei Gemeinden der Wahl als Wahlberechtigungsurkunde zu Grunde zu legen war.

Bei diesen Verhältnissen kann die Wahl nicht aufrecht erhalten bleiben, sondern mußte vielmehr aus Anlaß erhobener Beschwerde als nicht auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen für ungiltig erklärt werden.

c. Die Namen aller Wahlstimmberechtigten können nur dadurch gewonnen werden, daß sämmtliche betheiligte Gemeindebehörden eine Liste der in ihrem Gemeindebezirke befindlichen Wahlstimmberechtigten herstellen. Die Vereinigung aller dieser Listen gibt dann die Namen der bei der betreffenden Kirchenverwaltungswahl Wahlberechtigten. Auch in Gemeinden, in welchen nur ein einzelner Ort, ein Weiler 2c. der betreffenden Kirchengemeinde zugetheilt ist, ist eine Wählerliste herzustellen, deren Anfertigung gleichfalls der Gemeindeverwaltung, nicht etwa dem für die fragliche Ortschaft nach Art. 153 der Gem.O. bestehenden Ortsausschusse obliegt. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden ist, wenn gleich der ganze Bürgermeistereibezirk der Kirchengemeinde zugetheilt ist, für jede Gemeinde eine eigene Liste herzustellen.

Bei Kirchenverwaltungswahlen beruht die Giltigkeit einer Wahl (s. vorstehend b) hauptsächlich darauf, daß für alle in Frage kommenden politischen Gemeinden Wählerlisten hergestellt, ordnungsmäßig ausgelegt und abgeschlossen und bis zum Wahltage zu Handen des Wahlcommissärs gebracht worden sind. Die wichtigste Obliegenheit des Letzteren im Vorbereitungsverfahren bildet daher die Controle über die Behandlung der Wählerlisten.

Zur Geschäftserleichterung des Wahlcommissärs, zur Vergewisserung, daß die Herstellung einer Liste nicht aus Uebersehen

unterlassen wird, wie auch zur Geschäftsvereinfachung dürfte die Herstellung und Veröffentlichung einer Tabelle über alle für die Kirchenverwaltungswahlen anzufertigenden Wählerlisten in den Gemeinden des Bezirksamtssprengels Seitens der Distriktsverwaltungsbehörde dienen. Diese Tabelle dürfte so aufzustellen sein:

Fortl. Nr.	Gemeindebezirk	Es sind Wählerlisten zu fertigen für die Wahl der	Wahlstimmberechtigt bei dieser Wahl sind die
1	Asbach	kath. Kirchenverwaltung Unglstetten	Katholiken der Ortschaften Asbach, Hoefen.
		kath. Kirchenverwaltung Hirschbach	Katholiken der Ortschaften Arzlohe, Bingen.
		prot. Kirchenverwaltung Asbach	Protestanten des Gemeindebezirkes.
2	Brunnen	kath. Kirchenverwaltung Brunnen	Katholiken des Gemeindebezirkes.
		kath. Kapellenstiftung N. zu Brunnen	Katholiken der Ortschaft Brunnen.
3	Büchenbach	Simultankirchenverwaltung Schongau	Protestanten der Ortschaften Büchenbach, Florsdorf u. Emsgau *). Katholiken der Ortschaften Büchenbach, Florsdorf u. Reutern *).
		kath. Kirchenverwaltung Berg	Katholiken der Ortschaft Emsgau.
4	Deining	kath. Kirchenverwaltung Brunnen	Katholiken des Gemeindebezirkes mit Ausnahme des Weilers Füren.
		kath. Kirchenverwaltung Berg	Katholiken des Weilers Füren.
		prot. Kirchenverwaltung Deining	Protestanten des Gemeindebezirkes mit Ausnahme der Ortschaft Krotten.
		prot. Kirchenverwaltung Parsberg	Protestanten der Ortschaft Krotten.
		prot. Filialkirchenverwaltung Raab	Protestanten der Ortschaft Krotten.

*) Für die Protestanten wie für die Katholiken ist je eine besondere Liste anzufertigen (vgl. Note 3 d zum III. Abschnitt der Einleitung).

In diese Tabelle können auch die für Kirchenverwaltungen, welche ihren Sitz außerhalb des Bezirksamtssprengels haben und deren Wahlen daher von benachbarten Distriktsverwaltungsbehörden

anzuordnen sind, anzufertigenden Wählerlisten verzeichnet werden, wie andererseits es Sorge des Bezirksamts und resp. des Wahlcommissärs ist, daß die Wählerlisten in außerhalb des Bezirksamtssprengels liegenden Gemeinden, welche einer Kirchengemeinde mit dem Sitze im Sprengel zugetheilt sind, ordnungsmäßig hergestellt, abgeschlossen und dem Wahlcommissär übermittelt werden.

d. Es kann vorkommen, daß in einer Gemeinde oder Ortschaft, welche einem Kirchengemeindebezirke zugetheilt ist, kein Wahlstimmberechtigter (d. h. kein Angehöriger der in Frage stehenden Confession mit der Art. 1 bezeichneten Befähignng) sich befindet.

Auch in diesem Falle ist eine Wählerliste herzustellen, d. i. ein Listenformular entsprechend zu überschreiben und an Stelle der Einträge mit einem den Mangel von Stimmberechtigten anzeigenden Striche 2c. oder Bemerkung zu versehen. Ebenso ist diese Wählerliste aufzulegen, ihre Auflage vorschriftsmäßig bekannt zu geben und nach Ablauf der Auflagefrist die Liste abzuschließen und dem Wahlcommissär einzureichen.

Es kann nämlich bis zum Tage der Wahl ein Zugang an Stimmberechtigten stattfinden. Die Behandlung solcher ist aber verschieden je nachdem der Zugang vor Anfertigung der Liste, während oder nach Ablauf der Reclamationsfrist stattgefunden hat. Auch ist, vgl. Note 11 b, jeder Wahlstimmberechtigte des Kirchengemeindebezirks berechtigt, die Liste während der Reclamationsfrist einzusehen. Dies kann aber nur geschehen, wenn letztere Frist selbst feststeht und der Nachforschende durch das Vorhandensein der Liste die Ueberzeugung gewinnt, daß kein Stimmberechtigter vorhanden ist, während er andernfalls schließen könnte, daß die Anfertigung einer Liste in schuldhafter Weise unterblieben sei. Endlich kommt in Betracht, daß wenn eine Liste nicht vorhanden ist, bei nachträglichen Zugang eines Stimmberechtigten die Anfertigung, Auslegung und Abschließung der Liste unbedingtes Erforderniß wäre, hiezu aber, wenn der Wahltermin schon anberaumt ist, es an der nöthigen Zeit fehlen könnte.

6. Soviele Bezirke vorhanden, soviele einzelne Listen sind herzustellen; vgl. auch vorstehende Note 5 c.

7. Von den Wahlstimmberechtigten besitzen die Wählbarkeit nicht:

a) diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt (Art. 3) oder keinen ständigen Wohnsitz (Art. 3) im Kirchensprengel haben,

b) die Art. 4 bezeichneten Beamten und Militärpersonen.

Bezüglich des Listenvermerks ist das im letzten Satze der Note 9 zu Art. 176 der Gem.O. Gesagte analog anwendbar.

8. a. Die Wählerliste ist mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

b. Da die Stimmberechtigung vor Allem von der Zahlung einer direkten Steuer abhängt, so wird, wenn eine richtige Umlagen- (Steuer-) Concurrenzrolle in der Gemeinde vorhanden ist, dieselbe bei Anfertigung der Wählerliste zu benützen sein. Man nehme

dieselbe zur Hand und trage die Namen der hierin aufgeführten männlichen Personen mit Beifügung des Wohnortes (mit Weglassung der Forensen), nach Feststellung der Thatsache der Volljährigkeit, Selbständigkeit und der Religionsangehörigkeit in nach Confessionen gesonderte Bögen und nach Anfangsbuchstaben gereiht, ein. Wo eine dieser Thatsachen nicht amtskundig ist oder sofort ermittelt werden kann, merke man die Namen auf einem weiteren Bogen vor. Alsdann ergänze man die Einträge auf Grund der vorhandenen Verzeichnisse, Akten, Heimatscheine, der früheren Wählerliste und der in den letzten Jahren für andere Wahlen angefertigten Listen u. s. w. in Bezug auf Stand oder Gewerbe und Geburtszeit und verfahre auf eben diese Weise hinsichtlich der vorgemerkten Personen. Wo noch eine Ungewißheit bestehen bleibt, suche man dieselbe durch Befragung der betreffenden Person, durch Benehmen mit der Kirchenverwaltung (oder Pfarrvorstande) 2c. zu heben. Hierauf werden die Namen vollständig alphabetisch geordnet, etwa nach Art. 1 Abs. I und IV von der Wahl ausgeschlossene, gestrichen und dann in die Wählerliste übergetragen, wobei, wenn für eine Religionspartei mehrere Kirchengemeinden bestehen, ebensoviele Listen anzulegen und in eine jede derselben nur diejenigen Personen einzutragen sind, welche in den Ortschaften (oder Bezirken) wohnen, die der betreffenden Kirchengemeinde zugetheilt sind.

c. Ueber die Bestrafung unrichtiger Herstellung der Liste vgl. Note 10 e zu Art. 176 der G.O.

d. Bei einer Nachwahl an Stelle einer ungiltig erklärten Wahl ist die wiederholte Herstellung einer Wählerliste nicht erforderlich, auch nicht statthaft; vgl. Note 10 f zu Art. 176 der G.O.

9. s. Note 11 zu Art. 176 der G.O. im I. Theil.

10. „ „ 12 „ „ „ „ „ „ „ „

11. a. s. Note 13 zu Art. 176 der G.O. im I. Theil.

b. Berechtigt zur Einsicht der Liste und zur Erhebung von Reclamationen sind nicht nur die in der betreffenden politischen Gemeinde wohnenden Kirchengemeindeglieder, sondern alle Angehörigen der Kirchengemeinde. Die Kirchenverwaltungswahl bildet einen einheitlichen Akt, betheiligt daran, daß in der einzelnen zur Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinde die Wählerliste richtig hergestellt worden ist, sind demnach nicht nur die Confessionsangehörigen, welche in dieser politischen Gemeinde wohnen, sondern alle Confessionsangehörigen, die bei der Kirchenverwaltungswahl interessirt sind.

12. s. Note 14 zu Art. 176 der G.O. im I. Theil.

13. „ „ 15 a b zu Art. 176 der G.O. im I. Theil.

14. „ „ 17 zu Art. 176 der G.O. im I. Theil.

15. „ „ 18 „ „ „ „ „ „ „ „

16. „ „ 19 a b d zu Art. 176 der G.O. im I. Theil.

Die Bemerkungen c und e finden hier keine analoge Anwendung, da das Beschwerdeverfahren in Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten (vgl. Art. 21) ein wesentlich anderes ist als in Gemeindewahlsachen.

17. s. Note 20 zu Art. 176 der G.O. im I. Theil, welche auch hier entsprechende Anwendung findet. Die dort Ziff. 6, 7 und 8 aufgezählten Thatsachen sind hier ohne Belang.

18. s. Note 21 zu Art. 176 der G.O. Statt Erwerbung des Bürgerrechts kommt zu stehen: „a) der Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen wurde und die Voraussetzungen des Art. 1 gegeben sind oder bei schon innegehabten Wohnsitz eine zur Ausübung des Wahlstimmrechts noch fehlende Eigenschaft erworben wurde."

19. s. Note 22 zu Art. 176 der G.O.

20. „ „ 23 „ „ „ „ „

21. „ „ 24 „ „ „ „ „

Die Auflage der zweiten Liste würde in Kirchengemeinden, welche sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken, jedenfalls im Wahlorte, wenn auch außerhalb des Wahllokals, zu geschehen haben.

Artikel 8.

I. Jede durch Kirchengemeindeglieder vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

II. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchen-Gemeinden ernennt [1]) die kgl. Regierung, Kammer des Innern [2]), in den übrigen Gemeinden die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlcommissäre.

III. Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern [3]).

IV. Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden [4]), welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird [5]).

1. vgl. Note 5 zu Art. 178 der Gem.Ordng. im I. Theil.

2. Den Kreisregierungen ist vorbehalten, in den unmittelbar untergeordneten Städten Wahlcommissäre zu ernennen, und ist denselben hiebei die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten nach näherem Ermessen ganz freigegeben (Min.-Entschl. v. 25. August 1869 letzter Absatz Ziff. 3).

3. vgl. Note 7 a zu Art. 178 der G.O. im I. Theil.

4. „ „ 8 „ „ „ „ „ „ „ „

Erstreckt sich die Kirchengemeinde über mehrere politische Gemeinden, so ist der Gemeindeschreiber derjenigen Gemeinde zur Dienstleistung verpflichtet, in deren Bezirk sich das Wahllokal befindet.

5. vgl. Note 9 zu Art. 178 der G.O. im I. Theil.

Artikel 9.

I. Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen [1]. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen [2].

II. Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig [2] [3].

1. s. Note 2 zu Art. 179 der G.O. im I. Theil.
2. s. Note 3 zu Art. 179 der G.O. im I. Theil. Statt 181 Abs. I ist zu setzen Art. 11 Abs. I.
3. s. Note 4 zu Art. 179 der G.O. im I. Theil.

Artikel 10 [1].

I. Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

II. Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

1. Vgl. die Noten zu dem vollständig gleichlautenden Art. 180 der Gem.-Ordn. im I. Theil.

Artikel 11.

I. Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden [1] [3]. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen [1], insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen [2] und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen [3].

II. Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort [4] und Zeit [5] derselben, dann die Zahl der zu Wählenden [6], sowie die Namen der Austretenden [7] in der Gemeinde öffentlich bekannt machen [8].

1. vgl. Note 2 zu Art. 181 der Gem.O. im I. Theil. Der erste Absatz dieser Note findet hieher keine Anwendung, dagegen ist hier der Umstand zu beachten, daß mehrere politische Gemeinden zur Anfertigung der Wählerlisten für eine und dieselbe Kirchenverwaltungswahl verbunden sein können, vgl. Note 5 zu Art. 7.

2. vgl. auch Art. 8 Abs. IV.

3. vgl. Note 4 zu Art. 181 der G.O. im I. Theil.

In Folge allzuweitgehender Nachbildung der Vorschriften über die Gemeindewahlen wurde die Sorge für Beschaffung der Formulare ꝛc. den Gemeindebehörden übertragen, während es correcter gewesen wäre, diese Pflicht der Kirchenverwaltung zu überbürden. Es wäre unzweckmäßig, theilweise sogar unthunlich, die Abs. I aufgezählten Obliegenheiten den Behörden sämmtlicher, den Kirchengemeindebezirk bildenden politischen Gemeinden insgesammt zu übertragen. Verpflichtet ist demnach nur diejenige Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Wahl stattfindet. Die Entschädigung für die ihr verursachte Mühe und Kosten hat sie darin zu suchen, daß ihren Gemeindeangehörigen die Wahlausübung am leichtesten gemacht, ihr selbst aber das Recht der Abordnung eines Mitgliedes aus ihrer Mitte zur Kirchenverwaltung eingeräumt ist.

4. vgl. Note 5 zu Art. 181 der G.O. im I. Theil.

5. „ „ 6 „ „ „ „ „ „ „ „

6. „ „ 7 „ „ „ „ „ „ „ „

Ob keine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder gemäß § 94 des Gemeinde-Edicts, vgl. Note 3 zum II. Abschnitt der Einleitung, stattfinden solle, hat die Verwaltungsbehörde zu bestimmen und dem Wahlcommissär rechtzeitig bekannt zu geben.

7. vgl. Note 9 zu Art. 181 der G.O. Die Aufnahme dieser Bestimmung läßt sich nur durch die schon mehrerwähnte übertriebene Nachbildung der Gemeindewahlvorschriften erklären. Praktischen Werth kann sie nur bei einer außerordentlichen Wahl (Art. 22) haben, vgl. auch Bl. f. adm. Praxis Bd. XX S. 177.

8. vgl. Note 10 zu Art. 181 der G.O. Die Bekanntmachung hat in jeder der betheiligten politischen Gemeinden zu geschehen und es sind soviele Veröffentlichungsnachweise zu den Wahlakten zu bringen, als politische Gemeinden oder Bestandtheile solcher dem Kirchengemeindebezirke zugetheilt sind.

Artikel 12.

I. Die Abstimmung ist eine geheime [1]) und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt [2]) und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

II. Jeder Wähler ist verpflichtet [3]), seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens [4]) und nöthigenfalls seiner Wohnung [5]), dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen,

welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf[6]), wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste[7]) aufgefunden[8]) oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 7 Abs. VII[9]) von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist[10]).

III.[11]) Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

IV[12]) Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

V.[13]) Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen, und ist der Name des Wählers in ein, von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

VI. Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten[14]).

VII.[15]) Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

VIII. Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind[16]).

IX. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen[17]).

X. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig[18]).

XI. Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig[19]).

XII. Eine Stellvertretung ist in keinem Falle zulässig[20]).

1. s. Note 2 zu Art. 182 der Gem.O. im I. Theil.
2. „ „ 3 „ „ „ „ „ „ „ „
3. „ „ 4 „ „ „ „ „ „ „ „
4. „ „ 5 „ „ „ „ „ „ „ „
5. „ „ 6 „ „ „ „ „ „ „ „
6. „ „ 8 „ „ „ „ „ „ „ „

7. Es sind soviele Wählerlisten vorhanden, bzw. müssen vorhanden sein, als politische Gemeindebezirke oder Bestandtheile solcher der Kirchengemeinde zugetheilt sind; vgl. Note 5 zu Art. 7. Es empfiehlt sich die Zusammenheftung der einzelnen Wählerlisten. Eine durchlaufende Nummerirung der Wähler ist nicht erforderlich, doch ist bei Protokolleinträgen über erhobene Beanstandungen und deren Verbescheidung nicht nur die Nummer der betreffenden Wählerliste, sondern auch die politische Gemeinde, für welche sie aufgestellt wurde, anzugeben.

Die Gesammtzahl der Wähler (s. Art. 14) wird dadurch gewonnen, daß bei zusammengehefteten Wählerlisten am Schlusse der letzten Liste eine Zusammenstellung der in jeder Liste vorgetragenen Anzahl der Wähler gemacht oder, was bei nicht zusammengehefteten Listen immer zu geschehen hat, im Wahlprotokolle gleiche Constatirung gepflogen wird.

8. s. Note 9 zu Art. 182 der Gem.=O.

9. s. Note 10 zu Art. 182 der Gem.=O., wobei aber die Verschiedenheit der Bestimmungen über die Vernichtung oder Ungiltigkeitserklärung der Wahl (s. Art. 196 d. Gem.=O., Art. 21 dieser Vorschriften) zu beachten ist.

10. s. Note 11 zu Art. 182 der Gem.=Ordng.; statt des cit. 183 Abs. I kommt hier Art. 13 Abs. I zu stehen.

11. vgl. zu diesem Absatze die dem 3. Absatz zu Art. 182 d. G.O. beigefügten Anmerkungen 12—14.

12. vgl. zu diesem Absatze die dem 4. Absatz zu Art. 182 d. G.O. beigefügten Noten 15, 16.

13. vgl. zu diesem Absatze die dem 5. Absatz zu Art. 182 d. G.O. beigefügten Noten 17, 18.

14. vgl. Note 19 zu Art. 182 d. G.O. Statt Gemeindebezirk ist „Kirchengemeinde", statt Bürgerrecht „Gemeindegliedeigenschaft" zu setzen und unter Wählerliste die Gesammtzahl der Listen zu verstehen.

15. vgl. zu diesem Absatze die dem 7. Absatz zu Art. 182 d. G.O. beigefügten Noten 20 bis 23, wobei bezüglich der Note 23 a das oben Note 9 Bemerkte zu beachten ist.

16. s. Note 24 zu Art. 182 der G.O.

17. „ „ 25 „ „ „ „ „

18. „ „ 26 „ „ „ „ „

19. „ „ 27 „ „ „ „ „

20. Diese Vorschrift weicht von der für die Gemeindewahlen gegebenen ab.

Artikel 13.

I.[1]) Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von

Wählern, welche nicht in die Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

II. Neben diesem Protokolle ist eine Stimmliste nach anliegendem Formulare doppelt zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil des Hauptprotokolles bildet [2]).

III. Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes [3]) von dem Wahlcommissäre oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen [4]) und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde [5]), in die beiden Stimmlisten eingetragen.

1. vgl. zu diesem Absatze die dem gleichlautenden 1. Absatze des Art. 183 d. Gem.O. beigefügten Noten 2—6.

2. a. Die Führung der Stimmlisten bei den Kirchenverwaltungswahlen ist nicht dieselbe wie bei den Gemeindewahlen. Während dort die eine Liste die Nummern der Wahlzettel verzeichnet, enthält die zweite die fortlaufende Nummer der auf einen Wähler fallenden Stimmen, hier aber wird in beiden Listen übereinstimmend nur die Wahlzettel-Nummer eingetragen.

b. Hinsichtlich des Mustereintrags in dem gegenwärtiger Instruction beigefügten Stimmlistenformulare vgl. die Note 5 des III. Abschnittes der Einleitung.

3. vgl. Note 9 zu Art. 183 d. G.O. im I. Theil.

4. „ „ 8 „ „ „ „ „ „ „

5. „ „ 10 „ „ „ „ „ „ „ Hinsichtlich der Note 10 b niedergelegten Anschauungen über die Behandlung unrichtiger Entscheidungen des Wahlausschusses seitens der Wahlprüfungsbehörde ist das Note 9 zu Art. 12 Bemerkte zu beachten.

Artikel 14.

I. [1]) Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

II. Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben [2]).

III. [3]) Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

1. Vgl. zu diesem Absatze die dem 1. Absatze des Art. 184 d. Gem.O. im I. Theile beigefügten Noten 3 bis 9, wobei das Note 9 zu Art. 12 Bemerkte auch hier zu beachten ist.

2, Vgl. Note 10 zu Art. 184 d. Gem.-O. unter entsprechender Berücksichtigung der Note 9 zu Art. 12; statt des Art. 185 ist hier Art. 19 anwendbar.

3. Vgl. zu diesem Absatze die dem 3. Absatze des Art. 184 der Gem.-O. beigefügten Anmerkungen 11—13.

Artikel 15.

Für die nach §. 59 Abs. III lit. c und §. 94 Abs. V Ziff. 3 des rev. Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 [1]) zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder sind in gesonderter Wahlhandhandlung und in gleicher Weise Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der Ersteren beträgt [2]).

1. Diese Vorschriften sind im II. Abschnitte der Einleitung mitgetheilt.

2. Ist die Zahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder eine ungerade, so ist der sich berechnende Bruchtheil für voll zu nehmen. Es sind daher z. B. bei 5 Kirchenverwaltungsmitgliedern 3 Ersatzmänner zu wählen.

Artikel 16.

I. Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt [1]) und nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen [2]).

II. Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

1. Vgl. Art. 7 Abs. I.
2. Vgl. Art. 14 Abs. III.

Artikel 17.

I. Nach vollendeter Wahl werden die zu Kirchenverwaltungsmitgliedern Gewählten und die Ersatzmänner vor den

Wahlausschuß gerufen [1]) und mit ihren Erklärungen über die Annahme der Wahl vernommen.

II. Werden Ablehnungsgründe [2]) geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jedes wahlstimmberechtigte Kirchengemeindeglied gegenwärtig sein kann [3]). Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, treten für die Ablehnenden die Ersatzleute ein [4]).

III. Wird durch deren Eintritt die Zahl der Ersatzleute erschöpft, so hat eine neue Wahl derselben sofort stattzufinden [5]).

IV. Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschuß nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, welche den Wahlcommissär ernannt hat, abzugeben [6]); ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden [7]).

1. Vgl. die Note 2 zu Art. 191 d. Gem.=O. im I. Theil.
2. s. Art. 5.
3. vgl. Note 5 zu Art. 191.
4. " " 6 " " "
5. Diese Wahl bildet einen Theil der gesammten Wahlhandlung, keinen eigenen Wahlakt. Art. 11 Abs. II findet daher keine Anwendung und es ist lediglich nach Art. 14 Abs. I zu verfahren. Es findet eine Wiederholung der Ersatzmännerwahl statt und es sind bei der neuerlichen Wahl ebensoviele Ersatzmänner als bei der ersten Wahl (Art. 15) zu wählen.
6. vgl. Note 9 a u. b zu Art. 191 d. G.O., wobei zu beachten ist, daß bei den Gemeindewahlen die Erklärung bei dem Magistrate abzugeben ist.
7. vgl. die Note 10 a zu Art. 191 d. G.O. Die Bestimmung, wer den Zusammentritt des Wahlausschusses bethätigen soll (der Wahlcommissär, der Bürgermeister oder die Verwaltungsbehörde selbst) wird der letzteren anheimfallen.

Artikel 18.

I. Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede der Kirchenverwaltung als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt [1]) oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist [2]), so ist der Gewählte von dem Eintritte in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen [3]).

II. Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das obenbezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos [4]). Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in die Kirchenverwaltung berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitigt wird [5]).

1. Vgl. Note 6 zu Art. 192 d. Gem.-Ordng. im I. Theil.
2. „ „ 7 „ „ „ „ „ „ „ „ „
3. a. „ „ 8 „ „ „ „ „ „ „ „ „
b. Die Bestimmung Abs. I ist, da bei dem ordentlichen Wahlen es sich um die Ersetzung sämmtlicher Mitglieder handelt, lediglich bei Ersatzwahlen anwendbar.
c. Die Vorschrift ist auch bindend für die Gemeindeverwaltnng. Dieselbe ist nicht befugt, ein Mitglied aus ihrer Mitte zur Kirchenverwaltung abzuordnen, welches mit einem der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder in dem Abs. I bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.
4. Vgl. Note 13 zu Art. 184 der Gem.-O. im I. Theil.
5. „ „ 9 „ „ 197 „ „ „ „ „ „

Artikel 19.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig [1]) Gewählten öffentlich bekannt zu machen [2]) und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen [3]).

1. Vgl. Note 2 a zu Art. 185 der Gem.-Ordng. im I. Theil.
2. a. Vgl. Note 3 zu Art. 185 der Gem.-Ordng. im I. Theil. Statt des dort cit. Art. 184 Abs. II s. Art. 14 Abs. II.
b. Es genügt die Bekanntgabe durch Anschlag am Gemeindebrette des Wahlortes.
3. vgl. Note 4 zu Art. 185 der G.O.

Artikel 20.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind [1]), haben die Austretenden ihre Function fortzusetzen [2]).

1. Vgl. Art. 24.
2. Vgl. Note 3 b—e zu Art. 186 der Gem.-O. im I. Theil.

Artikel 21.

Die Wahlakten von Kirchenverwaltungen aus den, einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städten [1]) sind, wie

bisher, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten [2]), jene aus den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Kreisregierungen, Kammern des Innern [3]), jene aus Orten mit Landgemeinde-Verfassung [4]) der einschlägigen [5]) Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung [6]) und Bestätigung [7]) vorzulegen.

1. Vgl. Note 3 zu Art. 178 d. Gem.-Ordnung im I. Theil.

2. Ueber die Befugniß des k. Staatsministeriums zur Prüfung der Wahlakten vgl. Note 6.

3. Die Kreisregierungen sind berechtigt, die Prüfung wie die Bestätigung der Wahl vorzunehmen.

4. In Kirchengemeinden, welche sich über mehrere politische Gemeindebezirke erstrecken, ist die Verfassung derjenigen Gemeinde maßgebend, in welcher sich der Sitz der Verwaltung des Kirchen- (Filial-) Gemeindevermögens befindet. Nach der Civ.-Proz. Ordng. vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 83) §. 19 gilt als Sitz, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. In der Regel ist der Sitz der Verwaltung da begründet, wo sich die Haupt- oder Nebenkirche, zu deren Zwecke das Vermögen bestimmt ist, befindet.

5. Maßgebend ist der Sitz der Verwaltung des Kirchenvermögens, s. vorstehende Note 4. Es kann nur diejenige Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlakten prüfen, welche den Wahlcommissär ernannt hat (Art. 8 Abs. II).

6. a. Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen (Ges.-Bl. 1878 S. 369):

Art. 7. Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtsachen.

Art. 8. Verwaltungsrechtsachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

Ziff. 37; Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Giltigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.

Art. 9. Soweit in den Fällen der Ziff. 37 ꝛc. des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

b. Da gemäß der Entscheidung des V.G.H. v. 17. Oktbr. 1882 (Samml. Bd. V S. 197) an der erstinstanziellen Zuständigkeit der

Kreisregierungen durch Art. 9 nichts geändert worden ist, so sind zur Prüfung der Wahlakten und Bescheidung von Wahlreclamationen dieselben auch jetzt noch hinsichtlich der Wahlen in mittelbaren Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung competent. Hingegen ist die Competenz des Kultusministeriums durch dieses Gesetz aufgehoben und als oberste Instanz zur Bescheidung von Wahlreclamationen der k. Verwaltungsgerichtshof eingesetzt worden, welche Competenzänderung bedingt, daß, da Beschwerden gegen ministerielle Bescheide an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sind und der letztere, abgesehen von dem Falle des Art. 7 Abs. II, nicht in I. Instanz Recht sprechen kann, die Kreisregierungen, K. d. J. auch Wahlreclamationen hinsichtlich der in unmittelbaren Städten vorgenommenen Wahlen in I. Instanz zu entscheiden haben. Da ferner eine Prüfung der Wahlakten ohne mögliche Verletzung der Interessen eines Betheiligten (durch Wahlvernichtung 2c.) nicht denkbar ist, gegen eine solche Verletzung aber dem Verletzten das Recht der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 8 Ziff. 37 zusteht, so ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof auch die Prüfung der Wahlakten über die Wahlen in den unmittelbaren Städten an die Kreisregierung übergangen.

Die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde zur erstinstanziellen Entscheidung über eine bestrittene Kirchenverwaltungswahl in Orten mit Landgemeinde-Verfassung ist durch die Entsch. d. V.G.H. v. 17. März 1882 Samml. Bd. IV S. 19 ausdrücklich anerkannt.

c. Art. 21 der Instruktion weicht von den Vorschriften des Art. 196 der Gem.-Ordnung bedeutend ab. Da sonst die Bestimmungen der Gem.-Ordng. wörtlich in dieser Instruction aufgenommen sind, so ist anzunehmen, daß das Prüfungsverfahren bei Kirchenverwaltungswahlen absichtlich anders als das bei den Gemeindewahlen *gestaltet* werden wollte.

Im Hinblick auf die umfassende Competenz, welche nach Art. 8 Ziff. 37 dem Verwaltungsgerichtshofe in Kirchenwahlangelegenheiten eingeräumt worden ist und dem Mangel jeder Einschränkung in Bezug auf Zeit und Berechtigung der Anrufung der Behörde sind zur Beschwerdeführung nicht die Voraussetzungen des Art. 196 Abs. V der Gem.-Ordng. erforderlich, sondern es kann vielmehr die Beschwerde wegen einer jeden formell oder materiell unrichtig vollzogenen oder gesetzwiedrig unterlassenen Wahlhandlung, wodurch das Wahlresultat geändert oder verdunkelt worden ist, und Seitens eines Jeden, welcher ein Interesse an der Gestaltung der Wahl hat, also Seitens aller Kirchengemeindemitglieder ergriffen werden, auch ist die Anrufung der I. Instanz an eine Frist nicht gebunden.

d. Ueber Zeit und Ort der Einlegung der Beschwerde gegen erstinstanzielle Beschlüsse vgl. Note 25 zu Art. 196 der Gem.O. im I. Theil.

e. Mangels einer Bestimmung ist die I. Instanz (die Wahlprüfungsbehörde) bei der Prüfung der Wahl von Amtswegen nicht

eingeschränkt; sie kann daher nicht nur die in Art. 196 Abs. IV der Gem.O. bezeichneten Nichtigkeitsgründe, sondern alle gesetzwidrigen Wahlhandlungen ebenso berücksichtigen, als wenn Seitens der Betheiligten eine Wahlreclamation eingereicht worden wäre.

7. a. Die Bestätigung geht in unmittelbaren Städten auch jetzt noch vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus.

In den Blättern f. adm. Praxis Bd. XX S. 17 findet sich folgende Bemerkung: „Art. 21 lautet, als ob alle Wahlakten aus den unmittelbaren Städten bisher dem Ministerium vorgelegt worden seien. Dies ist aber blos bei den Städten I. Classe der Fall gewesen. Da es nun nicht heißt, diese Akten seien in der bisherigen Weise oder Beschränkung, sondern sie (ohne eine bezeichnete Ausnahme) seien, wie bisher, vorzulegen und da überdies für die kleineren unmittelbaren Städte nichts Besonderes vorgeschrieben ist, so bleibt der Sinn dieser Vorschrift zweifelhaft. Indessen hat sich das Ministerium in einzelnen Fällen bereits dahin ausgesprochen, daß das alte Verfahren beibehalten werden solle. Welchen Werth diese Beibehaltung hat, gehört nicht hieher, hier soll nur geltend gemacht werden, daß man durchaus nicht mehr, auch nicht in Kirchenverwaltungssachen, von Städten I. oder II. oder III. Klasse sprechen könne."

Nachdem das gedachte Ministerium die Wahlinstruction erlassen hat, so wird es auch am competentesten zur Beurtheilung der Frage sein, welche Wahlakten in Gemäßheit der zweideutigen Bestimmung „wie bisher" in Art. 21 ihm vorzulegen seien. Der Wahlcommissär hat die Wahlakten in jedem Falle an die k. Kreisregierung, welche zur Prüfung derselben zuständig ist, einzusenden. Diese hat nach vollzogener Prüfung entweder Akteneinsendung oder Berichterstattung an das k. Staatsministerium, je nach dessen Anordnung, zu bethätigen, damit die giltig Gewählten bestätigt werden, soferne ihr nicht auch die Ertheilung der Bestätigung seitens des Ministeriums übertragen wird.

b. Nachdem für die Bestätigung nicht die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung von 1869, sondern der früheren Gemeindegesetze analog anzuwenden sind, so trifft für die nach freiem Ermessen der Behörde zu ertheilende oder zu versagende Bestätigung die Erläuterung in den Min.-Entschl. v. 18. Juni 1840 u. 26. Novbr. 1846 (Döll. V.S. Bd. XXVI S. 260 u. 263):

> „daß die Bestätigung nicht eine Bestätigung der Wahl, sondern der Gewählten nach gehöriger Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der Eigenschaften der Gewählten in Beziehung auf Geschäftstüchtigkeit, Gesinnung 2c. sei"

gleichmäßig zu.

c. Ueber die Verpflichtung der Gewählten s. Art. 24.

Artikel 22.

Tritt im Laufe der Wahlperiode[1]) eine Erledigung ein und ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden[2]), so ist

eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn die Kirchenverwaltung, der Magistrat oder Gemeinde-Ausschuß, oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde [3]) es als nothwendig erklärt [4]).

1. Ueber die sofort bei Vornahme der Wahl eintretende Erschöpfung der Ersatzleute s. Art. 17 Abs. III.

2. Vgl. Note 4 zu Art. 200 der Gem.-Ordnung im I. Theil.

3. a. Jede der genannten Behörden kann einseitig und gegen den Willen der anderen den Antrag auf Vornahme der Ergänzungswahl stellen, welchem Antrage entsprochen werden muß.

b. Ueber die Art und Weise der Bethätigung von Ergänzungswahlen vgl. die Note 1 zu Art. 200 der G.O., wobei der Umstand entsprechend zu berücksichtigen ist, daß die Erfordernisse der Wahlstimmberechtigung (Art. 1) bei den Kirchenverwaltungswahlen von denen bei den Gemeindewahlen wesentlich verschieden sind.

4. Vgl. Note 7 zu Art. 200 der Gem.O.

Artikel 23.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei [1]); bezüglich der sonstigen Kosten hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben [2]).

1. Vgl. Note 2 zu Art. 188 der Gem.O. im I. Theil.

2. Nach der Min.-Entschl. v. 26. Juni 1835 finden die für die Gemeindewahlen bestehenden Vorschriften über die revisorische Festsetzung u. Einweisung, dann der superrevisorischen Prüfung der Kosten gleichmäßige Anwendung auf die Prüfung und Anweisung der Kosten für die Wahlen zu Kirchenverwaltungsstellen (Döll. V.S. Bd. XI S. 1302).

Gemäß Art. 30 der Gemeindewahlordnung von 1818 beziehen die Wahlausschußmitglieder keine Gebühren und trägt die regulativmäßigen Gebühren der Commissäre die Staatskasse. Für die beigezogenen Actuare übernahm nach einer Min.-Entschl. v. 17. Januar 1825 (Döll. V.S. Bd. XI S. 984) die Staatskasse keine Zahlung. Dieselben Bestimmungen trifft auch Art. 188 der G.O. von 1869. Die Kosten, welche nicht dem Staate und auch nicht den politischen Gemeinden (für Formulare) zur Last fallen, hat die Kirchenstiftungskassa zu tragen.

Artikel 24.

Nach Vorschrift vorstehender Instruction sind sämmtliche, nach §. 59 Abs. III lit. c und §. 94 Abs. V Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834 gewählte Kirchenverwaltungs-Mitglieder im Monate November und Dezember ds. Js. durch neue Wahlen zu ersetzen und die Neugewählten nach erfolgter Bestätigung zu verpflichten [1]).

1. Nach Ziff. 139 e der Vollz.-Vorschr. zum rev. Gemeinde-Edict (Döll. V.S. Bd. XI S. 158) mit §§. 54 u. 96 Abs. IV des letzteren (Döll. V.S. Bd. XI S. 15 u. 26) hat die Verpflichtung mittelst Handgelübdes an Eidesstatt zu erfolgen. Die Verpflichtung kann von einem Distriktsverwaltungsbeamten vorgenommen, mit deren Vornahme aber auch der Vorstand der Kirchenverwaltung betraut werden.

Artikel 25.

Die mit gegenwärtiger Instruction nicht übereinstimmenden früheren Vollzugs-Vorschriften haben außer Wirksamkeit zu treten.

IV. Theil.

Bildung des Armenpflegschaftsraths.

Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. vom 29. April 1869 [1]),

Gesetzblatt 1866/69 S. 1094.

II. Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege [2]).

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. **Bestellung des Armenpflegschaftsrathes** [3]).

1. Dieses Gesetz, kurzweg „Armengesetz" genannt, gilt auch für die Rheinpfalz.

2. Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege.

3. Das Organ für die Besorgung der örtlichen Armenpflege ist der Armenpflegschaftsrath.

Artikel 22.

I. Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

1. in Gemeinden mit städtischer Verfassung [1]):
   a. aus den Bürgermeistern;
   b. aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen [2]);
   c. aus den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums [3]);
   d. aus den sämmtlichen Pfarrvorständen [4]) der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht [5]);

e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe[6]);

f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

2. in den übrigen Gemeinden:

a. aus dem Bürgermeister[7]);

b. aus dem Beigeordneten;

c. aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern[8]);

d. aus den sämmtlichen Pfarrvorständen[4]) [9]) der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht[5]):

e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;

f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

II. Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt[10]).

III. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken[11]).

IV. Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen[12]).

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt[13]).

1. Das sind die Städte und Märkte, welche durch einen Magistrat verwaltet werden.

2. a. Die Abordnung erfolgt durch das Collegium, nicht durch den Vorstand des Magistrats. Dieselbe kann mittelst Beschlußfassung in der für solche üblichen Form oder mittelst Wahl geschehen; vgl. auch Note 5 a zu Art. 22 in Riedel's Commentar zum Armengesetze.

b. Bezüglich der Dauer und des Widerrufes der Abordnung,

dann der Behandlung eines Ablehnungsgesuches, wie des Verfahrens bei etwaiger Functionsverweigerung kommen die für den Abgeordneten zur Kirchenverwaltung geltenden Bestimmungen — vgl. Note 2 b und c zum II. Abschnitt der Einleitung des III. Theiles — analog zur Anwendung; vgl. auch Riedel's Commentar Note 5 b, welcher wenn auch theilweise aus anderen Gründen zu gleichen Folgerungen gelangt.

c. Mit dem Austritte aus dem Magistratscollegium im Laufe der Wahlperiode erlischt die Abordnung in den Armenpflegschaftsrath von selbst; vgl. auch Riedel's Commentar Note 5 c. Magistrat und Gemeinde-Collegium können jedoch, wenn die vorzügliche Thätigkeit des Betreffenden im Armenpflegschaftsrathe dessen längeres Verbleiben in demselben als im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen erscheinen läßt, die Fortdauer gedachter Function durch eine nach e vorzunehmende Wahl sichern, nachdem sie vorhergehend die Vermehrung der Zahl der gewählten Armenpflegschaftsräthe um ein Mitglied übereinstimmend beschlossen haben.

3. Das Note 2 Gesagte findet analoge Anwendung.

4. Als Pfarrvorstände gelten nur jene Geistlichen, welche wirklich ein Pfarramt führen; bei einer protestantischen Pfarrei, bei welcher mehrere Geistliche angestellt sind, ist nur der erste Pfarrer und bezw. dessen Stellvertreter zum Eintritt in den Armenpflegschaftsrath berufen (Note 6 b Riedel's Commentar).

Als Pfarrvorstände sind auch die mit der zeitweisen Führung des Pfarramts betrauten Verweser und Vikare zu erachten (Riedel's Comm. Not 6 b und Min.-Entschl. v. 12. Januar 1872, abgedr. in den Kreisamtsblättern).

5. Besteht der Vorstand der Cultusverwaltung aus mehreren Personen, so ist der I. Vorstand berufen. Die Cultusverwaltung muß ihren Sitz in der Gemeinde haben. Erstreckt sich eine Cultusgemeinde über mehrere politische Gemeinden (vgl. K. Min.Entschl. v. 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinde betr., K.M.Bl. S. 218, auch abgedruckt in den Kreisamtsblättern), so kann sich mit dem Sitze der Cultusverwaltung zugleich die Mitwirkung bei der Armenpflege einer bestimmten politischen Gemeinde ändern. Der Bestand einer eigenen israelitischen Armenpflege ist auf die Berechtigung und Verpflichtung des Cultusvorstandes zum Eintritt in den nach Art. 22 zusammengesetzten Armenpflegschaftsrath ohne Einfluß; vgl. auch Riedel's Comm. Note 7.

6. Ueber die Wahl s. Art. 23.

7. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden ist der Bürgermeister in allen Gemeinden Mitglied des Armenpflegschaftsraths. Die Bestimmung des Art. 150 der Gem.Ordn., daß der Bürgermeister in denjenigen Gemeinden, in welchen sich sein Wohnsitz nicht befindet, berechtigt ist, alle Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint, findet auf die Mitwirkung des Bürgermeisters bei der Armenpflege analoge Anwendung, denn wenn hier der Bürgermeister auch nicht Vorstand

der Armenpflege ist, so erscheint es gleichwohl unthunlich, daß derselbe bei einem Streite zwischen zwei Armenpflegen seines Bürgermeistereibezirks in jeder derselben mitwirkt.

8. Das Note 2 Bemerkte findet analoge Anwendung.

9. Als Pfarrvorstand der Gemeinde erscheint der für die betreffende Kirchengemeinde aufgestellte, auch wenn er in der in Frage kommenden politischen Gemeinde seinen Amtssitz nicht hat. Ein Pfarrvorstand ist daher Mitglied (hier Vorstand) der Armenpflegen sämmtlicher politischen Gemeinden, über welche sich der Kirchenverband erstreckt; jedoch soll nach der in den Ausschußverhandlungen des Landtags niedergelegten Anschauung der Pfarrer nicht zu einer politischen Gemeinde gehörig betrachtet werden, in welcher sich nur einzelne zerstreute Familien seiner Confession befinden. Bei einer religiös gemischten Bevölkerung können daher die Pfarrvorstände mehrerer christlicher Confessionen zur Mitwirkung bei der Armenpflege berufen sein, wie auch dann, wenn die Angehörigen einer Confession verschiedenen Kirchengemeinden zugetheilt sind (vgl. Note 5 c zu Art. 7 des III. Theils), zwei und drei Pfarrvorstände derselben Confession Sitz und Stimme im Armenpflegschaftsrathe haben können, obgleich nicht Einer seinen Amtssitz in der Gemeinde hat; vgl. auch Riedel's Commentar Note 15.

10. a. Die Beschlußfassung hat in magistratischen Gemeinden gemäß Art. 102 mit 117, in Landgemeinden gemäß Art. 145 der Gem.-O., in der Rheinpfalz nach Art. 78 der Gem.O. für dieselbe zu geschehen. Der Beschluß wird nicht für jede Wahlperiode erneuert, sondern bleibt solange in Kraft, bis er von denselben Organen, welche zu seinem Erlasse competent waren, geändert wird. Eine Aenderung in der Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe rc. kann auch im Laufe der Wahlperiode beschlossen und je nach dem Willen der Beschließenden sofort bethätigt oder erst mit dem Laufe einer neuen Wahlperiode wirksam werden. Eine sofortige Bethätigung ist hinsichtlich der gewählten Armenpflegschaftsräthe nur bei einer Vermehrung der Mitglieder, nicht aber bei einer Verminderung derselben thunlich, da eine gesetzliche Berechtigung dafür mangelt, gewählte Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus anderen als den nach Art. 25 Abs. III zulässigen Gründen des Art. 80 der Gem.-Ordn. zum Austritte zu nöthigen. Nur in dem Falle, daß Abgänge gemäß Art. 23 Abs. VI stattfinden, kann eine beschlossene Verminderung vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden.

Selbstverständlich ist es, daß die neugewählte Gemeindevertretung einen Beschluß der früheren über eine erst jetzt in Wirksamkeit tretende Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Armenpflegschaftsräthe aufheben kann. Immer muß aber in städtischen Gemeinden zu jeder derartigen Beschlußfassung eine Uebereinstimmung beider Gemeinde-Collegien vorhanden sein.

Vgl. hieher auch Note 19 a und b zu Art. 22 in Riedel's Commentar.

b. Es sind immer mindestens zwei Mitglieder von jedem Collegium abzuordnen, und bezw. aus der Einwohnerschaft zu wählen (Riedel's Comm. Note 19 b).

11. Ueber die Voraussetzungen der Wählbarkeit s. Art. 23 letzten Absatz.

Zum Eintritte in den Armenpflegschaftsrath sind die nach Abs. III gewählten Mitglieder nicht verpflichtet (Abg.-Aussch.-Prot. S. 357).

Vgl. hieher auch Note 20 in Riedel's Commentar.

12. Vgl. Riedel's Comm. Noten 22 bis 24.

13. Die Stellvertreter sind für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus der Mitte des Armenpflegschaftsraths zu wählen. Die in der Gemeinde-Ordnung gesetzlich bestimmte Stellvertretung des Bürgermeisters erstreckt sich daher nicht auf den Wirkungskreis des Letzteren im Gebiete der öffentlichen Armenpflege; vgl. auch Note 25 Riedel's Commentar.

Die Wahl kann mittelst Wahlzettel, per Acclamation oder in sonstiger Weise erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Modus der Wahl ist schriftliche und geheime Wahl vorzunehmen.

Artikel 23.

I. Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten [1]).

II. Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt [2]).

III. Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen [3]);
2) [4]) . . . . . .
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist [5]);
4) die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte [6]).

IV. Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben [7]).

V. Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre

Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

VI. Abgänge [8]) in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

VII. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. III finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

1. a. Nach Abs. V haben die Gewählten ihre Stellen bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen. Die Bildung des Armenpflegschaftsraths kann daher vor dieser Wahl nicht erfolgen, da sonst Mitglieder der älteren und der neueren Periode (d. i. der vom Magistrat und Gemeinde-Collegium bezw. Gemeindeausschuß abgeordneten Mitglieder) zu einem Körper vereinigt wären. Sonach beginnt die Bildung des Armenpflegschaftsraths mit der Wahl der aus der Einwohnerschaft zu nehmenden Mitglieder. Nach dieser Wahl werden Seitens des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten, bezw. der Gemeindeverwaltung die vorher bestimmte Anzahl von Mitgliedern aus der Mitte dieser Körperschaften abgeordnet, worauf der Armenpflegschaftsrath gebildet ist, da der Bürgermeister (in Landgemeinden auch der Beigeordnete), der Bezirksarzt, die Pfarrvorstände und der Vorstand der israel. Cultusverwaltung ipso jure dem Armenpflegschaftsrathe angehören. Eine etwaige Berufung von Mitgliedern seitens des Armenpflegschaftsrathes zur Verstärkung desselben (Art. 22 Abs. III) bildet einen späteren Akt und hat mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bildung des Armenpflegschaftsrathes an und für sich nichts zu thun.

Die Abordnung von Mitgliedern aus der Gemeindevertretung kann und soll womöglich sofort nach der Wahl und noch an demselben Tage erfolgen. Zu diesem Behufe wird sich daher in städtischen Gemeinden jedes der beiden Collegien nach der gemeinschaftlich ausgeübten Wahl für sich vereinigen und die gedachte Abordnung vornehmen.

b. Die ordentliche Gemeindewahl im Sinne des Abs. I ist vollendet, wenn in Gemeinden mit magistratischer Verfassung der Bürgermeister und die Magistratsräthe, in Landgemeinden die Gemeindeausschuß-Mitglieder nach vollzogener, geprüfter und anerkannter Wahl in ihr Amt eingewiesen worden sind. Die Nichteinweisung einzelner Gewählten, deren Wahl bestritten ist, ändert hieran nichts.

Sofort nach dieser Amtseinweisung kann zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes geschritten, d. i. Termin zu der Abs. II bezeichneten Wahl seitens des Bürgermeisters, dann zur Abordnung der Art. 22 I b u. c u. II c genannten Mitglieder seitens des Vorstandes des Magistrats und Gemeinde-Collegiums, bezw. Gemeinde-Ausschusses anberaumt werden. Sind bei der Einweisung der Gemeindeausschußmitglieder dieselben sämmtlich zugegen und bei

der Einweisung des Bürgermeisters und der Magistratsräthe sowohl die Magistratsräthe der älteren Periode, wie die Gemeindebevollmächtigten vollzählig anwesend, so kann mit allseitiger Uebereinstimmung unmittelbar nach erfolgter Einweisung zur Wahl und Abordnung geschritten werden.

c. Obwohl nach Vorstehendem das mit dem Tage der Wahl neugebildete Collegium der Gemeindebevollmächtigten bis zum Zeitpunkte der Bildung des Armenpflegschaftsrathes die Abordnung von Mitgliedern in denselben gemäß Art. 22 Abs. I Abschnitt I c nicht vornehmen kann, so ist es doch befugt, durch Ergänzungswahlen (vgl. Note 8) und in Ausübung des Revocationsrechtes (vgl. Note 2 b zu Art. 22) seine Vertretung im Armenpflegschaftsrathe schon jetzt vollständig und dem Willen der jetzigen Majorität gemäß zu sichern. Die gedachten Beschlüsse wirken aber nur bis zum obengedachten Zeitpunkte der Neubildung des Armenpflegschaftsrathes.

2. a. Vorschriften über die Vornahme der Wahl sind nicht gegeben. Es genügt die Bethätigung der Wahl in einer Weise, wodurch die Erzielung eines richtigen Wahlergebnisses ermöglicht und constatirt ist. Ueber die Anberaumung des Wahltermines vgl. Note 1 b.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches ersehen läßt, ob die Wähler in genügender Anzahl erschienen sind, in welcher Weise die Abstimmung vorgenommen worden ist (mittelst ununterschriebener Wahlzettel), wie viele giltige Wahlzettel abgegeben worden sind, welche Stimmen jeder Gewählte erhalten hat, wer als gewählt zu erachten ist, ob die Annahme der Wahl erfolgt ist, ob sich Beanstandungen ergeben haben und welche Beschlüsse gefaßt worden sind.

Eine genügende Anzahl Wähler ist vorhanden, wenn von jeder Körperschaft mehr als die Hälfte der Mitglieder (Art. 102, 117 und 145 der Gem.-Ordn.) erschienen sind. Besteht sonach der Magistrat incl. des Bürgermeisters und etwaiger rechtskundiger Magistratsräthe aus 12, das Gemeinde-Collegium aus 30 Mitgliedern, so ist nicht schon deshalb, weil 22 oder mehr Wähler erschienen sind, der Vollzug der Wahl ermöglicht, sondern nur dann, wenn vom Magistrate mindestens 7, vom Gemeinde-Collegium mindestens 16 Mitglieder anwesend sind. Dies ist im Protokolle besonders zu constatiren.

Im Uebrigen steht es dem leitenden Bürgermeister frei, ob er ein Verzeichniß der abstimmenden Wähler und Stimmlisten führen lassen will oder nicht.

Vgl. auch Riedel's Commentar Note 4. Zu der Bemerkung daselbst, daß höchstens in größeren Städten die Bildung eines besonderen Wahlausschusses nöthig sei, muß entgegnet werden, daß einem solchen Wahlausschusse jedenfalls nur die Beihilfe zum Vollzuge des Wahlaktes, nicht aber die Entscheidung über erhobene Beanstandungen oder Wahlablehnungen, wie sie bei Gemeindewahlen nach Art. 180 und 191 der Gem.O. dem Wahlausschusse zusteht, übertragen werden kann. Diese Entscheidungen treffen vielmehr die Wähler in corpore, wobei aber in städtischen Gemeinden die Ab-

stimmung der beiden Collegien nicht gesondert, wie in Art. 114 der Gem.O. vorgeschrieben, sondern vereinigt zu erfolgen und einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag zu geben hat.

b. Zu den Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., gehören nach Art. 8 Ziff. 33 desselben (Ges.Bl. S. 374):

„Alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Function eines Armenpflegschaftsraths; die Giltigkeit solcher Wahlen; die Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter; die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt."

Diese Verwaltungsrechtssachen sind nach Art. 7 Abs. I cit. Ges. der letztinstanziellen Bescheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen. Die Anrufung dieses Gerichtshofes erfolgt gemäß Art. 9 gegen die nach Art. 43 des Armengesetzes von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgehenden erstinstanziellen Entscheidungen.

Ueber Zeit und Art der Einlegung der Beschwerde gegen erstinstanzielle Beschlüsse vgl. Note 25 zu Art. 196 der Gem.O. im I. Theil.

Beschwerdeberechtigt sind sämmtliche wählbare Einwohner; eine Frist zur Anrufung der I. Instanz besteht nicht.

Vorstehende Bestimmungen sind nur anwendbar auf die wirklichen Wahlen zur Bildung des Armenpflegschaftsraths, sohin auf die nach Abs. II vorgenommenen Wahlen, nicht auf die nach Art. 22 I b und c und II c abzuordnenden Mitglieder und auf die etwaige Verstärkung des Armenpflegschaftsrathes nach Art. 22 Abs. III. Streitigkeiten in letzteren Beziehungen, wie auch hinsichtlich der Frage, ob eine Person zufolge ihres Amtes gemäß Art. 22 I a, d u. f, II a, b, d u. f berechtigt oder verpflichtet sei, in den Armenpflegschaftsrath einzutreten, entscheiden nach Art. 42 dieses Gesetzes mit Art. 163 der G.O. die Distriktsverwaltungsbehörden in I. und die Kreisregierungen, K. d. J., in II. und letzter Instanz.

c. Ohne eine Wahlbeanstandung findet eine Prüfung der Wahlakten und Bestätigung der Gewählten nicht Statt.

3. Vgl. Note 8 zu Art. 11 der Gem.O. in der Anlage A.

4. Die Ziff. 2 schloß wegen gewisser strafbarer Handlungen die Wählbarkeit aus. Dieselbe ist durch Art. 2 Ziff. 20 des Gesetzes v. 26. Dezbr. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr., aufgehoben worden.

Hinsichtlich der an die Stelle Ziff. 2 tretenden Bestimmungen, §§ 31—36 d. R.St.G.B. (R.G.Bl. 1876 S. 45) s. die Noten 6 u. 7 zu Art. 170 der Gem.O. im I. Theil. Der Ausschluß trifft hienach diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind und auf die Dauer der Aberkennung.

5. s. Note 14 zu Art. 170 im I. Theil.

6. s. die Noten 12 u. 13 zu Art. 173 der G.O. im I. Theil.

7. s. Note 11 zu Art. 184 der Gem.O. im I. Theil.

8. Auch Abgänge in dem aus der Mitte der Gemeinde-Collegien und Gemeindeverwaltungen abgeordneten Personale sind durch neue Abordnung zu ersetzen (Riedel's Commentar Note 9).

Artikel 24

handelnd von der Aufstellung von Bezirkspflegern nach dem Ermessen des Armenpflegschaftsrathes.

Artikel 25.

I. Unentgeldliche Verwaltung.

II. Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu [1]).

III. Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger, können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann [2]). Bezüglich der Uebernahme [3]) und Fortführung [4]) dieser Functionen, sowie bezüglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes [5]), finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

1. Zu den in Folge ihres Amtes berufenen Mitgliedern zählen alle Mitglieder bis auf die aus der Einwohnerschaft gewählten Personen (Art. 22 I e und II e). Hinsichtlich etwaiger Ablehnung oder Functionsverweigerung der durch Abordnung der Gemeinde-Collegien bezw. Gemeindeausschüsse aus deren Mitte berufenen Mitglieder, vgl. Art. 22 Note 2 b.

Bürgermeister, Beigeordnete, Geistliche, Cultusvorstände und Bezirksärzte, welche den Eintritt in den Armenpflegschaftsrath verweigern, würden nach Maßgabe der für das Amt, auf Grund dessen ihre Berufung in den Armenpflegschaftsrath erfolgte, geltenden disciplinären Vorschriften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Seitens der einschlägigen Disciplinarbehörde anzuhalten sein. Ueber Streitigkeiten wegen Verpflichtung zum Eintritt in den Armenpflegschaftsrath, entscheidet gemäß Art. 42 Abs. I die der Armenpflege (Gemeinde) unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Vgl. auch Note 3 in Riedel's Commentar.

2. a. Vgl. Art. 174 der Gem.O. im I. Theil.

Nachdem eine nicht lediglich analoge Anwendbarkeit der Bestimmungen der Gemeindeordnung statuirt wurde, so ist zu folgern, daß die 6 jährige Bekleidung der Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes zur Ablehnung der Wahl berechtigt, nicht aber dagegen die 6 jährige

Bekleidung der Function eines Armenpflegschaftsrathes; vgl. auch Riedel's Commentar Note 4 a.

b. Advokaten können die Wahl nicht ablehnen, da ihre Ablehnungsbefugniß sich nicht auf sämmtliche Gemeindestellen erstreckt, sondern auf einzelne genau bezeichnete Stellen beschränkt.

c. Ueber die Competenz zur Entscheidung der Wahlablehnungsgesuche vgl. Note 2 a letzter Absatz zu Art. 23.

3. Vgl. Art. 174 Abs. III und IV der Gem.O. im I. Theil. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die gewählten Armenpflegschaftsräthe, bezüglich der übrigen vgl. Note 1.

4. Vgl. Art. 80, 109 u. 127 der Gem.O. über den Austritt während der Wahlperiode (Anl. B) und Art. 82 und 127 Abs. IV über die Suspension vom Amte.

5. Ueber die anzuwendenden disciplinären Vorschriften, deren Aufzählung nicht in den Rahmen dieses Werkchens gehört, vgl. Note 6 in Riedel's Commentar.

V. Theil.

Bildung der Schulsprengelvertretung.

Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., vom 10. November 1861.

Gesetz-Blatt 1861/62 pag. 297.

Artikel 7.

I. Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen [1]), so geschieht die Ermittelung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Vertheilung des durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckten Theiles desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels [2]) nach dem Verhältnisse 2c. durch den Magistrat, beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Beiziehung [6]) der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger [3]) der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrate oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre [4]), und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt [5]) [6]). Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzu-

ziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken [6]).

1. Wo der Schulsprengel mit dem Umfange der politischen Gemeinde zusammentrifft, ist eine besondere Schulsprengelvertretung nicht vorhanden; alle Schulangelegenheiten werden von den Gemeindebehörden nach Maßgabe der für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehenden Vorschriften besorgt.

2. Eine Veränderung des Schulsprengels erfordert die Bewilligung der k. Kreisregierung, K. d. J., (Entsch. d. V.G.H. v. 13. Januar 1882, Samml. Bd. III S. 517).

Ueber die Bildnng der Schulsprengel vgl. die Verordnung v. 22. Januar 1815, Reg.Bl. S. 73 (auch Döllinger's Verordn.-Samml. Bd IX S. 1297) und die Verordnung v. 26. August 1883, Ges.Bl. S. 407. Streitigkeiten hierüber sind nach Maßgabe des § 14 der letzteren zu entscheiden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist unzulässig (Entsch. d. V.G.H. v. 29. Dezbr. 1879, Samml. Bd. I S. 48). Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des anderen Religionstheiles rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes von 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionstheilen gemeinsame Anstalt erachtet werden. Von der Schule einer Religionspartei kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule in Folge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltenden Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht (Entsch. d. V.G.H. v. 12. Dezbr. 1879, Samml. Bd. I S. 21, auch Samml. Bd. IV S. 261).

3. Nun Bürgermeister und bezw. Beigeordneter. Letzterer kommt aber nur als Stellvertreter des Bürgermeisters in Betracht, bei dessen Verhinderung er in den Sitzungen der Schulsprengelvertretung zu erscheinen berechtigt, wie verpflichtet ist. Falls der Beigeordnete zur Schulsprengelvertretung als weiteres Mitglied abgeordnet wird, so vertritt der in der Reihenfolge der Wahl nächststehende, d. i. mit den meisten Stimmen gewählte Gemeindebevollmächtigte (Art. 125 der Gem.-Ordn.) den Bürgermeister in dessen Verhinderung.

Der Bürgermeister gehört der Schulsprengelvertretung immer an, also auch dann, wenn es sich um die Schule einer Confession, zu welcher er sich nicht bekennt oder um eine einzelne eingeschulte Ortschaft, in welcher er nicht wohnt, handelt. In Gemeinden, deren einzelne Bestandtheile verschiedenen Schulsprengeln zugetheilt sind, ist daher der Bürgermeister Mitglied der Vertretungen dieser sämmtlichen Schulsprengel.

4. Diese Vorschrift findet auch auf Landgemeinden Anwendung. Die Gemeindeverwaltungen haben daher drei Jahre nach der auf die Verpflichtung und Einweisung der Gemeindeausschußmitglieder erfolgten Abordnung eines Einwohners eine weitere Abordnung vorzunehmen.

Nach Art. 9 des Schulbedarfsgesetzes trat dasselbe mit dem 1. Oktober 1862 in Kraft. Strenge genommen wäre die Abordnung sohin am 1. Oktober 1889, 1. Oktober 1892 u. s. f. zu bewerkstelligen. Wie aber sonst überall die Besetzung der verschiedenen gemeindlichen Functionen anschließend an die Gemeindewahlen und die Neubildung der Gemeindevertretung sich vollzieht, so ist es auch bei der Schulsprengelvertretung üblich geworden, sie nach vollzogener und bestätigter Wahl zusammenzusetzen.

5. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder der Gemeindeverwaltung beschränkt.

Unter Gemeindeglieder sind die wahlfähigen Bürger zu verstehen.

Die Wahl (Abordnung) ist dem Magistrate oder der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes bekannt zu geben, welche Behörde die Nachweise über die Zusammensetzung der Schulsprengelvertretung zu sammeln hat.

6. a. Die rechtliche Giltigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist vor Allem bedingt durch die gesetzmäßige Zusammensetzung dieser Vertretung. Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandtheile des Schulsprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandtheile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden (Entsch. des V.G.H. v 3. Dezbr. 1880, Samml. Bd. II S. 264).

b. Die richtige Zusammensetzung der Schulsprengelvertretung ist daher von wesentlichster Bedeutung und es muß namentlich der in vielen Gemeinden mit magistratischer Verfassung gepflogenen Praxis gegenüber darauf hingewiesen werden, daß auch derjenige Schulsprengel, welcher außer der Stadt oder dem Markt nur eine einzelne Ortschaft einer angrenzenden Landgemeinde umfaßt, nicht durch den Magistrat und das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, sondern und zwar ausschließlich (also ohne Mitwirkung und Zustimmung des Gemeinde-Collegiums) von dem durch den Bürgermeister und ein weiteres Mitglied der Landgemeinde, bezw. Ortschaft verstärkten Magistrat zu vertreten und zu verwalten ist.

c. Das Gesetz vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (Ges.Bl. S. 369) bestimmt in Art. 10, daß der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. J., in folgenden Angelegenheiten zuständig sei:

Ziff. 17: Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.

Ziff. 20: Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen.

Der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen daher insbesondere Streitigkeiten über den Umfang des Schulsprengels und über die Zusammensetzung der Schulsprengelvertretung, da einziger Zweck derselben die Ermittelung und Feststellung des Aufwands und die Vertheilung des Bedarfs auf die einzelnen Gemeinden ꝛc. ist und die Ziff. 20 gedachte Thätigkeit ohne eine ordnungsmäßig gebildete Schulsprengelvertretung nicht rite vorgenommen werden kann. Ziff. 20 betrifft nicht nur einen Streit darüber, wie, sondern auch von wem die Vertheilung zu bewerkstelligen ist.

Nach § 38 u. 50 der A.V.O. v. 17. Dezbr. 1825, Reg.Bl. S. 1075 steht die erstinstanzielle Bescheidung von Streitigkeiten vorwürfiger Art den Distriktsverwaltungsbehörden zu, der Verwaltungsgerichtshof entscheidet daher in III. Instanz.

Nach Art. 45 des obencit. Gesetzes sind Beschwerden innerhalb 14tägiger Frist nach Eröffnung des Bescheides bei derjenigen Behörde einzureichen, welche letzteren erlassen hat.

VI. Theil.

Bildung der Lokalschul-Inspektion.

Nach der Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr., (Reg.Bl. S. 291, auch Döll. V.S. Bd. IX S. 1094) werden die Lokal-Schulinspektionen zusammengesetzt:

a) in den Gemeinden ohne Magistrate, aus
   1) dem Pfarrer,
   2) dem Ortsvorsteher (nun Bürgermeister),
   3) zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses;

b) in den Gemeinden mit Magistraten, aus
   1) einem Bürgermeister,
   2) dem Pfarrer,
   3) einem bis vier deputirten Magistratsräthen.

In größeren Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks-Inspektionen nothwendig macht, bildet sich

a) jede einzelne Stadtbezirks-Inspektion aus
   1) dem Bezirkspfarrer oder einem andern Inspektor, und
   2) einem Magistratsrathe als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch
   3) ein bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können;

b) die Gesammt-Schulcommission aus allen ordentlichen Mitgliedern der benannten Stadtbezirks-Inspektionen unter Zuziehung und Vorsitz des Bürgermeisters.

Nach der Allerh. Entschl. v. 24. Januar 1839 führt in unmittelbaren Städten der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Pfarrer den Vorsitz. Zufolge Allerh. V.O. v. 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr. (Ges.Bl. S. 407) §. 13 hat in gemischten Schulen der diesrh. Landestheile bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung Rücksichtnahme darauf stattzufinden, daß jede betheiligte Confession vertreten ist. Derselbe Paragraph bestimmt auch, welche Pfarrer Sitz und Stimme in der Schulinspektion haben und wer den Vorrang unter ihnen besitzt.

Der Magistrat und bzw. der Gemeindeausschuß hat alsbald nach seiner Diensteseinweisung Beschluß zu fassen, wieviele seiner Mitglieder innerhalb des obenangegebenen Rahmens (2—3 Gemeindeausschußmitglieder und 1—4 Magistratsräthen neben dem Bürgermeister) er in die Localschul-Inspektion abordnen will und hierauf diese Abordnung durch Beschluß oder Wahl zu bethätigen.

In gemischten Schulen ist auf die Vertretung jeder betheiligten Confession entweder sofort durch die Bestimmung, wieviele der abzuordnenden Mitglieder der einen und der andern Confession angehören sollen, oder ohne eine solche Feststellung doch beim Vollzuge der Wahl (bzw. beschlußmäßigen Bestimmung der abzuordnenden Mitglieder) zu achten.

Von der Abordnung ist dem Localschul-Inspektor Anzeige zu machen.

Nach Kultus-Minist.-Entschließung v. 20. Februar 1870 (K.M.Bl. S. 37) kann die Lokalschul-Inspektion dadurch verstärkt werden, daß die dem Schulsprengel einverleibten Gemeinden (abgesehen von der Gemeinde des Schulsitzes) je ein Gemeindeausschuß-Mitglied unter der Voraussetzung in die Inspektion mit Sitz und Stimme in derselben abordnen können, daß sie zur gemeinschaftlichen Schule wenigstens ein Dritttheil der Schulkinder schicken.

Ob die betreffenden Gemeindebehörden von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, steht lediglich in ihrem Ermessen, eine Aufforderung an dieselben zur Abordnung eines Mit-

gliedes hat daher nicht zu ergehen. Die Gemeindebehörde, welche von ihrem Abordnungsrechte Gebrauch macht, hat hievon unter Benennung des ausersehenen Mitgliedes dem Vorstande der Localschul-Inspection Kenntniß zu geben. Die Abordnung ist auch im Laufe der Functionsperiode der Inspection statthaft.

Nach der Kultus-Min.-Entschl. v. 24. März 1871 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) sollen bei confessionellen Schulen nur Mitglieder der betreffenden Confession in die Localschul-Inspection abgeordnet und wenn der Magistrat oder Gemeindeausschuß aus seiner Mitte diese Mitglieder nicht stellen kann, durch Wahl aus den nach der Gemeinde-Ordnung wählbaren Gemeindebürgern der fraglichen Confession die noch erforderlichen Personen gewonnen werden.

VII. Theil.

Verschiedene gemeindliche Nebenämter und Functionen.

Nachdem die Gemeindewahlen vollzogen und die Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, so sind folgende Wahlen zu bethätigen:

1. die Wahlen zum Armenpflegschaftsrath, s. IV. Theil;
2. die Abordnung eines Mitgliedes zur Schulsprengelvertretung in denjenigen Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Schule nicht befindet s. V. Theil;
3. die Abordnung von Mitgliedern zur Lokalschul-Inspection in denjenigen Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Schule befindet, wozu unter Umständen und nach Ermessen auch eine Abordnung seitens der übrigen Gemeinden treten kann, s. VI. Theil;
4. die Bestellung der Verwalter für das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen einschließlich der Aufstellung von Reservekassasperrern unter Bestimmung, ob und welche Caution dieselben zu leisten haben (Art. 87 u. 134 der Gem.Ordng.);
5. die Bildung der Commission zur Untersuchung der der Verwaltung des Magistrats untergebenen Kassen (Art. 107 Abs. II der Gem.Ordng.);
6. die Bildung von Senaten in größeren Städten (Art. 102 Abs. IV d. G.O.);

7. die Bildung besonderer Ausschüsse zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, wo solche eingeführt sind (Art. 106, 145 Abs. VI u. 172 Abs. I der Gem.O.);
8. die Bildung gemeinschaftlicher Ausschüsse für gewisse Berathungsgegenstände, wo solche ständig eingeführt sind und nicht für den einzelnen Fall besonders bestimmt werden (Art. 106 Abs. V d. G.O.);
9. die Ernennung von Distriktsvorstehern in größeren Städten (Art. 120 u. 172 d. G.O.);
10. die etwa erforderliche Wahl von Ortsführern in Landgemeinden (Art. 139 Abs. II u. 172 d. G.O.);
11. die Wahl eines Pflegers oder eines Ortsausschusses für Ortschaften mit eigenem Vermögen, soferne dessen Verwaltung nicht dem Ausschusse der Gesammtgemeinde übertragen wird (Art. 153 Abs. III u. IV, 172 Abs. I u. 199 d. G.O.). Diese Bestimmung hat nur auf Landgemeinden Anwendung s. Art. 153 Abs. VIII l. c.
12. die Wahl der Einquartierungs-Commission (Servisdeputation) nach §. 5 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 25. Juni 1868 (Ges.Bl. 1875 S. 189) mit §. 3 Abs. 3 u. §. 9 der Vollzugs-Instruktion v. 8. Juli 1875 (Ges.Bl. 1875 S. 514).

    Hienach kann die Deputation in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, oder aus letzteren und aus von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Gemeindemitgliedern bestehen. In Landgemeinden kann eine solche Deputation nicht gebildet werden, in städtischen Gemeinden kann, aber braucht eine solche nicht aufgestellt zu werden.

Bei der Armenpflege ist nach Bildung des Armenpflegschaftsrathes ein Stellvertreter des Vorstandes (Art. 22 letzter Absatz des Armengesetzes) und ein Kassier (Art. 33 Abs. I u. II l. c.) zu wählen, auch können Bezirkspfleger (Art. 24) aufgestellt werden.

Der Schulkassaverwalter wird auch in aus mehreren Gemeinden bestehenden Schulsprengeln nicht von der Schul-

sprengelvertretung, sondern von der Gemeindebehörde des Schulsitzes bestellt.

VIII. Theil.

Gesetz, die Distriktsräthe betreffend vom 28. Mai 1852,

(Ges.-Bl. 1851/52 S. 245.)

Artikel 2.

I. Der Distriktsrath wird gebildet:

a. aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen [1]) Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen[1]) mehr Einen weitern Abgeordneten [2]) zu wählen haben [3]);

b. aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;

c. aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d. aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

II. Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a wird vollen 2000 gleichgeachtet [4]). Ergeben sich bei lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

1. Der Eintheilung der Gemeinden in diese Bevölkerungsklassen kann die jedesmal jüngste Volkszählung zu Grunde gelegt werden. Findet sich eine Gemeinde hiedurch benachtheiligt, so hat der treffende Magistrat oder Gemeindeausschuß dieses wenigstens 8 Tage vor Vornahme der Wahl der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen, damit die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werde. Nach der Wahl findet bei der Verwaltungsbehörde keine Reclamation mehr statt (Instruction, die Wahl der Distrikts- und Landräthe betr., vom 10. Juni 1852, abgedr. in den Kreisamtsblättern, auch Döll. V.S. Bd. XXI S. 404 §. 2).

2. s. Abs. II.

3. Gemeinden, welche in dem Distrikte, dem sie angehören, Eigenthümer höchstbesteuerten Grundbesitzes sind, steht das Recht zu, in dieser Eigenschaft außer der Vertretung, welche ihnen im Distriktsrathe gemäß Art. 2 lit. a zukommt, ihren gesetzlichen Gemeindevertreter oder einen Bevollmächtigten gemäß Art. 2 lit. b in den Distriktsrath abzuordnen (Entsch. d. V.G.H. v. 3. Jan. 1884 Samml. Bd. V S. 90).

4. a. Hienach haben also alle Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, nur Einen; Gemeinden von

3001 bis 5000 zwei,
5001 „ 7000 drei,
7001 „ 9000 vier,
9001 „ 11000 fünf Abgeordnete zu wählen (obengeb. Vollz.-Instr. §. 2).

b. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat jeder Gemeinde die Zahl der von ihr zu wählenden Vertreter zu eröffnen und sie hiebei zur Vornahme der Wahl unter Festsetzung des Wahltages und des Termines zur Einsendung des Wahlergebnisses aufzufordern (V.Instr. §. 3).

Artikel 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a. in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten [1]) [4]),

b. in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse [4]),

c. in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern [2]) — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit [3]) auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel [4]) gewählt [4]).

1. s. Art. 6 Abs. I.

2. Zufolge der in der Gemeindegesetzgebung eingetretenen Aenderung sind die Vertreter der Gemeinden im Distriktsrathe nunmehr aus den Gemeindebürgern, welche nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 29. April ls. Js. in die Gemeindevertretung wählbar sind, zu wählen (Min.Entschl. vom 19. Dezember 1869 Nr. 14,730, abgedr. in den Kreisamtsblättern).

3. Als gewählt sind nur diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist (Vollz.Instr. §. 11).

4. a. Vollz.Instr.

§. 3. Ueber Festsetzung des Wahltages und des Termins zur Einsendung des Wahlergebnisses s. Note 4 b zu Art. 2.

§. 4. Die Wahl ist das erstemal alsbald nach Verkündigung des Gesetzes vorzunehmen.

Fällt künftig die Erneuerung der Wahl der Distriktsräthe mit der Erneuerung der Gemeindewahlen zusammen, so ist die Wahl der Distriktsräthe erst nach vollendeten Gemeindewahlen anzuordnen.

§. 5. Nach erhaltener Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Bürgermeister in den magistratischen Gemeinden den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten hievon in Kenntniß zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wahl anzuberaumen, und jedes Mitglied des Wahlkörpers speziell hiezu einzuladen, und diese Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6. An dem Wahltage hat die geeigneten Falls berichtigte und ergänzte Gemeinde-Urwahlliste (s. b) zur Einsicht aller Wähler offen zu liegen.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer.

Ueber den ganzen Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorstande und den Beisitzern unterzeichnet.

§. 7. Die Wahl selbst geschieht mittelst Wahlzetteln nach Formular I (s. c). Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler vertheilt.

Jeder Wähler trägt in seinem Wahlzettel soviele Personen ein, als Distriktsräthe zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten, versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe und übergibt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§. 8. Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämmtliche abgegebene Wahlzettel verlesen und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmenzählung vorgenommen und das Ergebniß in dem Protokolle bemerkt.

Der Gewählte ist sogleich vorzurufen und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokoll beizusetzen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahlprotokolls zu erholen.

§. 9. Auf nicht wählbare Personen (— s. Art. 7 Abs. II —) gefallene Stimmen werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen, als erforderlich, so ist er desungeachtet vollkommen giltig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben

sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seien, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen.

Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu erachten ist.

§. 10. Ueber die Minimalzahl der Wähler zur Vornahme einer giltigen Wahl vgl. Art. 6.

§. 11. Ueber das Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit s. oben Note 3.

§. 12. Nach vollendeter Wahl wird das Wahlprotokoll an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde durch den Bürgermeister alsbald eingesendet.

Dem Wahlprotokolle muß nebst dem beigefügt werden:

a. ein Zeugniß über das Lebensalter des Gewählten;

b. der die Gewählten betreffende, von dem Magistrate beglaubigte Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste.

§. 13. In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeindeausschuß vorgenommen, das Wahlprotokoll durch den Gemeindeschreiber geführt (s. d) und von sämmtlichen Abstimmenden unterzeichnet.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl — §. 3 — ergeht an den Gemeindevorsteher und von ihm erfolgt die Einsendung des Wahlprotokolls mit dem §. 12 lit. a u. b bezeichneten Nachweisen.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 12 finden auch auf die Wahlen in den Landgemeinden mit dem Abmaße Anwendung, daß hier die Aufstellung besonderer Beisitzer nicht erfordert wird.

§. 14. In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat der Bürgermeister die Wahl zu leiten.

Als Beisitzer sind das an Lebensjahren älteste und das jüngste Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen. — Die Wahl selbst geschieht nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. 5—12.

b. Vor dem Inkrafttreten der Gemeinde-Ordnung von 1869 waren in allen Gemeinden gemäß der Art. 10—25 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 (Ges.Bl. S. 477) Urwahllisten zu führen, welche sich auf die Aufzeichnungen der Gemeindeglieder, für deren jedes ein eigener Bogen bestand, fußten. Die Gemeinde-Wahlordnung von 1818 ist außer Kraft getreten und hiemit die gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Urwahllisten im Sinne dieser Wahlordnung weggefallen.

An Stelle dieser Urwahlliste tritt nun das Bürgerrechtsverzeichniß, wenn ein solches vorhanden und evident gehalten ist, vgl. Note 10 zu Art. 176 der Gem.O. im I. Theil oder die für die Gemeindewahl gebrauchte Wählerliste. Da ohnehin nach Note 24 zu cit. Art. 176 die Herstellung zweier gleichlautender Wählerlisten für die Gemeindewahlen Erforderniß ist, von welchen nur das eine vom

Wahlausschusse gebrauchte Exemplar zu den Wahlakten zu nehmen ist, das zweite, dem Zwecke der Auflage für die Wähler dienende, aber nach der Wahl von der Gemeindebehörde wieder an sich genommen werden kann, so wird es sich empfehlen, letztere Liste bei der Wahl des Vertreters zum Distriktsrathe aufzulegen. Etwaige Aenderungen im Stande der Wähler oder der in Betracht kommenden persönlichen Eigenschaften derselben wären zu berichtigen, bzw. zu ergänzen, was namentlich von den Landgemeinden für diejenigen Wahlen zum Distriktsrathe zu beachten ist, welche drei Jahre nach der stattgehabten Gemeindewahl vorzunehmen sind.

Hiebei sind aber die Wähler auf den Umstand besonders hinzuweisen, daß bei den Gemeindewahlen alle Gemeindebürger ohne Rücksicht auf das Alter das aktive und alle Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, das passive Wahlrecht besitzen, während in den Distriktsrath nur Gemeindebürger gewählt werden können, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (Art. 7). Diese Hinweisung wird am Geeignetsten im Wahltermine mündlich, bei Vertheilung der Wahlzettel und mit dem Beifügen zu erfolgen haben, daß sonach alle in der Wählerliste vorgetragenen Personen, welche ausweislich der in derselben verzeichneten Geburtszeit jedes Wählers, noch nicht 30 Jahre alt sind, nicht gewählt werden können. Es kann aber auch eine Bemerkung bei den einschlägigen Namen der Wählerliste dahin stattfinden: „Noch nicht 30 Jahre alt, daher in den Distriktsrath nicht wählbar."

Von einer Streichung dieser noch nicht 30 Jahre alten Personen ist aber abzusehen, da auch die früheren Urwahllisten sämmtliche Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf das Alter (vgl. Art. 21 Abs. I, Art. 19 mit Art. 2 Abs. II u. 7 Abs. IV der gedachten Gemeinde-Wahlordnung) verzeichneten.

c. Das Formular lautet:

Wahlzettel Nr. . . .

Der Unterzeichnete schlägt als Mitglied des Distriktsraths vor:

Fortl. Zahl	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe.

. . . . (Name der Gemeinde, Jahr, Monat u. Tag)

. . . . (Unterschrift des Wählers mit Vor- u. Zuname u. Stand.)

d. Besorgt der Bürgermeister die Schreibgeschäfte selbst, so ist er berechtigt, auch das Wahlprotokoll zu führen.

e. Daß die Bürgermeister, sowie die übrigen Mitglieder der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten, der Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse in den Distriktsrath gewählt werden können, unterliegt keinem Zweifel (Vollz.Instr. §. 15).

Artikel 6.

I. Zu einer giltigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von 2/3 der Wähler[1]) und die absolute Stimmenmehrheit[2]) der Abstimmenden erfordert.

II. Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

1. a. Damit die Wahl giltig sei, müssen wenigstens zwei Dritttheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der 2/3 nothwendig ist, wiederholt zu laden, und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen (§. 10 der Vollz.-Instr.)

b. Bruchtheile sind für voll zu nehmen; bei 31 oder 32 Wahlberechtigten sind daher $^2/_3 = 20^2/_3$ $21^1/_3$ 21 u. bzw. 22 Personen zur Wahlausübung erforderlich.

c. Die Bestimmung, daß zwei Drittel der Wähler erforderlich sind, bezieht sich auf die Gesammtzahl der Wähler, nicht auf die einzelnen wahlberechtigten Gemeinde-Collegien. Im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 3 a, daß die Wahl von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen ist, wird vorausgesetzt werden müssen, daß jedes dieser Collegien so zahlreich vertreten sei, um als beschlußfähige Körperschaft gelten zu können, vgl. Note 2 a 3. Absatz zu Art. 23 des Armengesetzes im IV. Theil. Behufs Vornahme der Wahl müssen daher von jedem Collegium mehr als die Hälfte, von beiden Collegien insgesammt aber mindestens zwei Dritttheile der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein und das Stimmrecht ausüben.

d. Ueber mangelnde Stimmberechtigung eines Mitgliedes des Magistrats, Gemeinde-Ausschusses oder Gemeinde-Collegiums vgl. Note 4 a u. b zu Art. 195 der Gem.-Ordng. im I. Theil.

2. s. Note 3 zu Art. 3.

Artikel 7.

I. Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben[1]).

II. Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3[2]) und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art. 4) aus.

1. a. Die Bescheinigung hierüber ist zum Wahlprotokolle zu verbringen, vgl. Note 4 a §. 12 zu Art. 3.

b. Der noch nicht 30 Jahre alte Wähler ist zur Ausübung des Stimmrechtes befugt, wie verpflichtet.

2. Vgl. die in Art. 172 Abs. I, 173—175 mit Art. 170 der Gem.O. im I. Theil aufgeführten Ausschließungsgründe.

Art. 173 Abs. I u. II findet jedoch, nachdem dort nur die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes, nicht aber sämmtliche Gemeindestellen als unvereinbar mit den Abs. I l. c. aufgeführten Dienstverhältnissen erklärt wurden, auf die Wahl zum Distriktsrathe keine Anwendung.

Keine Anwendung hieher finden ferner die Bestimmungen der Art. 192 Abs. III u. IV u. 197 Abs. V der Gem.O. über Behinderung des Antritts des durch Wahl erlangten Gemeinde-Amtes in Folge naher Verwandtschaft mit anderen, ein gleiches Gemeindeamt bekleidenden oder zu einem solchen gewählten Personen.

Artikel 8.

I. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung [1]) der Wahl findet nur statt:

a. wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres [2]);

b. wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit [3]);

c. wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat [4]).

II. Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung [5]).

III. Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

1. Die Gründe für die Niederlegung der Wahl im Laufe der Functionsperiode sind daher die gleichen wie für die sofortige Ablehnung der Wahl. Wer daher einen Ablehnungsgrund hat, von demselben aber keinen Gebrauch macht, kann auf Grund desselben und soferne im Falle b solcher noch besteht, jederzeit die freiwillige Niederlegung des Amtes erklären.

2. Die Richtigkeit dieses Ablehnungsgrundes ist aus den dem Wahlprotokolle nach §. 12 der Vollz.Instr. beigefügten Geburtszeugnisse zu ersehen.

3. Der Nachweis ist vom Ablehnenden zu erbringen.

4. Die Bekleidung einer Stelle bei einem anderen Distriktsrathe auf Grund eines früheren Wohnsitzes in einem anderen Bezirke kann ebenfalls die Ablehnung nach c begründen.

5. Die Wähler sind daher zur Entscheidung über eine Wahlablehnung nicht befugt und können eine solche auch dann nicht berücksichtigen und zu einer sofortigen Neuwahl schreiten, wenn die Ablehnung selbst unwiderlegbar begründet ist (vgl. die Fälle a u. c).

Artikel 9.

I. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt [1]).

II. Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

III. Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

IV. Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

1. Die Neuwahl ist durch dieselbe Körperschaft vorzunehmen, welche die erste Wahl bethätigt hat. Obliegt die Vornahme der Neuwahl Gemeindebehörden, so haben sie die Urwahllisten (Bürgerrechtsverzeichnisse, Wählerlisten) nach dem derzeitigen Stande zu ergänzen, bzw. zu berichtigen.

Artikel 10.

I. Die Wahlakten werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen [1]), sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Art. 2 lit. b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt [2]).

1. Die Anbringung von Wahlanfechtungen ist an eine Frist nicht gebunden.

2. Eine Berufung ist auch jetzt noch unzulässig; nur in dem Falle des Art. 2b ist, wenn es sich um die Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe handelt, die Betretung des Verwaltungsrechtsweges und Anrufen der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach Art. 8 Ziff. 21 des Gesetzes über denselben (Ges.Bl. 1878 S. 371) statthaft.

Anlage A.

Die Bestimmungen über das Bürgerrecht.

Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 für die Landestheile diesseits des Rheins.

Gesetzblatt 1866/69 S. 865.

II. Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Artikel 10.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben [1]).

1. a. Diese Bestimmung, in Kraft getreten am 1. Juli 1869, ist maßgebend auch für diejenigen auf Erlangung des Bürgerrechts abzielenden oder das Bürgerrecht zur Folge habenden Verhandlungen und Ereignisse, welche vor dem 1. Juli 1869 zwar begonnen haben, an diesem Tage aber noch nicht zu einem rechtswirksamen Abschlusse gelangt waren. Wenn daher vor dem 1. Juli 1869 ein Gewerbs-Concessions-Gesuch, mit dessen Genehmigung der Besitz der Gemeindegliedeigenschaft in der Gemeinde nach der damaligen Gesetzgebung verbunden war, angebracht, aber erst am 1. Juli 1869 oder später genehmigt wurde, so zog dieser Concessionserwerb das Bürgerrecht nicht mehr kraft des Gesetzes nach sich.

b. Ueber die Competenz zur Verleihung und über die Form derselben s. Art. 16.

c. Ueber die am 1. Juli 1869 kraft gesetzlicher Bestimmung erworbenen Bürgerrechte und über die vor dem 1. Juli 1869 erlangte Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes vgl. Art. 201.

Artikel 11.

I. Befähigt [1]) zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit [2]) selbständige Männer [3]), welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats [4]) befinden, in der Gemeinde wohnen [5]) und daselbst [6]) mit einer direkten Steuer [7]) angelegt sind.

II. Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen[8];
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen[9] und keine eigene Wohnung haben.

III. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet[10].

IV.[11] Unter denselben Voraussetzungen[12] sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechtes befähigt.

V. Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen[13].

1. a. Dem Nichtbefähigten darf die Gemeindebehörde unter keinen Umständen das Bürgerrecht ertheilen. Geschieht es, so ist das Bürgerrecht ungiltig. Vgl. auch Art. 12.

b. Wo in späteren Artikeln von einem Anspruch auf Erwerbung des Bürgerrechts oder von einer Befugniß zur Verleihung desselben die Rede ist, wird das Vorhandensein der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Vorbedingungen immer vorausgesetzt, soferne im Gesetze selbst nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist (Abg.-Aussch.-Prot. S. 248). Ausnahmen s. unter Art. 14 u. 15.

2. a. Die Volljährigkeit beginnt für Deutsche Reichsangehörige mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (R.Ges. v. 17. Febr. 1875, R.G.Bl. S. 71).

Die Frage, ob ein Ausländer die Volljährigkeit erlangt habe, ist nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatlandes zu bemessen (Abg.-Aussch.-Prot. S. 247).

b. Ueber Bürgerrechtserwerbung seitens Minderjähriger s. Art. 15.

3. a. Es zählen hierunter auch solche Personen, welche zwar in einem fremden Haushalt leben, gleichwohl aber eine selbständige Stelle einnehmen (Abg.-Aussch.-Prot. S. 451); vgl. auch Abs. II.

b. Ueber Bürgerrechtserwerb durch Frauen vgl. Art. 15. Das von dem Manne erworbene Bürgerrecht geht nach dessen Ableben nicht auf die Frau über. Letztere kann das Bürgerrecht auf Grund des Art. 15 nur durch ausdrückliche Verleihung der Gemeindeverwaltung erlangen.

c. Eine geschiedene Ehefrau kann neben dem Manne das Bürgerrecht auf Grund des Art. 15 erwerben, nicht aber eine ungeschiedene, da nach Art. 11 Abs. III die Steuer derselben dem

Familienhaupte zugerechnet wird, daher sich die Ehefrau nicht auf die Steuerzahlung für ein in ihrem Alleinbesitz befindliches Haus zur Begründung eines Gesuches nach Art. 15 berufen kann.

4. a Nach dem durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 87, auch Ges.Bl. 1870/71 Beil. S. 5) in Bayern mit Wirksamkeit vom 13. Mai 1871 an eingeführten Bundesgesetze vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Ges.Bl. 1870/71 Beil. S. 89) wird die bayerische Staatsangehörigkeit (welche gleichbedeutend mit dem Indigenate ist) erlangt:

1) durch Abstammung von bayerischen Eltern, auch wenn die Geburt im Auslande erfolgte;
2) durch Legitimation eines unehelichen Kindes durch den bayrischen Vater nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
3) durch Verheirathung mit einem bayerischen Manne;
4) durch die Aufnahme eines einem deutschen Staate Angehörigen in den bayerischen Staatsverband und
5) durch Naturalisation eines Ausländers

in den beiden letzten Fällen mittelst einer Urkunde der Kreisregierung, K. d. J.

Doch vertritt eine von der Kreisregierung oder einer derselben coordinirten oder übergeordneten Stelle vollzogene oder bestätigte Bestellung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Nichtbayern die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahme-Urkunde, soferne nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule (Entsch. d. V.G.H v. 10. Juli 1885, Samml. Bd. VI S. 255).

Im Bundesdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers gibt dem Angestellten die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag;
2) durch Ausspruch der Behörde infolge Weigerung der Rückkehr eines im Auslande lebenden Deutschen im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr oder wegen Weigerung des Austritts aus fremden Staatsdiensten;
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande;
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört, als die Mutter;
5) bei Verheirathung einer Frauensperson mit einem Nichtbayern.

Die Entlassung wird durch Urkunde der Kreisregierung ertheilt und tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Urkunde ein, doch wird die Entlassung unwirksam und die Staatsangehörigkeit lebt wieder auf, falls der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der

Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

Im Falle Ziff. 3 beginnt die 10jähr. Frist keinesfalls vor dem Inslebentreten des Gesetzes in Bayern, d. i. der 13. Mai 1871 (Entsch. des V.G.H. v. 1. Juni 1883, Samml. Bd. IV S. 483), s. ferner Bundesgesetz § 21 und die Entsch. des V.G.H., Samml. Bd. IV S. 576, IV S. 483, dann hinsichtlich der Eintragung in eine Matrikel eines Bundesconsulates § 12 des Bundesgesetzes v. 8. November 1867 (Ges.Bl. 1870/71 Beil. S. 48) und den bayr. Vertrag mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's v. 20. Mai 1868 Reg.Bl. S. 2153.

Einen weiteren Fall des Staatsangehörigkeitsverlustes stellt das Reichsgesetz v. 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (R.G.Bl. S. 43) auf, nach welchem die ein Kirchenamt unbefugt ausübenden Geistlichen der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden können.

b. Für die Erwerbung des Indigenates (Staatsangehörigkeit) vor dem 13. Mai 1871 waren maßgebend Titel IV §§ 1 u. 2 der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, Ges.Bl. S. 115 und die I. Beilage hiezu, Ges.Bl. S. 141, ferner Gesetz v. 15. August 1828, Ges.Bl. S. 37, die Bestimmungen des § 5 gedachter Beilage betr., dann für die Zeit vom 1. September 1868 bis 13. Mai 1871 noch Art. 9 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 (Ges.Bl. 1866/69 S. 357) in seiner damaligen Fassung. Ueber diese älteren Bestimmungen vgl. Riedel's Commentar zum Heimatgesetze, Anmerkungen zu Art. 9 und 14, dann die in Döll. Verordn.-Samml. Bd. III S. 30 u. flg. mitgetheilten Ministerial-Entschließungen. Zu Art. 9 des Heimatgesetzes s. auch die Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1868 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) Ziff. II.

Nach der Entsch. des V.G.H. v. 28. Juni 1881 Samml. Bd. III S. 126 wurde der Verlust des Indigenats weder durch heimliche Auswanderung ohne Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit, noch durch Entziehung von der Wehrpflicht, noch nach der Entsch. v. 15. Juni 1883, Samml. Bd. IV S. 509 durch den unerlaubten Eintritt in fremde Kriegsdienste herbeigeführt.

c. Ueber Streitigkeiten wegen des Besitzes der Staatsangehörigkeit wird gemäß Art. 8 Ziff. 1 und Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof (Ges.Bl. 1878 S. 369), Ziff. 2, 6 und 10 der Vollz.-Vorschr. zum Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 9. Mai 1871 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) entschieden; vgl. auch die Entsch. d. V.G.H. v. 17. Oktober 1882 und 12. Oktober 1883, Samml. Bd. IV S. 197 und 576.

Hienach geht die erstinstanzielle Entscheidung von der Kreisregierung, K. d. J., aus, gegen welche Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann; falls jedoch eine Heimats- oder eine Bürgerrechtsfrage im Vordergrunde steht und bei der Verhandlung hierüber auch die Staatsangehörigkeit bestritten wird, bezw. dieselbe festzustellen ist, so sind die Competenzbestimmungen für Heimat- und Bürgerrechtsfragen maßgebend, so daß in diesem

Falle die Distriktsverwaltungsbehörde in I., die Kreisregierung, K. d. J. in II., und der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz zu entscheiden hat.

5. a. Vgl. über den Begriff „Wohnen" die Note 16 zu Art. 172 im I. Theil.

b. Ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann ein Bürgerrecht nur nach Art. 15 Abs. I erworben werden. Ein auf Grund des Art. 11 erworbenes Bürgerrecht geht mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde verloren, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen (Art. 18). Schlägt der Verzogene später seinen Wohnsitz in der Gemeinde wieder auf, so erlangt er ein Bürgerrecht nicht kraft des Gesetzes, sondern nur durch besondere Verleihung der Gemeindeverwaltung wieder.

6. a. Es kommen sonach diejenigen Steuern nicht in Betracht, welche für in anderen Gemeinden befindliche Objecte oder betriebene Gewerbe zu bezahlen sind (Abg.-Aussch.-Prot. 243).

b. Wer aufhört, in der Gemeinde steuerpflichtig zu sein, verliert das Bürgerrecht kraft des Gesetzes, auch wenn er in einer andern Gemeinde mit Steuer angelegt ist. Wird er später in der Gemeinde wieder steuerpflichtig, so erlangt er das Bürgerrecht nur durch besonderen Beschluß der Gemeindeverwaltung wieder.

Nach den Gesetzen über die Einkommen- und die Kapitalrenten-Steuer vom 19. Mai 1881 wird die Steuerpflicht in der Regel am Orte des Wohnsitzes begründet. Eine hieher praktische Ausnahme findet nur für Bergwerksunternehmer Statt, welche mit dem Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues dort besteuert werden, wo sich der Sitz der technischen Betriebsleitung befindet. Nach dem Gewerbesteuergesetze vom 19. Mai 1881 wird die Steuerpflicht in der Regel an dem Orte begründet, wo das Gewerbe betrieben wird. Nach dem Gesetze v. 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, wird die Steuer in der Regel am Wohnsitze des Betriebsunternehmers veranlagt. Nach den unterm 19. Mai 1881 abgeänderten Gesetzen über die Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 ist für die Steueranlage der Ort maßgebend, in welchem der Haus- und Grundbesitz belegen ist. Fälle, in welchen die Steueranlage an einem andern Ort als dem des Wohnsitzes erfolgt, werden daher fast ausschließlich nur bei der Haus- und Grundsteuer und bei der Gewerbesteuer vorkommen. Ein in der Gemeinde A das Bürgerrecht besitzender und dort in Miethe wohnender Mann wird daher, wenn er unter Beibehaltung seines Wohnsitzes sein gewerbliches Betriebslokal in die Gemeinde B verlegt oder seine in der Gemeinde A belegenen Grundstücke mit solchen in der Gemeinde B vertauscht, soferne er nicht noch mit einer andern Steuer im Gemeindebezirke angelegt ist, das Bürgerrecht verlieren. Nicht verloren dagegen geht das Bürgerrecht, wenn sich die Art und Größe der Besteuerung ändert, wenn also z. B. ein z. Z. der Bürgerrechtserwerbung mit bedeutender Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer angelegt gewesener Mann später verarmt und nun als Lohnarbeiter mit einer geringfügigen Ein-

kommensteuer herangezogen wird, sofern nur zwischen dem Wegfalle der ersteren Steuern und der Anlage mit der Einkommensteuer keine Zwischenzeit fällt, die Besteuerung sonach nicht unterbrochen worden ist.

c. Bei im Eigenthum mehrerer Personen befindlichen steuerbaren Objecten ist ein jeder in der Gemeinde wohnender Mitbesitzer zur Erwerbung des Bürgerrechtes auf Grund der gemeinsam bezahlten Steuer befähigt (vgl. auch R.-Aussch.-Prot. S. 549). Hinsichtlich des Bürgerrechtserwerbes durch auswärts wohnende Personen, welche ein Anwesen gemeinschaftlich besitzen, vgl. Art. 15 Abs. II.

7. Als direkte Steuern zählen die durch die Note 6 b aufgeführten Gesetze begründeten Steuern.

8. a. Unter Curatel, „entmündigt nach der Terminologie der R.Civ.Proz.O." können Geisteskranke (Wahnsinnige, Blödsinnige 2c.) nach § 593 ders. und Verschwender nach § 621 l. c. durch Beschluß des Amtsgerichts gestellt werden.

b. Maßgebend ist der Eintritt der Curatel infolge richterlichen Dekrets (Abg.-Aussch.-Prot. S. 247).

9. Als selbständig sind nur diejenigen Dienstboten 2c. nicht anzusehen, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und zugleich keine eigene Wohnung haben. Ein Dienstbote, welcher zwar im Hause des Dienstherrn wohnt, aber für seine Beköstigung außer dem Hause selbst zu sorgen hat oder ein Dienstbote, welcher von dem Dienstherrn die Kost empfängt, aber außer dessem Hause wohnt, ist sonach bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt. Unter dem Begriff „eigene Wohnung" fällt jeder zur Schlafstätte dienliche Wohnraum, welchen jemand gemiethet hat, auch wenn derselbe zur Führung eines förmlichen Haushaltes nicht tauglich ist.

Ueber den Begriff „Unselbständigkeit" vgl. auch die Noten 17—21 zu Art. 6 in Riedel's Commentar zum Heimatgesetze.

10. Hieher zählen auch die Fälle, in welchen die Steuern auf den Namen der Ehefrau oder minderjährigen Kinder angelegt sind und von dem Ehemanne gar keine selbständige Steuer bezahlt wird (Abg.-Aussch.-Prot. S. 247).

11. Absatz IV in der durch Gesetz vom 19. Januar 1872 Ges.Bl. 1871/72 S. 198 Art. 1 gegebenen Fassung.

12. Die Frage, ob ein Ausländer als volljährig erscheine, ist nach den in dessen Heimatlande geltenden Normen zu beurtheilen (Abg.-Aussch.-Prot. S. 247).

13. Von diesem Rechte wurde noch kein Gebrauch gemacht.

Artikel 12.

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten [1]) das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen [2]).

1. a. Auch wenn ein gesetzlicher Anspruch nach Art. 13 nicht besteht (Abg.-Aussch.-Prot. S. 110).

b. Während das Heimatrecht jedem bayerischen Staatsangehörigen verliehen werden kann, ist die Berechtigung der Gemeinden zur Verleihung des Bürgerrechtes auf einen genau festgesetzten Personenkreis beschränkt, so daß die Bürgerrechtsverleihung an eine jede andere Person (als den in Art. 11 und 15 aufgeführten) gesetzlich ungiltig ist.

2. Ueber die Zuständigkeit zur Verleihung s. Art. 16.

Artikel 13.

I. Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben [1]) alle hiezu nach Art. 11 befähigte Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen [2]), oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt [3]), während dieser Zeit [4]) eine daselbst [5]) angelegte direkte Steuer [6]) und die sie treffenden Gemeindeabgaben [7]) entrichtet haben.

II. Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechtes befugt [8]):

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre [9]) eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege [10]) nachgesucht [11]) oder erhalten [12]) hat;

b) wenn ihm durch rechtskräftiges [13]) richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert [14]), oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens [15]) oder wegen Vergehens [16]) des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten [17]) oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens [18]) zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre [19]) abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges [13]) richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht [20]) oder nach Maßgabe der bisherigen Straf-

gesetzgebung [21]) die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde [22]) ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist [23]), nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos [24]) verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann [25]);

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes [26]) durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt [27]);

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist [28]).

1. Art. 11 bestimmt, wer das Bürgerrecht erwerben kann, Art. 13 dagegen, wem die Gemeinde das Bürgerrecht auf Ansuchen verleihen muß, denn nicht Jeder, welchem das Bürgerrecht verliehen werden kann, hat auch ein Recht auf Verleihung des Bürgerrechts in einer Gemeinde. Wer dieses Recht nicht besitzt, kann aber trotzdem nach Art. 12 durch freien Willen der Gemeindeverwaltung das Bürgerrecht erlangen, während ein Nichtbefähigter vom Erwerbe überhaupt ausgeschlossen ist.

2. a. Gleichviel, ob es sich um eine ursprüngliche oder um eine erworbene Heimat handelt, gleichviel, ob letztere auf Ansuchen oder kraft gesetzlicher Bestimmung (wie bei definitiv angestellten Beamten ꝛc.) erlangt ist (Abg.-Aussch.-Prot. S. 619).

b. Für die Heimatberechtigten genügt das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 11; rückständige Gemeindeabgaben heben den Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts nicht auf.

3. a. s. Note 5 zu Art. 11.

b. Durch vorübergehende Abwesenheit von der Gemeinde wird der Anspruch nach Art. 13 nicht hinfällig, da das Gesetz keinen ununterbrochenen Aufenthalt verlangt, umsoweniger aber dann, wenn der Betreffende während seiner Abwesenheit seine bisherige Schlafstelle beibehalten hat (Blätter f. adm. Praxis Bd. XXVIII S. 94).

4. 2 Jahre ununterbrochen dauernde Selbständigkeit ist nicht nothwendig, es genügt, wenn Jemand seit 2 Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer, sowie die ihn treffenden Gemeindeabgaben entrichtet hat und im Augenblick der Bewerbung selbständig ist (A.A.Pr. S. 453).

5. s. Note 6 zu Art. 11.

6. s. Note 7 zu Art. 11.

7. Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkassa, welche nicht auf dem Gemeinde- oder Armenverbande, sondern auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürger- und des Heimatrechtes in der Gemeinde (Entsch. d. V.G.H. v. 1. April 1881 Samml. Bd. II S. 622).

8. a. Nicht verpflichtet. Es steht im Ermessen der Gemeindebehörde, ob sie einem Manne, gegen welchen ein in Abs. II bezeichneter Versagungsgrund besteht, das Bürgerrecht verleihen will oder nicht. In Gemeinden mit städtischer Verfassung kann die Bürgerrechtsverleihung in einem solchen Falle aber nur mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erfolgen.

b. Die lit. b—d erhielten ihre jetzige Fassung durch das Gesetz v. 19. Januar 1872 Art. 2 (Ges.Bl. 1871/72 S. 199).

9. Bei Berechnung dieser Frist ist, wenn die Unterstützung in Gewährung von Krankenhilfe bestand, von dem Tage auszugehen, an welchem die Krankenhilfe beendigt wurde, nicht erst von dem Tage, an welchem die hierauf erwachsenen Kosten seitens der Armenpflege bezahlt worden sind (Entsch. d. V.G.H. v. 30. Oktober 1883 Samml. Bd. IV S. 621).

Bei Bestimmung des Zeitpunktes des Empfanges einer öffentlichen Armenunterstützung ist nicht der Zeitpunkt in's Auge zu fassen, in welchem die Ersatzleistung aus der Armenkassa erfolgt ist, sondern vielmehr jener Zeitpunkt, in welchem der Mann die Unterstützung wirklich empfangen hat (Entsch. d. V.G.H. v. 22. Juni 1886 Samml. Bd. VII S. 253).

Werden die Kurkosten einer Krankenanstalt voraus entrichtet, so ist nicht der Tag der Zahlung, sondern der Tag, an welchem die Entlassung des Unterstützten aus der Krankenanstalt erfolgte, maßgebend.

10. a. Nach dem Armengesetze v. 29. April 1869 (Ges.Bl. S. 1093) sind die örtlichen Armenpflegen verpflichtet, bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und wenn Hilfe weder vom hiezu rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege erlangt werden kann,

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in eine Irrenanstalt unterzubringen;

3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen;
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Ferner haben zwar arbeitsfähige Personen keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren (Art. 10).

Nach den zu der im wesentlichen mit Art. 13 Abs. II lit. a der Gem.Ordng. gleichlautenden Bestimmung des Art. 36 Abs. I Ziff. 3 nun 5 ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsderichtshofes sind andere Leistungen der örtlichen Armenpflegen nicht als Armenunterstützungen zu betrachten, so insbesondere nicht:

aa) Zahlungen, welche für Heimatangehörige ohne deren Ansuchen aus der Armenkassa vorschußweise bestritten werden (Entsch. v. 11. November 1879 Samml. Bd. I S. 5);
bb) die freiwillige Gewährung einer Aussteuer (Entsch. v. 23. Dezember 1879, Samml. Bd. I S. 41);
cc) der zur Abhilfe gegen einen augenblicklichen Nothstand bewilligte, zwar unverzinsliche, aber doch in bestimmter Frist rückzahlbare Vorschuß (Entsch. v. 27. September 1879, Samml. Bd. III S. 274);
dd) die Befriedigung von Gläubigern (Entsch. v. 12. Dezbr. 1882 Samml. Bd. IV S. 258);
ee) eine Unterstützung zur Bezahlung von Verehelichungsgebühren (Entsch. v. 6. Februar 1883 Samml. Bd. IV S. 325);
ff) die Auslösung verpfändeter Mobiliargegenstände auf Ansuchen des Besitzers zu dessen Gunsten, wie auch die Zahlung der Kosten des Transportes derselben an einen andern Ort unter Vorbehalt des Rückersatzes (Entsch. v. 13. Mai 1884 Samml. Bd. V S. 239);
gg) Leistungen zur Anschaffung von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern für minderbemittelte Gewerbetreibende (Entsch. v. 7. Oktober 1884 Samml. Bd. V S. 312).

Nach den Blättern f. adm. Praxis Bd. XXVII S. 415 erscheint ferner die Bitte an die Gemeinde um Bezahlung der in einer andern Gemeinde zu entrichtenden Bürgeraufnahmgebühr nicht als ein Gesuch um Armenunterstützung.

Dagegen ist als öffentliche Armenunterstützung die im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit nothwendige Bekleidung einer zwar arbeitsfähigen, sonst aber mittellosen, aus der Strafanstalt entlassenen Person anzusehen (vgl. Entsch. d. V.G.H. v. 27. Juni 1882 Samml. Bd. IV S. 117).

b. Nach Art. 12 d. A.G. ist ferner jede Aufenthaltsgemeinde vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die Heimatgemeinde zu den Art. 10 bezeichneten Leistungen, ferner zur Gewährung der unentbehrlichen Reisemittel verpflichtet. Nach Art. 13 Abs. III fällt aber der Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde für bis zur Dauer

von 14 Tagen gewährte Unterstützung solcher Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, mit wenigen Ausnahmen weg.

Die hienach von der Aufenthaltsgemeinde geleistete Unterstützung erscheint, gleichviel ob sie einen Ersatzanspruch deshalb an die Heimatgemeinde erheben kann oder nicht, als öffentliche Armenunterstützung (vgl. auch Entsch. d. V.G.H. vom 30. November 1880 Samml. Bd. II S. 261), doch ist dann, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß die Hilfe nur in Folge eines besonderen Nothstandes bedingt war, ohne daß der Unterstützte jenen Personen beizuzählen ist, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen, diese Hilfe als öffentliche Armenunterstützung nicht zu erachten (ebencit. Entsch.)

c. Außer den von den Armenpflegen der politischen Gemeinden zu bewilligenden Unterstützungen erscheint ferner die von der Distriktsarmenpflege (Art. 38—40 des Armengesetzes) und von der Kreisarmenpflege (Art. 41) einer Privatperson geleistete Hilfe als öffentliche Armenunterstützung, doch sind die Fälle einer direkten Unterstützung von Privatpersonen durch diese Armenpflegen selten. Ebenso erscheint als öffentliche Armenunterstützung die nach Art. 13 Abs. II und IV des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 (Ges.Bl. 1866/69 S. 366) aus andern Kassen zu leistende Unterstützung an definitiv angestellt gewesene Beamte, Offiziere, Schullehrer, dann an deren Frauen oder Wittwen oder Kindern, ferner die nach Art. 18 l. c. einem Heimatlosen (einer Person mit angewiesener vorläufiger Heimat) vom Staate gewährte Unterstützung.

d. Als öffentliche Armenunterstützung ist nicht zu betrachten die nach Art. 11 des A.G. den Dienstboten, Gewerbsgehilfen Lehrlingen, Fabrik- und andern Lohnarbeitern, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, von der Dienstgemeinde auf die Dauer von 90 Tagen gewährte Krankenhilfe, gleichviel, ob Krankenkassabeiträge in der betreffenden Gemeinde gemäß Art. 20 eingeführt sind oder nicht (vgl. Entsch. des V.G.H. v. 9. Dezbr. 1884 Samml. Bd. V S. 326).

Soweit nun Arbeiter vorstehend gedachter Kategorien der durch Reichsgesetz v. 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.G.Bl. S. 73) begründeten Krankenversicherungspflicht unterliegen, qualifizirt sich die nach diesem Gesetze gewährte Krankenhilfe gleichfalls nicht als Armenunterstützung.

e. Als öffentliche Armenunterstützung ist ferner nicht zu betrachten die ohne Inanspruchnahme der Hilfe einer öffentlichen Armenpflege gewährte Unterstützung, so die kostenfreie Unterbringung eines Kindes in einem Waisenhause, ohne daß hiezu von der Armenkassa etwas beigetragen wird (Entsch. d. V.G.H. v. 30. März 1880 Samml. Bd. I S. 209).

f. Nach Art. 4 d. A.G. wird öffentliche Hilfe nur gewährt, wenn der Hilfsbedürftige von den zu seiner Alimentation oder Un-

terstützung rechtlich Verpflichteten die nöthige Hilfe nicht erlangen kann.

Nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wird die so geleistete öffentliche Hilfe in der Regel dem zur Alimentation oder Unterstützung Verpflichteten als gewährte Armenunterstützung mit den rechtlichen Wirkungen einer solchen zugerechnet,

1) wenn erwiesenermaßen diese Hilfe mit seinem Wissen und Willen beansprucht oder gewährt wurde (Entsch. v. 23. März 1880 Samml. Bd. I S. 199), welche Voraussetzung aber dann nicht erfüllt ist, wenn der Mann von der geleisteten Krankenhilfe nur auf außeramtlichen Wege, nicht durch eine Mittheilung der betreffenden Armenpflege, verbunden mit der Aufforderung zum Rückersatze, Kenntniß erlangt hat (ebencit. Entsch.; vgl. auch Entsch. v. 16. Januar 1883 Samml. Bd. IV S. 285).

2) wenn der zur Alimentation Verpflichtete zum Unterstützten in dem Verhältnisse des Familienhauptes steht (Entsch. v. 8. Juni 1880 Samml. Bd. I S. 361). Sonach ist eine Armenunterstützung, welche einem nicht mehr im elterlichen Unterhalt stehenden, sondern einem eigenen Haushalt besitzenden Sohne gewährt wurde, nicht als Unterstützung des Vaters anzusehen (Entsch. v. 23. Dezember 1879 Samml. Bd. I S. 41).

Nach der Entscheidung v. 14. Februar 1882 Samml. Bd. III S. 577 kann die einem außerehelichen Kinde gewährte öffentliche Armenunterstützung dem alimentationspflichtigen Vater desselben nicht zugerechnet werden. Nach einer weiteren Entscheidung vom 4. Oktober 1881 Samml. Bd. III S. 291 kann in Fällen, in welchen die Alimentationspflicht oder der Fortbestand einer solchen nicht feststeht und erst durch die Civilgerichte zu entscheiden ist, eine gewährte Unterstützung dem vermeintlich Alimentationspflichtigen nicht zugerechnet werden.

g. Voraussetzung des Begriffes einer öffentlichen Armenunterstützung ist, daß seitens der Armenpflege die Absicht, öffentliche Hilfe zu gewähren und seitens des Empfängers das Bewußtsein, eine öffentliche Unterstützung zu genießen, vorhanden ist.

Eine Armenunterstützung liegt nicht vor, wenn blos die Thatsache des Genusses einer Leistung aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege feststeht und nicht zugleich die Absicht des betreffenden Armenpflegschaftsrathes, hiemit eine öffentliche Armenunterstützung zu gewähren, durch einen rechtsförmlichen Beschluß desselben bekundet ist (Entsch. d. V.G.H. v. 13. April 1880 Samml. Bd. I S. 241).

Der unentgeldliche Wohnungsgenuß im Armenhause, welcher ohne einen hierauf bezüglichen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes stattgefunden hat, kann als Armenunterstützung nicht erachtet werden (Entsch. d. V.G.H. v. 27. September 1881 Samml. Bd. III S. 274).

h. Die Armenunterstützung braucht nicht von der Gemeinde geleistet worden zu sein, welche um Verleihung des Bürgerrechtes angegangen wird, vielmehr ist jede öffentliche Armenunterstützung, sei

sie geleistet von der Armenkassa einer Heimatgemeinde, einer Aufenthaltsgemeinde oder von einer der vorstehend (c) bezeichneten Kassen im Königreiche, geeigenschaftet, das Bürgerrecht zu versagen. Dagegen ist die einer Person während ihres Aufenthaltes außerhalb Bayerns gewährte Unterstützung seitens einer nicht bayerischen Behörde oder einer bayerischen oder deutschen Gesandtschaft nicht als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 13 zu erachten.

11. Es kommt hiebei nicht darauf an, ob das Gesuch genehmigt wurde oder nicht, auch nicht darauf an, ob dasselbe vor der Bescheidung wieder zurückgezogen wurde. Voraussetzung ist jedoch, daß das Gesuch die Gewährung einer Unterstützung im Sinne des Armengesetzes anstrebte und sich nicht auf die Bewilligung einer Spende richtete, deren Gewährung als Armenunterstützung nicht gelten würde (s. Note 10 a).

12. Der Rückersatz einer empfangenen Unterstützung ist auf die Befugniß der Gemeinde zur Versagung des Bürgerrechtes ohne Wirkung (vgl. auch die Entsch. d. V.G.H. v. 15. Februar 1881 Samml. Bd. II S. 541).

13. Vgl. Note 6 zu Art. 170 im I. Theil.
14. „ „ 7 „ „ „ „ „
15. „ „ 8 „ „ „ „ „
16. „ „ 9 „ „ „ „ „
17. „ „ 10 „ „ „ „ „
18. „ „ 11 „ „ „ „ „
19. „ „ 12 „ „ „ „ „

20. Der in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen neben einer Freiheitsstrafe gestattete Ausspruch der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ermächtigt die Distriktspolizeibehörden, den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren, beginnend vom Tage der Verbüßung, Verjährung oder dem Erlaß der Freiheitsstrafe, unter Polizei-Aufsicht zu stellen. Von der Verhängung dieser Maßregel ist der Aufenthaltsgemeinde Mittheilung zu machen (§§. 38 u. 39 d. R.St.G.B., R.G.Bl. 1876 S. 46, A.V.O. v. 4. Januar 1872 §. 1, Reg.Bl. S. 26 u. Min.Bek. v. 25. Februar 1872 §. 4, Reg.Bl. S. 921).

21. Nun außer praktischer Anwendung.

22. Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde kann bei Bestrafungen wegen Landstreicherei, Bettels, Arbeitsscheue ꝛc. ausgesprochen werden und gibt der Distriktspolizeibehörde die Befugniß, die verurtheilte Person bis zur Höchstdauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Tage der Verbüßung der Haftstrafe, in ein Arbeitshaus unterzubringen (§§. 362 mit 361 Z. 3—8 d. R.St.G.B., R.G.Bl. 1876 S. 112, A.V.O. v. 4. Januar 1872 §. 7, Reg.Bl. S. 29 und Min.Entschl. v. 15. April 1875 M.Bl. d. J. S. 153).

23. Die Zulässigkeit der Maßregel erlischt bei Ablauf der Note 20 und bezw. Note 22 bezeichneten Maximalzeiten (§. 4 Abs. 2 der obencit. Min.Bek. v. 25. Februar 1872 u. resp, M.E. vom 13. März 1882 Ziff. 7 letzter Absatz, M.Bl. d. J. S. 52).

24. Nicht eine jede noch so geringfügige Strafe kann die An=

nahme begründen, daß sich der Bewerber nicht klaglos verhalten habe. Andererseits kann auch ohne Bestrafung unter Umständen ein nicht klagloses Verhalten des Bewerbers gegeben sein.

25. Hierunter zählen alle Verbrechen, eine größere Anzahl im Reichsstrafgesetzbuche benannte Vergehen und die Note 22 bezeichneten Uebertretungen vorbehaltlich der Bestimmung des §. 362 Abs. II letzter Satz.

26. Vgl. §. 35 mit §. 31 Abs. II d. R.St.G.B. (R.G.Bl. 1876 S. 45).

Der im Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1872 S. 174) vorkommende Verlust der Dienstesstelle als Straffolge hat dieselbe Wirkung (Sten. Ber. Bd. V S. 11).

27. Vgl. Note 8 zu Art. 11.

Ueber das Verfahren s. die §§. 593—627 der Civ.Proz.Ordng. (R.G.Bl. 1877 S. 190).

28. S. Note 14 zu Art. 170 im I. Theil.

Artikel 14 [1]).

Die nach Art. 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern wird erst wirksam, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben [2]).

1. Art. 14 erhielt die gegenwärtige Fassung durch Gesetz v. 19. Januar 1872 Art. 3 (Ges.Bl. 1871/72 S. 200), welches am 23. Januar 1872 in Kraft trat.

Die frühere Bestimmung lautete:

„Wird auf Grund der Art. 12 oder 13 das Bürgerrecht an Ausländer verliehen, welche die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, so erwerben sie durch den bewilligenden Beschluß, wofür in den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden die Bestätigung dieser Behörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat.“

2. Vgl. Note 4 a zu Art. 11.

Unter der Herrschaft der Gemeinde-Ordnung sind folgende Zeitpunkte zu unterscheiden:

a. die Zeit bis zum 13. Mai 1871, dem Tage der Einführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Bayern;
b. die Zeit vom 13. Mai 1871 bis 23. Januar 1872, dem Tage der Wirksamkeit des abgeänderten Art. 14 der Gem.Ordng.;
c. die spätere Zeit.

Für die Zeit a. ist zu untersuchen, ob in mittelbaren Gemeinden die bezirksamtliche Bestätigung der Bürgerrechtsverleihung eingeholt worden ist. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten wurde mit dem Zeitpunkt der Verleihung des Bürgerrechtes an und für sich, unter der einzigen Voraussetzung, daß dieselbe an eine zum Bürgerrechtserwerb überhaupt befähigte Person erfolgte, zugleich die Staatsangehörigkeit erworben.

Wo das bayerische Indigenat bereits bei Erwerbung des Heimatrechtes (Art. 9 des Heimatgesetzes älterer Fassung) erlangt wurde, war natürlich bei Anbringung des Bürgerrechtsgesuches der Gesuchsteller als Bayer zu behandeln.

Für die Zeit b. war die Erlangung einer eigenen Urkunde über die stattgefundene Naturalisation, bzw. Aufnahme nothwendig, die bezirksamtliche Bestätigung der Bürgerrechtsverleihung genügte daher nicht mehr und kam in Wegfall (vgl. Ziff. 2 der Vollz.Instr. v. 9. Mai 1871 zum gedachten Bundesgesetz, abgedruckt in den Kreisamtsblättern). Es war daher schon zu dieser Zeit diejenige Behandlung begründet, welche durch die Abänderung der Gemeinde-Ordnung ausdrücklich fixirt worden ist.

Für den Bürgerrechtserwerb in dieser und der spätern Zeit ist also die Frage zu untersuchen, ob der Bürgerrechtsverleihung vor- oder nachgehend die Staatsangehörigkeit erworben wurde, worüber die §. 6 des Bundesgesetzes bezeichnete Urkunde den Nachweis liefert.

Artikel 15.

I. Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes [1]) Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind [2]), können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen [3]), wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben [4]). Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

II. Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitz [6]) mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes [5]) in Anspruch nehmen [6]).

III. Unter den Voraussetzungen des Abs. I können auch juristische Personen [7]) und privatrechtliche Vereinigungen [8]) die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

IV. Personen, welche auf Grund des Abs. I oder II das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben [9]), welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. II aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt [10]).

V. Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Ver-

einigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen [11]).

1. §. 37 des Haussteuergesetzes bewilligte für neu aufgeführte Gebäude fünf, bzw. zehn Steuerfreijahre. Durch das Abänderungsgesetz v. 19. Mai 1881 Art. 8 wurde nunmehr bestimmt, daß die Steuerpflicht für neu aufgeführte Gebäude mit dem Ablaufe des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahre beginnt.

Voraussetzung für den Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung auf Grund Hausbesitzes nach Art. 15 ist daher, daß bereits die Steueranlage stattgefunden hat.

2. Nur die in der betreffenden Gemeinde angelegte Steuer kommt sowohl rücksichtlich des Gesuchstellers, als der drei höchstbesteuerten Einwohner in Betracht.

3. Das Bürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Verleihung (Art. 10), nicht ipso jure erworben werden.

4. Also auch Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen (s. R.S.Pr. S. 266, A.A.Pr. S. 729), dann Personen, welche keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

5. „Auf Grund dieses Besitzes" wurde in der Kammer der Reichsräthe beigefügt, um Mißverständnissen gegenüber den Bestimmungen des Art. 13 vorzubeugen (R.A.Pr. S. 550). Befindet sich sonach ein Haus im gemeinschaftlichen Besitze des in der Gemeinde wohnenden A und des auswärts wohnenden B, so kann B im Einverständnisse mit A das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes in Anspruch nehmen, während A, dem ein Anspruch nach Art. 13 zusteht, ebenfalls das Bürgerrecht erwerben kann.

6. Unter dem in Art. 15 Abs. II und Art. 201 Abs. I erwähnten gemeinschaftlichen Besitze eines Wohnhauses seitens mehrerer Personen ist ein nach ideellen Theilen pro indiviso, nicht aber ein nach räumlich abgegrenzten Theilen bestehender Besitz zu verstehen.

Im letzteren Falle ist jeder der Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten (Entsch. d. V.G.H. v. 9. August 1882 Samml. Bd. IV S. 63).

7. Sonach können auch Gemeinden das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde erwerben.

8. Der Ausdruck „privatrechtliche Vereinigungen" wurde gewählt, nachdem gegen den ursprünglichen Ausdruck „Genossenschaften" vorgebracht worden war, daß man mit diesem Worte ein Genus nicht mehr träfe, sondern eine Spezies und daß hieraus leicht Zweifel entstehen könnten (A.A.Pr. S. 730). Es sind alle privatrechtlichen Vereinigungen mit Vermögensrechten, nicht etwa blos die besondere Art der sog. „privatrechtlichen Genossenschaften" verstanden (Stenogr. Ber. S. 81).

9. a. Die in Abs. V bezeichneten Personen können das Wahlrecht nur durch einen Vertreter, die übrigen ein Bürgerrecht nach Art. 15 besitzenden Personen aber entweder in Person oder durch

einen Vertreter ausüben, vgl. Art. 171 Abs. II und 182 letzter Absatz im I. Theil.

b. Es wurde constatirt, daß der Vertreter nicht an Instructionen gebunden werden könne (A.A.Pr. S. 701).

10. Der Stellvertreter braucht in der Gemeinde seinen Wohnsitz nicht zu haben (A.A.Pr. S. 454).

11. Eine unbedingte Verpflichtung zur Aufstellung eines solchen Vertreters besteht also nur dann, wenn die betreffende Person ihr Stimmrecht wirklich ausüben will (A.A.Pr. S. 730).

Artikel 16.

Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung [1]). In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat [2]) oder welcher ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht [3]).

1. Ueber die Beschlußfassung des Magistrats s. Art. 102 Abs. I bis III, V u. VI, Art. 103 u. 105, des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten Art. 117 u. 118, des Gemeindeausschusses Art. 145. Das Beschwerderecht ist dasselbe wie in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, vgl. Note 3 b zu Art. 19.

2. Vgl. Art. 13 u. 15 Abs. I bis III.

Zum Bürgerrechtserwerbe überhaupt nicht befähigten Personen kann das Bürgerrecht auch nicht durch einen übereinstimmenden Beschluß der beiden Gemeindecollegien verliehen werden.

Wer befähigt zum Bürgerrechtserwerbe ist, aber keinen gesetzlichen Anspruch darauf hat, kann nur durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Gemeindecollegien das Bürgerrecht erlangen.

3. Liegt ein solcher Versagungsgrund vor, so kann die Bürgerrechtsverleihung in einer Gemeinde mit städtischer Verfassung nur durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Gemeindecollegien erfolgen.

Artikel 17.

I. Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung [1]) hiezu befähigte [2]) Personen verpflichtet [1]), wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen [3]) und während dieser Zeit mit direkten Steuern [4]) im jährlichen Gesammtbetrage [5]) von mindestens

vier Gulden [6]) in Gemeinden [7]) über 20,000 Seelen [8]) und

drei Gulden [9]) in den übrigen Gemeinden [7])

angelegt waren [10]).

II. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses[11]) in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im aktiven Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommen-Steuer in der Gemeinde angelegt sind[12]). Dasselbe gilt auch von Personen[13]), welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommen-Steuer angelegt sind.

1. a. „Nach Aufforderung." — Hiedurch ist der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden Verhältnisse mit Rücksicht auf die Interessen der betreffenden Personen sowohl als auch der Gemeinde entsprechend zu würdigen (A.A.Pr. S. 285).

b. Die Aufforderung kann nur auf Grund eines förmlichen Verwaltungsbeschlusses erfolgen. Es steht lediglich im Ermessen der Gemeindeverwaltung, gegen welche Personen sie von dem Rechte nach Art. 17 Gebrauch machen will.

c. Wird der Aufforderung entsprochen und um das Bürgerrecht nachgesucht, so ist gemäß Art. 16 weiter zu verfahren. Falls aber innerhalb der vorgesteckten Frist der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, so beschließt die Gemeindeverwaltung unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen der Art. 16 und 17 mit 11 und 13, daß dem Betreffenden kraft der der Gemeinde eingeräumten Befugniß das Bürgerrecht verliehen werde. Dieser Beschluß ist dem Betheiligten unter Belehrung über sein Beschwerderecht nach Art. 163 zu eröffnen und nach Ablauf der Beschwerdefrist, wenn eine Beschwerde nicht erhoben wurde, Bürgerrechtsurkunde auszufertigen und unter Beobachtung der etwa nach Art. 20 Abs. I getroffenen Bestimmung auszuhändigen.

d. Gewerbetreibende, welche ausschließlich auf Grund der Entrichtung von Gewerbesteuern gemäß Art. 17 der Gem.Ordng. zufolge Aufforderung der Gemeindeverwaltung das Bürgerrecht in der Gemeinde erwerben, sind im Hinblick auf §. 13 d. R.Gew.Ordng. von der Bezahlung der Aufnahmegebühren frei zu lassen (M.E. v. 21. Juni u. 7. September 1875, s. auch Bl. f. adm. Praxis Bd. XXXIII S. 29).

e. Die Aufforderung kann nicht an die in Art. 201 Abs. IV bezeichneten Personen gerichtet werden.

2. Vgl. Art. 11.

3. a. Ueber den Begriff „wohnen" s. Note 16 zu Art. 172 im I. Theil.

b. Auch diejenigen, die ein Wohnhaus in der Gemeinde haben, können nur dann zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und mit

der gesetzlich geforderten Steuer angelegt waren (Stenogr. Ber. S. 81).

4. a. S. Not. 7 zu Art. 11.

b. Die thatsächliche Theilnahme an der Entrichtung der Steuer, mit welcher ein Dritter angelegt ist, kann der persönlichen Veranlagung mit einer Steuer im Sinne des Art. 17 Abs. I nicht gleichgeachtet werden (Entsch. d. V.G.H. v. 1. Dezember 1882 Bd. IV S. 251).

5. In jedem der fünf in Frage kommenden Jahre (nicht Kalenderjahre) muß dieser Steuerbetrag zur Veranlagung gekommen sein. Erfolgt die Aufforderung später als nach Abs. I zulässig, so kommen die der Aufforderung vorausgehenden fünf Jahre in Betracht.

6. Nun 6 Mk. 86 Pf. (Münzgesetz v. 9. Juli 1873 Art. 14 §. 2 Abs. II u. III, R.G.Bl. S. 238).

7. Die Steuer muß im betreffenden Gemeindebezirke veranlagt sein. Eine zugleich in einer anderen Gemeinde angelegte Steuer bleibt außer Ansatz.

8. Die Seelenzahl bemißt sich nach der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung (Art. 203).

9. Nun 5 Mk. 14 Pfg.

10. Daß die veranlagte Steuer auch entrichtet wurde, ist nicht erforderlich.

11. a. Hieher zählt jeder öffentliche Dienst, gleichviel ob Staats- oder Reichsdienst, Kirchen- oder Gemeindedienst ꝛc., gleichviel ob der Beamte oder Bedienstete definitiv angestellt ist oder nicht und ohne Rücksicht darauf, von wem die Anstellung ausgeht (vgl. auch A.A.Pr. S. 455).

b. Staatsdienstadspiranten, Rechtsanwälte, Rentamtsgehilfen incl. der Rentamtsoberschreiber fallen nicht unter die Ausnahme des Abs. II (Bl. f. adm. Praxis Band XXVIII S. 111).

12. Dasselbe gilt auch von Grund- oder Haussteuern, welche von Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienern für Realitäten, deren Genuß ihnen als Bestandtheil ihres Diensteinkommens überlassen ist, bezahlt werden (A.A.Pr. S. 112).

13. Diese Vergünstigung haben sie in jeder Gemeinde des Königreiches, in welcher sie sich nach ihrer Pensionirung niederlassen wollen.

Artikel 18[5]).

I Das auf Grund der Art. 12 bis 14 erworbene Bürgerrecht geht mit dem Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung verloren [1]) [5]), insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen [2]).

II. Das auf Grund des Art. 15 Absatz I bis III von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt [5]) mit dem

Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen [3]), soferne nicht jene Personen die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben [4]).

III. Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt [6]), ist von Bezahlung der in Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren befreit, wenn und soweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat [7]).

IV. Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deßhalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig [8]) oder selbständig [9]) zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenutzung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.

1. a. Also, wenn der Betreffende die Selbständigkeit verliert oder aus dem bayrischen Staatsverbande entlassen wird oder den Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt oder aufhört, in der Gemeinde steuerpflichtig zu sein. Das Bürgerrecht erlischt schon beim Eintritt eines dieser aufgezählten Umstände, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15, s. nachf. Note, bestehen.

b. Daß der Betreffende momentan keine Steuer zahlt, hat den Verlust des Bürgerrechtes nicht zur Folge, soferne er überhaupt mit einer Steuer angelegt ist (A.A.Pr. S. 239 und 240).

2. a. Der Betreffende sohin ein besteuertes Wohnhaus in der Gemeinde besitzt oder daselbst mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt ist. Für Personen, welche die bayerische Staatsangehörigkeit verloren haben, ist die Fortdauer des Bürgerrechtes auch auf Grund des Art. 15 nicht möglich.

Die Voraussetzungen des Art. 15 müssen mit dem Momente, in welchen die in Art. 11 bezeichnete Fähigkeit verloren geht, bereits gegeben sein; werden dieselben erst später erfüllt, so ist das Bürgerrecht erloschen und kann nur durch ausdrückliche Verleihung wieder erworben werden (Art. 10).

b. Ohne Einfluß ist es, wenn in dem Momente, wo sich der Titel des Bürgerrechtes ändert, ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Versagungsgrund gegeben ist, denn da es sich um keine neue Verleihung des Bürgerrechtes, sondern nur um den Fortbestand desselben auf Grund anderer Voraussetzungen handelt, so kann dieser Versagungsgrund ebensowenig geltend und zum Gegenstand der Zurücknahme des Bürgerrechts gemacht werden, als wenn er zu irgend einer andern Zeit in Erscheinung treten würde.

3. Also wenn der Betreffende aufhört, bayrischer Staatsangehöriger zu sein, oder außer dem Besitze eines besteuerten Wohnhauses tritt oder mit Steuern geringer angelegt wird als die drei höchstbesteuerten Einwohner. Der Verlust einer der letzteren Vor-

aussetzungen zieht beim Vorhandensein der anderen den Bürgerrechtsverlust nicht nach sich. Wenn daher eine Person, welche auf Grund Hausbesitzes das Bürgerrecht nachgesucht und erlangt hat, das Haus veräußert, inzwischen aber Höchstbesteuerter im Sinne des Art. 15 geworden ist und dies auch nach Abzug der auf dem veräußerten Wohnhause ruhenden Steuer bleibt, so dauert das Bürgerrecht ununterbrochen fort.

4. a. Diese Befähigung wird erlangt durch Volljährigkeit, Selbständigkeit, Besitz des bayr. Indigenats, Wohnsitz in der Gemeinde und Veranlagung mit einer direkten Steuer daselbst und zwar müssen sämmtliche Voraussetzungen zugleich gegeben sein.

Eine Person, welche das nach Art. 15 erworbene Bürgerrecht verliert, weil sie aus dem bayr. Staatsverbande ausgeschieden ist, kann demnach auch nach Art. 11 zum Bürgerrechte nicht gelangen.

b. Vgl. hieher auch Note 2 b.

5. a. Da das Bürgerrecht lediglich ein Recht ist, so wird man auf dieses Recht wie auf jedes andere Recht beliebig verzichten können. Da ferner das Bürgerrecht nicht die gesetzliche Folge bestimmter Eigenschaften oder Umstände ist, sondern nach Art. 10 „nur durch ausdrückliche Verleihung erworben wird", wird durch den Verzicht auf dasselbe keine gesetzliche Vorschrift verletzt. Hieraus folgert die Zulässigkeit dieses Verzichtes. Der Beweggrund kann ein zweifacher sein, nämlich der, daß Jemand nicht in mehreren Gemeinden, sondern blos in einer Bürger sein will, zum andern der, daß Jemand überhaupt nirgends Bürger sein will, um von den Pflichten eines Bürgers frei zu sein. Indessen besitzt die Gemeinde ein Mittel, welches in den meisten Fällen, wenigstens in allen Fällen von Bedeutung hinreichen wird, jenen Verzicht zu vereiteln und zwar den Bürgerrechtszwang nach Art. 17 (Bl. f. adm. Praxis Bd. XIX S. 378) s. b.

b. Der Verfasser gesteht selbst zu, daß mit dem Bürgerrechte Pflichten verbunden sind, wo aber einem Rechte auch Pflichten correspondiren, kann von einem einseitigen Verzichte des Berechtigten, welcher zugleich Verpflichteter ist, nach allgemeiner Gesetzesregel keine Rede sein. Schon die Rücksicht darauf, daß im diesrh. Bayern ein Zwang zur Annahme der Wahl zu Gemeindeämtern besteht, welcher Zwang einfach durch Verzicht auf das Bürgerrecht (vgl. Art. 80 Abs. II) vereitelt werden könnte, läßt zur Folgerung gelangen, daß der Gesetzgeber keinen Verzicht auf das Bürgerrecht zulassen wollte, und daß er das Bürgerrecht nicht lediglich als ein Recht oder eine Wohlthat für den Betreffenden betrachtete, geht auch daraus hervor, daß er einen Zwang zur Erwerbung des Bürgerrechtes in Art. 17 statuirte; Jemanden und noch dazu einen großjährigen, selbständigen Mann zur Annahme einer Wohlthat oder eines Rechts zwingen zu wollen, lag doch nicht im Berufe des Gesetzgebers.

Fragen könnte es sich nur, ob nicht der Bürger mit Genehmigung der Gemeinde, gegen welche er die in Art. 19 Abs. III bezeichneten Pflichten hat, auf das Bürgerrecht Verzicht leisten kann,

aber auch diese Frage ist zu verneinen, denn der Gemeinde sind in ihrem Ermessen über den Gebrauch der ihr eingeräumten Rechte bestimmte Schranken gestellt, sie kann nicht über jedes Recht beliebig verfügen. Da solche Schranken aber insbesondere auch hinsichtlich des Bürgerrechtes bestehen und hier das Ermessen, wie die Verpflichtung der Gemeinde gesetzlich geregelt ist, so muß angenommen werden, daß in gleicher Weise auch die Befugnisse derselben hinsichtlich der Annahme eines Verzichtes auf das Bürgerrecht im Gesetze fixirt worden wären, wenn der Gesetzgeber überhaupt noch andere als die in Art. 18 angeführten Erlöschungsgründe des Bürgerrechtes hätte zulassen wollen.

6. Für die Wiedererwerbung sind dieselben Vorschriften maßgebend, wie für die erste Erwerbung (Art. 12 und 16).

7. a. Diese Bestimmung findet namentlich Anwendung, wenn inzwischen die Bürgerrechtsgebühren erhöht worden sind oder die Person für die erstmalige Bürgeraufnahme aus irgend welchem Grunde zur Zahlung der Gebühr nicht angehalten wurde oder das Mahn- und Executionsverfahren erfolglos geblieben war.

b. Demjenigen, welcher im Falle des Art. 21 die Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühren zurückersetzt erhielt, später aber in der nämlichen Gemeinde wiederum das Bürgerrecht erwirbt, kann selbstverständlich das, was er zurückbezahlt erhalten hat, nicht zu gute gerechnet werden (A.A.Pr. S. 456).

8. Entscheidend ist das Aufhören der Steuerpflicht, nicht etwa der Umstand, daß Jemand, der steuerpflichtig ist, momentan keine Steuer zahlt (A.A.Pr. S. 239).

9. Vgl. Art. 11 Abs. II.

Artikel 19.

I. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 Art. 5 erworben [1]).

II. Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes [2]):

1) bei Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken [3]);
2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden [4]);
3) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen [5]), sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen [6]) Theil zu nehmen;
4) die Gemeindeanstalten zu benützen [7]).

III. Er ist dagegen verpflichtet [8]):

1) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnißmäßig beizutragen [9]);

2) Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten [10]).

1. a. Art. 5 (Ges.Bl. 1866/69 S. 360) lautet:

Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

b. Ueber die Frage, in welcher Gemeinde eine Person, welche doppeltes Bürgerrecht besitzt, die Heimat hat, vgl. Note 14 b zu Art. 172 im I. Theil.

2. Mit der Aufzählung der in Ziff. 1 bis 4 enthaltenen Rechte soll eine Uebersicht aller Befugnisse gegeben werden, welche der Bürger ausschließlich oder mit andern Gemeindeangehörigen genießt. Diese allgemeine Regel findet selbstverständlich nur insoweit Anwendung, als nicht auf Grund besonderer Bestimmungen, auf Grund spezieller Rechtstitel Abweichungen stattfinden (A.A.Pr. S. 263).

3. a. Dieses Mitwirkungsrecht wird in Landgemeinden von den Gemeindebürgern direkt ausgeübt, vgl. Art. 147 mit Art. 123, während es in Gemeinden mit städtischer Verfassung fast ausschließlich durch die Gemeindebevollmächtigten, vgl. Art. 70 mit 111, und nur in seltenen Fällen durch die Gemeindebürger selbst, vgl. Art. 122 mit Art. 9, 27, 28, 35, bethätigt wird.

b. Beschwerden in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten werden gemäß Art. 8 Ziff. 26 mit Art. 9 in I. Instanz von der Distriktsverwaltungsbehörde, in II. Instanz von der Kreisregierung, K. d. J., in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden. Ueber das Beschwerdeverfahren s. Note 25 zu Art. 196 im I. Theil.

4. S. den I. Theil.

5. Ueber die Erhebung einer Gebühr hiefür vgl. Art. 22, über die Verwerthung und Benützung des Gemeindevermögens s. Art. 26 bis 37 und Art. 159 Ziff. 1 und 2.

6. S. Art. 65 bis 69.

7. S. Art. 38, 55 Abs. IV, 56 und 159 Ziff. 5 und hinsichtlich der Berechtigung der Gemeinde zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Gemeindeanstalten Art. 40 Abs. I und III mit Art. 159 Ziff. 6.

8. Wie die Rechte, so sind auch die Pflichten nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auszuüben (A.A.Pr. S. 456).

9. S. hierüber die Art. 39 Abs. II, 40 bis 54.

10. S. die Wahlvorschriften dieses Werkchens.

Artikel 20.

I. Die Gemeinden sind befugt [1]), von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen [2]).

II. Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als	20,000	Seelen [3])	100 fl. [4]);
" " " " "	5,000	"	75 fl. [5]);
" " " " "	1,500	"	50 fl. [6]);
in kleineren Gemeinden			25 fl. [7])

nicht übersteigen [8]).

III. Für Ausländer [9]) können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen [10]), die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden [11]).

1. Sonach nicht verpflichtet, eine Aufnahmsgebühr zu erheben. Das Nachlaßrecht der Gemeindebehörden ergibt sich schon aus den allgemeinen Verwaltungsrechtsnormen (A.A.Pr. S. 268).

2. a. Die Wirksamkeit des Gemeindebürgerrechtes kann von Bezahlung einer Aufnahmsgebühr im Sinne des Art. 20 nur auf Grund und nach Maßgabe der Feststellung dieser Bedingung durch ein nach Vorschrift des Art. 23 beschlossenes und veröffentlichtes Regulativ abhängig gemacht werden (Entsch. d. V.G.H. v. 15. Oktbr. 1886 Samml. Bd. VII S. 322).

b. Ist in einer Gemeinde die Wirksamkeit des Bürgerrechtes von der Bezahlung einer ordnungsgemäß festgesetzten Aufnahmsgebühr abhängig gemacht worden, so treten die rechtlichen Folgen einer unter der Bedingung der Bezahlung der Aufnahmsgebühr ertheilten Bürgerrechtsverleihung, insbesondere der Heimaterwerb, erst nach vollständiger Entrichtung der Aufnahmsgebühr ein (Entsch. d. V.G.H. v. 28. Mai 1886 Samml. Bd. VIII S. 77).

c. Erfolgt die Zahlung deshalb nicht, weil die Zulässigkeit der Anforderung einer Gebühr oder die Höhe der beanspruchten Gebühr bestritten wird und wird hiewegen die verwaltungsrechtliche Entscheidung angerufen, so ist, die Existenz obenbezeichneten Beschlusses vorausgesetzt, der aufgenommene Bürger gleichwohl an der Ausübung des Bürgerrechtes verhindert; nur Zahlung der vollen Gebühr unter Vorbehalt des Rückersatzanspruchs bei Obsiegen im Streit macht das Bürgerrecht wirksam.

d. Streitigkeiten über Bürgeraufnahmsgebühren werden gemäß Art. 8 Ziff. 27 mit Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof (Ges.Bl. 1878 S. 373) von den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und vom Verwaltungsgerichtshof in II. und letzter Instanz entschieden.

Ueber das Streitverfahren s. Note 25 zu Art. 196 im I. Theil.

3. Die Seelenzahl wird nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung bemessen (Art. 203).

4. Nun 171 Mk. 43 Pf. (Münzgesetz v. 9. Juli 1873 Art. 14 § 2 Abs. II und III R.G.Bl. S. 238).

5. Nun 128 Mk. 57 Pf.

6. Nun 85 Mk. 71 Pf.

7. Nun 42 Mk. 86 Pf.

8. a. Ueber Minderung dieser Maximalsätze bei minderbemittelten Gesuchstellern vgl. Art. 23 Abs. II.

b. Die Maximalsätze der Bürgeraufnahmsgebühr dürfen auch bei der Bürgerrechtsverleihung in Folge freier Uebereinkunft (Art. 12) nicht überschritten werden (Bl. f. adm. Praxis Bd. XXIV S. 250).

9. Als Ausländer im Sinne dieses Gesetzes erscheinen die Nichtdeutschen (Bl. f. adm. Praxis Bd. XXVII S. 139).

10. Eine amtliche Mittheilung, daß derartige Verträge existiren, erfolgte bisher nicht.

11. Die Gebühren können, brauchen aber nicht erhöht zu werden; die Erhöhung kann das Doppelte der für Inländer festgesetzten Gebühren dann übersteigen, wenn letztere unter dem Maximalsatze bleiben. Eine Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 12,000, welche für Inländer eine Gebühr von 60 Mk. erhebt, kann für Ausländer eine solche bis zum Betrage von 257 Mk. 14 Pf. festsetzen.

Artikel 21.

Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abs. I aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechts aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen [1]) in einer andern Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch auf Rückersatz [2]) der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.

1. Darunter sind aber nicht die Angehörigen verstanden, welche einen eigenen Haushalt gegründet und eine selbständige Heimat erworben haben.

2. Der Anspruch kann auch nach Ablauf gedachter drei Jahre erhoben werden; zur Erhebung des Anspruches ist nur der Nachweis erforderlich, daß die Heimat in einer Gemeinde innerhalb der Art. 21 bezeichneten Frist erworben worden ist (vgl. hieher auch die Bl. f. adm. Praxis Bd. XXVIII S. 47).

Artikel 23.

I. Ueber die Erhebung und Regulirung [1]) der Aufnahms- (und Gemeinderechts-) Gebühren hat in Gemeinden mit

städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung [2]) zu beschließen. (Im Falle des Art. 22 Abs. IV steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger zu.) Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen [3]).

II. Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Dritttheile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen [4]). Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. I bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt [5]).

III. Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen [6]).

1. S. die Note 2 zu Art. 20 mitgetheilten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

In der Entsch. v. 15. Oktbr. 1886 wird des Näheren ausgeführt, daß in Folge gegenwärtiger Bestimmung die Geltendmachung der nach Art. 20 den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht nur bezüglich der Bestimmung der Stufenfolge der von den Betheiligten nach ihren verschiedenen Verhältnissen zu entrichtenden Aufnahmsgebühren nach deren Betrag, sondern ausnahmslos nach jeder Richtung hinsichtlich aller auf diese Gebühren bezüglichen und mit ihnen zusammenhängenden Verhältnisse an die Fassung und Bekanntmachung desfallsiger allgemeiner, statutarischer Beschlüsse der Abs. I bezeichneten Gemeindebehörden, bezw. Gemeindeversammlung gebunden ist und es daher nicht angehe, in irgend welcher Weise von den vorbezeichneten gemeindlichen Rechten Gebrauch zu machen, ohne sich hiefür auf eine nach den erwähnten Vorschriften zu Stande gekommene und veröffentlichte Feststellung stützen zu können.

2. Der Gemeindeversammlung hat eine Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorherzugehen (Art. 146 Abs. II).

3. Vgl. Note 1. Die Bekanntgabe hat in ortsüblicher Weise zu geschehen.

4. a. Sind die Gebühren in einer Gemeinde innerhalb der ersten Hälfte des erlaubten Maximalsatzes festgesetzt, so kann für die Minderbemittelten, sind sie innerhalb der ersten zwei Dritttheile des Maximums festgestellt, so kann für die nicht heimatberechtigten Minderbemittelten derselbe Gebührensatz eingeführt werden. Der Absicht des Gesetzgebers entspricht es aber, auch in diesen Fällen von den Minderbemittelten geringere Gebühren zu erheben.

b. Was hier von gering bemittelten Personen gesagt ist, gilt

selbstverständlich auch in Ansehung gering bemittelter Ausländer (A.A.Pr. S. 459).

c. Die Maximalsätze für heimatberechtigte Minderbemittelte betragen 85 Mk. 71 Pf., bezw. 64 Mk. 29 Pf., 42 Mk. 86 Pf. und 21 Mk. 43 Pf.; für nicht heimatberechtigte Minderbemittelte 114 Mk. 29 Pf., bezw. 85 Mk. 71 Pf., 57 Mk. 14 Pf. und 28 Mk. 57 Pf.

5. Die Gemeinde kann durch einen nach Abs. I zu fassenden Beschluß auch feststellen, wer außer den Abs. II bezeichneten Personen noch weiter als minderbemittelt angesehen und behandelt werden solle (vgl. A.A.Pr. S. 703).

6. Hat der Bürgerrechtserwerber aus Gesetzesunkenntniß die volle Gebühr entrichtet, so ist derselbe berechtigt, die früher bezahlte Heimatgebühr zurückzufordern.

Artikel 201.

I. Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes [1]) in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes [2]) das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen [3]). Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigenthümer [4]), welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht [5]).

IV. Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassen-Gebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. I keine Anwendung.

1. a. Revidirtes Gemeinde-Edict vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ (Ges.-Bl. 1818 S. 54 und Ges.-Bl. 1834 S. 111):

§ 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur Diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen (s. c) oder besteuerte Gewerbe ausüben (s. d).

§ 12. Darunter sind hiernach auch die blosen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§ 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§ 16. Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten auch noch andere Gemeinde-Bewohner als Gemeindeglieder (§§ 11 u. 12) vorbehaltlich der allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

b. Nach den vor dem 1. Juli 1869 in Geltung gewesenen diesrheinischen gemeindegesetzlichen Bestimmungen hat zu den Voraussetzungen der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes die Ansässigkeit in der Gemeinde nicht gehört (Entsch. d. V.G.H. vom 14. Juli 1882 Samml. Bd. IV S. 139).

c. Das Grundvermögen der Ehefrau ist in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung öffentlicher Rechte dem Ehemanne zuzurechnen. Demzufolge konnten nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edictes Männer, deren Ehefrauen besteuerte Gründe in einem Gemeindebezirke besaßen, auf Grund dieses Besitzes die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder erwerben (Entsch. d. V.G.H. vom 9. März 1883 Samml. Bd. IV S. 355).

d. Die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes wurde gemäß § 11 Ziff. 2 des rev. Gemeinde-Edictes u. A. durch den Wohnsitz in der Gemeinde in Verbindung mit der Ausübung eines besteuerten realen, radizirten oder conzessionirten, nicht aber eines freien Gewerbes begründet (Entsch. d. V.G.H. v. 21. März 1883, Samml. Bd. IV S. 376).

Eine gegentheilige Anschauung ist vertreten in den Bl. f. adm. Praxis Bd. XVIII S. 4.

e. Jemand, der am 1. Juli 1869 in mehreren Gemeinden wirkliches Gemeinde-Mitglied war, erwarb bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen in allen diesen Gemeinden auch das Bürgerrecht (Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 321).

2. Die Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde auf Grund des Art. 201 erfolgte mit dem 1. Juli 1869 kraft des Gesetzes, ohne daß es eines hierauf bezüglichen Gesuches des Betheiligten und einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechtes durch die Gemeindevertretung bedurfte (Entsch. d. V.G.H. v. 19. August 1881, Samml. Bd. III S. 246).

3. a. Die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 mußten am 1. Juli 1869 gegeben gewesen sein; fehlten dieselben an diesem Tage, so konnte ein späterer Eintritt derselben das Bürgerrecht nicht mehr kraft des Gesetzes bewirken, sondern letzteres nur auf Ansuchen durch ausdrückliche Verleihung gemäß Art. 10 geschaffen werden.

b. Das Vorhandensein eines der in Art. 13 Abs. II aufgezählten Versagungsgründe stand der ipso jure eintretenden Erwerbung

des Bürgerrechtes nicht im Wege (vgl. auch Bl. f. adm. Praxis Bd. XIX S. 407).

4. Vgl. Note 6 zu Art. 15.

5. Da eine Frist für die Abgabe der Erklärung nicht festgesetzt worden ist und eine Vorsetzung derselben seitens der Gemeinde oder Aufsichtsbehörde etwa mit dem Präjudize, daß bei Nichtabgabe einer Erklärung der Verzicht sämmtlicher Miteigenthümer auf das Bürgerrecht angenommen werde, im Gesetze keinen Anhalt findet, so kann eine Bezeichnung des zum Bürgerrechtserwerbe bestimmten Miteigenthümers auch z. Z. noch nicht wegen Verspätung zurückgewiesen werden. Voraussetzung der Giltigkeit einer erst nach dem 1. Juli 1869 abgegebenen Erklärung ist aber, daß die Miteigenthümer z. Z. der letzteren noch dieselben Personen wie am 1. Juli 1869 sind, denn nur diesen Personen stand das im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Recht zu. Hat eine Personenänderung stattgefunden, so hat gleichwie in dem Falle, daß der Bezeichnete durch Ableben, Staatsangehörigkeitsverlust oder einer sonstigen Ursache des Bürgerrechtsbesitzes unfähig geworden ist, und durch eine andere Person ersetzt werden soll, die gebührenpflichtige Bewerbung nach Art. 15 Abs. II mit Art. 10 und 20 einzutreten.

Anlage B.

Amtsaustritt im Laufe der Wahlperiode.

Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, vom 29. April 1869.

Gesetzblatt 1866/69 S. 865.

A. Austritt der bürgerlichen Magistratsmitglieder.

Artikel 80.

I. Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener [1]) körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres [2]) zum Austritte berechtigt.

II. Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert [3]), oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen [4]).

III. Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet [7]) der Magistrat [5]) mit Zustimmung [6]) der Gemeindebevollmächtigten.

IV. Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen [8]) die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden [9]).

B. Austritt der Gemeindebevollmächtigten (in magistratischen Gemeinden.)

Artikel 109.

I. Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hiezu verpflichtet.

II. Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde [10]).

III. Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen [8]) die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden [9]).

C. Austritt der Gemeindeausschuß-Mitglieder.

Artikel 127.

I. Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener [1]) körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres [2]) zum Austritt berechtigt.

II. Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert [3]) oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen [4]).

III. Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes [7]) entscheidet der Gemeindeausschuß [11]).

IV. Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen [8]) die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden [12]).

1. Die Erbringung des Nachweises obliegt dem um den Austritt Nachsuchenden (vgl. Entsch. d. V.G.H. v. 14. August 1886 Samml. Bd. VIII S. 112). Steht die Dienstesunfähigkeit zweifellos fest und ist sie den über das Gesuch beschließenden Mitgliedern persönlich bekannt, so kann die Erbringung eines Nachweises hierüber erlassen werden.

2. a. Der Austritt kann erfolgen, sobald das betreffende Mitglied das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat und braucht der Ablauf der Wahlperiode nicht abgewartet zu werden (Abg.Aussch.Prot. S. 655).

b. Vgl. hieher auch die Note 4 b zu Art. 174 im I. Theil.

3. Wenn ein Bürgermeister 2c. in Gant geräth, ist er zum Austritt aus dem Magistrat nicht zu veranlassen (Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 15).

Dieser Anschauung vermag nicht beigepflichtet zu werden. Die Frage kann nicht so lauten: „Hat der Betreffende die Wählbarkeit dauernd verloren?“ sondern: „Wäre der Betreffende z. B. wählbar, wenn eine Wahl vorgenommen würde?“ Diese Frage ist aber bei einem in Concurs befindlichen Gemeindebeamten zu verneinen, vgl. Art. 170 Abs. II u. 172 Abs. I, Note 13 und 14 zu ersterem Artikel und Note 8 zu Art. 176 im I. Theil. Der Gewählte muß für die ganze Dauer der Wahlperiode ununterbrochen in den Besitz derjeni-

gen Eigenschaften sich befinden, welche die Voraussetzung seiner Wahl gewesen sind. Es finden sich in den einschlägigen Landtagsverhandlungen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Umstand, welcher die Ausübung des Wahlrechtes bis zu seiner Beseitigung hindert, den Gewählten nicht von der Fortführung eines Amtes ausschließen sollte, dessen Nichterlangung, wenn dieser Umstand bereits z. Z. der Wahl gegeben gewesen wäre, diese Beschränkung im Wahlrechte zum Zwecke hat. Zweifellos treffen auch die Gründe, welche dem Gesetzgeber veranlaßten, dem in Concurs Befindlichen von der activen und passiven Wahl auszuschließen, auch für dessen Entfernung vom Gemeindeamte zu. Hiezu kommt noch, daß auch nach den früheren Bestimmungen, §. 78 mit 98 Abs. 2 des Gemeinde Edicts im Concurs Befindliche von der Bekleidung eines Gemeindeamtes ausgeschlossen waren, für die Annahme, daß hierin eine Aenderung getroffen werden wollte, aber in der Gemeinde-Ordnung und den einschlägigen Landtagsverhandlungen nicht das Geringste spricht.

4. a. Zu jenen Verhältnissen, welche im Sinne des Art. 127 Abs. II einem Mitgliede des Gemeindeausschusses „die Fortführung des Amtes unmöglich machen" und die gemäß Abs. III l. c. vom Gemeindeausschusse auszusprechende Nothwendigkeit des Austrittes bedingen, zählen Verurtheilungen wegen strafbarer Handlungen nicht, auch wenn dieselben eine Schwächung des Ansehens und des Vertrauens des betreffenden Ausschußmitgliedes zur Folge haben.

Abgesehen von denjenigen strafgerichtlicheen Verurtheilungen, welche gemäß Art. 170 Abs. I und 172 Abs. I den Verlust der Wählbarkeit begründen, können strafgerichtliche wie disziplinäre Verurtheilungen eines Gemeindeausschußmitgliedes nur im Wege der disciplinären Einschreitung zur Entlassung desselben führen, welche aber nicht dem Gemeindeausschusse, sondern nach Maßgabe des Art. 167 Abs. II d. G.O. der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., zusteht (Entsch. d. V.G.H. v. 18. Juni 1880 Samml. Bd. I S. 423).

b. Verhältnisse, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen, sind namentlich dann gegeben, wenn ein Ausschußmitglied wegen körperlicher oder geistiger Leiden nicht fähig oder trotz solcher Gebrechen nicht gewillt sein sollte, die Austrittsberechtigung für sich in Anspruch zu nehmen (vgl. die in obiger Entsch. mitgetheilten Motive zum Gesetzentwurf, Abg.Aussch.Prot. S. 37).

5. s. Note 11.

6. „Zustimmung wurde an Stelle des früheren Ausdruckes „Einvernehmung" gesetzt, weil eine blose Einvernahme der Stellung der Gemeindebevollmächtigten nicht entspricht (R.S.Pr. S. 518).

7. a. Auf den Antrag der kgl. Staatsregierung, dem dritten Absatze die Worte: „vorbehaltlich der Beschwerdeführung" beizufügen, wurde bemerkt, daß die Zulässigkeit der Beschwerde selbstverständlich sei (A.A.Pr. S. 713).

b. Die Beschwerde geht gemäß Art. 163 d. G.O. an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid die Anrufung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 8 Ziff. 33 u. Art. 9 des Ges. über dens. (Ges.Bl. 1878 S. 374)

zulässig ist. Die Beschwerde an die I. Instanz muß binnen 14 Tagen angebracht werden. Ueber das Verfahren u. die Fristen bei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof vgl. die Note 25 zu Art. 196 im I. Theil.

c. Eine der letztinstanziellen Entscheidung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes überwiesene Streitigkeit über die Verpflichtung zum Austritte aus einem Gemeindeamte liegt auch dann vor, wenn ein Gemeindeausschußmitglied die Berechtigung zur Fortführung des Gemeindeamtes, welche ihm wegen freiwillig erfolgten Austrittes aus dem Gemeindeausschusse bestritten wird, mit der Behauptung in Anspruch nimmt, daß er das gestellte Gesuch um Dienstesenthebung zurückgenommen habe und daß er gesetzlich zum Austritte nicht verpflichtet sei (Entsch. d. V.G.H. v. 24. Juli 1885, Samml. Bd. VI S. 189).

8. a. Die Entscheidung über das Vorhandensein triftiger Gründe ist ausschließlich in die Hand des Magistrats und des Gemeinde-Collegiums gelegt (A.A.Pr. S. 677).

b. Wo in den Art. 80, 129 von „triftigen Gründen" die Rede ist, entscheidet die Gemeinde endgiltig und es kann ein in gesetzlicher Form von derselben gefaßter Beschluß nicht etwa auf Grund der Art. 157 oder 163 deshalb beanstandet werden, weil die Aufsichtsbehörde glaubt, daß dieser Beschluß den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen nicht entspreche (A.A.Pr. S. 676).

9. In Fällen des Art. 80 Abs. IV steht bürgerlichen Magistratsmitgliedern gegen die gemeindebehördliche Abweisung der nachgesuchten Entlassung von ihrem Amte ein Beschwerderecht nicht zu (Entsch. d. V.G.H. v. 18. Juni 1880 Samml. Bd. I S. 394).

10. Gegen den Entscheid der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, vgl. die Note 7 b angeführten Gesetzesbestimmungen.

11. a. Ueber die Zulässigkeit des Austrittes eines Gemeindeausschußmitgliedes aus dem Gemeindeausschusse wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hat der betreffende Gemeindeausschuß in I. Instanz (?) zu entscheiden (Entsch. d. V.G.H. v. 3. März 1882 Samml. Bd. IV S. 8.)

Ob der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung factisch von einer erstinstanziellen Zuständigkeit des Gemeindeausschusses gesprochen hat, ist sehr zweifelhaft. Anzunehmen dürfte sein, daß diese Bezeichnung erst durch die Bearbeitung der Entscheidung behufs seiner Aufnahme in die Sammlung entstanden ist. Es ist richtiger zu sagen: „hat der betreffende Gemeindeausschuß zunächst zu entscheiden."

Von Wichtigkeit ist die Frage deshalb, weil wenn der Gemeindeausschuß (im Falle des Art. 109 Abs. II das Collegium der Gemeindebevollmächtigten) die I. Instanz bilden würde, Beschwerden gegen den II. instanziellen Bescheid der Bezirksämter an den k. Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 22 Abs. II des Gesetzes über denselben nicht bei dem Bezirksamte, sondern bei dem Gemeindeausschusse, bezw. dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten einzureichen wären.

Es werden vielmehr die fraglichen Beschlüsse der Gemeindebehörden nur als solche, nicht als erstinstanzielle anzusehen sein, über welche, gleichwie über alle anderen Beschlüsse dieser Behörden die denselben vorgesetzten Verwaltungsbehörden in I. Instanz entscheiden. Da die gedachten Beschlüsse unter Art. 163 zu subsumiren sind, so wird auch die Entscheidung eines unmittelbaren Magistrats nicht als instanzielle zu betrachten sein.

b. Die gesetzlich erforderliche Entscheidung des Gemeindeausschusses über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses aus demselben kann nur durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende förmliche Beschlußfassung des Gemeindeausschusses erfolgen.

Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden können von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht aufgehoben und durch einen staatsaufsichtlichen Beschluß ersetzt werden, ohne daß vorher die betreffende Gemeindebehörde zur Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses binnen angemessener Frist aufgefordert wurde (Entsch. d. V.G.H. v. 30. Januar 1880 Samml. Bd. I S. 129).

c. Sobald sich bei Gemeindewahlen der Wahlausschuß aufgelöst hat, ist derselbe zur Beschlußfassung über Wahlablehnungen nicht mehr zuständig. Auch die Distriktsverwaltungsbehörde ist nicht zuständig, über solche Ablehnungen Beschluß zu fassen. Vielmehr bemißt sich in solchen Fällen das weitere Verfahren (in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung) nach Art. 127 Abs. 1 u. 3 (Entsch. d. V.G.H. v. 19. April 1882 Samml. Bd. IV S. 28).

d. Durch einen das Entlassungsgesuch genehmigenden ordnungsmäßigen Beschluß der Gemeinde ist das Dienstverhältniß des Gesuchstellers zur Gemeinde in unwiderruflicher und endgiltiger Weise gelöst, eine Zurücknahme des Gesuches nach dessen Genehmigung daher unstatthaft (Entsch. des V.G.H. v. 24. Juli 1885, Samml. Bd. VI S. 189).

12. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, wodurch die von einem Gemeindeausschußmitgliede auf Grund des Art 127 Abs. IV nachgesuchte Entlassung versagt wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Entscheid. des V.G.H v. 21. Januar 1881 Samml. Bd. II S. 510).

Vgl. auch Note 9.

Nachtrag

einer während des Druckes veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu Art. 174 Note 2 im I. Theil:

Die Gemeindeordnung kennt weder eine bedingungsweise Annahme der Wahl durch den Gewählten, noch einen bedingten Verzicht auf den Gebrauch eines Ablehnungsgrundes (Entsch. d. V.G.H. v. 14. August 1886 Samml. Bd. VIII S. 112).

Alphabetisches Sachregister.

(Die römische Ziffer bedeutet den betreffenden Theil, der römische Buchstabe die bezügliche Anlage des Werkchens, die dahinter folgende arabische Ziffer den Artikel oder Paragraphen des Gesetzes, eine beigefügte kleinere Ziffer den Absatz dieses Artikels oder Paragraphen. Z. B. III 6, [2] § 6 Abs. II im III. Theile. A 12 Note 4 c die Note 4 c zu Artikel 12 in der Anlage A.

Abkürzungen wurden gebraucht: W. für Wahl, G.W. für Gemeindewahl, K.V.W. für Kirchenverwaltungswahl, A.W. für Armenpflegschaftsrathswahl, Distr.W. für Distriktsrathswahl, G.A. für Gemeinde-Amt und G.-Aemter, K.V.M. für Kirchenverwaltungs-Mitglied, A.Pfl.R. für Armenpflegschaftsrath, G.St. für Gemeindestellen, K.V.St. für Kirchenverwaltungsstellen, D.R. für Distriktsrath, G.W.L. für Gemeindewahlliste, W.A. für Wahlausschuß, G.V. für Gemeindeverwaltung, K.V. für Kirchenverwaltung u. s. f.).

17 *